

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 51 (1955)

Artikel: Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830 - 1848

Autor: Betschart, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theodor ab Yberg
und die Politik von Schwyz in den
Jahren 1830—1848

Von
Dr. Paul Betschart
Einsiedeln

Vorwort

Die schweizergeschichtliche Epoche von 1798—1848 ist, in richtiger Perspektive gesehen, die Zeit der Auseinandersetzung um Ablehnung und Fortführung der aus der Französischen Revolution gewonnenen Ideen. Sie stellt insofern eine geistige Einheit dar. Die urschweizerischen Franzosenkämpfe von 1798 bezeichnen nur die Einleitung zur Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution, denn es kam damals zu keiner endgültigen Entscheidung. Der Austrag um die neuen Ideen wurde zwangsläufig hinausgezögert, weil die Helvetik sich kaum während fünf Jahren zu behaupten vermochte. Es hing dann wesentlich von der Entwicklung europäischer Verhältnisse ab, ob und wann dieser Austrag im Innern der Eidgenossenschaft in abschließender Form geschehen konnte. Er war undenkbar in der Zeit der Mediation Napoleons und ebenso undenkbar zur Zeit der Restauration, da der Schweiz wiederum auf Grund der europäischen Machtverhältnisse eine hinreichende Bewegungsfreiheit fehlte. Mit der Abkehr Englands von den konservativen Mächten, dem Zerfall der Heiligen Allianz und vor allem seit der französischen Julirevolution von 1830 änderte die Lage. Doch erst der Sonderbundskrieg bildete den Abschluß der 1798 eingeleiteten, in der Folge wohl behinderten, aber nur teilweise aufgehaltenen Entwicklung.

In der vorliegenden Arbeit ist der Anteil des Standes Schwyz am politischen Geschehen von 1830—1848 dargestellt. Der erste Teil skizziert die Wirren der Dreißigerjahre in ihren personellen und sachlichen Zusammenhängen, wobei mir in den Kapiteln 1—3 Peter Hüssers „Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz“ da und dort eine etwas knappere Fassung erlaubte. Der zweite Teil schildert die Politik von Schwyz in der Abwehr des vordringenden schweizerischen Radikalismus der Vierzigerjahre bis zum Waffengang und seinen Auswirkungen.

Im Mittelpunkt der Ereignisse steht die bis heute verkannte, aus dem Dämmerlichte der Mitverantwortung für die Sonderbundskatastrophe hervorschimmernde Gestalt des einst vielgenannten Landammann Theodor ab Yberg, der nach einer glänzenden Laufbahn aus den Auseinandersetzungen jener leidenschaftlich bewegten Jahre als ein politisch Verfemter ausgeschieden ist. Zur Frage der Quellenforschung sei hier festgehalten, daß leider das Archiv der Familie von Salis-Soglio unzugänglich war und es wohl noch lange Zeit bleiben wird.

Für treue Dienste während der Entstehung dieser Arbeit habe ich nach verschiedenen Richtungen zu danken. Vor allem gilt mein herzlicher Dank Herrn Universitätsprofessor Dr. Oskar Vasella in Freiburg, der die Bearbeitung dieses Themas anregte, für sein großes Verständnis und seine guten Ratschläge, und der Familie ab Yberg in Schwyz, die mir ihr Archiv bereitwillig öffnete und die Verarbeitung des einschlägigen Quellenmaterials in großzügiger Weise erleichterte. In Ehrfurcht gedenke ich des verstorbenen Schwyzer Staatsarchivars H. H. Dr. Anton Castell, dessen stete Hilfsbereitschaft mir unvergesslich bleiben wird. Ferner danke ich Herrn Emil Holdener-von Reding in Schwyz und Herrn Georg von Reding in Schwyz-Waldegg für die freundliche Ueberlassung wertvoller Schriftstücke. Auch Herrn Staatsarchivar Dr. Willy Keller in Schwyz und der Direktion des Eidg. Bundesarchivs in Bern schulde ich für gute Dienste aufrichtigen Dank, ebenfalls Herrn Josef Keffler, Polizeibeamter in Schwyz, der die Photo erstellte. Schließlich sei dem Historischen Verein des Kantons Schwyz für die Aufnahme der Arbeit in seine „Mitteilungen“ der beste Dank ausgesprochen.

Möge das kleine Werklein dazu dienen, die Kenntnis eines der bewegtesten Abschnitte unserer vaterländischen Geschichte zu erweitern und zu vertiefen.

Einsiedeln, im Juli 1955.

Paul Betschart.

Erster Teil

In den politischen Wirren des Kantons Schwyz

1. Jugend und erste Wirksamkeit

Die Familie ab Yberg¹ ist seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert im alten Lande Schwyz beheimatet. Ihre Ahnherren standen zur Zeit der ersten Bünde und Freiheitskämpfe als Berater und Führer des Volkes an der Spitze des schwyzerischen Gemeinwesens. Sie spielten im Marchenstreit mit Einsiedeln um den Besitz der Weiden und Alpen im Sihl-, Alp- und Bibertale, die vom Kloster auf Grund herrschaftlicher Privilegien den Talleuten „diesseits und jenseits der Platten“ streitig gemacht wurden, und in den Kämpfen mit Habsburg-Oesterreich eine hervorragende Rolle. Cunrad ab Yberg I. war in den Jahren 1281 bis 1286 einer der vier Ammänner des Tales. Cunrad II. ist der erste eigentliche Landammann der Schwyzer und seit 1291 der Führer der Landsgemeinde in markgenossenschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten, der obrigkeitliche Richter und der Vertreter der Landleute nach außen. Er hat am 1. August 1291 den ewigen Bund der drei Länder mitbeschworen und kurz darauf das Bündnis mit Zürich abgeschlossen. Cunrad III. bekleidete in den Jahren 1342—1373 wiederholt das Landammannamt und schloß 1350 mit dem Kloster Einsiedeln jenen Frieden, durch den der alte Marchenstreit zugunsten von Schwyz beigelegt wurde. Noch eine größere Anzahl hochverdienter Männer haben die ab Yberg im Laufe der Jahrhunderte dem Lande Schwyz gegeben. Ebenso treffen wir zahlreiche Vertreter dieses Geschlechtes als Offiziere in spanischen, sardinischen und kaiserlichen Diensten. Mancher von ihnen ist zu hohen militä-

¹ Jahrzeitbuch von Schwyz; „Ehrensaal des ab Ybergischen Geschlechtes“. Vgl. hiezu Schibig, Augustin, Die Familie ab Yberg in Schwyz, Schwyz. Wochenblatt, 1819, S. 135—207, und Dettling, M., Schwyzerische Chronik, S. 235, ferner: Kälin, J. B., Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 27; Styger, M., Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936; Kothing, M., Joh. Theodor ab Yberg, Landammann in Schwyz, 1795 bis 1869, Allg. deutsche Biographie 1, 26; Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz, Bd. I, S. 77 ff., Art. ab Yberg.

rischen Ehren gelangt. Auch der Vater von Theodor, Oberstleutnant Alois ab Yberg, übte bis 1793 das Kriegshandwerk aus. In diesem Jahre schied er, ausgezeichnet mit dem St. Mauritius- und Lazarusorden, aus dem sardinischen Dienst. Theodor², der jüngste der drei Söhne, kam am 8. Dezember 1795 in Schwyz zur Welt. Seine Mutter war Marianna, geborene von Reding-Biberegg.

Theodor ab Yberg wurde in eine schlimme Zeit hineingeboren. In sein drittes Lebensjahr fiel der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Der Heldenkampf der Schwyzer gegen die Invasionstruppen, an dem sein Vater als Kommandant des Landsturms teilnahm, die Verwüstung der Heimat und die Bedrückung und Aushungerung des Volkes durch die Verkünder der neuen Freiheit mochten für ihn erste und zugleich unauslöschliche Kindheitserinnerungen sein. Wo der Knabe unterrichtet wurde, ist heute nicht mehr festzustellen. Wir dürfen jedoch mit Sicherheit annehmen, daß für seine innere Entwicklung das Vaterhaus von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Die ruhmreiche Familientradition konnte seinem Denken und Handeln als leuchtender Wegweiser dienen, barg aber für einen Sprößling mit überwiegend soldatischen Erbanlagen auch Gefahrenmomente in sich, sofern er berufen war, in den kommenden Jahrzehnten die Geschicke des Volkes zu leiten.

Seine militärische Laufbahn begann Theodor ab Yberg im Frühjahr 1815, als die Tagsatzung nach der Rückkehr Kaiser Napoleons nach Frankreich zum Schutze des schweizerischen Gebietes das Bundesaufgebot beschloß. Weil im schwyzerischen Truppenkontingent Offiziersmangel herrschte, meldete sich der junge ab Yberg als Freiwilliger³ und machte als Leutnant in der Kompagnie Jütz den Zug in die Westschweiz mit. Nach der Restauration der Bourbonen trat er in den Dienst der französischen Krone, war zuerst Offizier im Elitekorps der Hundertschweizer und wechselte später ins 7. Garderegiment hinüber, wo er zum Hauptmann avancierte⁴. 1822 kehrte er in die Heimat zurück und verehelichte sich am 1. September dieses Jahres mit Josepha Felchlin von Arth, die 1803 als Tochter des früheren spanischen Hauptmanns und später holländischen Obersten Joseph von Felkle (= Felchlin) und der Johanna von Salord aus Mallorca in Madrid zur Welt gekommen war. 1823 wurde ab Yberg eidgenössischer Stabsoffizier, 1827 beförderte man ihn zum Oberstleutnant und 1831 erfolgte seine Ernennung zum

² Bei der Taufe erhielt er folgende Namen: Johann, Theodor, Caspar, Rudolf, Ambros, Alois, Xaver.

³ Selbstbiographische Notizen in französischer Sprache. FA.

⁴ Vgl. Maag, Albert, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten während der Restauration und Julirevolution (1816—1830), Biel 1899, S. 74 und S. 304.

eidgenössischen Oberst⁵. Als solcher führte er die erste Brigade der 2. Armeedivision und hatte ad interim auch das Divisionskommando inne. In seiner hohen militärischen Stellung kamen ihm die „hervorragenden Gaben des Geistes und des Körpers“, die ihm die Familienechronik nachröhmt, sehr zu statten. Der Sitte jener Zeit gemäß ügte er sich als begeisterter Offizier in ritterlichen Spielen und schreckte vor Ehrenhändeln keineswegs zurück⁶. Bei sich und andern hielt er streng auf Biederkeit und Ehrlichkeit. Im Salon zierte ihn ein feiner gesellschaftlicher Schliff.

Die Ernennung zum Interims-Kommandanten seiner Division im September 1831 kam ihm trotz der damit zum Ausdruck gebrachten Anerkennung seiner militärischen Qualitäten durchaus unerwünscht. Von Solothurn aus, seinem dienstlichen Hauptquartier, bemühte er sich, freilich erfolglos, beim Generalstabschef Dufour wegen dringender Geschäfte in Schwyz um Urlaub. In einer Reihe von Briefen⁷ berichtete er in jenen Wochen an Dufour in französischer Sprache über die Vorgänge und Ausschreitungen in Neuenburg und Baselland, und der Eifer, mit dem er seinen Adjutanten in das von politischen Wirren erfüllte Baselbiet schickte, um fortlaufend Informationen zu erhalten, war nicht ausschließlich dienstlicher Natur. Die sogenannte Regenerationsbewegung, die in der Schweiz durch die französische Julirevolution von 1830 ausgelöst worden war, stellte Basel und Schwyz vor ähnliche politische Probleme. Nicht nur in der Basler Landschaft, sondern auch in den äußeren Bezirken des Kantons Schwyz gärte es unter dem Einfluß der liberal-demokratischen Ideen immer gefährlicher. Da wollte Oberst ab Yberg daheim auf seinem Posten stehen.

Auch politisch hatte Theodor rasch Karriere gemacht. 1824 war er Kantonsrichter geworden, 1826 wurde er Ratsherr, und schon an der Maienlandsgemeinde von 1830 fiel ihm mit der Wahl zum Bezirks- und Kantonsstatthalter das zweithöchste Amt zu, das der schwyzerische Souverän zu vergeben hatte. Doch widmete er sich zu dieser Zeit noch vorwiegend seinen mi-

⁵ Etat des eidgenössischen Generalstabes.

⁶ Vgl. die Akten über einen Duellhandel zwischen Oberstleutnant Theodor ab Yberg und dem eidg. Stabshauptmann Dominik Gmür von Schänis, FA. Der Geforderte war ab Yberg. Der Handel wurde am 27. Juli 1827 auf Schloß Grynau friedlich erledigt. — Dominik Gmür, geb. 1800, hatte technische und mathematische Studien absolviert, übernahm dann aber ein Gasthaus in Schänis und wurde ein bedeutender liberaler Politiker. Er verhalf später auf der folgenschweren Bezirksgemeinde zu Schänis (2. Mai 1847) seiner Partei zum Siege, wodurch der Kanton St. Gallen zum „Schicksalskanton“ werden sollte. 1839 stieg Gmür zum Oberst auf und führte im Feldzug von 1847 die 5. Division der Tagsatzungsarmee. Vgl. Histor.-Biograph. Lexikon Bd. III, S. 575.

⁷ Abschriften im FA.

litärischen Aufgaben. Erst als die politische Entwicklung auf kantonalem und eidgenössischem Boden die historische Stellung des alten Landes Schwyz mehr und mehr zu gefährden begann, wuchs er allmählich in seine künftige Rolle hinein. Aber bereits als Statthalter genoß er großes Ansehen. Wiederholten riefen ihn Landammann und Rat, wenn wichtige Fragen zu entscheiden waren, vom Militärdienst nach Hause⁸. Er erschien den Leuten als der geborene Repräsentant und Wahrer der altschwyzischen Interessen. Eine glänzende Beredsamkeit verstärkte die Wirkkraft, die von seiner großen, imponierenden Gestalt ausging.

Doch das alte Land am Fuße der Mythen mußte sich mit der Tatsache abfinden lernen, daß die Helvetik auch für den Stand Schwyz eine entscheidende Wende bedeutet hatte. Hier fand der Kampf um die Synthese zwischen geschichtlich gewachsenen staatsrechtlichen Formen und den aus der Französischen Revolution geborenen politischen Ideen das wirksame Motiv an der in den äußeren Bezirken vorhandenen Unzufriedenheit mit der absoluten Vorherrschaft des alten Landes Schwyz. Zwar hatte Schwyz 1798 angesichts der drohenden Invasion den angehörigen Landschaften Einsiedeln, Küsnacht, den Höfen und der March die Freiheit geschenkt, doch suchte es nach dem Sturze der Mediation die vorrevolutionären Zustände wiederherzustellen. Dieses Unternehmen scheiterte 1814 an der geschlossenen Opposition der durch die March angeführten äußeren Bezirke. Obschon Schwyz sich zuerst auf den Standpunkt stellte, die 1798 zugestandene Freiheit sei gar nicht Recht geworden, da deren Bestätigung der Maienlandsgemeinde, die wegen der Invasion nicht habe stattfinden können, vorbehalten gewesen wäre, kam nach mühevollen Unterhandlungen eine Einigung zustande, die im Grundvertrag vom 26. Juni 1814 ihren Niederschlag fand⁹. Die Landleute der Bezirke March, Einsiedeln, Küsnacht, Wollerau und Pfäffikon wurden nun in aller Form als frei erklärt und erhielten endgültig das Recht, gleich den Landleuten von Schwyz in den Landsgemeinden „zu stimmen, zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden“. Für den Landrat beanspruchte das alte Land immerhin zwei Drittel der Mitglieder. Hingegen erfolgte die Lastenverteilung für den Kanton nicht nach dem Verhältnis der Repräsentation, sondern nach dem der Bevölkerung. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde im Grundsatz gewährleistet. Dem Landrat überband man die Aufgabe, eine Verfassung für den ganzen Kanton zu bearbeiten.

Der Grundvertrag von 1814 sicherte also Schwyz wiederum

⁸ Vgl. StA, Aktensammlung Abt. I, Mappe 312.

⁹ Originalurkunde in der Kirchenlade Lachen.

die politische Führung, zu der es sich im Hinblick auf seine große Vergangenheit berufen fühlte. Der Gang der innern und äußern Politik wurde von ihm bestimmt. Es besaß im Gegensatz zu den äußern Landschaften in den Vertretern der verschiedenen Familiendynastien politisch geschulte und welterfahrene Männer. Obwohl Außerschwyz in die kantonale Verwaltung keinen Einblick hatte, weil der sogenannte Wochenrat in Schwyz die laufenden Geschäfte erledigte, löste der geschlossene Kompromiß, durch den eine teilweise vollzogene Trennung des Kantons rückgängig gemacht werden konnte, gerade in den äußern Landschaften vorerst Genugtuung aus. Der Landammann der March, Joachim Schmid aus Lachen, Führer der außerschwyzerischen Politik, stellte an der Landsgemeinde vom 28. August 1814 fest, daß „dieses Verfahren der biederem Landleute aus dem alt gefreiten Lande, von welchen sie ihre Freiheiten erhalten, auch in den äußern Bezirken in stetem dankbarem Andenken bleiben und diese sich des geschenkten Zutrauens nicht unwürdig machen werden“¹⁰.

Nun ließ freilich das im Grundvertrag in Aussicht gestellte Verfassungswerk auf sich warten, bis die Tagsatzung, gestützt auf den Bundesvertrag von 1815, die Stände im Jahre 1821 verpflichtete, ihre Verfassung ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Jetzt erst entwarf und genehmigte der Landrat eine Verfassung¹¹, die aus sechs Artikeln bestand und einen knappen Auszug aus dem Grundvertrag von 1814 darstellte¹². Hatte diese Uebereinkunft die Befugnisse des Land- und Wochenrates genauer umschrieben, so sprach nun die Verfassung dem Wochenrate wieder unbedingte Wirksamkeit nach den „wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen“ zu. Auch mit Bezug auf die Rechte der Landleute wurde die althergebrachte Uebung wieder ins Leben gerufen.

Die unverkennbare Rückkehr zu staatsrechtlichen Normen der vorhelvetischen Zeit bedeutete für die führenden Männer in den äußern Landschaften eine bittere Enttäuschung. Dazu kam ein Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1829, der die sogenannten neuen Landleute von Schwyz¹³ des politischen Bürgerrechtes, das sie 1798 erhalten hatten, verlustig erklärte. Diese Maßnahme brachte den äußern Kantonsteil in Bewegung¹⁴. Zwar verhielt sich Gersau, das 1817 von der Tagsatzung

¹⁰ Hüsser, Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz 1790—1840, Diss. phil. I Zürich, Einsiedeln 1925, S. 26.

¹¹ Verfassung des Kantons Schwyz, wie selbe in das Eidg. Archiv gelegt worden. Abschrift vom 25. Juni 1821. StA, Aktensammlung I, Mappe 298.

¹² Vgl. Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz, Einsiedeln 1861, Bd. II, S. 46 f.

¹³ Styger, Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914, S. 382 f.

¹⁴ Vgl. Hüsser S. 29.

endgültig dem Kanton Schwyz zugesprochen worden war, einstweilen neutral, und Wollerau stand auf der Seite des alten Landes. Die March, Einsiedeln, Küsnacht und Pfäffikon hingegen forderten 1830 mit Nachdruck eine Verfassung, die vor allem die Repräsentation in den kantonalen Behörden genau nach dem Verhältnis der Bevölkerung sicherstellen, alle Vorechte und Privilegien abschaffen und die Beisassen als politisch gleichberechtigte Landleute anerkennen sollte¹⁵. Aber Schwyz wies sie schroff zurück, stellte sich auf den Boden des geschriebenen Rechtes, berief sich auf die ins eidgenössische Archiv niedergelegte Urkunde vom Jahre 1821 und war unter der Führung von Pannerherr Franz Xaver von Weber, alt Landammann Carl Zay und Landschreiber Franz Reding keinesfalls gewillt, freiwillig Konzessionen zu machen¹⁶. Ein unentwegter politischer Bundesgenosse dieser Männer war Theodor ab Yberg¹⁷.

Unterdessen begann in verschiedenen Kantonen der erfolgreiche Kampf um die Verwirklichung der politischen Ideen, die seit 1815 bis zur Pariser Julirevolution eher an Boden verloren hatten. Maßgebend wurde jetzt das Schlagwort von der Volksouveränität im Sinne der repräsentativen Demokratie, auch wenn man es nicht überall so verstand. Es war nur natürlich, daß in Außerschwyz das Streben nach politischer Gleichberechtigung angesichts des Umschwungs in andern Kantonen einerseits eine bedeutend größere Stoßkraft erhielt und anderseits auch auf eine gewisse Unterstützung rechnen konnte¹⁸. Nachdem der dreifache Landrat zu Schwyz am 13. Januar 1830 das Begehr auf Einführung der „längst versprochenen Verfassung“ abgewiesen hatte und weitere Verhandlungen sich zerschlugen, folgte am 18. November eine energisch gehaltene Petition, am 13. Dezember ein Memorial mit Richtlinien für eine neue Verfassung und am 6. Januar 1831 ein Ultimatum, das auch dem eidgenössischen Vorort Luzern zur Kenntnis gebracht wurde. Da beauftragte die schwyzische Landsgemeinde vom 23. Januar 1831 endlich den dreifachen Landrat (Kantonsrat), die Ausarbeitung einer Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen und alle Bezirke zur Mitarbeit einzuladen. Der Entwurf selbst sollte der Maienlandsgemeinde des Kantons zur Ratifikation vorgelegt werden. Doch es war zu spät. Das Anerbieten wurde von Außerschwyz zurückgewiesen und die March beschloß am 20. Februar 1831 bis auf weiteres die administrative

¹⁵ Ebenda S. 30 ff.

¹⁶ Ebenda. Vgl. Schollenberger, J. J., Geschichte der schweizerischen Politik, Frauenfeld 1908, Bd. 2, S. 218; ferner His, Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, II. Bd., Basel 1929, S. 86 f.

¹⁷ Vgl. Hüsser S. 36.

¹⁸ Ebenda S. 30.

Trennung vom alten Lande¹⁹. Dem Beispiel der March folgten Einsiedeln und Pfäffikon, während Küssnacht und Gersau noch zögerten. Wollerau hielt zu Schwyz. Im folgenden Monat gaben die March, Einsiedeln und Pfäffikon auf einer Landsgemeinde die Zustimmung zur Errichtung eines eigenstaatlichen Provisoriums, bestellten einen eigenen Landrat und eine eigene Kriegskommission, verlangten von Schwyz die Herausgabe der den Bezirken gehörenden Waffen und organisierten die wehrpflichtige Mannschaft gemäß den eidgenössischen Vorschriften. Ein vollständiger Behörden- und Beamtenapparat trat in Funktion und wurde vom Vorort mit dem Vorbehalt gebilligt, daß schwyzerischen Verständigungsanträgen entgegenzukommen sei²⁰.

Aber trotz der von Schwyz wiederholten Einladung, die Verfassung gemeinsam zu bearbeiten, schien eine Verständigung ausgeschlossen. Diese Sachlage veranlaßte den Vorort, zur Beilegung des Konfliktes ein Komitee zu bestellen, das sich aus Schultheiß Amrhyn²¹ von Luzern, Landammann Zgraggen von Uri und Landammann Heer von Glarus zusammensetzte. Auch unternahm er einen Vermittlungsversuch, indem er am 22. April 1831 beiden Parteien vorschlug, sich unter dem Schutze des Vorortes mit einem zu bezeichnenden außerkantonalen Vermittler zusammenzufinden. Die provisorische Regierung der vereinigten Bezirke hatte während dieser Zeit ihre Tätigkeit einzustellen²². Mit diesem Vorschlag war Schwyz einverstanden unter der Bedingung, daß zuerst der provisorische Landrat aufgelöst werde. Auch wünschte es eine erste Zusammenkunft ohne Mitwirkung von Vermittlern. Die vereinigten Bezirke weigerten sich, den provisorischen Landrat in seinen Funktionen einzustellen, solange nicht die Rechtsgleichheit der Bürger und der verschiedenen Gebietsteile gewährleistet bzw. die neue Verfassung den Bezirken zur Abstimmung unterbreitet und der Kanton auf diesem Wege zu einer verfassungsmäßigen Regierung gelangt sei. Eine weitere Bedingung von Außerschwyz bestand in der Forderung nach einer eigenen Vertretung in der Tagsatzung bis zur Wiedervereinigung der getrennten Kantonsteile, es wäre denn, der Stand Schwyz verzichte bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt auf eine Vertretung. So scheiterte der erste

¹⁹ Ebenda S. 33.

²⁰ Ebenda S. 33 f.

²¹ Vgl. Tetmajer, Ludwig von, Josef Karl Amrhyn, ein Luzerner Staatsmann, 1777–1848, Diss. phil. I Zürich, Stans 1941, S. 76: „Bei Ausbruch der Wirren in Schwyz empfahl Amrhyn dem innern Ort billige Prüfung der Beschwerde des äußern Teiles und im Falle deren Begründetheit tunlichst Abhilfe im Interesse des Friedens und der Gerechtigkeit, eine Ermahnung, die freilich in den Wind gesprochen war.“ Diese Formulierung ist zu allgemein gehalten und daher irreführend.

²² Hüsser S. 34.

Vermittlungsversuch²³, und bald darauf schlossen sich Küßnacht und Gersau dem Provisorium an. Auch in der Tagsatzung erfuhr die innerschwyzerische Position eine Schwächung. Es war ein deutlicher Wink, als der Präsident der Tagsatzung, Schultheiß Amrhyn, in seiner Schlußrede erklärte: „Möge der durch Bruderzwist unsere Wehmut, unsere Teilnahme, unsere pflichtige Vorsorge in Anspruch nehmende Kanton Schwyz im freisinnigen Geiste edler Väter, die nur Brüder kannten, recht bald verjüngt, ausgesöhnt wieder dastehen.“²⁴

Am 26. Juni 1831 wurde in Einsiedeln unter dem Präsidium von Landammann Joachim Schmid die erste außerschwyzerische Landsgemeinde abgehalten. Einen neuen, vom Vorort am 12. Juni unterbreiteten Vermittlungsvorschlag, der vom alten Lande bereits angenommen war, wies diese zur weitern Erddauerung an den provisorischen Landrat zurück. Mit überwiegendem Mehr wurde erkannt: Die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, die Mehrheit des Kantons Schwyz in sich vereinend und vom Grundsatz ausgehend, daß eine Verfassung nur vom Volke ausgehen soll, erklären die im Jahre 1821 von Schwyz ins eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung, die einzig und allein vom dreifachen Landrat ausgegangen und vom Souverän, d. h. von der Kantonslandsgemeinde, nicht genehmigt worden ist, als ungültig. Die Bezirke verlangen die „ungesäumte Bearbeitung der geforderten, auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründeten, die vollkommenste Rechtsgleichheit sämtlicher Kantonsteile und Kantonsbürger sichernden Verfassung“²⁵. Ein Verfassungsrat, in welchem von den Bezirken auf je 1000 Seelen ein Mitglied zu wählen war, sollte die beschlossene Verfassung bearbeiten und sie den Bezirkslandschaftsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Schwyz mußte sich innert 14 Tagen erklären, ob es an der Verfassungsarbeit Anteil nehmen wollte. Gab es dem Begehr keine Folge, so sollte die Verfassung dennoch für die vereinigten Bezirke bearbeitet und nach Annahme durch das Volk für dieselbe die eidgenössische Garantie nachgesucht werden. Bis auf die eine oder andere Weise eine Verfassung zustandegekommen wäre, würden die vereinten Bezirke in ihrer angenommenen Stellung verharren. Gegen jede Instruktion, die ohne Wissen und Zustimmung der Bezirke an der kommenden Tagsatzung im Namen des Kantons geltend gemacht werden wollte, wurde aufs feierlichste protestiert²⁶.

Kurz darauf verzichtete die schwyzerische Regierung auf die Forderung, daß jedem Annäherungsversuch die Aufhebung des

²³ Ebenda S. 35.

²⁴ Zit. nach Hüsser, S. 35 f.

²⁵ Ebenda S. 37.

²⁶ Ebenda S. 37.

Provisoriums vorauszugehen habe. „Diese Wendung war Außerschwyz nicht erwünscht. Seine Führer wollten keine Wiedervereinigung mehr und mußten darum ein neues Hindernis finden, getreu der Taktik, jedesmal, wenn eine Einigung in die Nähe gerückt war, mit neuen Bedingungen ins Feld zu rücken“²⁷.

Unter diesem Eindruck stand auch ab Yberg, als er am 12. Juli 1831 in einem von seinem militärischen Hauptquartier in Solothurn aus an Landammann und Rat von Schwyz gerichteten Schreiben²⁸ „mit innigstem Bedauern“ feststellte, „daß bis dato nicht nur keine Annäherung stattgefunden, kein ernster Wille von dem so sehr auf eine volkstümliche, zeitgemäße, folgsam auch allen seinen Forderungen entsprechende Verfassung schreienden Volke an Tag gelegt, sich mit dem alten Lande auf eine billige und selbem gebührende Weise zu verständigen, sondern vielmehr an der in Einsiedeln abgehaltenen Landsgemeinde ohne Rücksicht weggemehret, alle Verträge und Verfassungen aufgelöst, mit Füßen getreten und auch die von den vorörtlichen Herren Comittierten gemachten Anträge außer Acht gelassen worden“ seien.

Die Taktik der außerschwyzischen Führung mochte die regierenden Herren des alten Landes zeitweilig in einen Zustand der Ratlosigkeit versetzen und in ihnen den Wunsch erwecken, mit radikalen Mitteln eine Lösung zu versuchen. Es klang beinahe wie Resignation, wenn der als eidgenössischer Oberst im Felde stehende ab Yberg auf die von Landammann und Rat zu Schwyz an ihn ergangene Aufforderung, bereit zu sein, um auf den ersten Ruf in den Heimatkanton zurückzukehren zu können, seiner Regierung antwortete, er sehe nicht ein, von welcher Wichtigkeit seine Anwesenheit in Schwyz bei dieser Gestaltung der Dinge sein sollte und wie er als „unerfahrener, einflußloser, auch nicht mehr anerkannter Kantonsstatthalter“ je in Ordnung bringen könnte, was die erfahrensten, einflußreichsten Männer in bester Absicht bis auf diese Stunde nicht zu tun vermochten. Die schwyzische Sitznahme in der Tagsatzung sei ja unangefochten. Die Tagsatzung werde natürlicherweise auf einen Ausgleich hinarbeiten, was auf eine befriedigende, ehrenfeste Art allerdings zu wünschen wäre. „Sollte aber der Fall eintreten“, so fuhr er in jenem Schreiben fort, „daß mein teures Vaterland meiner schwachen Dienste bedürftig und ich je in Stand gesetzt würde, ihm solche leisten zu können, so bitte (ich) meine hohe Regierung, sich überzeugt halten zu wollen, daß ich nie vergessen werde, was eines alten Schwyzers heilige Pflicht ist“.

Dieser Brief an Landammann und Rat zu Schwyz läßt er-

²⁷ Zit. nach Hüsser, S. 38.

²⁸ Original im Sta, Aktensammlung I, Mappe 312.

kennen, wohin der Konflikt zu treiben begann. Er ist überdies ein aufschlußreiches Selbstzeugnis und offenbart nicht nur den politischen Standort, sondern in den Hauptzügen auch den Charakter des Schreibers. Es ist, tiefer gesehen, fast der ganze Theodor ab Yberg in seinen Möglichkeiten und Grenzen, der uns hier entgegentritt. Daß sein Rezept zur Lösung der schwyzerischen Frage ungeeignet war, sollte die Zukunft drastisch zeigen.

2. Der Küsnachterzug

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus mußte die außerschwyzerische Haltung abgelehnt werden. Wohl gab der Grundvertrag von 1814 den äußern Bezirken das Recht, eine Verfassung zu verlangen und sich gegen eine offensichtliche Vorenthalterung der Verfassung zu verwahren. Hingegen fehlte ihnen das Recht, den Rahmen der Uebereinkunft zu sprengen und das Provisorium als gleichwertige staatsrechtliche Institution neben die durch die schwyzerische Landsgemeinde gewählte Behörde zu stellen. Als daher die Trennungstendenzen so unverkennbar in Erscheinung traten, daß sie niemand mehr bagatellisieren konnte, leitete die Tagsatzung, vom Vorort gedrängt, eine Vermittlungsaktion ein. Die zu diesem Zwecke am 12. Juli 1831 ernannte Siebner-Kommission¹ bemühte sich in einer fünftägigen Konferenz in Luzern umsonst um einen Ausgleich unter den getrennten Teilen des Kantons Schwyz. Da einigte sich die Tagsatzung vom 28. Juli auf folgenden Vermittlungsvorschlag: Aus dem Kanton Schwyz werden 24 Vertreter bezeichnet, von denen 12 dem Bezirk Schwyz mit Wollerau und 12 den übrigen Bezirken angehören. Sie finden sich unter dem Vorsitz von 2 eidgenössischen Vermittlern in Schwyz zusammen und versuchen, einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen und die Grundlage zu einer Verfassung zu schaffen, die dem Volke innert 14 Tagen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. Die provisorische Regierung der äußern Bezirke stellt während der Session dieser Landeskommision ihre Tätigkeit ein. Das Volk entscheidet in seinen Bezirksgemeinden über Annahme oder Verwerfung des Vermittlungsvorschlages der Tagsatzung. Diese behält sich vor, im Falle der Ablehnung weitere Schritte zu unternehmen.²

Schwyz glaubte darauf nicht eintreten zu können, verwies in einem Rundschreiben an die eidgenössischen Stände auf die

¹ Vgl. Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1831, § XXX, S. 92; ebenda Beil. lit. O.

² Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 96 f. Ueber das Interventionsrecht der Tagsatzung vgl. His II, S. 163 und S. 183 f.

Vorschläge vom 22. April 1831, verwahrte sich seine Rechte gegenüber den äußern Bezirken aufs feierlichste und gab zu verstehen, das alte Land werde sich für seine gute Sache zu wehren wissen. Die March, Einsiedeln, Pfäffikon, Küsnacht und Gersau erklärten sich mit dem Vorschlag der Tagsatzung einverstanden. Wollerau hatte dem Vorschlag wohl zugestimmt, stellte aber gleichzeitig fest, daß es sich mit der Uebereinkunft vom Jahre 1814 glücklich befunden habe und sich mit der provisorischen Regierung nicht einlassen werde. Die Schwyzer Landsgemeinde vom 21. August 1831 dagegen lehnte den Vorschlag ab³.

Schwyz verscherzte mit diesem Landsgemeindebeschuß die ohnehin schwindenden Sympathien der Tagsatzungsmehrheit ganz. Obwohl allgemein eine vorbehaltlose Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag als klüger empfunden worden wäre, sahen die vorgesetzten Herren von Schwyz bloß das eine: es galt die historische Stellung des alten Landes zu retten. Sie wünschten keine Einmischung der Tagsatzung; denn dort war eine politische Konstellation im Werden begriffen, die den äußern Bezirken von allem Anfang an günstig sein mußte. Mit andern Worten: Der Vermittlungsvorschlag scheiterte an dem entscheidenden Gegensatz, der durch die altschwyzerische Auffassung von der Kantonalsouveränität, die hier eine eidgenössische Einmischung ausschloß, und durch die moderne Lehre vom Interventionsrecht der Tagsatzung von selbst gegeben war. Das schwyzerische Mißtrauen in dieses Interventionsrecht mußte sich angesichts der mit Recht befürchteten Parteilichkeit der Tagsatzung natürlicherweise bis zur Ablehnung steigern.

Die ablehnende Haltung der Schwyzer aber ließ die äußern Bezirke Schlimmeres ahnen. Zu Anfang des Monats August war denn auch von Schwyz eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, deren Inhalt in den vereinigten Bezirken den Eindruck erweckte, man müsse sich auf einen Ueberfall gefaßt machen. Später verbreitete sich das Gerücht, der dreifache Rat von Schwyz trage sich mit der Absicht, das Volk an der Landsgemeinde vom 21. August aufzuhetzen und dann gegen die äußern Bezirke mit Gewalt vorzugehen. Daraufhin rief der Landrat der äußern Bezirke seine Leute zu den Waffen, und sogar Zürich bot zu seiner Sicherheit ein Bataillon Soldaten auf. Indessen blieben die gefürchteten Ereignisse aus und so konnte dem Befehl der Tagsatzung, die Entwaffnung der Soldaten unverzüglich vorzunehmen, etwas verspätet doch noch Folge geleistet werden. Darauf beschloß die Tagsatzung am 6. Oktober, in der schwyzerischen Sache sei einstweilen der status quo

³ Vgl. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 100; StA, Akten Sammlung I, Mappe 312; Hüsser S. 40 ff.

anzuerkennen⁴; der Kanton habe eine Verfassung auszuarbeiten, die geeignet sei, die innere Sicherheit herzustellen und auch innerhalb der Eidgenossenschaft beruhigend zu wirken. Die Regierung von Schwyz möge den Landfrieden in jeder Beziehung handhaben, aber gegenüber den neuen Landleuten gebührende Rücksicht walten lassen.

Damit ging dieses unerfreuliche Jahr 1831 zu Ende, ohne daß eine der beiden Parteien etwas gewonnen hatte. Innenschwyz wußte nun, daß es von der Tagsatzung keine Unterstützung mehr zu erwarten hatte, und Außerschwyz war andernteils nicht über seine staatspolitischen Anfangserfolge hinausgekommen. Wohl hatten die äußern Bezirke im Vorort Luzern, der für die werdende eidgenössische Verfassung Bundesgenossen werben mußte, viel Verständnis gefunden, aber die maßgebende Tagsatzung hielt mit einer endgültigen Parteinaahme immer noch zurück. Sie glaubte, aus dem Bundesvertrag von 1815 einstweilen keine Befugnis zu einer Intervention ableiten zu können⁵.

Im Januar des Jahres 1832 unternahm die Regierung von Schwyz einen neuen Versuch, mit den äußern Bezirken einen Vergleich zustande zu bringen. In einem Kreisschreiben vom 21. Januar wurden die Bezirke eingeladen, ihre Vertreter auf den 6. Februar zur Sitzung des dreifachen Landrates nach Schwyz abzuordnen und so die Wiedervereinigung anzubahnen. Die Bezirke nahmen einzeln zu diesem Schreiben Stellung, ohne Rücksicht auf ihren früheren Beschuß, nur über den provisorischen Landrat des äußern Kantonsteils mit Schwyz zu verkehren. Namentlich Einsiedeln nahm für sich das Recht in Anspruch, mit Schwyz direkt verkehren zu dürfen⁶ und stand unter dem Einfluß seines Landammanns Joseph Carl Benziger dem Gedanken einer Annäherung nicht entgegen. Die Allianz der vereinigten Bezirke war so eine Weile in Gefahr auseinanderzufallen. Um dem Bruche zuvorzukommen, wurde von Landammann Schmid auf den 14. März eine Versammlung von Abgeordneten aller äußern Bezirke nach Lachen einberufen. Hier konnten die Dissidenten sich wieder finden und es wurde der Beschuß gefaßt, daß kein Bezirk die Wiedervereinigung mit Schwyz vollziehen dürfe, bis die Interessen aller übrigen Bezirke sichergestellt seien⁷.

So war auch dieser Versöhnungsversuch gescheitert, und da eine Verständigung immer unwahrscheinlicher wurde, entschloß sich der provisorische Landrat, den äußern Kantons teil als selbständiges Staatswesen einzurichten. Er schrieb zu

⁴ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1831, § XXX, S. 113 f.

⁵ Ebenda. Vgl. Hüsser S. 44.

⁶ Hüsser S. 45.

⁷ Ebenda S. 46.

diesem Zwecke auf den 15. April eine außerschwyzerische Landsgemeinde nach Einsiedeln aus, die von Gersau nicht besucht wurde, hingegen aus der March von einem großen Aufgebot beschickt war. Joachim Schmid als Präsident des provisorischen Landrates eröffnete die Landsgemeinde mit der folgenden Ansprache:⁸

„Landsleute der äußern Bezirke! Das Scheitern vielfacher Versuche, sich mit Schwyz zu vereinigen, und bittere Erfahrungen, welche die äußern Bezirke in jüngster Zeit empfinden mußten, zeigen uns deutlich, daß auf gütlichem Wege mit Schwyz nichts zu erzielen ist. Ungeachtet der politischen Bewegungen in vielen Kantonen der Eidgenossenschaft, welche die Gleichberechtigung aller Bürger zum Zwecke hatten, sehen die Herren des alten Landes auf die Landleute der äußern Bezirke herab und können es nicht über sich bringen, den ehemaligen Untertanen in den äußern Landschaften gleiche Rechte zu gestatten. Ja, sie haben die dringenden Vorstellungen eurer Behörden nicht einmal einer Antwort gewürdigt, obschon sie in einem gemäßigten, ich möchte sagen, in einem Tone geschrieben waren, wie ein Verliebter zu seiner Jungfer Braut am Vorabend seiner Verbindung redet. Dieser Starrsinn hat jedoch in unserer Zeit, wo eitle Vorrechte weggeblasen werden wie dürre Spreu, wenig zu bedeuten. Die Bezirke haben vor den Augen ihrer Miteidgenossen den Beweis erbracht, daß sie für sich allein und ohne das alte Land glücklich bestehen können, umso mehr, als ihr gesönderter Staatshaushalt bereits einen nicht unbedeutenden Vermögensvorschlag vorweist. Diese günstige Finanzlage wird sich in Zukunft noch verbessern, wenn das Kloster Einsiedeln, in Betreff der Steuer, in Mitleidenschaft gezogen wird. Da also der ökonomische Punkt, die Seele und die Kraft eines jeden Gemeinwesens, für die äußern Bezirke sichergestellt ist, so stelle ich den Antrag, daß sich die äußern Bezirke von Schwyz abtrennen und eine Verfassung für sich entwerfen möchten, welche an den Bezirksgemeinden dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden soll.“

Nach dieser Rede brachte Landammann Benziger von Einsiedeln den Antrag ein, man möchte die von den Bezirken geplante Verfassung auch dem Lande Schwyz mitteilen. Würde die Verfassung verworfen, werde es jedem Bezirke unbenommen sein, sich Schwyz oder den vereinigten Bezirken anzuschließen. Benziger sprach, unterstützt von Ratsherr Mathias Gyr aus Einsiedeln, mit bewegten Worten für die Aussöhnung mit dem innern Lande. Das Provisorium wolle keinesfalls den Weg zur endgültigen Trennung bedeuten, sondern im Gegenteil, es solle zu einem für beide Teile erträglichen Ausgleich führen⁹. Dieser Antrag wurde von der Landsgemeinde mit Unwillen aufgenommen und von Schmid bekämpft. Die Führer der übrigen Bezirke schlugen vor, daß die geforderte Verfassung sofort nach ihrer Annahme der Tagsatzung zur Gewährleistung unterbreitet werde. Dieser Vorschlag wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen, Joachim Schmid zum Kantonslandammann von

⁸ Steinauer II, S. 170 f.

⁹ Ebenda S. 171. Vgl. Hüsser S. 46.

Außerschwyz und zum Gesandten auf die bevorstehende Tagsatzung gewählt und der provisorische Landrat beauftragt, für den außerschwyzischen Halbkanton unverzüglich eine eigene Verfassung zu bearbeiten und sie an den Bezirksgemeinden zur Abstimmung zu bringen. So war der 15. April 1832 zum eigentlichen Geburtstag der Trennung geworden.

Der Verfassungsrat der äußern Bezirke leistete rasche Arbeit. Schon am 27. April veröffentlichte man den Verfassungsentwurf. Er garantierte die Souveränität des Volkes, gewährleistete die Freiheitsrechte, schaffte die lebenslängliche Amtsdauer ab, vollzog die Trennung der Gewalten und unterstellte die Klöster und Schulen und das Sanitätswesen der Oberaufsicht des Staates. Der Hauptort von Außerschwyz wechselte alle zwei Jahre zwischen Lachen und Einsiedeln. Als Behörden wurden eine Kantonsgemeinde, ein dreifacher oder Großer Rat und ein Kantonsrat als Exekutive eingesetzt. Das Gerichtswesen hatten ein Kantonsgericht und ein Schiedsgericht zu besorgen¹⁰.

Am 6. Mai nahmen sämtliche der vereinigten Bezirke die neue Verfassung an. Gleichzeitig beschloß auch die Landsgemeinde zu Schwyz die Einführung einer rein demokratischen Verfassung und versuchte nochmals, die Ausschüsse beider Kantonsteile zusammenzubringen. Es nützte aber nichts mehr. Am 9. Mai erschien Landammann Schmid als Gesandter des äußern Landes Schwyz auf der Tagsatzung, die Gesandtschaft von Schwyz legte dagegen Protest ein, und das Ergebnis dieser Verhandlungen in der Tagsatzung war: man hielt am Tagessatzungsbeschuß vom 6. Oktober 1831 fest¹¹. Aber die am 2. Juli 1832 eröffnete ordentliche Versammlung der Tagherren erkannte dann doch, der Gesandtschaft von Außerschwyz sei, unvorgreiflich den weitern Verhandlungen, Sitz und Stimme zu geben. Nachdem die Regierung des Kantons Schwyz Aeußeres Land am 10. Juli das Gesuch um Garantierung seiner Verfassung einreichte, entschloß sich die Versammlung zu einer nochmaligen Vermittlung¹². Die zu diesem Zwecke gewählte Kommission bestand aus Landammann Zgraggen von Uri, Landammann Sidler von Zug und Staatsrat Schaller von Freiburg. Sie berief beide Parteien sowie eine Vertretung des Bezirkes Gersau auf den 1. August nach Zug.

Theodor ab Yberg war dazu ausersehen, als zweites Mitglied der sechsköpfigen Deputation des alten Landes Schwyz die Konferenz zu besuchen, doch weigerte er sich, die Wahl

¹⁰ Vgl. Hüsser S. 47 f.

¹¹ Abschied der zweiten außerordentl. Tagsatzung des Jahres 1832, § III, S. 123. Vgl. Hüsser S. 51.

¹² Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1832, § XXVIII, S. 149 und S. 157. Vgl. Hüsser S. 52.

als Abgeordneter anzunehmen. Erst auf den ausdrücklichen Befehl des Landrates, der eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde, ließ er sich bewegen, zusammen mit den übrigen Abgeordneten die Mission zu übernehmen¹³. Während der Verhandlungen beschränkte er sich im wesentlichen darauf, die Ausführungen des ersten schwyzerischen Deputierten, Landammann von Weber, zu bekräftigen. Landammann von Weber betonte in der ersten Sitzung, „daß das alte Land Schwyz sehr gerne mit den Ausschüssen der äußern Bezirke an der Aufstellung einer Verfassung nach rein demokratischen Grundlagen, nach Recht und Billigkeit arbeiten wolle, welche Verfassung dann seinerzeit der Kantonslandsgemeinde, als der einzigen obersten Landesbehörde und gesetzgebenden Gewalt, zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden solle“. Die außerschwyzerische Deputation erklärte ihrerseits, man werde Schwyz kein Vorrecht zugestehen. Die Bezirkslandsgemeinden müßten mit den Attributen der fröhren Kantonslandsgemeinde, die nicht mehr existiere, ausgestattet werden, sonst bestehe die Gefahr, daß Schwyz immer eine Mehrheit bilde und den äußern Bezirken damit die Zukunft nicht garantiert sei. Der Grundsatz „Recht und Billigkeit“, wie ihn die Schwyzer in ihrer vorgeschlagenen Verfassung verstünden, genüge ihnen nicht. Sie wollten eine klare und konsequente Durchführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Ueberhaupt hielten die Vertreter der vereinigten äußern Bezirke in der Hauptsache an den Grundsätzen fest, die in ihrer Verfassung niedergelegt waren, und forderten auch die Beibehaltung des status quo bis zur Annahme der neuen Kantonsverfassung. Nicht weniger entschieden beharrten aber auch die Abgeordneten des alten Landes auf ihrer Forderung, daß die Kantonslandsgemeinde die oberste kantonale Behörde bleibe und als solche in allen ihren Befugnissen unbeschränkt erhalten werde. Ferner müsse die Sanktion der geplanten Kantonsverfassung nur durch sie geschehen und der Flecken Schwyz solle auch fürderhin Hauptort des Kantons, Sitz der Regierung und aller kantonalen Behörden, und Ibach der Ort der Kantonslandsgemeinde bleiben. Was hingegen die Repräsentation in den kantonalen Behörden betreffe, so glaube die Deputation von Schwyz die Zusicherung geben zu können, daß diesem Begehr nach Recht und Billigkeit entsprochen würde¹⁴.

Angesichts der Vermittlungsvorschläge, die den Forderungen der vereinigten Bezirke weitgehend Rechnung trugen, drängte sich ab Yberg „unwillkürlich der Gedanke auf, man wolle aus der Wiege der Freiheit den echten Sohn vertreiben,

¹³ Ratsprotokoll vom 28. Juli 1832.

¹⁴ Protokoll der Konferenz in Zug v. 1. bis 7. Aug. 1832. StA, Akten-sammlung I, Mappe 313.

um einen andern hineinzulegen. Man solle ihm (ab Yberg) nicht übel nehmen, wenn der freie Schwyzler so denken konnte, ja denken mußte, nachdem ihm nunmehr zum Bedingnis gemacht worden, daß er jenen Ort, wo seine Väter berieten, was die Freiheit zu behaupten vermöge und wo sie selbe stetsfort übten, verlassen sollte; man solle ihm nicht verübeln, wenn er ausspreche, daß die Vorschläge seiner Erwartung durchaus nicht entsprechen. Schwyz könne sich nie (dazu) verstehen, die bisherige Freiheitsstätte zu verlassen, um anderwärts die Souveränitätsrechte auszuüben, dieses könne dem Landmann von Schwyz nicht nur nicht behagen, sondern es wäre sogar unmöglich, ihm solches begreiflich zu machen“¹⁵.

So sehr sich die Vermittlungskommission bemühte, die Parteien zu einer Annäherung zu bewegen, so wenig wurde durch ihre Vorschläge erreicht. Das negative Ergebnis aller Anstrengungen konnte nicht überraschen; denn die Stellung war von beiden Parteien zum voraus bezogen und weder das alte Land noch Außerschwyz im geringsten gewillt, ihre Position preiszugeben. Den Kernpunkt des Problems hatte ab Yberg mit seinem Vergleiche treffend bezeichnet: es ging, von Schwyz aus gesehen, praktisch längst um die Majorisierung des einen Kantonsteils durch den andern. Hier lag der Schlüssel zur Erklärung des Konflikts. Allerdings bildete auch der Umstand, daß in diesem Kampfe zwei politische Weltanschauungen aufeinanderstießen, für den Standpunkt der Regierung von Schwyz ein wichtiges, wenn auch nicht das entscheidende Motiv. Es war immerhin mehr als bloße Wortklauberei, was die Verhandlungen in Zug zum Scheitern brachte¹⁶. Die theoretischen Erörterungen der beiden Parteien ließen deutlich die kalte Begegnung der alten urschweizerischen mit der neuen, aus der Revolution geborenen Demokratie erkennen. Und es bedeutete für Schwyz nicht einfach nur eine rednerische Phrase, wenn Landammann von Weber auf der Tagsatzung ausrief: „Was wollen die äußern Bezirke? Ihr neumodisches Feldgeschrei ist eine Verfassung, die Parole eine Repräsentation nach der Volkszahl; unsere Verfassung ist freilich nicht nach dem neuesten französischen Schnitt, in Schweinsleder gebunden; aber sie hätte wie schon lange auch fernerhin unser Glück gemacht; die Repräsentation aber ist ein leeres Wort in einem Lande, wo das Volk der Souverän ist und an der Landsgemeinde mehren und mindern, Gesetze schaffen und abschaffen kann; das Geschrei nach köpfischer Repräsentation muß aber geheimere Zwecke haben“¹⁷. Doch die Regierung in Schwyz übersah oder wollte

¹⁵ Ebenda. Vgl. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1832, Beil. lit. P.

¹⁶ Im Gegensatz dazu vgl. Hüsser S. 52.

¹⁷ Vgl. Baumgartner, G. J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Zürich 1853, Bd. I, S. 195.

es nicht sehen, daß bei der bestehenden Ordnung der Dinge die äußern Bezirke tatsächlich über Gebühr benachteiligt waren und keineswegs nur aus Neuerungssucht eine Änderung der staatlichen Verhältnisse anstrebten. Was das alte Land von jeher besaß, forderten diese freilich auf Grund der modernen Lehre von der Volkssouveränität und wünschten es in verfassungsrechtliche Formen gegossen, die zum Teil liberal-demokratisches Gedankengut waren. 1830 wäre es für die schwyzerische Regierung verhältnismäßig einfach gewesen, den äußern Kantonsteil zufriedenzustellen. Ihre damals unnachgiebige Haltung aber zwang diesen geradezu, in der Folge einen Weg zu beschreiten, der beide Teile immer weiter auseinanderführen mußte.

Auch auf eidgenössischem Boden drohte der Graben, der durch die während der Jahre 1830/31 erfolgten Verfassungsrevisionen entstanden war, immer breiter zu werden¹⁸. Der Austrag um die Ideen, denen die Urschweiz von Anfang an fast völlig ablehnend gegenübergestanden hatte, war in eine neue Phase eingetreten. Die regenerierten Kantone lehnten in Berufung auf ihre Autonomie im Dezember 1830 jede Intervention der Tagsatzung ab. Sieben Kantone schlossen unter sich am 17. März 1832 das Siebner Konkordat und damit den ersten Sonderbund. Es waren die volksreichsten Kantone der deutschen Schweiz, die ihm als Mitglieder angehörten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen. Seine Bedeutung und Gefahr war durch die Tatsache gegeben, daß diese Kantone die Interventionsrechte der Tagsatzung ausschalteten und das Ergebnis des Verfassungsumsturzes durch gegenseitigen Schutz und Schirm für ihr Gebiet sicherstellen, Gegenbewegungen unterbinden und gesinnungsverwandten Minderheiten anderer Kantone wirksamen Rückhalt bieten wollten¹⁹.

In der Urschweiz beobachtete man diese Entwicklung mit stets wachsender Besorgnis. In zwölf Kantonen war das Grundgesetz im Sinne der modernen Demokratie umgestaltet worden. Dazu gewannen die Bestrebungen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine zentralistisch orientierte Verfassung zu ersetzen, in den regenerierten Kantonen immer mehr an Bedeutung, obwohl die Urkantone sich 1831 auf der Tagsatzung gegen ein Vorhaben, das zum Umsturz des bestehenden Bundes führen würde, feierlich verwahrten. In dieser Ablehnung wußte man sich mit den Altgesinnten der ganzen Schweiz einig. Zwar bestritten auch die Urkantone nicht, daß im eidgenössischen

¹⁸ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, Schweiz. Rundschau 47 (1947/48), S. 259 ff.

¹⁹ Vgl. Baumgartner I, S. 283; Vasella S. 264; His II, S. 164 und S. 181.

Staatsleben manches besser geregelt werden könnte; doch wollten sie allfällige Verbesserungen auf dem Wege freiwilliger Konkordate erreichen. Die Reformbewegung erschien ihnen als eine große Gefahr für ihre religiöse und politische Tradition, die es unter allen Umständen zu bewahren galt. Aus dieser Sorge heraus gelangte die Urner Regierung wiederholt mit dem dringenden Ersuchen an Schwyz, mit den vereinigten Bezirken eine Versöhnung anzubahnen²⁰; ebenso war die Parteinahme von Uri für den alten Kantonsteil im Interesse der Selbsterhaltung zum vornehmerein gegeben. Die Vertreter der drei Urstände besprachen am 28. Februar 1832 in Brunnen in einer vielbeachteten Konferenz²¹, an der auch ab Yberg teilnahm, die politische Lage in der Eidgenossenschaft und faßten mehrere Beschlüsse, die ein gemeinsames Vorgehen festlegten. Auf der Tagsatzung wollten sie einer Trennung des Kantons Basel entgegenwirken, jede Einschränkung des Stimmrechtes, richte sie sich gegen Basel, Neuenburg oder Schwyz, als Verletzung des Bundes erklären und alle Tendenzen bekämpfen, die für den Bundesvertrag von 1815 eine Gefahr bedeuteten. An Schwyz er ging die Mahnung, die Spaltung in seinem Innern gütlich beizulegen.

Da beschloß die Einsiedler Landsgemeinde vom 15. April 1832 die endgültige Lostrennung der vereinigten Bezirke vom alten Land, und auch im Kanton Basel konstituierte sich zur selben Zeit die Landschaft als selbständiges Staatswesen. Diese Ereignisse und das Begehrn der Regierung von Basel um Einberufung der Tagsatzung veranlaßten die führenden Männer der Urschweiz, darunter von Weber und ab Yberg, zu einer zweiten Zusammenkunft²². Sie fand am 2. Mai in Altdorf statt und endigte wiederum mit der Entschließung, daß man gegen jeden Trennungsversuch mit Bezug auf die Kantone Basel oder Schwyz sich nachdrücklich verwahren, aber für den Fall der Zulassung einer Gesandtschaft von Außerschwyz oder des Ausschlusses der Vertretung von Alt-Schwyz oder Basel-Stadt die Tagsatzung nicht verlassen, sondern einfach an den weitern Beratungen keinen Anteil nehmen und neue Instruktionen einholen wolle. In ähnlicher Weise berieten sich die Urstände am 25. Juni, und zwar neuerdings in Brunnen, über ihre gemeinsame Stellungnahme zu den schwebenden Fragen²³. Mit Aus-

²⁰ Schreiben v. 14. Jan. und 11. Febr. 1832. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

²¹ Protokoll d. Konferenz in Brunnen v. 28. Febr. 1832. StA, Aktensammlung I, Mappe 313. Vgl. Baumgartner I, S. 255.

²² Protokoll d. Konferenz v. 2. Mai 1832 in Altdorf. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

²³ Protokoll d. Konferenz v. 25. Juni 1832 in Brunnen. StA, Aktensammlung I, Mappe 313.

nahme des Sprechers von Nidwalden vertrat man die Ansicht, den neuen Kantonsverfassungen sei auf der Tagsatzung die Gewährleistung zu versagen. Selbstverständlich stand man auch der Bundesrevision ablehnend gegenüber. Siebner Johann Alois Hediger aus Muotathal, der wie Theodor ab Yberg der schwyzerischen Delegation angehörte, regte den Austritt aus der Tagsatzung an, falls sich für die Revision des Bundesvertrages eine Majorität ergeben sollte. Landammann von Weber, der die Konferenz präsidierte, vertrat ebenfalls die Auffassung, daß der Austritt „gewiß das heilsamste“ wäre, sofern Uri und Unterwalden sich in dieser Frage Schwyz anschließen könnten. Das längere Mithalten bringe den Urständen nur finanzielle Lasten, die ihre Kräfte weit übersteigen würden, dazu Verwicklungen aller Art, und am Ende müßten sie durch einen neuen Bund dennoch zu einem Nichts herabsinken, indem die Einführung eines ganz anderen Systems geplant sei²⁴. Diese Anregung blieb freilich in Minderheit und die Delegierten einigten sich für einmal dahin, gegen eine Revision einfach Verwahrung einzulegen. Mit Bezug auf die politischen Zerwürfnisse in Basel und Neuenburg beschloß die Konferenz einmütig, die rechtmäßige Regierung dieser Stände bestmöglich zu unterstützen.

Als die Tagsatzung am 14. September 1832 die Trennung Basels in zwei Halbkantone beschloß, legten die Urkantone und mit ihnen Wallis und Neuenburg dagegen Verwahrung ein. Sie betrachteten den Trennungsbeschuß als eine Verletzung des Bundesvertrages und der Wiener Kongreßakte. Aehnlich begründete Schwyz seine energische Verwahrung, die es in eigener Sache am darauffolgenden 8. Oktober zu Protokoll gab. Aufs neue erging eine Einladung der Tagsatzung an alle Bezirke des Kantons Schwyz, sich unter einer gemeinsamen Verfassung zu vereinigen; auch eidgenössische Vermittlung wurde angeboten. Dadurch ließ sich Schwyz nochmals bewegen, die äußern Bezirke zur Entwerfung einer gemeinsamen Verfassung freundschaftlich einzuladen, doch die March und Einsiedeln schickten das Einladungsschreiben uneröffnet zurück²⁵. Bald darauf, am 14. November 1832, versammelten sich Abgeordnete der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Neuenburg und Wallis in Sarnen²⁶. Uri hatte zu dieser Konferenz eingeladen, aber die Initiative zur Schaffung einer engern Verbindung zwischen den genannten Ständen zum Zwecke gemeinsamen Handelns war von Schwyz, und zwar von Landammann von Weber, ausgegangen. Schon am 24. September 1832 hatte die schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft den Auftrag erhalten, im

²⁴ Ebenda.

²⁵ Hüsser S. 53. Vgl. Steinauer II, S. 175.

²⁶ StA, Aktensammlung I, Mappen 313 und 316; vgl. auch Baumgartner I, S. 372 ff.

Falle der Aufnahme eines Vertreters von Baselland den gemeinsamen Austritt der gleichgesinnten Stände zu verabreden. In Sarnen, wo Schwyz durch Landammann von Weber und Amtsstatthalter ab Yberg, Siebner Hediger aus Muotathal und Landammann Theiler aus Wollerau vertreten war, faßte man nun den Beschuß, sich an keiner Tagsatzung mehr zu beteiligen, an der einem Gesandten von Baselland der Zutritt gestattet würde. Man kam überein, sich statt dessen jeweils fünf Tage vor deren Eröffnung gesondert in Schwyz zu versammeln. Basel wurde freundschaftlich gemahnt, alles zu tun, um die Wiedervereinigung aller Teile seines Kantons herbeizuführen²⁷.

Die Beschlüsse der Sarner Konferenz wurden nicht von allen beteiligten Ständen mit gleicher Befriedigung aufgenommen. Wallis konnte sich nicht zum endgültigen Beitritt entschließen. Nidwalden machte nur zögernd mit. Neuenburg knüpfte an seine Ratifikation die Hoffnung, daß die Sarner Beschlüsse geeignet wären, die revolutionäre Bewegung endlich zum Stehen zu bringen.

Als dann auf den 11. März 1833 der Zusammentritt einer außerordentlichen Tagsatzung ausgeschrieben wurde und auch Baselland eine Einladung erhielt, eröffnete von Weber am 6. März in Schwyz die Sonderkonferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg. Drei Tage darauf beschloß die Konferenz ein Manifest an die Tagsatzung in Zürich. Darin wurde festgestellt, daß die Aufnahme eines Kantons Baselland in die Tagsatzung sowie die bereits vorgeschlagene Anerkennung von Schwyz Aeußeres Land bundeswidrig sei und die 1815 anerkannte Integrität der Kantonsgebiete verletze. Wenn die Zulassung von Abgesandten jener zwei Kantonsgebiete dennoch stattfinde, so könnten die in Schwyz vertretenen fünf Kantone die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bündemäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen und infolgedessen auch ihre Beschlüsse nicht als verbindlich anerkennen²⁸.

Die in Schwyz vereinigten Konferenzstände machten kein Hehl daraus, daß sie sich als die zur Zeit einzige legitime Vertretung der Eidgenossenschaft betrachteten und der in Schwyz herausgegebene „Waldstätterbote“ nannte von nun an die Versammlung in Zürich die „Quasi“. Die Minderheitsstellung bereitete der Schwyzer Konferenz wenig Sorgen; schon am 30. Januar 1833 hatte ab Yberg anlässlich einer Versammlung der Urstände in Schwyz erklärt, „daß die Eiche wohl vom Sturme könne gebogen, aber nicht gebrochen werden“²⁹. Die Zahl der in Zürich anwesenden Gesandtschaften schrumpfte allmählich

²⁷ Protokoll der Sarner Konferenz. StA, Aktensammlung I, Mappe 316.

²⁸ Vgl. Hüsser S. 58.

²⁹ Protokoll v. 30. Jan. 1833. StA, Aktensammlung I, Mappe 316.

auf vierzehn zusammen; die unerquickliche Situation drückte schwer auf die Gemüter der Tagherren³⁰. Auf der Traktandenliste stand als wichtigster Beratungsgegenstand der neue Bundesentwurf, mit dem die Urstände bereits an jenem 30. Januar mit aller Schärfe ins Gericht gefahren waren. Die Urner Landammänner Lauener und Zgraggen sahen in diesem Dokument nicht einen Bund, sondern eine Verfassung, nach welcher die Urkantone zu einer Dorfgemeinde heruntersinken müßten; von Weber war der Ansicht, daß nach Beseitigung der inneren Wirren im Kanton Schwyz auch die dissidenten Bezirke von einem solchen Bunde nichts wissen möchten.

Die zwei getrennten Tagsatzungen errregten für eine kurze Weile die Aufmerksamkeit der fremden Mächte, die ihre Auffassung am 27. März dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris bekannt gaben. Preußen bekundete seine Sympathie für die in Schwyz versammelten Stände. Der französische Minister, Herzog von Broglie, befürchtete angesichts der geplanten Bundesrevision den Untergang des schweizerischen Staatenbundes, und auch Oesterreich zeigte sich als entschiedener Gegner des neuen Bundesentwurfes. Man verstand sich dahin, daß Preußen und Oesterreich in Schwyz ihren Einfluß geltend machen sollten, während Frankreich es übernahm, in Zürich vorstellig zu werden³¹. Doch verschwand die Gefahr einer fremdländischen Intervention bald wieder. Das Zerwürfnis auf eidgenössischem und kantonalem Boden aber blieb. Der neue Vorort Zürich hatte auf den 5. Februar 1833 eine Vergleichskonferenz nach Einsiedeln ausgeschrieben. Sie kam nicht zu stande, ebensowenig eine andere Zusammenkunft, die einige Wochen später in Zürich stattfinden sollte. Der einen Partei war der Ort, der andern die Zeit nicht genehm³². Die Regierung in Schwyz rechnete mit Erfolgen der dort versammelten Ständekonferenz, während das äußere Land die Anerkennung seiner Unabhängigkeit durchzusetzen hoffte. Zwei Aufforderungen an die Kantone der Minderheit, die Tagsatzung in Zürich zu besuchen, blieben erfolglos. Da beschlossen die in Zürich anwesenden Tagherren am 22. April 1833 die Anerkennung beider Landesteile des Kantons Schwyz in ihrem dermaligen staatspolitischen Zustande, freilich unter Vorbehalt der Wiedervereinigung. Auf der Tagsatzung sollten beide Teile mit einer halben Standesstimme vertreten sein.

Dem Jubel in den äußeren Bezirken über die faktische Anerkennung des Kantons Schwyz Aeüseres Land folgte die Protestation der Landsgemeinde des alten Landes. „Unsere wohl-

³⁰ Baumgartner I, S. 392.

³¹ Baumgartner I, S. 398 ff.

³² Vgl. Hüsser S. 57.

erworbenen Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in sich darbietendem und uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel wir vermögen, zu behaupten“: das war die Antwort von „Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt“³³.

Aber auch in den äußern Bezirken herrschte nicht überall eitel Freude. Das Zerwürfnis mit dem alten Lande hatte hier nie so dramatische Formen angenommen wie im Kanton Basel. Ein Teil der Bevölkerung war nämlich gegen die Trennung³⁴. Die politische Aktivität von Landammann Schmid in Lachen, die eine allzu häufige Beanspruchung der Leute für Versammlungen, militärische Uebungen und Landsgemeinden zur Folge hatte, dünkte selbst treue Parteigänger zu viel des Guten und nährte eine Unzufriedenheit, die dem alten Lande in allen Bezirken, nicht zuletzt in Einsiedeln, viele Freunde wiedergewann. War Schwyz und den übrigen Urständen Zusammenarbeit mit dem bernischen Patriziat vorgeworfen worden³⁵, so klagte man jetzt im äußern Landesteil über Bedrückung und Ausbeutung der untern Volksschichten durch die neue Verwaltung³⁶.

An Versuchen, die bestehenden Gegensätze auszugleichen, fehlte es auch jetzt nicht. Graubünden bemühte sich wiederholt, eine allgemeine schweizerische Vermittlungskonferenz in die Wege zu leiten, um die getrennten Teile von Schwyz und Basel zu versöhnen und sämtliche eidgenössischen Stände wieder zu gemeinschaftlicher Beratung zusammenzuführen. Schwyz setzte sich anfänglich gegen eine Vermittlung mit allem Nachdruck zur Wehr, indem es im Schoße der Sarnerstände darauf hinwies, daß der Streitgegenstand von einer ungesetzlichen und in ihrer Mehrheit dem alten Lande gegenüber feindselig eingestellten Tagsatzung behandelt würde. Eine Wiedervereinigung könnte in diesem Falle nur auf Kosten des alten Kantonsteils erfolgen. Aber die befreundeten Stände entschieden diesmal anders und so mußte auch Schwyz einlenken. Indessen kam auf der Tagsatzung kein Beschuß zustande, weil nur elf Stimmen eine nochmalige Vermittlung befürworteten, und so unternahm es die vorörtliche Regierung einige Tage darauf, am 20. Juli 1833, von sich aus zu einer Vermittlungskonferenz auf den 5. August nach Zürich einzuladen.

Die Sarnerstände, die wiederum in Schwyz ihre Beratungen pflegten, sagten zu. Auch Schwyz gab sein Einverständnis, um einen Bruch mit seinen Freunden zu vermeiden. Aber sein

³³ Protokoll der Landsgemeinde v. 28. April 1833. StA.

³⁴ Vgl. Hüsser S. 59.

³⁵ Vgl. Baumgartner I, S. 374 und S. 432.

³⁶ Vgl. „Ueber die Wiedervereinigungsversuche im Kanton Schwyz“, als anonyme Broschüre erschienen. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Selbstbehauptungswille blieb unerschüttert. Man war im alten Lande fest entschlossen, eine Zerreißung des Kantonsgebietes um jeden Preis zu verhindern. Die Landsgemeinde vom 28. April 1833 hatte es ausgesprochen mit der Erklärung, sie anerkenne weder die gesetzwidrig gebildete Versammlung von eidgenössischen Gesandten in Zürich noch deren Beschlüsse, und sie behalte sich den Bundesvertrag von 1815 vor, der die Souveränität und Integrität der Kantone gewährleiste. Bemühungen von Schwyz, die äußern Bezirke zu trennen und dort eine Partei zu bilden, die auf die Wiedervereinigung hinarbeitete, waren nicht ohne Erfolg geblieben. In Einsiedeln und Pfäffikon, aber auch in der March und in Küssnacht hatte die Idee der Wiedervereinigung einen starken Anhang gefunden³⁷. Und als die neue Bundesurkunde in einigen kantonalen Volksabstimmungen mit einer nie geahnten Wucht abgelehnt wurde, herrschte in Schwyz eine zuversichtliche Stimmung. Der günstige Augenblick zur Wiedervereinigung der getrennten Kantonsteile schien gekommen: die Spannung hatte in den Bezirken eine bedenkliche Höhe erreicht und in Lachen und Küssnacht mehrfach zu Schlägereien geführt.

Im Bezirk Küssnacht nahm die Aufregung besonders heftige Formen an. Schon in der Nacht vom 11./12. Juli 1833 waren Unruhen ausgebrochen. Umtriebe, die eine Bezirksgemeinde zum Zwecke der Wiedervereinigung mit dem alten Lande erzwingen wollten, wurden vom Bezirksrat unterdrückt. Die altschwyzereisch gesinnte Partei war auf dem Lande weit stärker vertreten als im Dorfe. Hier hatten ihre Anhänger einen schweren Stand. Am 28. Juli wurde ein Altgesinnter verhaftet, weil er eine Flugschrift verteilte, die für die Wiedervereinigung warb. Seine Gesinnungsgenossen scharften sich zusammen und versuchten mit Zuzug aus Haltikon, Merlischachen und Immensee, ihn in der Nacht vom 29./30. Juli aus der Gefangenschaft zu befreien. Man verhinderte sie aber, ihren Plan auszuführen. Es kam zu einem Zusammenstoß zwischen den beiden Parteien und die Geschlagenen wandten sich nach Arth und Schwyz um Hilfe, die ihnen auch zugesichert wurde. Der erschrockene Bezirksrat von Küssnacht seinerseits aber bat die Regierung von Luzern um Zusendung von Truppen, „so viel (als) möglich, aber wenigstens 600 Mann“, da man auf die Nacht vom 30./31. Juli einen Ueberfall von Schwyz aus befürchte. Sofort wurde Schultheiß Amrhyn nach Küssnacht gesandt, „um dort dem Landrat mit Rat und Tat beizustehen und wo die öffentliche Ruhe gestört oder wirkliche Ordnung der

³⁷ Sogar der außerschwyzische Landammann Joachim Schmid war jetzt entschlossen, am Versöhnungswerk mitzuwirken und die Wiedervereinigung selbst zu betreiben. Ueber den unvermerkt erfolgten Wechsel seiner politischen Haltung vgl. Hüsser S. 59 f.

Dinge bedroht werden sollte, zu deren Aufrechterhaltung alles anzuwenden und gegen dergleichen Schritte im Namen der Eidgenossenschaft zu protestieren“³⁸. Ferner bot die Luzerner Regierung ein Bataillon Milizen auf und schob bereits verfügbare Truppen, darunter eine Schar Freiwilliger, bis an die Kantonsgrenze vor.

Inzwischen war man in Arth und Schwyz nicht weniger tätig gewesen. Auch hier wurde unverzüglich Militär aufgeboten, so daß im Laufe des 30. Juli in Arth sich zahlreiche Mannschaften sammelten. Dorthin begab sich Theodor ab Yberg, um das Kommando zu übernehmen und das Weitere einzuleiten. Er besaß die amtliche Vollmacht, Küsnacht zu besetzen, dort eine Landsgemeinde zur Willenserklärung des Volkes über die Wiedervereinigung abzuhalten und „alles dasjenige anzuordnen, was die Umstände erfordern und das Wohl des Vaterlandes erheischt“³⁹. Dem Kommandanten der Schwyzischen Truppen übergaben angesehene Männer aus Küsnacht, zuvor hiezu ausdrücklich angewiesen⁴⁰, ein Schreiben, worin das alte Land förmlich um bewaffnete Hilfe angesucht wurde: „Dieser Zustand kann nicht länger dauern, der Bezirk wünscht sich dem alten Bruderland Schwyz wieder anzuschließen. Kommt und helft ohne Aufschub!“⁴¹ Am frühen Morgen des 31. Juli rückte ab Yberg mit seinen Truppen⁴², die zwei Kanonen mitführten,

³⁸ FA, Kopie des Schreibens von Schultheiß und Rat an die luzernische Gesandtschaft in Zürich v. 31. Juli 1833. Ueber die Ereignisse in Küsnacht und Luzern vgl. Tetmajer S. 98 ff.

³⁹ Amtliche Mitteilung an ab Yberg über den einmütigen Beschuß des dreifachen Landrates von Schwyz v. 30. Juli 1833. FA. Vgl. die Parteischrift: Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund nebst vollständiger Schilderung des Feldzuges vom November 1847 durch einen Offizier der eidg. Armee, Solothurn 1848, S. 28.

⁴⁰ Die „Kommission der vorgesetzten Herren“ in Schwyz schrieb an ab Yberg in Arth, sie sei einverstanden, daß er sich mit der „guten Partei“ von Küsnacht in Verbindung gesetzt habe... „doch wünschen wir, daß Sie sich mit derselben vor allem.. dahin verständigen, daß sie diese Nacht noch den Angriff wiederhole und schriftlich Ihre Hülfe anrufe“.

⁴¹ Zit. bei Baumgartner I, S. 430; vgl. hiezu ein Schreiben von Josef Ulrich in Küsnacht an Ratsherr Mettler in Arth, der am 30. Juli 1833 unter Hinweis auf die „unheilvollen Ereignisse, welche unter obbeschriebenem Datum, nachts circa 1/2 zehn Uhr stattfanden“, im Namen „400 rechtschaffener Männer“ um etwa 500 Mann regulärer Kontingentstruppen ersucht; ferner ein Schreiben von Franz Räber in Küsnacht an Landammann und Rat von Schwyz v. 31. Juli 1833, das den Passus enthält: „.. darum hochgeachtete Herren.. von Schwyz, kommt euern alten Brüdern zu Hülfe und errettet sie, sonst sind wir verloren“. FA.

⁴² Fast alle Quellen sprechen von 600 Mann und zwei Kanonen. Vgl. Baumgartner I, S. 431: „Augenzeugen versichern, daß aus Schwyz selbst nur 149 Mann auszogen. Der Zug von 600 Mann ist deswegen doch nicht übertrieben, weil eigene Berichte aus dem ‚Hauptquartier‘, vom 1. August, das Anschwellen des kleinen Heeres auf 1000 Mann melden.“ Vgl. ferner Tetmajer S. 100.

unter dem Geläute der Sturmglöckchen gegen Küßnacht vor. Außerhalb des Dorfes, in der Nähe der Tellskapelle, trat ihm Schultheiß Amrhyn in Begleitung von Landammann Stutzer von Küßnacht und der luzernischen Standesfarbe⁴³ entgegen, um den Zweck des Einmarsches zu erfahren. Auf ihre Anfrage erklärte ab Yberg, er sei von der schwyzerischen Regierung gesandt, um in Küßnacht Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Als sich Amrhyn im Namen seines Standes und der Eidgenossenschaft gegen diese Maßnahme verwahrte, da Küßnacht durch Verfügung der Tagsatzung vom alten Lande getrennt sei, erwiderte ab Yberg, er achte weder die in Zürich versammelte Tagsatzung, noch die in deren Namen angebrachte Verwahrung; er anerkenne keine andere Eidgenossenschaft als diejenige, die in Schwyz vertreten sei und dort tage. Die Bewohner von Küßnacht, die sich beim Anmarsch der Schwyzer Truppen zur Gegenwehr gesammelt hatten, legten auf Anraten Amrhyns die Waffen nieder. So erfolgte um sieben Uhr morgens der Einmarsch, ohne daß ein Gewehrschuß fiel. Nun erließ ab Yberg folgende Proklamation:

„Zu Hilfe gerufen vom Bezirk Küßnacht, erscheint der Unterzeichnete an der Spitze der schwyzerischen Truppen, um Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigentums herzustellen, und die alten Brüder von Küßnacht, welche den Schirm des alten Landes Schwyz angesprochen, gegen jede gewaltsame Unterdrückung zu schützen. Diese Pflicht zu erfüllen liegt dem unterzeichneten schwyzerischen Kommandanten ob und niemand als ihm. Daher erläßt er hiemit die höfliche aber bestimmte Aufforderung an die luzernischen Truppen, welche in den schwyzerischen Bezirk Küßnacht einmarschiert sind, denselben ohne Verzug zu räumen und den Unterzeichneten der Notwendigkeit zu entheben, sie als Angreifer und Feinde betrachten und behandeln zu müssen, was augenblicklich geschehen würde, wenn dieser Aufforderung nicht alsogleich entsprochen werden sollte“⁴⁴.

In einer zweiten Proklamation an die eidgenössischen Stände rechtfertigte er seinen Zug nach Küßnacht. Indessen erklärten Landammann und Rat von Küßnacht in einer feierlichen Protestation⁴⁵ zuhanden des eidgenössischen Kommissars Amrhyn und des Kommandanten der Schwyzer Truppen, daß sie die Besetzung nie begehrten, diese Handlung als widerrechtlich betrachteten und für alle sich ergebenden Folgen diejenigen Behörden verantwortlich machten, die die Truppensendung befahlen. Einstweilen aber stob der Bezirksrat auseinander. Den Landammann Dr. Stutzer ließ der Kommandant der Schwyzer Truppen verhaften und nach Schwyz führen⁴⁶.

⁴³ Vgl. Tetmajer, ebenda.

⁴⁴ FA, Original.

⁴⁵ Ebenda, Original.

⁴⁶ Ebenda vgl. Schreiben der „Kommission der vorgesetzten Herren“ an ab Yberg, 1. August abends.

Bevor Schultheiß Amrhyn nach Luzern zurückkehrte, wiederholte er schriftlich seine Verwahrung⁴⁷ gegen das schwizerische Vorgehen „namens der hochlöblichen Eidgenossenschaft und des gesamten schweizerischen Vaterlandes aufs feierlichste und im ausgedehntesten Sinne“ und lehnte ebenso bestimmt für die Eidgenossenschaft die Verantwortung hinsichtlich der daraus sich allfällig ergebenden Folgen ab. Er war bereits im Besitze einer Note folgenden Inhalts:

„Als Kommandant der Schwyz Truppen und auf Befehl der Regierung habe ich von Küsnacht Besitz genommen und bin entschlossen, Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigentums, welche nicht nur gefährdet, sondern wirklich verletzt worden sind, aufrecht zu erhalten und zu schirmen. Sie haben sich, Tit., als Deputierter der Regierung von Luzern mir vorgestellt, welche im Lande Schwyz nichts zu verfügen hat, und als Deputierter der Eidgenossenschaft von Zürich, die Schwyz nicht anerkennt. Sie haben mir selbst mit feindseligen Maßregeln gedroht, welche ich nicht provoziert haben will⁴⁸, aber auch nicht fürchte. Nach einer solchen Demonstration von Ihrer Seite kann ich nicht dulden, daß Sie länger in Küsnacht verweilen, und richte demnach an Sie die höfliche aber bestimmte Aufforderung, daß Sie binnen einer Stunde das schwizerische Gebiet verlassen. Ich soll erwarten, daß Sie mich nicht in die unangenehme Notwendigkeit versetzen werden, dieser Aufforderung selbst ein Genüge zu verschaffen. Schließlich versichere ich Sie, daß ich jede Verantwortlichkeit im voraus von mir abwende, wenn durch Veranlassung von Seite Luzerns der nachbarliche Friede gestört wird, indem ich entschlossen bin, gegen den ersten Angriff mit aller Macht aufzutreten. Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend: Der Kommandant der Schwyz Truppen, sig. ab Yberg.“⁴⁹

An den regierenden Landammann von Weber meldete ab Yberg am Nachmittag des 31. Juli, daß sich, als in Küsnacht noch kaum die nötigsten Vorkehren und Anstalten getroffen waren, ein Trupp Bewaffneter am Ufer oberhalb Meggen zeigte und aufwärts gegen den Hügel vorrückte. Da habe ein Detachement Schwyz Scharfschützen die Hügelkuppe genommen, worauf jener Trupp sich zurückzog. Amrhyns Wegweisung begründete er mit dessen feindseligen Drohungen. Im übrigen kündigte er weitere Maßnahmen an: „Morgen früh werde ich die jetzige Bezirksregierung auflösen.“ Er werde es vermutlich durch eine Proklamation tun, da die Mitglieder „nicht zu Hause“ seien, und auf übermorgen (2. August) eine Landsgemeinde anordnen, um den Anschluß an das alte Land aussprechen zu lassen⁵⁰.

Altlandammann Carl Zay von Arth hatte den kampflosen Einmarsch in Küsnacht sofort nach Schwyz gemeldet. Dort löste diese Nachricht große Freude aus, in die auch die Mitglie-

⁴⁷ Ebenda, Original.

⁴⁸ Vgl. Baumgartner I, S. 431.

⁴⁹ FA, eine Abschrift; vgl. Tetmajer S. 101.

⁵⁰ FA, Briefwechsel von Webers mit ab Yberg.

der der Sarnerkonferenz einstimmten⁵¹. Begeistert schrieb von Weber ins „Hauptquartier“ nach Küsnacht von den in Schwyz gehörten „reinsten Lobpreisungen“ für ab Yberg; alle hätten dessen kluge Anordnung und geschickte Ausführung gerühmt. Unter der weisen Leitung ab Ybergs werde die Sache sicher bis zum vollkommenen Siege fortgeführt werden. Für Verstärkung sei gesorgt, aber es gehe langsam wegen der erbärmlichen schwyzerischen Militärorganisation⁵². Ebenso schmeichelhafte Töne fand die „Kommission der vorgesetzten Herren“ in Schwyz. Sie sprach ihre vollkommenste Zufriedenheit aus über ab Ybergs Verhalten gegenüber Amrhyn, über die Auflösung der Küsnachter Bezirksregierung und die abzuhalrende Landsgemeinde. Die Kommission sei über das soeben eingelaufene vorörtliche Schreiben⁵³ nicht erschrocken, da Uri und Unterwalden, von Schwyz zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt, durch ihre Abgeordneten die erfreulichsten Zusicherungen abgegeben hätten⁵⁴. Aber auch ein Mahner meldete sich im „Hauptquartier“ (wie ab Yberg interessanterweise sein Truppenlager zu nennen pflegte): es war der schwyzerische Salzdirektor Schuler, der in einem Briefe ab Yberg beschwore, das Blut des Volkes zu schonen, sich mit einer Ermahnung an die Küsnachter zu begnügen und die Truppen zurückzunehmen⁵⁵.

Aber in allen Gemeinden des alten Landes wurde der Landsturm aufgeboten. Das zugerische Walchwil und Rothenthurm erhielten Auftrag, auf alles zu achten, was von den äußern Bezirken oder von Zürich her im Schild geführt werde. Küsnacht selbst war in ein Kriegslager verwandelt. Eine Meldung aus Arth besagte, daß eine bedeutende Anzahl bewaffneter Mannschaften dem Küsnachter See sichtbar sei; von dort her drohe Schwyz die Gefahr eines Angriffes.

Die Vorposten der schwyzerischen Truppen erstreckten sich auf der Meggenseite über Merlischachen hinaus bis ganz nahe an die Luzerner Grenze und in der andern Richtung bis gegen Greppen hinüber. Die Anhöhen waren bewacht und auf der Höhe gegen Adligenswil wurde nachts ein großes Wachtfeuer unterhalten. Aber die erste Nacht verlief ruhig. Am Morgen des 1. August konnte ab Yberg lediglich an von Weber melden, in Meggen befände sich eine Kompagnie und in Luzern zögen sich

⁵¹ Vgl. hiezu Baumgartner I, S. 431 f.

⁵² Schreiben v. 31. Juli 1833. FA.

⁵³ Ebenda. Es handelte sich um die Warnung vor bewaffneter Intervention im äußeren Kantonsteil.

⁵⁴ Ebenda. Von Uri und Obwalden wurde Hilfe zugesagt.

⁵⁵ FA. Der Brief enthält ferner die Stelle, Gott möge ab Yberg Klugheit und Segen verleihen, und schließt: „Nur an Ihr Herz, sonst an niemand!“

zudem noch zwei Bataillone zusammen. Dies geschehe nach übereinstimmenden Nachrichten bloß zur Verteidigung, nicht in feindseliger Absicht⁵⁶. Es scheine ihm die Errichtung einer Hochwache auf Rigikulm⁵⁷ zweckmäßig, vorausgesetzt, daß das Anzünden eines Feuers für den Landsturm der Bruderländer als Signal des Aufbruches gelte. Er glaube zwar vorderhand nicht, daß es dazu kommen werde; er erwarte eher einen Abgeordneten aus Zürich, den er abfertigen werde wie den Quasi-Deputierten Amrhyn. „Sind die Urner und Unterwaldner bereits gelandet, so sollten sie bis wenigstens Arth aufrücken und ihre Vorposten an die unsrigen anschließen lassen... Würden wir von Luzern aus angegriffen, so speisen wir dort zu Mittag“⁵⁸.

Am Nachmittag des 1. August schrieb ab Yberg an von Weber, in Luzern seien vier Bataillone versammelt. Er fürchte aber den Gegner nicht, sondern er werde das Aeußerste aufbieten. Doch liege ihm viel daran, daß die Urner und Unterwaldner so schnell als möglich nachrückten. Statthalter Schmid von Alt-dorf möge die Urner anführen und nach der Ankunft in Arth seine Vorposten bis zu den schwyzischen bei der Tellskapelle vorrücken lassen. „Der Landsturm muß in beiden Ländern auf ersten Wink bereit sein. Wenn meine Truppen mir treu bleiben und mir die erhältliche Hilfeleistung zu Teil wird, so stehe ich dazu, daß ich Küßnacht niemals räumen werde. Schneller Zuzug ist aber deswegen nötig, weil der hier noch befindliche Landsturm, jählings aufgeboten, schlecht gekleidet⁵⁹, sich nach Hause sehnt... In mir lebt nur Ein Gedanke, *die Ehre von Schwyz!*“ — Auch in Zürich beginne man mit der Rüstung. Einem starken Angriff von dieser Seite wäre er wegen der schlechten Disposition seiner Landwehr gegenwärtig nicht gewachsen. „Für heute habe ich sie zum Ausharren bereiten können, — für morgen?“ Er wünsche die Urner umso mehr herbei, als sie die Verbindung mit Arth decken könnten⁶⁰.

In einem weiteren Schreiben meldete ab Yberg gegen Abend an von Weber, Fürsprech Dr. Kamer, Gemeindepräsident von Arth, habe in Luzern rekognosziert mit dem Ergebnis: „Viel Volk, noch mehr Unordnung, zweideutige Stimmung im Militär, absichtlich verbreitete heillose Lügen über Küßnacht, Erwartungen von Truppen aus Zürich und Bern, keine Bewegung vorwärts, als auf Befehl der Quasi, viel Dunst, wenig Kern... Indes muß man jeden Augenblick gerüstet sein. Auf der Nachsendung frischer Truppen muß ich bestehen“.. weil sich bei der Mannschaft Anzeichen der Mißstimmung und der Lust zur

⁵⁶ Diese Meinung war offenbar irrig. Vgl. Tetmajer S. 101 f.

⁵⁷ Dazu hatte von Weber geraten.

⁵⁸ Vgl. hiezu auch Baumgartner I, S. 431.

⁵⁹ Es herrschte nämlich Regenwetter.

⁶⁰ Originalbericht. FA.

Heimkehr bemerkbar machen. Sobald er wisse, daß man von Luzern aus zum Angriff übergehe, werde er sogleich auf Rigi-kulm ein Feuer anzünden lassen. Es sei also genau darauf zu achten, daß, sobald das Feuer gesehen werde, ein allgemeiner Aufbruch in den Bruderländern geschehe. Auch in Unterwalden müsse das Feuer so verstanden werden, daß keine weitere Aufforderung zum Aufbruch nötig sei.

Dagegen mußte von Weber nach Küßnacht berichten, daß alle Ueberredungsversuche mit den Herren von Uri und Unterwalden, zwei oder drei Kompagnien von dort sogleich in den Kanton Schwyz einrücken zu lassen, fruchtlos blieben. Sie fänden eine solche Bewegung durchaus nicht für ratsam, weil sie auf eine gefährliche Weise reizen könnte. Schwyz werde aber trotzdem an Uri um eine Kompagnie Scharfschützen gelangen und selber wieder eine Kompagnie aufbieten und nachschicken. Er glaube, Zürich werde, da eine Konferenz angebahnt sei, in der Zwischenzeit keine feindselige Tätlichkeit zugeben, teile jedoch ab Ybergs Ansicht, „daß man mit möglichster Vorsicht auf alles sich gefaßt machen“ und auf alle Fälle hinlänglich gerüstet sein müsse⁶¹.

Die „Kommission der vorgesetzten Herren“ sandte an diesem Abend die Kunde an ab Yberg, sein Wunsch betreffend die zwei Kompagnien Urner Scharfschützen werde noch nicht erfüllt. Zwar seien Uri und Unterwalden von der größten Anteilnahme am schwyzerischen Geschehen erfüllt; zwei Kontingente würden dort sogar aufgeboten⁶², nur wollten sie nicht reizen. Weiter sagte der Bericht der vorgesetzten Herren⁶³, in Einsiedeln und in der March stutzen die Führer und der Bauer finde an den Vorgängen in Küßnacht so ziemlich Vergnügen; der Eindruck, den diese erwecken, sei nicht übel. Gleichsam als gutes Zeichen deuteten die vorgesetzten Herren ferner die Tat-sache, daß der Glarner Landammann Heer und die Bündner Ge-sandtschaft letzter Tage während der Durchreise in der March nicht bei Landammann Schmid in Lachen, sondern bei Landamman Wattenhofer in Altendorf eingekehrt seien.

In Küßnacht verlief auch die zweite Nacht ohne Zwischenfall. Nun erließ ab Yberg am 2. August an die Küßnachter die Proklamation, mit der er den Bezirksrat auflöste und die Landsgemeinde auf den 3. August einberief. Da traf um die Mittags-

⁶¹ Schreiben von Webers an ab Yberg v. 1. Aug. 1833. FA.

⁶² Landschreiber Zelger von Stans schickte in der Nacht auf den 2. August einen Boten nach Küßnacht mit dem Auftrag, an Ort und Stelle den wirklichen Stand der Dinge auszukundschaften und ab Yberg zu melden, daß Nidwalden auf Samstag morgen zwei Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen auf Pikett stellte. Zelger vertrat in seinem Brief die Auffassung, in diesem Moment sei schnelles Handeln und Auftreten allein geeignet, Respekt einzuflößen. FA.

⁶³ FA. Schreiben v. 1. Aug. abends 1/4 Uhr.

zeit im Hauptquartier die Mitteilung ein, die Tagsatzung stehe auf dem Standpunkt, „die Invasion des Herrn Oberst ab Yberg.. sei als Bruch des von der Eidgenossenschaft gebotenen Landfriedens und als eine förmliche Kriegserklärung gegen die gesamte Eidgenossenschaft zu betrachten“. Sie stammte von Altlandammann Zgraggen aus Uri⁶⁴, der ab Yberg gleichzeitig vom Aufgebot eidgenössischer Truppen in Kenntnis setzte. Sofort leitete ab Yberg diese Information an von Weber weiter mit der Bemerkung, die Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden könnten nun ermessen, ob die Stunde zum gemeinsamen Aufbruch geschlagen habe oder nicht. „Ich stehe hier fest, es gilt die Ehre der Urstände, die Ehre von Schwyz.“

Aus Altdorf schrieb der Urner Landammann Lauener an von Weber, die Urner Regierung lege hohen Wert darauf, daß die für Küßnacht befohlene Landsgemeinde ohne die geringste Beeinflussung stattfinden könne; die Urner Regierung hege die Ueberzeugung, daß solche Maßregeln ein sehr nachteiliges Licht nicht nur auf das alte Land Schwyz, sondern sogar auf die Sarner Stände werfen würde und zu den mißliebigsten Folgen Anlaß geben könnte.

Mittlerweile wartete ab Yberg noch immer auf den militärischen Zuzug aus den befreundeten Nachbarständen, obschon ihm von Weber versicherte, man werde nun zweifellos zwei Kompagnien zusenden. Ein von Küßnacht aus an Landschreiber Zelger von Nidwalden gerichtetes Begehren um schleunigste Waffenhilfe beantwortete dieser am Abend des 2. August eher ausweichend und im Sinne einer leisen Kritik: „Ich sehe wohl ein, daß die Zeiten von höchst bedenklicher Art werden, allein Mäßigung und Klugheit, vereinigt mit Entschlossenheit, können uns aus dieser Krisis erretten..“. Die vom Nidwaldner Landrat auf den 3. August einberufenen zwei Kontingente seien jedoch vor dem Abend auf keinen Fall marschfähig. So war es verständlich, daß ab Yberg am nächsten Vormittag aus dem Hauptquartier berichtete: „Die Lage ist schwierig. Das Ausbleiben der Urner und Unterwaldner Hilfe wirkt nachteilig auf den Soldat. Er wird da und dort bearbeitet. Selbst angenehme Männer, die sich hier befinden, führen nicht die Sprache, die ich erwarten sollte. Feindseligkeit ist noch keine vorgefallen. Auch vernimmt man nichts von Vorrücken. Es soll eine große Masse in Bewegung gesetzt werden, für die Einnahme von Küßnacht allein 6000 Mann. Meine Truppe ist nun.. von Küßnacht bis ins Eichli hinter Tellen disponiert. Eine Kompagnie steht bei Kiemen. Zwischen allen Detachementen (besteht) sorgfältige

⁶⁴ FA. Zgraggen hatte sich als Mitglied des Verwaltungsrates der eidg. Kriegsgelder in Zürich aufgehalten und auf der Rückreise von Arth aus an ab Yberg berichtet. (Schreiben v. 2. Aug. mittags 12 Uhr.)

Verbindung. Mein Plan ist, sobald angegriffen wird, feuерnd bis ins Eichli zu retirieren, dort Posto zu fassen und den ersten Sturm auszuhalten. Weiter gegen Arth befindet sich eine noch festere Stellung.

Daß wir von unseren ältesten Bundesbrüdern auf solche Weise im Stiche gelassen würden, konnte kein ehrlicher Schweizer erwarten; mich schmerzt es im Innersten. Ohne Widerstand mich zurückziehen, kann ich ohne den ausdrücklichen Befehl meiner Obern nicht auf mich nehmen. Das aber erkläre ich hiemit feierlich, daß, wie es nun kommen mag, ich von mir jede Verantwortlichkeit abwende, und sie auf denen beruhen lasse, auf welchen sie liegt. Meine Ehre und die von Schwyz wollte ich aufrecht halten, und will es soviel an mir (liegt). Allein wo kein Wille ist, kann ich nicht handeln.“

In der Nacht auf den 3. August hatte Ratsherr Mettler von Arth im Auftrag des dortigen Gemeinderates nach Schwyz gemeldet, ab Yberg verlange, man solle alles Volk aufmahn und nachschicken. Es sei auf diesen Tag der Angriff zu erwarten und man befürchte in Küßnacht, über Kiemen von Meierskappel aus abgeschnitten zu werden. Arth aber habe keine Leute mehr; auch Blei und Pulver fehle. „Herr ab Yberg will nicht abgeben und so wäre unser Volk in der Falle“⁶⁵. Der schwyzerische Kriegsrat sandte die Nachricht ins Hauptquartier, der Gemeinderat von Arth habe sich entschlossen, das Volk zurückzuziehen, da es unmöglich sei, sich länger zu halten. Der Kriegsrat stelle es der Geschicklichkeit ab Ybergs anheim, allfällig den Rückzug anzutreten; Schwyz sei nicht in der Lage, in Arth bei einem Ueberfalle Deckung zu bieten. Sollte kein Rückzug notwendig sein, so möge er nach Gutfinden handeln, aber ja das Volk nicht einer gänzlichen Niederlage preisgeben.

Der Beschuß des Gemeinderates von Arth und die Weisung des schwyzerischen Kriegsrates waren ab Yberg noch nicht bekannt, als er Landammann von Weber am 3. August um Mittag die Information zukommen ließ, es werde erst angegriffen, wenn 6000 Mann Zürcher ins Luzerner Gebiet eingrückt seien. Dieser Stand der Dinge dürfte — so meinte er — kaum vor dem Abend eintreten. Aber schon jetzt betonte er, seine Stellung sei zu mißlich, als daß er anders handeln könnte als auf bestimmten Befehl seiner Obrigkeit. Er dringe daher mit allem Nachdruck darauf, daß ihm vor dem Abend eine bestimmte kategorische Weisung erteilt werde, ob er Küßnacht halten oder den Rückzug antreten solle. In einer Nachschrift erklärten sich Altlandammann Nazar Reichlin und Ratsherr Alois Castell, die in Küßnacht anwesend waren, mit diesem Standpunkt vollauf einverstanden. Unmittelbar darauf, nach

⁶⁵ FA. Original.

Kenntnisnahme von den Beschlüssen im Kriegsrat und im Arther Gemeinderat, schrieb er an den regierenden Landammann: „Ich habe darüber nichts zu bemerken, als daß ich auf meinem Begehrn eines bestimmten Befehls zum Rückzug beharre: und daß ich den vor Abend erhalte. Diesen Befehl will ich zu meiner Ehrenrettung in Händen haben, das ist mir Schwyz schuldig.“

Endlich, es war gegen Abend des 3. August, kam der offizielle Rückzugsbefehl der Schwyzer Regierung⁶⁶. Er stützte sich auf die Tatsache, daß auch bei den ältesten Bundesbrüdern keine Unterstützung zu erwarten sei. Die Regierung von Nidwalden weigerte sich einmütig, Hilfe zu leisten. Vor dem Abmarsch solle ab Yberg eine Erklärung ausfertigen, des Inhalts, daß das alte Land Schwyz nie im Sinne hatte, gegen die Eidgenossenschaft Krieg zu führen, sondern daß es in Küsnacht nach angerufener Hilfe die Ruhe und Ordnung herstellen wollte. Der Kanton Schwyz verwahre sich aber seine Rechte aufs feierlichste und weiche hier nur der Gewalt.

So endete der von ab Yberg unternommene Zug nach Küsnacht, „der anfänglich so einfach, natürlich und gerecht, später aber als so strafbar von der dominanten liberalen Tagsatzung bezeichnet wurde“⁶⁷.

Denn das Nachspiel ließ nicht auf sich warten. Als der Vorort Zürich von den ersten Vorfällen in Küsnacht und von den militärischen Vorbereitungen im alten Lande Kenntnis erhalten hatte, mahnte er unverzüglich die Regierungen beider Kantonsteile, alles zu unterlassen, was den dermalen bestehenden Zustand verändern könnte. Der Vorort würde nicht zugeben, daß Bewaffnete aus dem einen Kantonsteil das Gebiet des andern beträten. Der Vorort vertraue darauf, daß alle Teile des Standes Schwyz die Ergebnisse der bevorstehenden Wiedervereinigungskonferenz abwarten würden. Gleichzeitig aber hatte der Vorort die Kantone Zürich, Bern, Luzern und Zug zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt. Da traf am Abend des 31. Juli der Bericht von Schultheiß Amrhyn über seine Küsnachter Erlebnisse in Zürich ein. Sofort bot die vorörtliche Regierung 3700 Mann eigener Truppen auf. Am 1. August trat die Tagsatzung zusammen. Sie bezeichnete den von Oberst ab Yberg geleiteten Einmarsch in Küsnacht als Landfriedensbruch und forderte die Kantone Zürich, Bern und Luzern auf, ihr

⁶⁶ FA. Orig. Die Darstellung bei Tetmajer, S. 101 ff., ist unrichtig. Nach Tetmajer hätten sich nämlich die Schwyzer schon am Morgen des 1. August unter dem Druck der Luzerner Truppen aus Küsnacht zurückgezogen. „Der ganze Rückzug ab Ybergs glich mehr einem Leichenzug als einem Marsch...“ (Amrhyn an seinen Sohn am 4. August 1833. Zit. bei Tetmajer S. 102).

⁶⁷ FA. Eigenhändige Notiz von ab Yberg.

Kontingent des ersten Bundesauszuges sogleich zu versammeln. Die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf erhielten den Befehl, die Hälfte ihres ersten Bundeskontingentes aufzubieten; die andere Hälfte wurde zusammen mit dem vollständigen ersten Kontingent der Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Baselland auf Pikett gestellt. Der Vorort bekam die Weisung, unverweilt ein Truppenkorps von wenigstens 5 bis 6000 Mann nach Luzern und Küssnacht vorrücken zu lassen und den Bezirk Küssnacht militärisch zu besetzen. Weitere Truppen hatten die Aufgabe, die Besetzung der übrigen Teile des Kantons Schwyz Aeußeres Land vorzunehmen. Jedem Korps wurde ein eidgenössischer Kommissar beigegeben. Diese Beschlüsse waren das Werk einer ganz kurzen Beratung⁶⁸.

In den Augen der Tagsatzung handelte es sich bei dem schwyzerischen Unternehmen um einen ersten bewaffneten Schritt der Sarnerstände, oder genauer gesagt, um ein Vorpostengefecht vor einem Angriff auf Luzern. Landammann Baumgartner von St. Gallen, damals einer der führenden liberalen Politiker, schrieb später darüber: „War es Plan oder nicht Plan: bei blödem Zusehen der Tagsatzung würde das tätliche Einschreiten von Schwyz sich zunächst unvermeidlich über den ganzen übrigen Teil der äußern Bezirke verbreitet, im Kanton Luzern ein allgemeiner Aufstand getobt, bald vielleicht der Bürgerkrieg in der halben Schweiz gewütet haben.“

Am 2. August wurde von der Zürcher Regierung die Vermittlungskonferenz abgesagt. Am 4. August beschloß die vorörtliche Behörde ohne jede Befugnis, die zum Schutze der äußern Bezirke aufgebotenen eidgenössischen Truppen ins innere Land vorrücken zu lassen. Der Befehl an die eidgenössischen Kommissare im Kanton Schwyz jedoch unterblieb, weil der eidgenössische Kanzler sich weigerte, ihn auszufertigen; auch Waadt und Genf erhoben Einspruch gegen den vorörtlichen Beschuß. Doch die Tagsatzung verfügte auf Drängen des Vorortes und in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Kommissare am 6. August die Besetzung des ganzen Kantons. Diese Maßnahme schien ihr durch die Tatsache gerechtfertigt, daß in Schwyz die Regierung des alten Landes und dazu die Konferenz der Sarnerstände ihren Sitz hatte. Schon vorher, am 1. August, war die Wiedervereinigung der getrennten Kantonteile verfügt worden; die Tagsatzungsbeschlüsse vom 6. Oktober 1832 und 22. April 1833 fielen dahin⁶⁹.

⁶⁸ Vgl. Baumgartner I, S. 433.

⁶⁹ Vgl. Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. V, S. 595.

Am 4. August 1833 besetzten die eidgenössischen Truppen unter Oberst Bontems den Bezirk Küsnacht, während unter Führung von Oberst Brändlin der Einmarsch in Einsiedeln und in der March erfolgte. Schwyz wurde am 11. August besetzt⁷⁰. Im ganzen Kanton lagen nun 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterien, 5 Kompanien Scharfschützen und etwas Kavallerie. Mehr als die Hälfte dieser Truppen waren im innern Lande stationiert.

Die Konferenz der Sarnerstände zog sich am 7. August nach Beckenried zurück. Die schwyzerischen Deputierten blieben zu Hause. Landammann von Weber war seit dem 3. August nicht mehr in den Sitzungen erschienen. An diesem Tage hatte Landammann Zelger aus Stans die Kunde vom ablehnenden Entscheid Nidwaldens betreffend die Hilfeleistung an Schwyz der Konferenz überbracht. Nidwalden wünschte nachdrücklich, daß Schwyz seine Truppen aus Küsnacht zurückziehe. Die schwyzerischen Deputierten berichteten in dieser Sitzung (vom 3. August), ab Yberg habe tatsächlich den Rückzugsbefehl erhalten; das werde ihm das Herz zersprengen⁷¹. Auf die Entsendung einer Abordnung nach Zürich zur Beschwichtigung der Gegner verzichtete die Konferenz, nachdem sie ursprünglich diesen Gedanken erwogen hatte. Am 4. August, nach Entlassung seiner Truppen⁷², erschien ab Yberg in der Sitzung. Ueber den Ernst der Lage herrschte kein Zweifel mehr. Verteidigungspläne tauchten auf und wurden wieder verworfen. Beschlüsse von Bedeutung faßte die Konferenz nicht. „Zurücktreten, ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet dem Ehrgefühl eines Soldaten!“, rief ab Yberg in tiefer Bewegung aus. Am 6. August berichtete er im Landrat über den Küsnachterzug und erhielt die volle Guttheißung⁷³ aller seiner Schritte und Verfügungen. Auf seine Anregung zu neuer Bewaffnung der Leute wurde kein Beschuß gefaßt. Auch Dr. Kamer von Arth gab in einem Schreiben an von Weber zu bedenken, daß die Uebermacht der heranrückenden Truppen für Schwyz zu groß sei, um mit Erfolg abgewehrt werden zu können. Das Volk wäre nicht leicht zu einem Kampfe zu überreden⁷⁴.

Denn inzwischen traf aus Zürich die Nachricht von der bevorstehenden Besetzung des ganzen Kantons Schwyz ein. Ueber die erlittene Niederlage von Basel-Stadt gegenüber der Landschaft war man bereits informiert, und der Beschuß der Tag-

⁷⁰ Vgl. Fetscherin, W., Repertorium der Abschiede, 1814—1848, Bd. 1, S. 649 ff.

⁷¹ StA, Konferenzprotokoll.

⁷² Baumgartner (I, 442) berichtet, daß 5 Berner als Offiziere unter ab Yberg am Küsnachterzug teilnahmen.

⁷³ FA, Orig. v. 9. Aug. 1833.

⁷⁴ FA, Brief v. 7. Aug. 1833.

satzung, die Stadt durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen, wirkte auch in Schwyz wie eine Hiobsbotschaft. Nun wußte die Konferenz, daß nach einer solchen Schwächung der konservativen Front nur noch der Rückzug übrig blieb. In Beckenried beschloß sie in einer letzten Sitzung, sich zu vertagen. An den Vorort zuhanden „der in Zürich vereinigten Stände“ ging die ausdrückliche Versicherung, daß die militärischen Maßnahmen von Schwyz und Basel ohne Mitwissen der Konferenz getroffen worden seien.

Im Kanton Schwyz Aeußeres Land hatte die Besetzung von Küßnacht durch die Schwyzer eine panikartige Stimmung hervorgerufen. Die Regierungskommission in Lachen befahl die sofortige Bewaffnung ihrer Truppen und die Besetzung wichtiger Punkte; aus Zürich ließ sie 600 Gewehre herbeischaffen. Man erwartete einen schwyzerischen Einmarsch auch in die übrigen dissidenten Bezirke. Der Marschbefehl der außerschwyzischen Regierung stieß aber auf großen Widerstand. Tuggen und Reichenburg weigerten sich anfänglich, dem Aufgebot Folge zu leisten. Es ging in der March und in Pfäffikon nicht ohne Anwendung von Gewalt. Aber auch in Einsiedeln mußte der Bezirksrat einen Teil der Bürger im Dorfe und in den Vierteln an den schuldigen Gehorsam erinnern⁷⁵. Mit dem Einmarsch eidgenössischer Truppen löste sich in den äußeren Bezirken allmählich die Erregung, die tagelang die Gemüter beherrscht hatte. Die zwei Kommissare, Regierungsrat Näff von St. Gallen und Schultheiß Schaller von Freiburg, beide liberal-radikaler Richtung, gaben sich redlich Mühe, rasch eine Versöhnung anzubahnen.

Das alte Land, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen“, empfand die Besetzung als eine unverdiente Demütigung. Aber die Schwyzer schluckten den Groll hinunter und trachteten danach, die eidgenössischen Truppen so schnell als möglich loszuwerden. Am 16. August erklärte die Regierung den Austritt aus der Sarnerkonferenz, deren Auflösung die Tagsatzung schon am 12. August beschlossen hatte, und war auch auf der Tagsatzung wieder vertreten, weil Außerschwyz seine Einwilligung zur gemeinsamen Bearbeitung einer Verfassung an diese Voraussetzung knüpfte. Schon am 17. August waren die Unterhandlungen soweit gediehen, daß ein Verfassungsrat unter dem Vorsitz von Landammann Joachim Schmid die Arbeit beginnen konnte. Schwyz und Wollerau stellten zusammen 8 Vertreter in den 17köpfigen Verfassungsrat. Als Sekretär amtete der junge Nazar von Reding von Schwyz. Landammann von Weber hatte nach dem unglücklichen Ausgang des Küß-

⁷⁵ Bezirksarchiv Einsiedeln, Ratsprotokoll v. 2. Aug. 1833. Vgl. auch Hüsser S. 62.

nachterzuges seine Aemter niedergelegt und zog sich für einige Zeit nach Uri zurück⁷⁶. Theodor ab Yberg war wohl Mitglied des Verfassungsrates, nahm aber an den Beratungen vorerst keinen Anteil.

Am 28. August wurde der Tagsatzung ein schwyzerischer Grundvertrag vorgelegt, den sämtliche Bezirke am 1. September genehmigten. Schwyz verlangte nun die Zurückziehung der Okkupationstruppen; die Tagsatzung jedoch bewilligte nur eine Reduktion der im Kanton stationierten Truppenbestände und wollte vor der endgültigen Räumung die Verfassungsangelegenheit erledigt wissen⁷⁷.

Schwyz hatte beabsichtigt, die Abstimmung über die neue Verfassung erst an der ordentlichen Maienlandsgemeinde 1834 vorzunehmen. Nun mußte es den Verfassungsrat neuerdings einberufen und das Werk bereinigen. Der Entwurf, der nach heftigen Auseinandersetzungen schließlich doch zustande kam, sah die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde vor und war in wesentlichen Teilen der außerschwyzerischen Verfassung vom 15. April 1832 nachgebildet. Am 29. September hatten die Bezirke dazu Stellung zu nehmen. Die schwyzerische Bezirkslandsgemeinde, die zufolge schlechter Witterung in der Pfarrkirche des Hauptortes abgehalten wurde, schildert Schützenhauptmann Joachim Schindler von Schwyz folgendermaßen:⁷⁸

„Heftig und stürmend ging es an dieser Gemeinde, doch keine Gewalttätigkeiten gingen vor bei diesen so stark erhitzten Gemütern. Endlich nahm Herr Amtsstatthalter ab Yberg das Wort; er wurde aber in seiner Rede unterbrochen und auf die Kanzel gefordert. Er gab Gehör der Stimme seines Volkes; hier redete er mit Kraft und Würde zu dem Landmann und alles horchte mit Freuden. Mit geläufiger Zunge gab er dem Landmann zu verstehen, warum er nur als Bürger und nicht in der Eigenschaft seines Amtes in dieser Versammlung erscheine; er entwickelte zugleich, wie er jetzt so von diesen heutigen Beherrschern verfolgt (werde) und sogar seines Lebens nicht mehr sicher sei, und wie er täglich neuer Gefahr entgegen-eile, wenn er nur ein Wörtchen entgegen der vorliegenden Verfassung rede. Allein es liege in seiner billigen Bürgerpflicht, bei diesen Umständen seine Meinung frei, wie es einem Landmann gebührt, auszusprechen. Seine Meinung ging dahin, daß die Verfassung (mit dem Vorbehalt:) dem Drang der Umstände,

⁷⁶ Vgl. Benziger, Karl, Wanderungen durch Uri im Zeitalter der Biedermeier. Historisches Neujahrsblatt Uri, Heft 22 (1916), S. 67 ff. (Diese Publikation enthält die Tagebuchnotizen Landammann von Webers über die Zeit seines Aufenthaltes in Uri.) Vgl. ferner Hüsser S. 64 f.

⁷⁷ Vgl. Eidgenössische Abschiede, Tagsatzungsbeschlüsse v. 20. bis 23. Aug., ferner v. 28. Aug. und 4. Sept. 1833; vide auch Abschiedsbeilagen 1833.

⁷⁸ Sta, Tagebuch Schindler, 1833—1858, S. 14 f.

der Gewalt der Waffen weichend, solle angenommen sein, und setzte noch (drei) .. Wünsche bei: 1. daß die Korporationsgüter sollen gesichert sein, 2. daß die Verfassungsräte trachten möchten, eine Kantons-Landsgemeinde zu bewirken, und zwar in Schwyz abzuhalten, und 3. daß kein Kantonsbürgerrecht solle erteilt werden, als ausschließlich von der Kantonslandsgemeinde. Dies wurde ins Mehr gesetzt und mit einem jubelnden Mehr angenommen, und so wurde die Versammlung aufgehoben.“

Am 1. Oktober 1833 meldete der Verfassungsrat der Tagsatzung die Annahme der Verfassung, mußte aber diese Erklärung zurücknehmen, als ihm bekannt wurde, daß neben andern Bezirken auch Schwyz nur mit Vorbehalten zugestimmt hatte. Wiederum trat der Verfassungsrat zusammen. Auf Verwenden der eidgenössischen Kommissare wurde die Kantonslandsgemeinde in den Entwurf aufgenommen⁷⁹.

Während dieser Zeit hatte es ab Yberg nicht leicht. Joachim Schindler schreibt in seinem Situationsbericht:⁸⁰

„Den Soldaten, denen versprochen wurde, am folgenden Tage (am Tage nach der Abstimmung über die Kantonsverfassung) nach Hause gehen zu können, wurde neuerdings die Anzeige gemacht, daß sie Schwyz nicht verlassen dürfen, weil die Verfassung nicht angenommen, sondern verworfen sei. Der Soldat.. sah sich nun getäuscht in seiner Hoffnung und wurde gereizt und seine Wut aufs höchste gesteigert; ganze Scharen strömten durch alle Straßen des Fleckens und neckten den Bürger in seiner Ruhe, und wollte sich einer (gegen) diesen Schimpf nur mit Worten verteidigen oder rechtfertigen, so wurde er mit auf die Wache geführt, schändliche Drohungen hörte man an allen Ecken des Dorfes, frische Truppeneinquartierungen.. prophezeit man uns, ja sogar.. Mord und Brand, wenn wir nicht bald die Verfassung annähmen — ganze Komplotten umstellten das Haus des wackern und biedern ab Yberg (die heutige Villa ab Yberg an der Kollegiumsstraße), der allein an dieser Verwerfung schuld sein sollte. Steine flogen durch die Fenster in sein Zimmer, Stricke wurden an sein Haus gehängt, und Tod und Verderben geschworen, den ganzen Tag hindurch wurde seine Familie mit solchen Auftritten beängstigt und sein Leben schwabte diese Tage hindurch in größter Gefahr, von dieser Räuberhorde ein Opfer des Todes.. zu werden. O Freiheit, o Gerechtigkeit!“⁸¹

In der Tat hatte die Politik der Sarner Konferenzstände und ihrer Häupter in einer Reihe von Kantonen, vor allem in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Thurgau eine leidenschaftliche Reaktion hervorgerufen. Zahlreiche Volksversammlungen forderten von der Tagsatzung strengste Maßnahmen⁸²; dazu gehörte die kriegsgerichtliche Verurteilung ab Ybergs „und der übrigen Verräter“. Indessen gaben am 11. Oktober sämtliche

⁷⁹ Vgl. Hüsser S. 65 f.

⁸⁰ Schindler S. 15.

⁸¹ Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1833, Nr. 33.

⁸² Baumgartner I, S. 446 ff.

Bezirke mit Ausnahme der March zur neuen Verfassung ihre vorbehaltlose Zustimmung. Nachdem am 14. Oktober die Kantonslandsgemeinde, die sich nun erstmals in Rothenthurm versammelte, auch noch die drei obersten Kantonsbeamten gewählt hatte, waren die Forderungen der Tagsatzung erfüllt. Jetzt wurden die Besetzungstruppen zurückgenommen und das eidgenössische Kommissariat aufgehoben. Am 15. Oktober verpflichtete die Tagsatzung das innere Land zur Bezahlung der Besetzungskosten im Betrage von 405.547 Franken⁸³.

Obschon der Stand Schwyz nie ein politisches Ganzes, sondern eher eine Art Föderativstaat gewesen war, in dem ein Glied, das alte Land, überwiegende Macht ausügte, so gelang schließlich dank dem engen Zusammenwirken der eidgenössischen Kommissarien und der Tagsatzung doch die endgültige Vereinigung aller Kantonsteile auf der Grundlage völliger Rechtsgleichheit. Theodor ab Yberg freilich bezahlte einen hohen Tribut. Nach allen Schikanen der Besetzungszeit, zu denen auch die zwangsweise Einquartierung von zwei Kompanien eidgenössischer Truppen in seinem Hause wegen seiner Stellungnahme an der Bezirkslandsgemeinde vom 29. September gehörte, kam schließlich noch die Entlassung aus dem eidgenössischen Generalstab⁸⁴. Die Tagsatzung vertrat nämlich die Ansicht, daß die Stellung als eidgenössischer Oberst es ihm nicht erlaubte, militärische Aufträge von einer Behörde zu übernehmen, die die Tagsatzung und ihre Beschlüsse nicht anerkennen wollte.

In der engern Heimat aber wurde ab Yberg seit dem Küßnachterzug erst recht ein Mann von überragendem Ansehen. Nicht zuletzt sein Ausharren in Schwyz während der Besetzung legte im Volke den Grund zu einer Anhänglichkeit und Verehrung, die ungewöhnlich war. Und als am 3. November 1833 an der außerordentlichen Bezirkslandsgemeinde im Ring zu Ibach ein neuer Bezirkslandammann gewählt werden mußte, schlug Altlandammann Zay von Arth für dieses Amt Theodor ab Yberg vor. Schindler berichtet darüber:

„Ab Yberg wollte sich entschuldigen und sprach: ‚Verschonet mich, ich tauge nicht zu den jetzigen Eidgenossen und sie zu mir nicht, ich kann euch in diesem Zeitpunkt nichts mehr nützen, meine Worte haben keine Kraft mehr, ich mag es so gut fürs Vaterland meinen wie ich will. Alles verhallet dumpf und prellt fruchtlos ab. Von meiner Verfolgung und Gefahr meines Lebens will ich schweigen, denn euch Landleuten ist es bekannt..‘ Das Volk wollte den Herrn ab Yberg nicht

⁸³ Vgl. Hüsser S. 67.

⁸⁴ Tagsatzungsbeschuß v. 27. Sept. 1833. Abschied der ordentl. Tagsatzung 1833, § XXIX, S. 79. Auch Oberst Vischer von Basel, der Kommandant der Expedition gegen die Basler Landschaft, wurde aus der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichen. — Zum Küßnachterzug vgl. ebenda § XXXIV, S. 92 ff.

(sich) entschuldigen lassen, alles rief jubelnd laut: der soll unser Vorsteher werden, der hat es verdient; auf allen Gesichtern las man nur den einen Wunsch, (ihn) als Steuermann an das Ruder des (schwyzerischen) Vaterlandes zu stellen... Herr ab Yberg konnte nicht weiter reden, das Volk unterbrach ihn, und mit jubelndem Mehr, das von Händen wimmelte, und in der Luft hoch das Freudengeschrei widerhallte, wurde Herr Amtsstatthalter ab Yberg als Vorsteher und Landammann erwählt.“⁸⁵

3. Horn- und Klauenstreit

An der außerordentlichen Bezirkslandsgemeinde vom 20. Oktober 1833 im Ring zu Ibach war ab Yberg in den Großen Rat und gleichzeitig in den Kantonsrat gewählt worden. Zwei Tage darauf wählte ihn der Große Rat zu seinem Vizepräsidenten und zum Mitglied der Regierungskommission¹. Damit gewann er auch unter den veränderten Verhältnissen von Anfang an einen bestimmenden Einfluß auf die künftigen Geschicke des Kantons. Er gehörte in den folgenden Jahren denn auch fast allen wichtigen Kommissionen als Mitglied und vielfach als Präsident an und sein Wort war hier und in den Ratssitzungen, wie auch an den Landsgemeinden, in den meisten Fällen ausschlaggebend.

Die neue Verfassung wäre an sich geeignet gewesen, eine ruhige Entwicklung des Kantons in die Wege zu leiten. Sie gewährleistete die politische Rechtsgleichheit aller Bewohner und Geltungssteile, die Gleichberechtigung der sog. neuen Landleute war anerkannt, die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt vorgeschrieben, aber es haftete ihr ein Nachteil an, der aus der früheren außerschwyzerischen Verfassung übernommen war: die Fülle der Behörden erschwerte den Geschäftsgang und machte die Gewaltenvermischung fast unvermeidlich. Schwyz blieb auch in der neuen Ordnung Hauptort des Kantons, die Kantonslandsgemeinde aber wurde in das von allen Seiten gleich gut erreichbare Rothenthurm verlegt.

Allerdings hatte der Kampf um die Verfassung auch nach der Wiedervereinigung einen Gegensatz zweier beinahe gleich starker politischer Parteien zurückgelassen, der sich nach wie vor an die Namen des alten Landes und der äußeren Bezirke

⁸⁵ Schindler S. 32. Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1833, Nr. 84.

¹ Der Große Rat (Legislative) setzte sich aus 107 Mitgliedern zusammen. Der Kantonsrat (Exekutive) zählte 36 Mitglieder. Die Regierungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, hatte formell bloß die Bedeutung eines vorberatenden Ausschusses, doch wurde bald von dort aus der Gang der schwyzerischen Politik bestimmt, weil dieser Ausschuß sowohl in der eigentlichen Regierung (Kantonsrat) als auch in der Legislative durch die Mehrheitspartei gedeckt war.

knüpfte. In beinahe patriarchalischer Anhänglichkeit scharten sich die geteilten Bürger um einige politische Führer und sahen ihre materiellen und religiös-kulturellen Interessen durch die persönliche Stellung dieser Männer gesichert oder gefährdet, je nach dem Einfluß, den sich die Führer bei den Wahlen zu erkämpfen wußten.

Nachdem die neue Verfassung angenommen war und die Kantons- und Bezirksbehörden sich konstituiert hatten, schien es vorerst, als ob nun Ruhe eintreten wollte und die politischen Leidenschaften verebben würden. Aber kaum war der Winter 1833/34 vorbei, als auch schon der politische Zwist von neuem auflebte. Der Kampf galt in erster Linie Nazar von Reding, der am 14. Oktober 1833 anlässlich der erstmals in Rothenthurm versammelten Kantonslandsgemeinde zum Landammann gewählt worden war; es ging aber auch gegen Kantonsstatthalter Dr. Melchior Diethelm von Lachen, der sich in der Trennungsbewegung als politischer Führer neben Joachim Schmid hervorgetan hatte.

Die neue Verfassung war beim Volke nicht beliebt. Daran trug weniger der schwerfällige Staatsorganismus als vielmehr Zeit und Art ihrer Entstehung die Schuld. Zu ihrer Ausführung geschah in der ersten Zeit nicht viel. Immerhin ging man an die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Bezirksräte; doch wurde der Entwurf abgelehnt. Ferner bearbeitete man eine neue kantonale Militärorganisation und ein Gesetz über die freie Niederlassung der Kantonsbürger. Durch ein Reglement für die Regierungskommission wurde die Arbeitsteilung in der Verwaltung eingeführt und ab Yberg die Leitung des Militär- und Polizeiwesens übertragen². Als Chef dieses Ressorts hatte er auch den Kriegsrat zu präsidieren und dessen Geschäfte zu verrichten.

Aber bevor der neue Staatsapparat richtig zu funktionieren begann, kam der Zeitpunkt für die ordentliche Landsgemeinde und für die Neuwahl der obersten Kantonsbeamten. Die Gegner der neuen Ordnung, die im vergangenen Jahr unter dem Druck der eidgenössischen Besetzung nachgegeben hatten, waren bestrebt, ihre vorübergehend geschwächte Position zurückzuerobern, während die sog. liberale Partei, die sich zu den modernen Verfassungsgrundsätzen bekannte, natürlich gegen die Altgesinnten und ihren Spitzenmann ab Yberg tätig war. Eine Vorentscheidung fiel schon im April 1834, als der Große Rat sich mit der Bundesrevision befaßte. Landammann Nazar von Reding empfahl die Vollmachterteilung zur Mitberatung für den Fall, daß sich die Mehrheit der Stände in gleichem Sinne aussprechen sollte. Er unterlag gegen die von Theodor ab Yberg

² RK-Prot. v. 18. Febr. 1834.

angeführten Gegner der Bundesrevision³. Der konservativ orientierten Partei kam in dem Kampfe der Umstand zu Hilfe, daß der frühere Wortführer der äußern Bezirke, Landammann Joachim Schmid, seit der Wiedervereinigung in ihren Reihen stand. Gegen Nazar von Reding wurde die nicht unbedingt ablehnende Einstellung zur Bundesrevision in der Agitation ergiebig ausgewertet. Es zirkulierte auch das Gerücht, er wolle die freie Niederlassung für Fremde einführen und protestantische Kirchen bauen lassen⁴. Dem Kantonsstatthalter Dr. Diethelm schadete in der March das heftige Zerwürfnis mit seinem ehemaligen Freunde Joachim Schmid.

Am 4. Mai 1834 strömte das Schwyzervolk zur Landsgemeinde zusammen, um die höchsten Landesämter zu vergeben. Nachdem Nazar von Reding sein Landammannamt dem Volke zur Verfügung gestellt hatte, erfolgten die Vorschläge zur Wahl des neuen Landammanns. Von den Altgesinnten wurde Theodor ab Yberg, von liberaler Seite der abgetretene Nazar von Reding in Vorschlag gebracht. Doch konnte die Wahl nicht vorgenommen werden, weil plötzlich zwischen den Anhängern von Kantonsstatthalter Dr. Diethelm und denjenigen von alt Landammann Joachim Schmid eine wilde Schlägerei ausbrach. Ungeachtet der bestgemeinten Bemühungen der Bezirkslandamänner Theiler von Wollerau, Bamert aus der March und Mathias Gyr von Einsiedeln konnte der Lärm nicht beschwichtigt werden. Da erhob sich auch Bezirkslandammann ab Yberg und griff in den Streit ein: Mit Schmerz und Unwillen habe er nun lange genug diesen schändlichen Umtrieben, diesen sichtbar und gewaltsam angezettelten Unruhen zugesehen; er finde sich als Vorsteher des alten Landes Schwyz pflichtig, im Namen seines Bezirkes öffentlich und feierlich zu erklären, daß seine Mitlandleute nicht an die Landsgemeinde nach Rothenthurm gekommen seien, um solchem Treiben und Lärm beizuwollen, sondern die auf dem Landsgemeindebogen bezeichneten Geschäfte still, ruhig und brüderlich mitberaten zu helfen; daß, im Falle diese Umtriebe, an welchen das Volk von Schwyz keinen Anteil habe noch haben wolle, nicht zu Ende gebracht werden können, er es der Ehre seiner Mitlandleute schuldig sei, mit ihnen solange abseits zu stehen, bis wieder gesetzliche Ruhe und Ordnung in diese Versammlung zurückgekehrt sein werden; daß die Schande einzig auf die elenden Anspieler und Aufwiegler zurückfalle, er aber das Volk von Schwyz vor allen daraus entstehenden Folgen verwahrt wissen wolle⁵. Er erntete mit diesen Worten in seinem Lager wohl Beifall, vermochte

³ GR-Prot. v. 4. April 1834.

⁴ Baumgartner II, S. 80; vgl. auch Steinauer II, S. 197.

⁵ Vgl. Der Waldstätter-Bote, 1834, Nr. 36.

aber die Streiter nicht zu beruhigen. Das Handgemenge hörte nicht auf und Kantonsstatthalter Dr. Diethelm wurde von seinen politischen Feinden schwer mißhandelt. Nazar von Reding sah sich gezwungen, die Landsgemeinde aufzuheben und zu vertagen. Am folgenden Tag trat dann der Kantonsrat zusammen und beschloß die nochmalige Einberufung der Landsgemeinde auf den 1. Juni 1834.

Reding aber reichte vor Ablauf der Amts dauer seine endgültige Demission als Landammann ein mit der Begründung, es sei ihm durch allerlei Verdächtigungen und durch Tröllerei⁶ zugunsten ab Ybergs das Zutrauen des Volkes genommen worden. Trotzdem wurde er aber vom Kantonsrat dringend gebeten, die Leitung der vertagten Landsgemeinde nochmals zu übernehmen. Schließlich ließ er sich überreden, sein Amt wenigstens solange zu behalten.

Im Bezirksrat von Schwyz kam am 7. Mai im Zusammenhang mit dieser betrüblichen Landsgemeinde und der endgültigen Demission von Redings die von beiden politischen Parteien immer wieder geübte Unsitte der Wahlbestechungen zur Sprache. Dazu erklärte ab Yberg zuhanden der Oeffentlichkeit, daß er persönlich keinen einzigen Rappen für solche Umtriebe ausgegeben habe; jede derartige Behauptung sei erlogen⁷.

Zahlreich erschienen dann am 1. Juni die Männer des alten Landes Schwyz wieder in Rothenthurm, zahlreich waren auch die Einsiedler vertreten, während aus der March nur ein schwächeres Kontingent eintraf, weil sich ihre Führer, Dr. Diethelm und Joachim Schmid, um einen zweiten öffentlichen Streit zu vermeiden, auf Geheiß des Kantonsrates von dieser Landsgemeinde fernzuhalten hatten. Die neuen Landleute des alten Landes waren nicht mit den Schwyzern nach Rothenthurm gegangen, weil sie als Parteigänger von Redings von den Altgesinnten nichts Gutes zu erwarten hatten.

Aber die von beiden Parteien immer wieder gerügte Tröllerei war nicht behoben. Wie am 4. Mai, so standen auch diesmal an verschiedenen Orten die Wirtshäuser zu unentgeltlichem Besuche offen und Liberale wie Altgesinnte versuchten auf diese Weise die Stimmbürger für sich zu verpflichten. Diese Tröllereien verminderten keineswegs die politische Kampfstim- mung, sie schufen vielmehr guten Boden für Verdächtigungen und Gerüchte über politische Führer. So ging das Gerücht, man wolle Theodor ab Yberg erschießen, wenn er in Rothenthurm zum Kantonslandammann erwählt würde. Es sei sogar im Luzernischen patriotischen Monatsverein, einem radikal-liberalen Klub, der am Dreifaltigkeitssonntag im Wirtshaus zum Emmen-

⁶ Gegnerischer Stimmenkauf.

⁷ Prot. des Bezirksrates von Schwyz v. 7. Mai 1834.

baum unweit der Stadt Luzern versammelt war, von einem gut ausgeheckten Mordplan gesprochen worden. Tatsächlich fand sich dann auch ein gewisser Klemenz Truttmann von Küsnacht mit zwei geladenen Pistolen und einem Stilett in Rothenthurm ein, wurde aber noch vor Eröffnung der Landsgemeinde auf Befehl von Nazar von Reding in sicherem Gewahrsam gebracht⁸.

Doch die Landsgemeinde verließ ohne größere Störung, und mit Zweidrittelsmehrheit gegenüber Nazar von Reding wurde ab Yberg zum Kantonslandammann gewählt. Lange zitterten die tausend und tausend Hände, die sich für ihn erhoben hatten, in der Luft, begleitet von lebhaftem Freudenjubel⁹. Sein Gegenkandidat Nazar von Reding trat nach dieser Niederlage einstweilen in den Hintergrund. Kantonsstatthalter wurde der altschwyzerisch gesinnte J. Benedikt Duggelin von Galgenen.

Am 8. Juni 1834 versammelten sich auch die verschiedenen Bezirksgemeinden. In Ibach wählte das Volk auf Vorschlag des zurücktretenden ab Yberg den bisherigen Statthalter Fridolin Holdener zum neuen Bezirkslandammann. Hier und in Wollerau wurden die Aemter mit Freunden der alten Ordnung besetzt, während die äußeren Bezirke einzelne wichtige Amtsstellen an liberal gesinnte Männer in Schwyz übertrugen.

Kantonal gesehen, hatten die alten Grundsätze den Sieg davongetragen. Anders lagen die Dinge um diese Zeit auf eidgenössischem Boden. In der Mehrheit der Kantone herrschte die liberale Partei; innerhalb derselben trat immer mehr die radikale Richtung in den Vordergrund. Da der Liberalismus seit dem Jahre 1831 auch in Luzern das öffentliche Leben weitgehend bestimmte¹⁰, übernahm Schwyz nun gewissermaßen die Rolle eines katholischen Vorortes. Zu diesem Rollenwechsel gab vor allem die Tatsache den Ausschlag, daß der Liberalismus nicht nur den eidgenössischen Staatenbund, sondern auch die kirchlichen Verhältnisse nach seinem Sinne umgestalten wollte. Den Auftakt zur kirchenpolitischen Radikalisierung gab die berüchtigte Badener Konferenz. Dort traten am 20. Januar 1834 die Gesandten der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen und Aargau zusammen, um, wie sie vorgaben, die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen zu ordnen. In seiner Eröffnungsrede umriß der Vorsitzende, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, den Zweck der Konferenz mit folgenden Worten: es sei der Augenblick gekommen, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten; denn nicht allein politisch, auch kirchlich frei müsse das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft

⁸ Der Waldstätter-Bote, 1834, Nr. 44.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Vgl. Bernet, Alois, und Boesch, Gottfried, Josef Leu von Ebersol und seine Zeit, Luzern 1945, S. 57 ff.

sein¹¹. In sieben Sitzungen kamen nun die folgenschweren Badener Artikel zustande, die sofort allen katholischen und paritätischen Regierungen zur Gewährleistung unterbreitet wurden. Im Bestreben, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu erweitern und das kirchliche Recht zu verstaatlichen, hatten die in Baden versammelten Gesandten eine Reihe von Abmachungen getroffen: Gründung eines schweizerischen Erzbistums im Einverständnis mit dem Papste; Handhabung der landesherrlichen Befugnis, die Erlasse der kirchlichen Behörden vor der Veröffentlichung zu prüfen (*Plazet*); staatliche Beaufsichtigung der Priesterseminarien usw.¹² So wurde die Badener Konferenz das kirchenpolitische Gegenstück zum politischen Sonderbund des Siebnerkonkordates.

Mit ernster Sorge nahm die gesamte katholische Bevölkerung der Eidgenossenschaft diese Beschlüsse zur Kenntnis. Geistlichkeit und Volk sprachen sich in allen Kantonen dagegen aus und suchten die Regierungen von der Genehmigung des Konferenzprotokolls zurückzuhalten. Der Bischof von Basel schrieb am 10. April 1835 an die Aargauer Regierung, daß er wie alle wahrhaft katholischen Bischöfe solche Vorschriften energisch mißbillige. Einige Wochen später, am 17. Mai 1835, erließ Papst Gregor XVI. an alle Bischöfe, Kapitel und Geistlichen der Eidgenossenschaft ein Rundschreiben, worin er die Konferenzbeschlüsse als Eingriffe in die Freiheit der Kirche scharf verurteilte¹³. Diese Ablehnung von seiten der kirchlichen Behörden und die Mißstimmung im katholischen Volke konnte den Radikalismus nicht davon abhalten, die Badener Beschlüsse in verschiedenen Kantonen doch zu verwirklichen: die Regierungen von Zürich, Bern und Luzern, ferner die protestantischen Mehrheiten der Kantone Aargau und Thurgau setzten sie in Kraft. In St. Gallen hingegen, wo viele Protestanten den katholischen Widerstand unterstützten, vermochten sie nicht durchzudringen.

Die Luzerner Regierung war am Zustandekommen der Badener Artikel führend beteiligt gewesen. So war es denn begreiflich, daß der dort residierende päpstliche Nuntius Philipp de Angelis auf Befehl des Heiligen Vaters Luzern wegen dieser unfreundlichen, gegen Rom gerichteten Kirchenpolitik verließ und am 14. November 1835 nach Schwyz übersiedelte¹⁴.

¹¹ Vgl. Ulrich, J. B., *Der Bürgerkrieg in der Schweiz* . . , Einsiedeln 1850, S. 108 ff.

¹² Im Wortlaut bei Lampert, Ulrich, *Kirche und Staat in der Schweiz*, III. Bd., Freiburg 1939, S. 102 ff.

¹³ Vgl. Lampert III, S. 106 ff.

¹⁴ Vgl. Styger, Martin, *Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz und der schwyz. Freiplatz am Collegium Germanicum in Rom*. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 24 (1915), S. 10 ff.

Hier wurde ihm ein glänzender Empfang zuteil. Schon in Gersau, wo er auf seiner Reise zu Schiff für kurze Zeit an Land stieg, ward er vom Ortspfarrer und dem Bezirkslandammann begrüßt und unter dem Geläute der Glocken in die Kirche geleitet. Von Schwyz aus reiste ihm Landammann ab Yberg in Begleitung von Amtsstatthalter Hediger zur Begrüßung entgegen. Andere Abgeordnete der Regierung, des Stiftes Einsiedeln und des bischöflichen Kommissariates hießen ihn bei seiner Landung in Brunnen willkommen, woselbst, wie nachher in Ingenbohl und Ibach, Freudenschüsse seine Ankunft verkündeten. Als er sich dem Flecken näherte, zogen ihm ein Ausschuß des Bezirksrates, die gesamte Ortsgeistlichkeit mit Kreuz und Fahne, eine Abteilung Militär und die Schuljugend entgegen. In Schwyz führte man den hohen geistlichen Würdenträger in die Kirche, wo Pfarrer und Kommissar Suter die Begrüßungsrede hielt. Der ganzen Feierlichkeit wohnte viel Volk in tiefer Bewegung bei¹⁵.

Am 15. Mai 1836 bezog der Nuntius die für ihn bereitete Residenz im „Großhus“. Erst sein zweiter Nachfolger, Girolamo d'Andrea, kehrte 1843 wieder nach Luzern zurück¹⁶.

Bald nach der Verlegung der Nuntiatur nach Schwyz, im Frühjahr 1836, ergriffen Theodor ab Yberg und andere führende Persönlichkeiten des alten Landes, darunter der bischöfliche Kommissar Pfarrer Georg Suter von Schwyz, die Initiative zur Gründung einer katholischen Lehranstalt. Die Idee der Initianten, der Gesellschaft Jesu am Kantonshauptort ein Wirkungsfeld zu eröffnen und eine Zufluchtsstätte für die studierende Jugend der deutschen katholischen Schweiz zu schaffen, fand eine günstige Aufnahme. Die Bezirkslandsgemeinde zu Ibach beauftragte den dreifachen Landrat, die Jesuiten einzuladen, ein Kollegium nach den Regeln ihres Ordens am Hauptorte des Kantons zu errichten, sobald die nötige Summe für die Gebäulichkeiten und für den Unterhalt der Lehrkräfte vorhanden sein würde¹⁷. Eine Gründungsgesellschaft mit ab Yberg an der Spitze brachte in kurzer Zeit das erforderliche Kapital von 150 000 Franken zusammen¹⁸.

¹⁵ Vgl. Waldstätter-Bote 1835, Nr. 92.

¹⁶ Styger, Die päpstliche Nuntiatur, S. 17 ff. Vgl. hiezu Bastgen, H., Der Schweizer Nuntius Gizzi. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 18 (1924), S. 257 ff., ferner Der Schweizer Nuntius Girolamo d'Andrea. Ders. ebenda 19 (1925), S. 126 ff. und S. 268 ff.

¹⁷ Bastgen, H., Vatikanische Aktenstücke zur Gründung des Jesuitenkollegs in Schwyz im Jahre 1836. Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 23 (1929), S. 1 ff. Vgl. Historia Collegii Suitensis Societatis Jesu, p. 13 ff. (Kopie v. Dr. Anton Castell. Privatbesitz der Familie Castell in Schwyz.)

¹⁸ Vgl. StA, Die Kommission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer kath. Erziehungsanstalt in Schwyz. Zirkular v. 12. August 1837. (Beilage zum Tagebuch Schindler.) Theodor ab Yberg wirkte auf den Nuntius ein, auch die Unterstützung des

Noch bevor zum Bau des Kollegiums geschritten wurde, stellte der Gemeinderat von Schwyz auf Ansuchen der Initianten das sog. Klösterli mit der St. Josefskapelle oberhalb des Fleckens den Patres als Wohnung zur Verfügung, während der Verwaltungsrat der Ober- und Unterallmeind einstimmig beschloß, der Gründungsgesellschaft das unter Landammann Alois von Reding im Jahre 1804 erbaute Schulhaus auf der Hofmatte bis zur Errichtung des geplanten Lehrgebäudes zur Benützung zu überlassen¹⁹. Der Verwaltungsrat der beiden Korporationen bekundete seine Freude an der Errichtung einer wissenschaftlichen Lehranstalt unter der Leitung der Jesuiten und betonte, „er sehe darin das beste Mittel, Schwyz in sittlicher und ökonomischer Hinsicht neues Leben und Aufschwung zu geben, auch der Jugend in der übrigen katholischen Schweiz religiösen Sinn und gute Grundsätze einzupflanzen“. Nachdem zwischen den Jesuiten und der Gründungsgesellschaft eine Uebereinkunft geschlossen worden war, erließ der dreifache Landrat des Bezirkes Schwyz unter Zusicherung hoheitlichen Schutzes die offizielle Einladung an die Gesellschaft Jesu, die Lehranstalt zu eröffnen. So konnte am 4. November 1836 die neue Anstalt „zur Freude aller Gutgesinnten provisorisch eröffnet werden, und zahlreich sandten aus allen Teilen der katholischen Schweiz katholisch gesinnte Eltern ihre Söhne hieher, um sie unter der Leitung der ehrw. Väter für Religion, Tugend und Wissenschaft bilden zu lassen“²⁰.

Das neue Kollegium in Schwyz blühte sehr schnell auf. Dem Gymnasium wurde noch eine Realschule angegliedert, und schon 1839 zählten beide Abteilungen zusammen 225 Zöglinge²¹. Unter den Donatoren des Kollegiums befanden sich Papst Gregor XVI., der König von Sardinien, der Erzherzog von Modena, der Herzog von Blacas und andere hohe Persönlichkeiten.

Indessen hatte der Kanton Schwyz ein öffentliches Leben, das sich anders gestaltete, als es die Schöpfer der Verfassung von 1833 wünschten. Die sog. liberale Partei wurde weitgehend von Amt und Einfluß verdrängt und konnte sich deshalb mit dem von ab Yberg und seinen politischen Bundesgenossen gesteuerten Kurse nicht befreunden. Sie behalf sich mit Klagen

Papstes zu erbitten. Dieser spendete 100 Scudi. (Bastgen, Vatikanische Aktenstücke, S. 2.) Vgl. ferner Pfülf, Otto, Die Anfänge der deutschen Provinz der neu erstandenen Gesellschaft Jesu und ihr Wirken in der Schweiz, Freiburg i. Br. 1922, S. 366 ff.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda. Als Rektor der Lehranstalt wirkte Pater Johann Baptist Drach von Lengnau (Aarg.). Ueber diese bedeutende Persönlichkeit vgl. Koch, L., Jesuiten-Lexikon. Paderborn 1934, Sp. 449.

²¹ Vgl. Ulrich S. 81.

in allen Richtungen²². An die Tagsatzung gingen über wirkliche oder vermeintliche Verfassungsverletzungen Beschwerden ab. Aehnliche Klagen wurden durch die liberale und die radikale Presse der Schweiz verbreitet. Die Unzufriedenheit mit dem herrschenden Regiment war in den politischen Kreisen der Bezirke March und Einsiedeln am stärksten. Man klagte, daß der Kantonslandsgemeinde das Recht der Gesetzessanktion zum Teil vorenthalten werde, indem von den Räten nach Belieben „organische Gesetze“ oder Verordnungen erlassen würden, deren Stoff in das Gebiet der materiellen Gesetzgebung gehöre. Man klagte weiter über Verletzung der Rechtsgleichheit durch Wiedergestattung der gerichtlichen Immunität der Geistlichkeit, über Vorenthaltung der politischen Rechte an die neuen Landleute, über schwere Verletzung der persönlichen Freiheit durch ungesetzliche Verhaftungen, besonders in einem Kriminalfall von Bezirkslandammann Dr. Stutzer in Küsnacht. Man bezichtigte die Behörden der Pflichtvernachlässigung auf dem Gebiete des Erziehungswesens, der Versäumung von vorgesehnen Gesetzesrevisionen. Schließlich warf man der Regierung vor, sie verletze den Grundsatz der Gewaltentrennung, indem Gerichtspersonen zugleich im Kantonsrat säßen. Endlich beschwerte man sich über Münzprägung ohne genügende Aufsicht, über Unterlassung der Inventarisierung des Einsiedler Kloster- gutes und dessen Besteuerung, über versäumte Fertigung eines Inventars des Staatsvermögens, über Vernachlässigung des Straßenwesens, über Bestreitung eines Teils der Okkupations- kosten von 1833 aus den Mitteln des Kantons, statt aus denjenigen des Bezirkes Schwyz, und auch noch über eine in allen Amtsverhältnissen waltende Parteilichkeit, besonders in Aus- übung der Rechtspflege, so daß ein Gegner der herrschenden Partei, ein Liberaler, ein „neuer Landmann“, ein Bürger der äußern Bezirke, nirgends zu seinem Rechte gelangen könne, und Bestechung in manchen Fällen erwiesen sei. Mit besonderer Heftigkeit wurde Altlandammann Joachim Schmid in Lachen solcher Vergehen angeklagt. Kurz und gut: die Gegner der herrschenden Partei ließen an der ganzen Staatsverwaltung keinen guten Faden, während anderseits die Regierung durch ihren Widerwillen gegen die neue Verfassung und das in ihr enthalte- nene System sich zweifellos manche Blöße gab.

Freilich war das gegen die Regierung gerichtete Sündenregister übertrieben und trug ausgesprochen tendenziösen Cha-

²² Vgl. Haupt- und Schlussbericht der Herren Landammann Dr. Wilh. Näff und Kriminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein über die ihnen durch Schlussnahme des eidgenössischen Vorortes vom 11. Mai übertragene Sendung als eidgenössische Kommissarien im Kanton Schwyz, vom 11. Juni 1838; ferner Steinauer II, S. 200 ff.

rakter²³. Denn man wußte im liberalen Lager um die Schwäche der eigenen Politik. Man beklagte sich offen über die Uneinigkeit und Untätigkeit in den eigenen Reihen: „Jeder flucht über Schmid, lacht über ab Yberg, lästert über Holdener und Sipschaft, aber wenn man sie fragen würde, was sie eigentlich wollen, so würde mit Ausnahme sehr Weniger erfolgen, was Talleyrand von der ganzen Schweiz gesagt haben soll: sie wüßten es nicht. Jeder bewegt sich in seiner Heimat im kleinen Kreise, jeder handelt für sich, die Behörden werden nachlässig besucht, und wenn einer aus der, und einer aus einer anderen Gegend in selben zusammen kommt, so bringt der diese und der andere eine zweite Ansicht mit, von vorläufiger Verständigung ist keine Rede. Wie kann es so anders geschehen, als daß die entgegengesetzte, engverbundene Masse Meister werde.“²⁴ Die Untätigkeit auf liberaler Seite „wird gleichfalls niemand in Abrede stellen, wer mit unsren Verhältnissen bekannt ist“. Und doch boten die gegen die Regierung erhobenen Anklagen Zündstoff genug, um dem Ausbruch eines neuen Brandes Vorschub zu leisten. Dieser erfolgte, als die politischen Parteien sich einer wichtigen wirtschaftlichen Streitfrage bemächtigten, um sie ihren Zwecken dienstbar zu machen. Die Zwietracht wurde diesmal auch in dem politisch ziemlich einheitlich ausgerichteten innern Lande entfacht.

Seit 1830 war die Klage über Ungleichheit der Oberallmeindnutzung²⁵ immer lauter geworden und verwandelte sich schließlich in einen großen Rechtsstreit. Die Anordnungen über die Nutzung der Alpen und Weiden ließen vieles zu wünschen übrig, ebenso war eine Reform der Verwaltung fällig geworden. Die Notwendigkeit, den Viehauftrieb Einzelner in gewissen Schranken zu halten, war seit Jahrhunderten anerkannt und geübt worden. Aber die bestehende Verordnung sicherte höchstens ein Billigkeitsverhältnis zwischen jenen reichern und ärmeren Bauern, die Rindvieh auftrieben. Wer kein Großvieh besaß und nur Ziegen und Schafe auftrieb, war den andern gegenüber im Nachteil. Gewerbetreibende und Handwerker, die kein Vieh besaßen, ferner ein Teil der Armen und auch jene Korporationsbürger, die weitab von den Allmeinden wohnten, gingen leer aus²⁶. Eine Neuordnung drängte sich umso mehr auf, als

²³ Ebenda.

²⁴ So schrieb die radikale „Bundeszeitung“ v. 9. April 1838.

²⁵ Vgl. Hüsser S. 69 ff.; ferner Styger, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, S. 94 ff.

²⁶ Vgl. hiezu das gegenwärtige Statut der Oberallmeind. Auch heute haben grundsätzlich nur Genossen das Recht zum Auftrieb, die im Bezirke Schwyz wohnen. Die Oberallmeindgenossen, die einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausüben, sind in der Nutznutzung praktisch auch heute benachteiligt. Doch ist hierin nicht ohne weiteres ein Unrecht zu erblicken,

die Verwaltung der bedeutend kleinern Unterallmeind begann, den Ueberschuss aus den Auftriebgeldern unter sämtliche Anteilhaber zu verteilen. Daher verlangten über 1000 Korporationsberechtigte, deren Sache ein im Jahre 1837 gebildeter Ausschuß unter Führung von Friedensrichter Dominik Castell in Schwyz vertrat, auf Grund eines Gutachtens, daß künftig die Nutzung der Oberallmeind je nach Pferd, Hornvieh und Klauenvieh zu berechnen sei. Als Maßstab hiefür wurden die Klauen angenommen und zwar so, daß z. B. ein Pferd für 16, eine Kuh für 8 und sechs bis sieben Ziegen oder Schafe ebenfalls für 8 Klauen berechnet werden sollten; der jährliche Gesamtertrag aber sei unter alle Genossen gleichmäßig zu verteilen. Ein weiteres Gutachten enthielt eine Anzahl Begehren forstwirtschaftlicher Natur.

Weil die Anhänger dieses Nutzungsplanes die Berechnung des Alpauftriebes nach Klauen verlangten, wurden sie in der Folge Klauenmänner, ihre Gegner aber, die Besitzer von Großvieh, Hornmänner genannt²⁷.

Nach Verhandlungen, die sich zerschlügen, verwarf die Oberallmeindgemeinde vom 29. Oktober 1837 die von den Klauen eingereichten Anträge; hingegen genehmigte sie einen von der Verwaltung vorgelegten Gegenentwurf, der wesentliche Vorschläge der Klauen berücksichtigte, so die Errichtung einer gemeinsamen Kasse, Verteilung des Reinertrages unter sämtliche Genossen, Bestimmung der Sömmierungstaxen.

Die Klauen, die nicht gewillt waren, sich diesem Entscheide zu fügen, unterbreiteten die Streitfrage schon vor Abhaltung der Oberallmeindgemeinde dem sog. Präsidentengericht, das sich aus den Gerichtspräsidenten der Bezirke zusammensetzte. Die Hörner bestritten dieser und jeder andern richterlichen Instanz die Zuständigkeit in Sachen Nutznießung und Verwaltung der Oberallmeind und rekurrierten, als das Präsidentengericht die Vorfrage zugunsten der Klauen entschied, an das Kantonsgericht. Drei Tage vor dem Gerichtstag, der auf den 22. Januar 1838 angesetzt war, demonstrierte eine Schar Hornmänner aus dem Muotatal, mit Stöcken und Fußeisen bewehrt, vor dem Gerichtsgebäude in Schwyz durch wildes Toben und Geschrei, um die liberal gesinnten Richter einzuschüchtern. Diese aber ließen sich am 22. Januar von einigen hundert der „entschlossensten Männer“ nach Schwyz begleiten²⁸.

da die Allmeindgüter in dieser Gegend einen integrierenden Bestandteil der bäuerlichen Existenzgrundlage bilden. Eine Zweckentfremdung müßte sich zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft auswirken.

²⁷ Vgl. Rechtfertigung oder geschichtliche Beleuchtung des im Bezirk Schwyz obwaltenden Rechtsstreites der sog. Klauenpartei gegen die Verwaltung der Oberallmeind-Korporationsgüter, 1838. (Broschüre.) StA.

²⁸ Vgl. Hüsser S. 75 f.

Das unvollzählig versammelte Kantonsgericht wurde in seinen Verhandlungen durch das Handgemenge der Hörner und der Klauen in der Weise unterbrochen, daß die Richter hinter den Gerichtstischen sich schützen mußten. Es entschied indessen die Kompetenzfrage verneinend und damit umso mehr zugunsten der Hörner, als die Motivierung des Richterspruches, über die Streitfrage hinausgehend, selbst die Entscheidung der Hauptfrage enthielt. Das Kantonsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß nur die Oberallmeindgemeinde über Benutzung und Verwaltung ihrer Güter zu entscheiden habe. Darauf brachten die Klauen den Streitfall in Form einer Beschwerde vor den Großen Rat. Dort sprachen am 14. Februar 1838 Theodor ab Yberg, Fridolin Holdener, Johann Alois Hediger und andere für Abweisung der Beschwerde. Zwar glaubten die Beschwerdeführer, das Kantonsgericht könne sich der Ausfällung eines Richterspruches nicht entziehen, da laut § 43 der Kantonsverfassung bei Streit um Eigentum und Rechte zwischen Privaten, Bezirken und Korporationen der Zivilrichter zu entscheiden habe. Der Große Rat aber faßte den Beschuß, „es sei die geführte Beschwerde als gänzlich grundlos und unstatthaft von der Hand gewiesen und den Beschwerdeführern sei das höchste Mißfallen auszudrücken, weil sie sich vermessen hätten, anzudrohen, falls man ihre Beschwerde nicht in günstigem Sinne entscheide, ihre Sache vor die Tagsatzung zu bringen, sie also zu einer eidgenössischen zu machen“²⁹.

Die Klauen waren über diesen Entscheid entrüstet und der Streit wurde nun je länger desto hitziger. Die Tatsache, daß führende Hornmänner im Kantonsgericht und in den übrigen kantonalen Behörden entscheidenden Einfluß hatten, ließ die Regierung als Werkzeug der Hornpartei erscheinen. Dieser Umstand bewirkte, daß die bereits hitzig geführte Fehde von der wirtschaftlichen auf die politische Ebene geschoben wurde. So geriet der ganze Kanton in Bewegung. Die Gegner der Regierung, darunter die Liberalen und die Beisassen des alten Landes, nahmen sich der Klauen an; die Regierungstreuen stellten sich zu den Hörnern³⁰.

Der von Landammann Joachim Schmid von Lachen mit seinen politischen Freunden im Jahre 1834 vollzogene Uebertritt zur Partei der Altgesinnten hatte diesen seither die Mehrheitsstellung gesichert. Nun ging das leidenschaftliche Bestreben der Klauen dahin, die bestehende Regierung bei den kommenden Wahlen zu stürzen. Den Gegnern der Regierung im äußern Kantonsteil war eine Verbindung mit den Klauen des alten Landes umso willkommener, als sie sich dadurch für den Abfall

²⁹ GR-Prot. v. 14. Febr. 1838.

³⁰ Vgl. Hüsser S. 71.

von Joachim Schmid und seinen Bundesgenossen mehr als entschädigt sahen.

Schon mehrere Wochen vor der Kantonslandsgemeinde des Jahres 1838 begann auf beiden Seiten eine außerordentliche Agitation³¹. Es lag jetzt nicht mehr der Allmeindnutzen allein, sondern ein ganzes Regierungssystem im Streit: Sieg der alten oder der neuen Grundsätze, Durchführung der Verfassung von 1833, Zusammenarbeit mit der schweizerischen Reformpartei; es ging ferner um die Stellung der Geistlichkeit im öffentlichen Leben, da liberale Kreise auch innerhalb des Kantons Schwyz einer Beschränkung klerikaler Einflüsse nicht abgeneigt waren. Die Klauen hielten ihre Augen auf Nazar von Reding gerichtet, während Theodor ab Yberg sich den Hörnern als Bewerber um die Landammannswürde zur Verfügung stellte³². Die Stärke der Parteien war so, daß jede den Sieg der andern befürchten mußte. Deshalb wurde in beiden Lagern alles versucht, um den bevorstehenden Wahlkampf siegreich zu entscheiden. Die Klauen stellten in Flugschriften und Broschüren die Mängel und Fehler der Regierung schonungslos an den Pranger und schreckten auch vor Entstellungen und Verleumdungen nicht zurück. Vor allem in den berüchtigten Gesprächen zwischen einem Klauen- und einem Hornmann³³ hielten die Liberalen eine vernichtende Abrechnung mit dem herrschenden Regiment. Es war eine geistreich abgefaßte Schrift, enthielt aber bedauerliche Entgleisungen gegenüber der Regierung und dem Kloster Einsiedeln; auch die Geistlichkeit und die Religion im allgemeinen blieben nicht verschont. Die Hörner ihrerseits konnten sich der Presse nicht im gleichen Ausmaße bedienen, weil ihr Kern aus der Bauernsamen bestand, die zum Teil des Lesens unkundig war und zerstreut in den Berggemeinden wohnte. Hier mußte sich die Agitation auf die persönliche Werbung von Mann zu Mann beschränken. Der Hornpartei kam der Umstand zu Hilfe, daß das am 26. April 1838 in Schwyz versammelte Priesterkapitel den Beschuß faßte, eine öffentliche Warnung gegen die in Umlauf gebrachten verderblichen Schriften ergehen zu lassen. Die Stellungnahme des Priesterkapitels³⁴ wurde von den Kanzeln verlesen und die meisten Geistlichen erklärten, daß man die ersten Staatsbeamten und Ehrenmänner des Kantons nur verdächtige, damit der Religion und der bestehenden Staatsordnung die beste Stütze

³¹ Vgl. Hüsser S. 76 f.

³² Fridolin Holdener hatte ab Yberg 1836 im Landammannamt abgelöst.

³³ StA, Vier Gespräche zwischen einem Klauen- und einem Hornmanne im Kanton Schwyz, Broschüre, 1838; auch abgedruckt in der Bundeszeitung 1838.

³⁴ Beschuß des am 26. April 1838 abgehaltenen Sextariatskapitels Schwyz, abgedruckt in Schweiz. Bundeszeitung 1838, Nr. 38 ff.

genommen würde. Die Mehrzahl der Geistlichen und weitere Kreise fürchteten bei einem Regierungswechsel die Einführung der freien Niederlassung, die Bevormundung des Klosters Einsiedeln, überhaupt die kirchenpolitisch negativen Auswirkungen der Badener Konferenz, ferner einen eidgenössischen Verfassungsrat und die Schmälerung des schwyzerischen Stimmrechtes an der Tagsatzung. Beide Parteien benützten für ihren Kampf alle Mittel der Demagogie. Beinahe jeder Bürger, ohne Unterschied des Standes, ergriff freiwillig oder gezwungen Partei. Unentschiedene oder Vermittler, sogenannte „Schwänzler“, gab es nur wenige³⁵.

So war unter immer steigender Aufregung des ganzen Landes der 6. Mai 1838 herangerückt. In Versammlungen an verschiedenen Orten, so zu Perfiden bei Rickenbach, wo ab Yberg „inter notabiles princeps das Präsidium führte“³⁶, und auf dem Schlosse Pfäffikon hatten die Hörner kurz vorher noch die Lage besprochen.

Bei Rothenthurm, in der innern Altmatt, war der Landsgemeindekreis abgesteckt und innerhalb desselben auf einer ebenen Matte das sogenannte Brüggli³⁷ aufgeschlagen. Es war ein sonntäglicher Frühlingsmorgen, als das Volk unter dem Läuten der Kirchenglocken von allen Seiten her nach diesem Platze zog. Die Hörner und Klauen des innern Landes kamen in zwei starken, geschlossenen Trupps von Sattel her. Zuerst rückte der Zug der Klauen an, die von Gersau, Brunnen, Schwyz, zu denen auch die von Steinen, Küßnacht und Arth gestoßen waren, die Feldmusik von Brunnen an der Spitze, viele mit Pistolen und Dolchen bewaffnet³⁸. Die Hörner, namentlich die aus dem Muotatal, von Morschach und Iberg hatten sich vor dem Zug über den Sattel in Schwyz versammelt und führten während ihres Marsches drohende Reden: „... daß sie den Schwyzern Klauensuppe und Redings Rippen zum Nachtessen heimbringen wollten“. Leidenschaftlich aufgeregt, einem Landsturme gleich, mit dem Feldgeschrei „Haarus“ zogen sie im Landsgemeindering ein, zum großen Teil mit dicken waldgrünen Stöcken bewehrt, die sie nach den Namen ihrer Führer „ab Yberg“, „Schmid“ usw. benannten. Die Bürger des äußern Landes aber waren in ruhigen Scharen auf die Altmatt gekommen.

Auf dem Landsgemeindeplatz stellte sich eine starke Gruppe stämmiger Muotataler wie eine Leibwache der Regierung vor die Bühne. Dort befanden sich Landammann Fridolin Holdener, die Kanzlei, die Regierungskommission und Mitglieder des Kantonsrates, die bereits Platz genommen hatten, unter ihnen

³⁵ Vgl. Hüsser S. 77.

³⁶ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 40.

³⁷ Die für die Regierung errichtete Holzbühne.

³⁸ Vgl. Hüsser S. 78.

auch Theodor ab Yberg, eine wahre Heldengestalt, der es in der damaligen Zeit fast mit jedem aufnehmen durfte. Die ganze Masse von über 9000 stimmfähigen Kantonsbürgern, rechts und links wie nach der Schnur in Hörner und Klauen geteilt, dehnte sich von der Ebene aufwärts über die der Bühne gegenüberliegende Anhöhe aus, außerhalb der Marken von einem Kranze von Fremden³⁹ der Nachbarkantone umschlossen.

Es war ungefähr zwölf Uhr mittags, als Landammann Holdener die Landsgemeinde mit Rede und Gebet eröffnete. Als er die auf der Traktandenliste⁴⁰ verzeichneten Geschäfte vornehmen wollte, unterbrach ihn der Hornmann Ratsherr Städelin von Steinen mit dem Antrag, daß die Fremden bei 400 Franken Strafe den Landsgemeindekreis verlassen, und diejenigen Kantonsbürger, die bei der Abmehrung mit beiden Händen stimmen würden, mit Kriminalstrafe belegt werden sollten. Landammann Mathias Gyr von Einsiedeln suchte der zeitraubenden Umfrage durch Hinweis auf Verfassung, Gesetz und Schicklichkeit zu begegnen; Holdener, Schmid und ab Yberg rieten zur Abstimmung. Es ergab sich ein einstimmiges Mehr. Hierauf wurde die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die vom Kantonsrat für die Landsgemeinde bestimmten Stimmenzähler zu bestätigen oder ob Neuwahlen vorzunehmen seien. Da alle Hörner für Bestätigung und alle Klauen für Neuwahlen stimmten, mußte diese Abstimmung bereits Mehrheit und Sieg der einen Partei in den wichtigsten Verhandlungen für heute entscheiden⁴¹. Schon riefen nach der Abstimmung die Führer der Klauen vom „Brüggli“ ihren Getreuen zu, daß sie die Sieger seien; da erklärte Landammann Holdener: „Kantonsschreiber Reding und Landweibel Giger sind in einiger Verlegenheit, das Mehr wegzugeben, halten aber dafür, so wie es auch meine Überzeugung ist, daß eher das erste Mehr das größere gewesen; allein man kann ja noch einmal abmehren“. Unter den Klauen, die sich des Sieges sicher geglaubt hatten, brach nun Unruhe und Lärm los. Viele forderten, daß man die Leute abzähle; ihre Führer aber riefen ihnen von der Bühne herab zu, daß sich die beiden Parteien besser teilen sollen, damit man das Mehr genau abnehmen könne. In diesem Augenblick begann unweit von der Bühne zwischen einigen Hörnern und Klauen heftiger Wortwechsel und sogleich Schlägerei. Im selben Momente — die Klauen sagten nachher, auf ein von der Bühne gegebenes

³⁹ In bezug auf die Anzahl widersprechen sich die zeitgenössischen Berichte. Hüsser, S. 78, erwähnt „einige Hundert Zuschauer“.

⁴⁰ Damals Gemeindebogen genannt.

⁴¹ Ueber den Verlauf dieser Landsgemeinde vgl. Hüsser S. 78 ff.; Curti, Theodor, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, S. 481 ff.; Haupt- und Schlußbericht der eidg. Kommissarien v. 11. Juni 1838; Disteli-Kalender 1839.

Zeichen — erhoben sich nicht nur auf dem bedrohten Punkte, sondern durch den ganzen Haufen die meist wie Zweihänder geschwungenen Knebelstöcke der Hörner und fielen in stürmischem Angriff auf die Klauen nieder. Die Wählerstätte verwandelte sich zur Walstatt: die Masse der Klauen zerstreute sich in die Ebene, verfolgt von den in ihre Reihen gedrungenen Hörnern. „Holt Steine von der Straße!“ riefen die einen; „Zaunstecken her!“ schrien die andern. Viele liefen nach der Straße, andere gegen die Anhöhe, wieder andere rangen in gruppenweisen Einzelkämpfen. Mancher Klauenmann entriß dem Gegner den Stock oder schlug mit der Faust auf ihn ein; doch der Widerstand war aussichtslos. Mitten im Kampfgewühl schwang Fridolin Holdener das Landesschwert, um den Frieden zu gebieten, und ab Yberg versuchte, die Leute wieder um die Bühne zu versammeln. Es war vergebliche Mühe, Ruhe in die Reihen bringen zu wollen. Klauenmänner feuerten aus der Ferne Pistolenabschüsse ab und warfen von der Seite Steine auf die Bühne. Ein aus einer Schleuder geworfener Stein durchbohrte den Hut von Landammann Holdener. Da hob dieser die Landsgemeinde auf und die Behörden begaben sich unter Bedeckung einer Rotte Hornmannen durch die Letzi nach Rothenthurm zurück. Aber die Prügelei war damit noch nicht zu Ende. Auch auf dem Heimweg von der Landsgemeinde kam es zu wilden Szenen. Das Resultat: die Klauen zählten an die 100 Verletzte, die Hörner nur einige wenige und darunter solche, die aus Versehen von eigenen Leuten mißhandelt worden waren.

Durch die freisinnige Presse der ganzen Schweiz ging nach dem Tage von Rothenthurm ein einziger Schrei der Entrüstung. Die von maßloser Leidenschaft inspirierten Berichte strotzten wie in den vergangenen Monaten von Entstellungen und Schmähungen gegen die Regierung, die Führer der Hornpartei und gegen das Kloster Einsiedeln, das vor allem beschuldigt wurde, große Geldsummen für das Trölen geliefert zu haben⁴². Die Regierung erhielt von der Schweiz. Bundeszeitung folgendes Zeugnis: „Und wenn der Engel vom Throne Gottes die beste und zweckmäßigste Verfassung brächte, wenn die Weisesten und Besten des ganzen Schweizerlandes zusammenträten und Hand ans große Werk legten: solange Schurken am Regiment bleiben, wird schurkenmäßig regiert werden“⁴³. Und gegen die Geistlichkeit tönte es folgendermaßen: „Nicht die betrogenen und

⁴² Diese Behauptung war erfunden. Vgl. Verhörprotokoll der eidg. Kommissarien. — Der durchlöcherte Hut des Landammanns ist im Nachlaß Holdener erhalten.

⁴³ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 38. Ein anderer Bericht schließt mit den Worten: „Trennt Euch! Löst die Verfassung und Regierung auf.. Die Mörderei am Rothenthurm ist ein Werk der gegenwärtigen Regierung“.

irregeführten Muotataler, Ibriger etc., nicht die in ihrer Not abhängigen Bergleute, nicht die bestochenen und besoffenen Bauern sind es, auf welche der Fluch fällt: es sind die Pfaffen, die Schurken — wir wissen für sie kein besseres Wort — welchen Religion Morden und Totschlag ist, welchen Christentum Lüge und Verleumdung, Diebstahl und Bestechung ist und die sich im Namen der Religion mit einem Regiment verbinden, welches in seinem innersten Element unsittlich und verdorben ist“⁴⁴.

Die Hornführer Schmid, Hediger, Holdener und ab Yberg bildeten neben dem Klerus das Hauptziel der Angriffe. Besonders Altlandammann Schmid wurde mit den schlimmsten Anwürfen überschüttet. In fast allen gegen ihn gerichteten Polemiken kehrte wie seit Jahren als tragendes Motiv stets der offene Vorwurf notorischer Bestechlichkeit wieder.

Dagegen wurde ab Yberg vor und nach dieser Landsgemeinde von seinen politischen Gegnern bedeutend weniger massiv angerempelt, obschon auch gegen ihn eine große Erbitterung herrschte, weil er, der angesehenste und zugleich populärste Mann des Kantons, in den Augen der politisch Andersdenkenden „sich der Holdener-schmidischen Partei in die Arme geworfen“ hatte⁴⁵. Freilich traf es ihn nicht weniger als andere führende Häupter, wenn die Regierung in der freisinnigen Presse als Schurkenregiment bezeichnet wurde. Und doch wagte man seine persönliche Integrität nicht recht anzutasten. Die radikale „Bundeszeitung“, deren Sprache an Leidenschaftlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, begnügte sich damit, ab Yberg das Sprüchlein zu widmen: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist!“⁴⁶ Seine außerdörfliche Popularität leiteten die Gegner hauptsächlich von seiner Riesengestalt und „dem ihm anklebenden Scheine der Ehrlichkeit“⁴⁷ her. Seine staatsmännischen Qualitäten wurden vom Freisinn in Zweifel gezogen: „... der Offizier ist noch nicht Staatsmann; auch unter einer großen Stirn steckt oft nur ein kleines Hirn.“⁴⁸.

Als die eigentlichen Regisseure der Regierungspartei galten, übrigens mit Recht, Fridolin Holdener und Joachim Schmid, während das Ansehen und die Volkstümlichkeit ab Ybergs ihr die Durchschlagskraft sicherte.

Die Klauenpartei war nun allerdings nicht gesonnen, die in Rothenthurm erlittene Demütigung ohne Gegenschlag hinzunehmen. Der Aerger über die Niederlage war so groß, daß die Füh-

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 34.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Ebenda.

rer der Klauen sich von der Regierung lossagten und eine neue Ordnung der Dinge begründen wollten. Schon am 7. Mai 1838 hatten sich sämtliche Vertreter der Bezirke Einsiedeln, Pfäffikon, Küßnacht und Gersau von der Sitzung des Kantonsrates ferngehalten⁴⁹. Am 10. Mai versammelten sich diese unter Beizug der Wollerauer und einiger Klauenmänner von Schwyz an der Schindellegi, um die Organisierung des Widerstandes vorzubereiten. Sie beschlossen, eine Petition an den eidgenössischen Vorort zu richten, in der dann um sofortige Abhilfe gegen den im Kanton herrschenden „gesetzlosen“ Zustand nachgesucht wurde. An der Kantonslandsgemeinde in Rothenthurm sei, so stellten sie fest, die überwiegende Mehrheit für die Minderheit erklärt und dadurch die Verfassung in ihrer Wessenheit verletzt worden⁵⁰. Die Regierung habe aufgehört, rechtmäßig zu sein, Anarchie sei eingetreten. Die öffentliche Sicherheit sei von der Regierung, die sich an Blut und Leben ihrer Mitbürger vergriffen, selbst auf der Stätte der Gesetzgebung aufgehoben worden. Die betreffenden Bezirke hätten keine Pflicht, sich einer solchen Regierung zu unterziehen. Um dieser Petition mehr Gewicht zu geben, wurde eine persönliche Abordnung nach Luzern entsandt. Einsiedeln übernahm die Geschäftsführung der Klauenpartei⁵¹.

Am 13. Mai 1838 genehmigten die Landsgemeinden der äußeren Bezirke, mit Ausnahme derjenigen der March, diese Beschlüsse und Anordnungen und untersagten ihren Vertretern den Besuch der Kantonalbehörden. Damit stellte sich fast die Hälfte der Kantonsbewohner in offenen Gegensatz zur Regierung⁵². Diese organisierte Auflehnung und die Verletzung grundlegender Bürgerpflichten waren mindestens so schwerwiegende Entgleisungen wie die Verfassungsverletzung, die man der Regierung vorwarf.

Aber der Vorort Luzern griff in das schwyzerische Zerwürfnis ein, noch bevor er von der Sachlage amtliche Kenntnis erhielt. Auf Grund einer Eingabe von 21 Luzerner Bürgern⁵³, die den Kanton Schwyz als in anarchischer Auflösung begriffen schilderten und die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes verlangten, beschloß er mit auffallender Voreiligkeit eidgenössische Dazwischenkunft, ordnete Landammann Dr. Wilhelm Näff von St. Gallen und Kriminalgerichtspräsident Dr. Adolf Hertenstein von Luzern als Kommissarien in den Kanton Schwyz ab mit dem Auftrag, den Landfrieden zu gebieten, den Zustand des Kantons und die Stimmung des Volkes

⁴⁹ Hüsser S. 81.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Hüsser S. 82.

⁵³ Fetscherin, W., Repertorium der Eidg. Abschiede, Bd. I, S. 615.

zu erforschen und den verfassungsmäßigen Zustand wiederherzustellen.⁵⁴ In diesem Sinne erließ er einen Aufruf an das Schwyzervolk, sah die Regierung als nicht mehr bestehend an und nahm daher vorerst auch keine Notiz von ihr. Die Stände wurden zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt. Dies alles geschah, ohne daß von der schwyzerischen Regierung oder von unzufriedenen Bezirken irgendeine Klage beim Vorort eingegangen war. Das Schreiben der Bezirke traf erst zwei Tage später beim Vorort ein⁵⁵. Die vorörtliche Verfügung war veranlaßt durch die in Luzern noch seit den Ereignissen des Jahres 1833 vorherrschende Abneigung gegen Schwyz und durch den persönlichen Einfluß des Küßnachter Landammanns Dr. Stutzer, Schwiegersohn von Schultheiß Kopp in Luzern.

Der am 14. Mai 1838 in Schwyz versammelte Kantonsrat protestierte gegen die luzernischen Vorfahren und beschloß, beim Vorort und den eidgenössischen Ständen die gegen die Schwyz Regierung erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und sich gegen die ungesetzliche Einmischung des Vorortes zu verwahren⁵⁶. Eine Kommission, bestehend aus Holdener, Schmid, ab Yberg und Düggelin besorgte die Redaktion der Note. Ferner entwarf diese Kommission eine Proklamation an das Schwyzervolk⁵⁷. Am folgenden Tage stellte ab Yberg im Großen Rat den Antrag, die Regierung (der Kantonsrat) möchte beauftragt werden, angesichts dieser Verhältnisse permanent am Hauptorte versammelt zu bleiben mit Vollmacht, je nach Maßgabe der neu eintretenden Umstände handeln zu können⁵⁸.

Am 18. Mai wurde dann in seinem Sinne entschieden. Inzwischen hatten die beiden Kommissare ihre Arbeit begonnen. Sie bereisten Gemeinde um Gemeinde, verhörten Amts- und Privatpersonen, brachten ihre Aussagen zu Protokoll und suchten auf diese Weise ein Bild von der Lage der Dinge zu gewinnen⁵⁹. Sie konnten sich bald überzeugen, daß die Hornpartei die bisherige Verfassung beibehalten wollte, die fast gleich starke Klauenpartei hingegen eine geheime Abstimmung darüber verlangte, ob die Verfassung beizubehalten oder abzuändern sei. Im einzelnen wünschten die Klauen die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde und eine gleichförmigere territoriale

⁵⁴ Schollenberger II, S. 283; Baumgartner II, S. 281; Hüsser S. 82 f.

⁵⁵ Hüsser S. 83.

⁵⁶ Art. 4 des Bundesvertrages lautete: „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weiteren Maßregeln ergreifen.“

⁵⁷ Text im KR-Prot. v. 16. Mai 1838.

⁵⁸ GR-Prot. v. 15. Mai 1838.

⁵⁹ Hüsser S. 84.

Gestaltung der Bezirke, damit die größeren die kleineren nicht erdrücken könnten.

In einem „Haupt- und Schlußbericht“ vom 11. Juni 1838 legten die Kommissarien die Ergebnisse ihrer Schwyzerreise dar. Ihre Ansichten gingen weit auseinander. Dr. Näff, der als eidg. Kommissar schon 1833 im Kanton Schwyz tätig gewesen war, kannte das Volk und die politischen Verhältnisse bereits aus eigener Anschauung und stand seiner schwierigen Aufgabe mit jener Unbefangenheit gegenüber, die, gepaart mit staatsmännischem Können, dem Kanton eine neue Katastrophe ersparte. Dr. Hertenstein, der mit dem Vorurteil der Luzerner Radikalen behaftet war, sah den Kanton in völliger Auflösung⁶⁰ und beantragte geheime Abstimmung des Volkes über die Frage, ob die Verfassung beizubehalten oder abzuändern sei, und Einberufung eines durch möglichst gleiche Wahlkreise⁶¹ gewählten Verfassungsrates für den Fall, daß das Volk ein neues Grundgesetz wünsche. Dr. Näff hingegen ging von der Tatsache aus, daß für die Behauptung, die Schlägerei in Rothenthurm sei von der Regierung organisiert worden, keine Beweise zu erbringen seien. Wegen der Störung der Landsgemeinde dürfe die rechtmässige Behörde keineswegs als aufgelöst betrachtet werden. Vielmehr müßten renitente Mitglieder der kantonalen Behörden kräftig angehalten werden, ihre Pflicht besser zu erfüllen. Man dürfe nicht gleichgültig zuschauen, wenn die Beamten eines ganzen Bezirkes und selbst Bezirksgemeinden der bestehenden Staatsgewalt den Gehorsam aufkünden. Sämtlichen Kantonsbehörden sei solange der rechtliche Bestand zuzuerkennen, bis verfassungsgemäß neue Wahlen stattgefunden hätten. Näff beantragte daher, die schwyzerischen Behörden bis zur Neuwahl anzuerkennen, diese Neuwahl aber an einer unter eidgenössischer Aufsicht stehenden Landsgemeinde vornehmen zu lassen und gleichzeitig für alles Vergangene Amnestie zu empfehlen.

In Schwyz beriet nach der Ankunft der eidgenössischen Kommissarien eine achtgliedrige Kommission⁶² mit Holdener, Schmid und ab Yberg an der Spitze die Schritte, die geeignet sein konnten, das Prestige der Kantonsbehörden wirksam zu wahren. Die Regierung war erbittert über den Mißbrauch der vorörtlichen Gewalt und nahm, obschon der Vorort sie nicht mehr anerkannte, aber merkwürdigerweise doch wiederholt mit „Landammann und Rat in Schwyz“ korrespondierte, die Be-

⁶⁰ Vgl. Hüsser S. 84 f.

⁶¹ Der Gedanke war von C. Siegwart-Müller, der die Kommissarien als Sekretär begleitete. Vgl. Hüsser S. 86 f. Ueber seine rationalistische Art politischen Denkens vgl. Müller, Dr. E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 247 ff.

⁶² Vgl. KR-Prot. v. 17. Mai 1838.

fugnis für sich in Anspruch, nach eigenem Gutfinden eine zweite Landsgemeinde abzuhalten. Sie wurde auf den 17. Juni 1838 festgesetzt und sämtliche Bezirke erhielten die Einladung, sie zu besuchen. Zum Schutze der neuen Landsgemeinde bot die Regierung auf den genannten Tag Militär auf⁶³. Da befürchtete die Klauenpartei einen Ueberfall. Deshalb ordnete ihr Komitee, das seit dem 15. Juni permanent in Einsiedeln tagte, auch für die Klauen die Bewaffnung an. In Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Arth teilte man an die Klauenmänner Gewehre aus.

Um der kritischen Lage zu begegnen, mahnte der Vorort die Stände Zürich und St. Gallen zur Bereithaltung von Truppen und ermächtigte die neuerdings nach Schwyz gesandten Kommissarien, im Bedarfsfalle sofort Militär in diesen Kanton einzrücken zu lassen. Die von den Kommissarien an die Regierung von Schwyz gestellte Forderung, die Landsgemeinde abzusagen, blieb unbeachtet.

An diesem 17. Juni 1838 wurde Theodor ab Yberg zum zweitenmal an die Spitze der schwyzer Regierung gewählt. Die Wahl ging kampflos vor sich, weil nur Hornmänner erschienen waren, während die Klauen am gleichen Tage in Einsiedeln und Küßnacht Tagungen veranstalteten.

Schwyz hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß es wie andere Kantone berechtigt sei, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Und doch entsprach dann die Regierung nach einigem Zögern am 19. Juni dem Verlangen der Kommissarien, die den Weisungen des Vorortes gemäß am Abend des 17. Juni von beiden Parteien kategorisch mit Frist bis 20. Juni abends die Ablieferung der Waffen verlangten. Als die Klauen der Gemeinde Arth weiterhin bewaffnet blieben, drohte die Regierung, ihre Mannschaften wieder aufzubieten. Den Kommissarien ließ die schon erwähnte kantonsrätsliche Kommission mitteilen, daß die Regierung und die ihr treu gebliebenen Bezirke im Falle eines Einmarsches eidgenössischer Truppen alles aufbieten und das gesamte Volk zum Widerstand aufrufen würden⁶⁴. Ein verstärktes Aufgebot eidgenössischer Truppen in den Kantonen Luzern, Zürich, St. Gallen und Glarus, das auf vorörtlichen Befehl jene schwyzerischen Gebietsteile zu besetzen hatte, die ihre Waffen nicht fristgerecht ins Zeughaus abliefern würden, festigte nur die Entschlossenheit der Regierung, „diesmal den Kampf gegen die Gewaltherrschaft des Vorortes nicht zu scheuen“⁶⁵. Tatsächlich rief sie

⁶³ Vgl. Hüsser S. 87.

⁶⁴ Vgl. StA, Aktensammlung I, Mappe 319, Notenwechsel zwischen der Regierung und den Kommissarien; Eidg. Abschied 1838, Abschiedsbeilagen lit. V.

⁶⁵ Eidg. Abschied 1838, Berichte.

die kaum entlassenen Truppen auf den 22. Juni neuerdings unter die Waffen, bat Ob- und Nidwalden um Hilfe, mahnte Zürich und Zug zum eidgenössischen Aufsehen und ersuchte sie und die übrigen eidgenössischen Stände, auf den Vorort in dem Sinne einzuwirken, daß er seine feindselige Haltung Schwyz gegenüber endlich aufgeben möchte⁶⁶.

Da die zur Ablieferung der Waffen gesetzte Frist unbenutzt verstrich, war mit einer Katastrophe zu rechnen⁶⁷. Die eidgenössischen Kommissarien verließen am Morgen des 21. Juni das schwyzerische Gebiet. Doch gegen alles Erwarten erfolgte kein Einmarsch eidgenössischer Truppen. Die militärischen Anordnungen des Vorortes, auch die Aufmahnung der Stände Bern, Zug, Aargau und Thurgau zu militärischer Bereitschaft waren befolgt worden, wenn sie auch jedes wünschbare Maß überschritten. Einzig Zürich legte eine ausgesprochene Zurückhaltung an den Tag: Bürgermeister Joh. Jakob Heß und Regierungsrat Fierz reisten nach Schwyz, um aus eigener Ansicht den Stand der Dinge kennen zu lernen und sowohl auf die Regierung als auf die Kommissarien in einer Weise einzuwirken, daß die vorörtlichen Verfüungen sofort wieder zurückgenommen werden könnten. Anderseits hatten Uri und die beiden Unterwalden den Vorort vor Gewaltmaßnahmen gewarnt; Uri entsandte zudem die Landammänner Schmid und Zgraggen nach Schwyz, um eine Vermittlung anzubahnen.

So kehrte Dr. Näff am Abend des 21. Juni nach Schwyz zurück und verhandelte nun, ohne weitere Instruktionen abzuwarten, direkt mit ab Yberg. Er machte bald die Erfahrung, daß die barsche Sprache des Kantonsrates „mehr durch den angeborenen Stolz schwyzerischer Beamter und durch das verletzte Ehr- und Rechtsgefühl als durch wirkliche Abneigung, den Wünschen des Vorortes zu entsprechen“, hervorgerufen worden sei⁶⁸. Noch während der Nacht wurde das Wiederaufgebot von Schwyzer Truppen rückgängig gemacht. Nach weiteren Verhandlungen am Morgen des 22. Juni gab die schwyzerische Regierung die Zusicherung, die entlassenen Mannschaften nur im Falle einer Ruhestörung wieder einzuberufen. Umgekehrt verpflichtete sich der Vorort, die eidgenössischen Truppen vom Kanton gebiete fernzuhalten. Auch die Frage der Waffenablieferung wurde geregelt⁶⁹.

⁶⁶ Vgl. StA, Aktensammlung I, Mappe 319, Schreiben von Landammann und Rat zu Schwyz an den Kleinen Rat des Vorortes Luzern und an die Stände Zug und Zürich.

⁶⁷ Ebenda, Schreiben von Schultheiß und Kleinem Rat zu Luzern an den Grossen Rat in Schwyz. Vgl. auch Hüsser S. 89.

⁶⁸ Haupt- und Schlussbericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz über ihre Verrichtungen seit dem 15. Brachmonat 1838.

⁶⁹ Die Verhandlungspartner trafen folgende Vereinbarung: „Der Unterzeichnete, namens des eidgenössischen Kommissariates, gibt hiermit die

Die Waffen wurden nun prompt in die Zeughäuser abgeliefert. Damit war die Gefahr eines Bürgerkrieges gebannt. Der Vorort verfügte die Entlassung der eidgenössischen Truppen, denen so das Unternehmen erspart blieb, auf Schwyz' Boden eine neue staatliche Ordnung erzwingen zu müssen, welche die wirkliche Stimmung des Volkes doch nicht geändert, sondern höchstens den eidgenössischen Ständen neue Verwicklungen gebracht hätte.

Am 2. Juli 1838 versammelte sich in Luzern die ordentliche Tagsatzung. Da eine von Schwyz nach dem übereilten Eingreifen des Vorortes geforderte Versammlung der Tagherren nicht zustandegekommen war, obwohl der Vorort von den meisten Ständen getadelt wurde, bildete jetzt die schwyzische Angelegenheit den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die schwyzischen Gesandten Fridolin Holdener und Franz Anton Oethiker wurden vom Tagsatzungspräsidenten Schultheiß Kopp von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen, weil nur die Hälfte der Stände für ihre Anerkennung gestimmt hatte⁷⁰. Der Protest der schwyzischen Regierung nützte nichts.

Am 5. Juli 1838 beschloß die Tagsatzung, daß im Kanton Schwyz unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und unter Aufsicht eidgenössischer Kommissarien eine neue Landsgemeinde stattzufinden habe⁷¹. Dem Bedürfnis des Friedens,

Erklärung, dafür sorgen zu wollen, daß in den Bezirken Einsiedeln und Küssnacht die Waffen, die in das Zeughaus gehören, unverzüglich dahin abgegeben werden, und daß diejenigen Gewehre, die aus dem Zeughaus Schwyz sich in Arth befinden, dem dortigen Gemeindepräsidenten zur Ablieferung ins Zeughaus zugestellt werden, insofern nämlich auch von den Kantonsbehörden des Kantons Schwyz ihrerseits die bestimmte Zusicherung erteilt wird, daß die in den Bezirken Schwyz, March und Pfäffikon in die Zeughäuser gehörenden Waffen ohne Verzug ebenfalls in dieselben abgeliefert werden. Das Kommissariat wird ferner darauf dringen und die Bezirksräte verantwortlich machen, daß in den Bezirken Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Gersau Sicherheit der Personen und des Eigentums geschützt bleibe und keine Gewalttätigkeiten wegen politischen Angelegenheiten an niemandem ausgeübt werden, insofern die Kantonsräte eine gleiche Zusicherung in betreff der Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon abgeben. Sobald eine mit dieser Erklärung übereinstimmende Zusicherung in Händen des Kommissariates sein wird, wird dasselbe dafür sorgen, daß jede gebieterische Maßregel von Seite des Vorortes gegen den Kanton Schwyz eingestellt wird.
sig. Dr. Näff."

„Wir Landammann und Rat des Kantons Schwyz erklären mit Ge- gewärtigem, nach genommener Einsicht der unter heutigem Datum im Namen des Vorortes Luzern ausgestellten Erklärung des Herrn Regierungsrates Näff, die Bereitwilligkeit, die in derselben enthaltene Gegenzusicherung bis zum Entscheide der Tagsatzung des Jahres 1838 auch un- serseits zu erteilen und dieselbe getreulich zu erfüllen.

sig. Landammann ab Yberg; Reding, Kantonsschreiber.“

(Zit. bei Hüsser S. 90 f.)

⁷⁰ Vgl. Fettscherin I, S. 674 ff.

⁷¹ Vgl. Tagsatzungsbeschuß v. 5. Juli 1838.

aber weniger dem Begriffe der kantonalen Souveränität angemessen, war die gleichzeitige Forderung einer allgemeinen Amnestie für alle mit dem Konflikt im Zusammenhang stehenden Verfehlungen. Als Datum für die Landsgemeinde wurde von der Tagsatzung der 22. Juli bestimmt⁷², ohne Rücksichtnahme auf eine am 8. Juli in Einsiedeln verfaßte Eingabe der Klauenpartei, worin ihre Führer darlegten, daß die Klauen im Kanton Schwyz die Mehrheit repräsentierten und deswegen auf keinen Fall die von der Gegenpartei aufgestellte Regierung anerkennen würden; die Klauen seien gezwungen, entweder eine eigene Regierung zu konstituieren oder die förmliche Lostrennung der äußern Bezirke vom alten Lande zu proklamieren.

Die Regierung von Schwyz wußte gut genug, daß bei den in Luzern beratenden Tagherren die Stimmung zu ihren Gunsten umgeschlagen hatte. Der zweite schwyzische Gesandte, Fürsprech Oethiker von Lachen, bestätigte diese Tatsache, als er über die Verhandlungen vom 11. Juli an die Regierungskommission berichtete⁷³, es habe ein Geist der Leidenschaftslosigkeit, Besonnenheit und Ruhe gewaltet, der den Klauen in solchem Maße unhold gewesen sei, daß sich keine Stimme für sie und ihre Pläne erhob. Selbst die radikalsten der Tagherren seien mit Stillschweigen darüber hinweggeschritten. Die Zuschrift aus Einsiedeln, in welcher die Schwyzische Regierung und ihre Partei in leidenschaftlichen Ausdrücken angegriffen und sogar der Tagsatzung eine Faust gemacht worden sei, habe zweifellos ihr Mißfallen erregt. Unter diesen Umständen war es also Schwyz nicht schwer gefallen, die Entscheidung über seine Angelegenheiten der Tagsatzung anheimzustellen.

Wie befohlen, versammelte sich am 22. Juli 1838 unter der Leitung von Landammann Holdener die Kantongemeinde, um endlich die verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen. Fünf eidgenössische Repräsentanten: Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell-Außerrhoden, Landammann Schmid von Uri, Regierungsrat Dr. Näff von St. Gallen und Grossrat Dr. Kern aus dem Thurgau wurden zur Ueberwachung abgeordnet. Wie am 6. Mai, so waren auch diesmal die beiden Parteien auf dem Landsgemeindeplatz in zwei Lager ausgeschieden. Nachdem Holdener die Landsgemeinde eröffnet hatte, ergriff Bürgermeister Heß das Wort und empfahl der Gemeinde mit eindringlichen Worten, die notwendige Ruhe und Ordnung zu beobachten. Bei der Wahl des ersten Stimmenzählers wurde dreimal gemehrt und dreimal war das Resultat zweifelhaft, so daß die Repräsentanten sich genötigt sahen, eine Zählung der Anwesenden vorzunehmen. Der Kandi-

⁷² Vgl. Tagsatzungsbeschuß v. 11. Juli 1838.

⁷³ RK-Prot. v. 23. Juli 1838.

dat der Regierungspartei hatte 4478 und derjenige der Klauen 4004 Stimmen erhalten. Da verließ der größte Teil der Klauenmänner den Platz und überließ die Wahl der neuen Standeshäupter den siegenden Gegnern. Theodor ab Yberg, von Fridolin Holdener vorgeschlagen, schien anfänglich das Amt eines Landammanns ablehnen zu wollen und schlug seinerseits Altlandammann Nazar Reichlin vor. Die Mehrheit entschied für ab Yberg⁷⁴, worauf sich dieser zur Annahme der Wahl bereit erklärte und dabei versöhnliche Worte an das Volk richtete⁷⁵. Als Kantonsstatthalter wurde J. Benedikt Duggelin und als Kantonssäckelmeister Wendelin Fischlin von Schwyz gewählt.

Eine Woche später bestellten auch die Bezirkslandsgemeinden, die ebenfalls unter eidgenössischer Aufsicht standen, ihre Behörden. Die Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon wählten ausschließlich Hornmänner, die Bezirke Einsiedeln, Wollerau, Küsnacht und Gersau dagegen nur Vertreter der Klauenpartei⁷⁶.

Die radikale Presse war über den Ausgang des schwizerischen Konflikts empört. Sie warf dem eidgenössischen Kommissar Näff Halbheit, der Tagsatzung Schlechtigkeit, den Klauenführern Schwachheit und Untätigkeit vor und erklärte den schon genannten Kommissar Dr. Näff, ferner Landammann Baumgartner von St. Gallen und insbesondere die Regierung von Zürich für das Resultat vom 22. Juli verantwortlich⁷⁷. Aber auch Basler Geld sah man hinter dem Erfolg des „Horn- und Jesuitenregiments“: Heusler habe, so schrieb die „Bundeszeitung“, am Rothenthurm über die Wahl ab Ybergs die lauteste Freude geäußert⁷⁸. In grimmiger Resignation fand sie sich schließlich mit den Tatsachen ab, freilich ohne die Hoffnung auf ein neues Aufflackern des Kampfes ganz aufzugeben: „Die Hornregierung wird nicht eher unumschränkt dastehen können, bis die Zürcher Krieger nach Schwyz ziehen, ein Heß, Hirzel und Hegetschwyler werden hoffentlich ihren Liebling ab Yberg nicht lange auf diesen Liebesdienst warten lassen“⁷⁹.

Doch der Sieg der Regierungspartei war endgültig. Landammann ab Yberg, nun zum zweiten Mal an die höchste Stelle des Kantons berufen, nahm das Steuer sofort fest in die Hand. Ueber seinen Kurs ließ er niemanden im Zweifel. Im Kantons-

⁷⁴ Vgl. Tagsatzungsprot. v. 23. Juli 1838, Bericht von Bürgermeister Heß.

⁷⁵ Vgl. Baumgartner II, S. 285.

⁷⁶ Vgl. Hüsser S. 95.

⁷⁷ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 65; Appenzeller-Zeitung, 1838, Nr. 63.

⁷⁸ Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 63. Gemeint war der Basler Rechtshistoriker und Politiker Dr. Andreas Heusler I. (1802–1868), der bei der Landsgemeinde als Zuschauer anwesend war.

⁷⁹ Ebenda, Nr. 98.

rat richtete er zwei Tage nach der Landsgemeinde einen dringenden Appell an alle Volksvertreter, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Kanton fürderhin ihr möglichstes beizutragen⁸⁰. Er seinerseits sei entschlossen, so führte er in dieser Eröffnungsansprache aus, als Amtsmann auf die Versöhnung der leider in zwei Parteien zerfallenen Bevölkerung hinzuwirken und zu diesem Ende jedem, sei er wer er wolle, die Bruderhand zu reichen und jedem, gleichgültig welcher Partei er angehöre, den pflichtgemäßen amtlichen Schutz zu gewähren. Ebenso fest sei sein Entschluß, überall da, wo Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton künftig wieder gestört würden oder irgendwelche Gewalttätigkeiten vorkommen sollten, mit aller Kraft einzuschreiten und den verfassungs- und gesetzmäßigen Zustand überall zu handhaben. So hatte er schon bei der Amtübernahme am Rothenthurm gesprochen und ähnlich sprach er am 1. August 1838 im Großen Rate: der Wink an die Adresse der politischen Gegner war deutlich. Indessen wurde das großrätsliche Amnestiedekret, an dem ab Yberg als Präsident der vorberatenden Kommission mitarbeitete, von der Tagsatzung für ungenügend befunden; es fiel durch den am 16. August 1838 gefaßten Amnestiebeschuß der Tagsatzung dahin.

Immerhin mußte die Klauenpartei an verschiedenen Orten, vor allem in Arth, das Recht des Siegers fühlen, da ab Yberg jede tägliche Opposition mit unerbittlicher Strenge unterdrückte⁸¹. Es war für die Regierung keine leichte Sache, unter den entzweiten Bürgern eine Versöhnung anzubahnen. Und doch konnte ab Yberg schon nach zwei Jahren, als er das Landammannamt wiederum niederlegte, in seinem Rückblick dem Volke für das friedliche, ordnungsliebende Benehmen und sämtlichen kantonalen Behördemitgliedern für tätige Mithilfe und genaue Erfüllung ihrer Amtspflichten vorbehaltlosen Dank aussprechen⁸². Bei der nämlichen Gelegenheit pries er Friede, Ordnung und gegenseitige Achtung als die Sehnsucht jedes Bürgers. „Wenn die Landleute brüderlich untereinander die Interessen des Vaterlandes beraten, wenn sie jedem böswilligen Einflusse von außen widerstehen, sich gegenseitig lieben und sich unterstützen, als gleichberechtigte Landleute vereint zusammenwirken, alles Mißtrauen unter sich entfernen: dann, aber nur dann könne sich der Kanton Schwyz auf derjenigen Stufe erhalten, auf welche er gehöre, und nur dann werde das Volk desselben sich glücklich und zufrieden fühlen.“⁸³ So

⁸⁰ KR-Prot. v. 24. Juli 1838.

⁸¹ Vgl. Schweiz. Bundeszeitung, 1838, Nr. 101; ferner RK-Prot. v. 27. Nov. 1838.

⁸² Prot. der Kantonslandsgemeinde v. 3. Mai 1840, eingetragen im KR-Prot. v. 4. Mai 1840.

⁸³ Ebenda.

sprach ab Yberg an jener Landsgemeinde, und er schloß seine Rede mit der eindringlichen Mahnung an das Volk, über die Freiheit und die von den Vätern ererbte Religion stetsfort zu wachen und sich immer des schönen und berühmten Schwyzer-namens würdig zu erweisen.

Sah ab Yberg noch im Jahre 1832 in den Wirren des Kantons Schwyz in erster Linie bloß ein ungerechtfertigtes Bestreben der äußern Bezirke, das alte Land auf dem Wege der Majorisierung aus seiner historischen Stellung zu verdrängen, so zeigt die Landsgemeinderede von 1840, daß die Erfahrung von acht bewegten Jahren sein politisches Denken läuterte und ihm den Blick schärfte für die Forderungen der Stunde. Der schöne und berühmte Schwyzername versinnbildet ihm weiterhin das hohe Gut, dem er als traditionsstolzer Bürger alles unterordnet und es auch als Christ tun darf, weil die Urschwei-zer Freiheit und die von den Ahnen ererbte Religion ja dessen integrierende Bestandteile bilden. Sich des Schwyzer-namens würdig erweisen heißt die alte Synthese von Rütlifreiheit und christlicher Religion hüten und verteidigen. Dies kann nur wirksam geschehen, wenn der Stand Schwyz sein überliefer-tes Ansehen und seine Souveränität in die Zukunft hinüber-rettet. Dazu und zur Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt braucht es aber die gemeinsame Abwehr des Radikalismus, braucht es die gegenseitige Unterstützung beider Kantonsteile, die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Bürger auf dem Bo-den der Gleichberechtigung.

Das war, genauer besehen, der Gedankengang jener Aus-führungen. Deutlich geht aus ihnen hervor, daß ab Yberg seine frühere Auffassung hinsichtlich der politischen Rolle des äu-ßern Kantonsteils aufgegeben hatte. Der ehemals unerbittliche Verteidiger der Vorrangstellung von Alt-Schwyz sah im Zu-sammenwirken aller Landleute als gleichberechtigte Bürger nun auch selber eine unabdingbare Notwendigkeit. Doch fiel die etwas problematische, freilich in Kampfzeiten formulierte These vom echten und vom falschen Sohn in der Wiege der Freiheit⁸⁴ für ab Yberg wohl erst endgültig dahin, als der schweizerische Radikalismus, dem die Klauenpartei zweifellos in die Hände gearbeitet hatte, im Kanton Schwyz durch den Sieg der Alt-gesinnten entscheidend geschlagen war.

Den Radikalismus auch auf eidgenössischem Boden zu schlagen oder mindestens in Schach zu halten, blieb das poli-tische Hauptanliegen von Landammann ab Yberg. Aus dieser Haltung heraus wurde er zum Mitgründer einer neuen poli-tischen Institution mit gesamtschweizerischem Charakter, de-ren Zweck es sein sollte, die „Revolution in Kirche und Staat“

⁸⁴ Vgl. oben S. 21 f.

zu bekämpfen. Es handelte sich um das sog. Politische Korrespondenzbüro⁸⁵ des Publizisten Theodor Scherer in Solothurn⁸⁶. Zu Anfang des Jahres 1838 hatte ab Yberg gegenüber einem in Schwyz weilenden Gesinnungsfreund Scherers vom Bedürfnis einer engern Fühlungnahme der „Revolutionsgegner der Schweiz“ gesprochen. Scherer seinerseits trug sich mit dem Plan einer Vereinigung, die in publizistischer Hinsicht eine Art Gegenbollwerk zu Heinrich Zschokkes Freimaurerzeitung „Schweizer Bote“ darstellen sollte⁸⁷. Diese Zeitung vereinigte alle für den Liberalismus als Weltanschauung begeisterten Schweizer zu einem Geheimbund, machte mit ihrer Propaganda die Lehren und Lehrer der Kirche in der ganzen Schweiz lächerlich und verächtlich, hatte in allen Kantonen ihre Korrespondenten und wurde so zu einem beherrschenden Zentralorgan der radikalen Kirchenfeinde⁸⁸. Durch ab Yberg in seinem Vorhaben bestärkt, tat Scherer schon im Februar 1838 den ersten Schritt und bildete in Solothurn ein Zentralkomitee von drei Mitgliedern. Im Plane des geistig hervorragenden Solothurners sah der Schwyzer das geeignete Mittel der führenden Revolutionsgegner aller Lager, „um der alles zerstörenden Revolution auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten, um dem Vaterland Friede, Ruhe, Eintracht zu geben“.⁸⁹ Am 21. März 1838 schrieb er an Scherer, er habe seine Freunde in Uri und Unterwalden von der Sache in Kenntnis gesetzt und sie seien bereit mitzuwirken⁹⁰. Nach persönlichen Besprechungen Scherers mit Gesinnungsgenossen in Solothurn, Bern, Freiburg, Luzern, Zürich, Zug und Neuenburg, und mit den schwyzerischen Tagsatzungsgesandten Holdener⁹¹ und Karl Schorno, wurden im wesentlichen folgende Punkte vereinbart: Die Redaktion der „Schildwache am Jura“ gewinnt in den einzelnen Kantonen hervorragende Männer als geeignete Korrespondenten, die sich damit befassen, alle kirchen- und staatspolitischen Vorkommnisse zu Papier zu bringen. Die verbündeten Korrespondenten eines Kantons bilden ein Kantonal-, die Schildwache-Redaktion das Zentralbüro oder -komitee. Die Kantonalkomitees senden ihren Bericht über die politische Lage ihres Kantons, über das, was getan wurde und zu tun ist, an das Zentralbüro. Dieses faßt die Berichte zusammen und teilt aus ihnen das für die Öffentlichkeit Geeignete in der „Schildwache am Jura“ mit,

⁸⁵ Vgl. Letter, Paul, Theodor Scherer, 1816—1885, I. Grundlagen und erste Tätigkeit. Diss. phil. Freiburg, Einsiedeln 1949, S. 179 ff.

⁸⁶ Herausgeber und Redaktor der führenden konservativen Zeitung „Schildwache am Jura“.

⁸⁷ Vgl. Letter S. 183.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Zit. nach Letter, S. 184.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Letter nennt hier irrtümlich ab Yberg.

das übrige durch Rundschreiben. So sollen die Rechtsverletzungen der Liberalen öffentlich gebrandmarkt werden. Je nach der politischen Lage stellt das Zentralbüro auch Anfragen und erteilt Winke und Verhaltungsmaßregeln. Nötigenfalls veranstaltet es auch persönliche Korrespondenten-Versammlungen⁹².

Diese Vereinigung trat mit Neujahr 1839 ins Leben und eroberte in kurzer Zeit eine vom Gegner gefürchtete und gehaßte Machtposition. Die „Schildwache am Jura“ aber war in der Folge für den schweizerischen Konservativismus erst recht ein ausgezeichnetes Propaganda- und Verteidigungsmittel. Unter den Mitgliedern des Politischen Korrespondenzbüros befanden sich neben protestantischen Konservativen⁹³ die einflußreichsten Häupter der katholisch-konservativen Richtung. Den Kanton Schwyz vertraten Landammann Theodor ab Yberg und Dr. theol. Albert von Haller, Pfarrer in Galgenen⁹⁴. Schon am 12. Mai 1839 tagte unter dem Vorsitz Scherers eine Korrespondenten-Versammlung in Schwyz⁹⁵.

Der Wunsch, der 1838 nach dem Sieg der Altgesinnten am Rothenthurm „bei allen Redlichen in der Schweiz“ besonders rege geworden war und dahin ging, einen näheren Zusammenschluß aller Feinde der Revolution herbeizuführen⁹⁶, schien in der Tat erfüllt zu werden. Die Wirkung des „Züriputsches“ (September 1839) auf die Entwicklung des konservativen Geistes in der Schweiz war sehr stark und bildete gleichsam ein Signal zur allgemeinen geistigen, religiösen und kirchlichen Reaktivierung gegen die Regeneration⁹⁷. Es machte eine Zeitlang den Anschein, daß der protestantische Konservativismus neben die katholisch-konservative Innerschweiz treten und sogar die Staatswerdung der kommenden neuen Schweiz auf einer andern Grundlage als auf der des aufgeklärten bürgerlichen Radikalismus vor sich gehen könnte. Weil die schweizerischen Verhältnisse auch für das Ausland von großer Wichtigkeit waren, bemühte sich selbst Metternich, der damalige österreichische Staatskanzler, um die Bildung eines gesamtkonservativen schweizerischen Parteiblockes (1840). Dem Bestehen eines solchen starken Blockes kam bei drohender kriegerischer Verwick-

⁹² Letter S. 185.

⁹³ Rudolf von Wurstenberger-von Steiger, Bern; Ratsherr Albrecht Rudolf von Büren, Bern; Emanuel Rudolf von Tavel und dessen Brüder; Bern; Staatskanzler Fr. Aug. Favarger, Neuenburg; Jakob Forrer, St. Gallen.

⁹⁴ Letter S. 187.

⁹⁵ Am gleichen Tag versammelte sich auch die Gründungsgesellschaft der Schwyzer Erziehungsanstalt.

⁹⁶ Vgl. „Schildwache am Jura“, 1838, Nr. 95.

⁹⁷ Vgl. Müller, Hans, Der Aargau und der Sonderbund. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration. Diss. phil. Zürich, Wohlen 1937, S. 57. Ferner: Streiff, Eric, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839—1845. Diss. phil. Zürich, Zürich 1931, S. 21 ff.; Letter S. 192 f.

lung in Europa eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu⁹⁸. Diese politische Atmosphäre schuf in Schwyz besonders günstige Voraussetzungen für das Pannerfest, das am 26. April 1840 feierlich begangen wurde. Der Große Rat hatte am 20. November 1839 zufolge der Demission von Altlandammann Nazar von Reding die Würde eines Pannerherrn einstimmig auf Landammann Theodor ab Yberg übertragen⁹⁹. Am letzten Aprilsonntag des Jahres 1840 fand dann in sinnvoller Weise, unter großer Anteilnahme des Volkes, die „Einbegleitung“ der Landespanner in das Haus ihres neu erkorenen Hüters statt. Eine kleine Festschrift handelte über den Sinn und die Abwicklung der Feier, deren Symbolgehalt in folgenden Worten zum Ausdruck kam:

„Hierauf überbringen wir, wie im Triumph, unter feierlichem Schalle der Glocken und dem Donner der Kanonen, die Paniere dem neu gewählten H. Herrn Pannerherrn, nicht eben nur zur sorgfältigsten Aufbewahrung, wie sich's geziemt, sondern vielmehr freudig in der gewissensten Zuversicht, er werde als unerschrockener, hochherziger Führer dem treuen Schwyzervolke in der Stunde der Gefahr das Panner mit kräftiger Hand selbst vortragen zum Kampf für Gott und Vaterland.“¹⁰⁰

Das war, ohne daß jemand es ahnte, der Prolog zu einer politischen und menschlichen Tragödie, deren Höhepunkt freilich noch in weiter Ferne lag. Die tragische Figur in diesem Geschehen war, kantonal gesehen, Landammann Theodor ab Yberg.

4. Die Tätigkeit in der Regierung

Der Beginn der vierziger Jahre gab keineswegs Anlaß zu schlimmen Ahnungen. Gerade im Schwyzerlande zeichnete sich eine Entwicklung ab, die es den Behörden nach den Stürmen des vorausgegangenen Jahrzehnts endlich ermöglicht hätte, auf der ganzen Linie produktive Arbeit zu leisten, wenn ihre Aufmerksamkeit und die bescheidenen Mittel des Staates durch die unglückselige Politik des schweizerischen Radikalismus nicht bald für Sonderaufgaben beansprucht worden wären. Immerhin wurde in mehr als einer Hinsicht vorzüglich gearbeitet.

Das schwyzerische Wehrwesen lag in der ersten Hälfte der Dreißigerjahre im Argen. Im Küssnachterzug fiel besonders die

⁹⁸ Vgl. Bernet und Boesch, Josef Leu von Ebersol, S. 108; Streiff S. 22 ff.

⁹⁹ GR-Prot. v. 20. Nov. 1839. Reding seinerseits hatte dieses Ehrenamt als Nachfolger von Landammann Franz Xaver von Weber seit dem Umschwung von 1833 bekleidet. Vgl. RK-Prot. v. 8. April 1840.

¹⁰⁰ Zit. aus: Geschichtliche Bedeutung des Pannerfestes und kurze Darstellung seiner Feier bei Anlaß der feierlichen Uebergabe unserer Landesbanner an den neu erwählten Pannerherrn Tit. H. Herrn Cantonslandammann Theodor ab Yberg. Schwyz 1840. FA.

Langsamkeit der Mobilmachung unangenehm auf. Der damalige Landammann von Weber erblickte die Ursache des Uebels in der „erbärmlichen Militärorganisation“.¹ Da war Theodor ab Yberg der richtige Mann, von Grund auf Remedur zu schaffen. Am 9. März 1835 berichtete er im Kantonsrat, daß der Kriegsrat des Kantons unlängst sämtliche Bezirke eingeladen habe, die ihnen zugeteilte Anzahl Exerziermeister zur Prüfung zu stellen. Nun finde sich, daß die Bezirke dieser Einladung keineswegs nachgekommen seien. Teils hätten sie nicht die gehörige Anzahl gestellt, teils seien die wenigen Erschienenen in einem Maße unfähig, daß sie selbst zuvor eines andauernden Elementarunterrichtes bedürften. Ueberhaupt hätte man das Militärwesen im Kanton Schwyz seit Jahren sehr vernachlässigt; seiner Verbesserung stünden „tausendfältige Hindernisse“ im Wege, die zum Teil auch im Mangel an gehöriger Tätigkeit bei den untern Behörden ihren Grund hätten². Am 19. Mai des gleichen Jahres schilderte er in der Regierungskommission den Zustand des schwyzerischen Militärwesens, machte vor allem auch auf den Mangel an Kriegsmaterial aufmerksam und überzeugte seine Kollegen anhand von Tatsachen von der Unmöglichkeit, eine eben angekündigte eidgenössische Inspektion der beiden schwyzerischen Bundeskontingente in Ehren bestehen zu können. Er hatte sich denn auch sofort um eine Verschiebung auf das Jahr 1836 bemüht³. Im Laufe des Jahres 1835 inspierte er die Zeughäuser sämtlicher Bezirke und berichtete in der Kantonsratssitzung vom 23. November gleichen Jahres, daß allenthalben noch manches Nötige gänzlich fehle und daß das Vorhandene schlecht unterhalten und in ungeeigneten Lokalen aufbewahrt sei. Einzig der Bezirk Küssnacht mache eine Ausnahme⁴. Fast überall herrsche eine große Saumseligkeit.

Zwischenhinein nahm ab Yberg im Auftrag des Kantonsrates die Prüfung der neuen eidgenössischen Militärorganisation an die Hand⁵ und scheute daneben keine Mühe, um die kantonale Militärorganisation von 1834, die unter seiner Mitarbeit entstanden, von der Kantongemeinde aber nur für zwei Jahre angenommen worden war, den Erfordernissen der Zeit entsprechend umzugestalten und sie dem Volke genehm zu machen⁶.

Es war ab Ybergs Verdienst, daß die eidgenössische Inspektion in Schwyz im Jahre 1836 ein gutes Ende nahm. Der eidgenössische Inspektor, Oberst von Schmiel, bekam bei diesem

¹ Vgl. oben S. 33.

² KR-Prot. v. 9. März 1835.

³ RK-Prot. v. 19. Mai 1835.

⁴ KR-Prot. v. 23. Nov. 1835.

⁵ KR-Prot. v. 2. Dez. 1835.

⁶ GR-Prot. v. 18. März 1836.

Anlaß die Ueberzeugung, „der hohe Stand Schwyz habe es darauf angelegt, sich in den eidgenössischen militärischen Dingen den bestehenden Vorschriften genau zu fügen und sich auf eine Linie zu erheben, auf welcher er eine ehrenvolle Stelle mit vielen seiner hohen Mitstände einzunehmen vermöge“.⁷ Zur kantonalen Militärorganisation von 1834 bemerkte Oberst von Schmiel, sie enthalte viel Vorzügliches, und soweit es die Eigenheiten des Kantons gestatten, die gleichen zweckmäßigen Bestimmungen, wie man sie in den Gesetzen der militärisch am besten organisierten Kantone antreffe. Aber ein Nachteil hafte ihr an: es stecken zuviel föderative Elemente darin. Im übrigen rühmte Schmiel die männliche und ruhige Haltung der Mannschaft. Wenn ab Yberg als kundiger Militär in seinen „ächt eidgenössischen Bestrebungen ferner gleicher Geneigtheit“ begagne, wie ihm bisher geschehen, so werde „in ganz kurzer Zeit der Canton Schwyz sich über manchen Canton in der Eidgenossenschaft erheben“.⁸ Eine Demission ab Ybergs als Präsident des Kriegsrates wurde vom Kantonsrat rundweg verweigert, „indem jedermann zu wohl bekannt, wie notwendig er (ab Yberg) an diesem Platze sei“.⁹

So betreute ab Yberg weiterhin das schwyzerische Militärwesen als das Ressort, in dem ihn jedermann als Autorität anerkannte. Er war darauf bedacht, regelmäßige Kredite zu erlangen, um die bundesgemäße Bewaffnung und Ausrüstung der Schwyzerkontingente sicherzustellen¹⁰. Nicht weniger lag ihm die Ausbildung der schwyzerischen Mannschaft am Herzen¹¹. Er bearbeitete ferner für die schwyzerische Instruktionsbehörde die militärischen Fragen, die auf der Tagsatzung zur Sprache kamen¹² und entschied damit jedesmal die Art der schwyzerischen Stimmabgabe¹³.

Die Truppen des Kantons Schwyz ernteten in diesen Jahren mehrmals eidgenössisches Lob, sei es wegen des guten Eindruckes, den sie jeweils im eidgenössischen Uebungslager hinterließen¹⁴, oder wegen des erfreulichen Ergebnisses der Inspektion im Oktober 1842¹⁵. Daß das schwyzerische Wehr-

⁷ Vgl. Bericht des eidgenössischen Obersten von Schmiel an die Tit. eidg. Militair Aufsichtsbehörde über die Inspektion in Schwyz 1836. Abschrift. FA.

⁸ Ebenda.

⁹ KR-Prot. v. 23. Nov. 1836.

¹⁰ Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 27. Febr. 1839; GR-Prot. v. 19. Juni 1841; KR-Prot. v. 22. Dez. 1845.

¹¹ Vgl. KR-Prot. v. 4. Mai 1840.

¹² Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 22. März 1841, 15. Juni 1841 und 15. Febr. 1845.

¹³ Vgl. GR-Prot. v. 17. Jan. 1839; RK-Prot. v. 22. März 1841 und 15. Juni 1841.

¹⁴ Vgl. RK-Prot. v. 9. Juni 1841 und v. 7. Sept. 1846.

¹⁵ Vgl. RK-Prot. v. 25. April 1843.

wesen in der bewegten Zeit zwischen 1833—1848 unter ungünstigen Bedingungen von einem kläglichen Zustand auf eine sehr beachtliche Höhe gebracht wurde, war das unbestrittene Verdienst von Theodor ab Yberg. Er löste hier eine Aufgabe, die einer andern Persönlichkeit zu jener Zeit im Kanton Schwyz kaum geglückt wäre.

Dagegen hatte er sich während seiner öffentlichen Tätigkeit verschiedentlich mit einem kirchenpolitischen Problem zu befassen, das eine befriedigende Lösung immer wieder auszuschließen schien. Es handelte sich um den Versuch, die Urkantone wiederum, wie es früher der Fall gewesen war, in einem einzigen Bistum zu vereinigen. Zehn Jahre nach ihrer Lostrennung vom Bistum Konstanz¹⁶ schloß sich der Kanton Schwyz unter Vorbehalt seiner „bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie er solche unter den Bischöfen von Konstanz und bis auf diesen Tag genossen . . .“, am 3. August 1824 an das Bistum Chur an¹⁷. Dagegen konnten sich Uri und Unterwalden nicht entschließen, dem Beispiele von Schwyz zu folgen. Diese beiden Kantone bemühten sich zwar ebenfalls um den Anschluß an die Diözese Chur; doch stellten sie Bedingungen, auf die der Bischof nicht eingehen wollte¹⁸. In der Folge wandten sie sich an die Stände, die an der Reorganisation des Bistums Basels arbeiteten¹⁹. Indessen kam es auch hier nicht zum endgültigen Anschluß, obwohl die kirchliche Genehmigung bereits vorlag²⁰. Seit dem Beginn der Unterhandlungen hatten sich nämlich die politischen Verhältnisse grundlegend verändert. Im Kanton Schwyz war im Januar 1830 vom äußeren Landesteil der Kampf um die Anerkennung der Rechtsgleichheit eröffnet worden; im Dezember des gleichen Jahres hielten die Urstände ihre erste Konferenz in Beckenried, aus der sich später die Sarnerkonferenz entwickelte; im Januar 1831 begannen die Unruhen in Basel, und im darauffolgenden Mai ertönte aus dem Thurgau der Ruf nach einer Revision des Bundesvertrages, mit dem sich die Tagsatzung schon am 19. August 1831 zu beschäftigen hatte. Bei allen diesen wichtigen politischen Fragen verfolgten Uri und Unterwalden eine Richtung, die derjenigen der Basler Diözesanstände (Basel-Stadt ausgenommen) diametral entgegenlief. Bei dieser tiefgreifenden

¹⁶ Vgl. Kothing, Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803—1862, Schwyz 1863, S. 61 ff.

¹⁷ Ebenda S. 255 ff. Der Anschluß von Schwyz geschah trotzdem „in einer Weise, bei der ihm jeder kirchliche Einfluß durch die bündnerische Staatshoheit zum voraus abgeschnitten war“. Vgl. Kothing S. 413.

¹⁸ Ebenda S. 279 ff.

¹⁹ Ebenda S. 288 ff.

²⁰ Ebenda S. 327 f.

Lockung der politischen Bande konnte auch eine kirchliche Vereinigung kaum mehr in Betracht fallen. So blieben Uri und Unterwalden trotz ihrer Anstrengungen, sich ans Bistum Basel anzuschließen, unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur, dem sie im Jahre 1819 zusammen mit dem übrigen von Konstanz abgelösten Teil der Schweiz zugeteilt worden waren²¹.

Nach dem Tode von Fürstbischof Karl Rudolph von Chur, der im Oktober 1833 starb, wurde die Bistumsfrage wieder aufgerollt²². Der Kantonsrat wählte am 13. Dezember 1833 Theodor ab Yberg als zweites Mitglied in eine Kommission, die unter dem Präsidium von Kantonslandammann Nazar von Reding, mit Beziehung von Geistlichen der beiden Kapitel Schwyz und March, die Bistumsverhältnisse mit Bezug auf den Kanton Schwyz nach ihrer rechtlichen Seite hin genau zu überprüfen hatte²³. Diese Kommission stellte fest, daß der Anschluß von Schwyz an Chur zwar ein „kirchlich-faktisches Verhältnis“ sei, das als solches nur durch den päpstlichen Stuhl wieder verändert werden könne, daß aber der Stand Graubünden, dessen katholische Bevölkerung den weitaus größten Teil des Bistums Chur ausmache, dieses Verhältnis nicht anerkenne, weil er beim Abschluß des Vertrages nicht begrüßt wurde²⁴, und daß ferner der Vertrag mit dem Ableben des Bischofs eigentlich erloschen sei.

In der Absicht, eine Klarstellung der Situation herbeizuführen, die die Trennung von Chur keineswegs ausschloß, wandte sich dann die Regierung von Schwyz an diejenige von Graubünden, die ihrerseits vom dortigen Großen Rat ohne weiteres bevollmächtigt wurde, mit Schwyz über die Einverleibung in die Diözese Chur zu unterhandeln. Infolgedessen ernannte der Große Rat von Schwyz am 12. Dezember 1834 eine Vorbereitungskommission mit Theodor ab Yberg an der Spitze²⁵. Da diese Kommission vorschlug, den Ständen Uri und Unterwalden durch eine persönliche Abordnung das Ansuchen zu unterbreiten, sie möchten mit Schwyz in den gleichen bischöflichen Verband treten, beauftragte der Kantonsrat am 16. Februar 1835 Landammann ab Yberg und Statthalter Duggelin, die Mission auszuführen. In der Großratssitzung vom 14. März 1835 berichtete ab Yberg mit zuversichtlichen Worten über das Re-

²¹ Ebenda S. 188.

²² Das damals bestehende Doppelbistum Chur-St. Gallen stand vor seiner Auflösung.

²³ Vgl. KR-Prot. v. 13. Dez. 1833.

²⁴ Vgl. Kothing S. 352 f. Die Bündner Regierung hatte übrigens schon 1822, als die Urkantone noch gemeinsam mit dem Bischof unterhandelten, gegen den Anschluß protestiert, sofern dieser ohne Mitwirkung des Standes Graubünden vollzogen würde. Text wörtlich bei Kothing S. 210 ff.

²⁵ GR-Prot. v. 12. Dez. 1834.

sultat dieser Sendung; die beiden andern Urstände aber konnten sich nachträglich nicht zu entscheidenden Schritten entschließen. Sogar im Kanton Schwyz schlug die Stimmung allmählich um, so daß schließlich die Sache auf Jahre hinaus unerledigt liegen blieb²⁶, bis am 13. Oktober 1841 dem Kantonsrat durch seinen Präsidenten eröffnet wurde, daß Bischof Johann Georg Bossi von Chur laut glaubwürdigen Mitteilungen zu resignieren oder einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu wählen gedenke, und daß man sich gegen unerwünschte Eventualitäten vorsehen sollte.²⁷ In der Diskussion bemerkte ab Yberg, „es sei bekannt, daß man sich seinerzeit übereilt an das Bistum Chur angeschlossen; die inzwischen angehäuften Erfahrungen beweisen nur zu sehr, daß dieser Anschluß den Wünschen und Bedürfnissen des Kantons Schwyz nicht entspreche. Es sei nach seiner Ansicht Grund genug vorhanden, darauf zu denken, daß die bistümlichen Beziehungen des Kantons Schwyz auf eine den Umständen, örtlichen Verhältnissen und den geistlichen wie kirchlichen Anforderungen angemessene Grundlage hin geregelt werden“.²⁸

Zwei Tage darauf referierte ab Yberg im Großen Rat ausführlich über die ganze Entwicklung der Bistumsfrage²⁹. Seine Darlegungen tendierten wie diejenigen von Landammann Holdener auf Loslösung von Chur und Gründung eines Urschweizer Bistums. Nach langer Beratung äußerte der Große Rat einstimmig den Wunsch und Willen, daß die Verbindung mit Chur gelöst und im vorgeschlagenen Sinne eine Neuregelung versucht werde. Die Regierungskommission erhielt den Auftrag, sich mit der Geistlichkeit ins Einvernehmen zu setzen und vereint mit ihr an die Nuntiatur zu gelangen, um durch deren Vermittlung und Unterstützung die Einwilligung des Heiligen Vaters nachzusuchen und zu erwirken.

In Vollziehung des Großratsbeschlusses trat die Regierungskommission am 4. November 1841 mit den Vorstehern der beiden Sextariatskapitel³⁰ zusammen, um die weiteren Entschlüsse zu beraten. Bei dieser Gelegenheit wurden Theodor ab Yberg und der bischöfliche Kommissar Suter von Schwyz zu Abgeordneten an die Nuntiatur ernannt. Am 14. Dezember 1841 meldete ab Yberg in der Sitzung der Regierungskommission, daß er bereits nach mündlicher Mitteilung des ihm erteilten Auftrages sowohl mit seiner Hochwürden, dem Auditor und damaligen Internuntius Bovieri, als mit seiner Exzellenz, dem neu

²⁶ Vgl. Kothing S. 359.

²⁷ KR-Prot. v. 13. Okt. 1841.

²⁸ Ebenda. Kothing, S. 384, zitiert das Votum ab Ybergs ohne Erwähnung des Votanten.

²⁹ Vgl. GR-Prot. v. 15. Okt. 1841.

³⁰ Vgl. RK-Prot. v. 4. Nov. 1841, ferner Kothing S. 385 f.

angekommenen Nuntius d'Andrea konfidenziell Rücksprache gepflogen und diesem unter Auseinandersetzung der rechtlichen, geschichtlichen, politischen und örtlichen Verhältnisse der obschwebenden Angelegenheit die Wünsche des Kantons Schwyz geneigter Würdigung und Beachtung empfohlen habe. Diese beiden Herren schienen der Sache nicht abhold zu sein, hätten aber zu verstehen gegeben, daß ihnen, um sich von dem Umfang und der Ausführbarkeit des Vorhabens überzeugen zu können, Mitteilung eines Entwurfes und Nachrichten über die diesfälligen Gesinnungen derjenigen Stände, deren Beitritt erhofft werden wolle, erwünscht wären. Er habe jene kirchlichen Würdenträger insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung eines eigenen, gemeinsamen Bistums nicht nur in den wohlverstandenen Interessen, sondern auch in den Absichten der beiden andern Urstände, vielleicht gar auch in denen der Stände Luzern und Zug liegen dürfte.

Auf diesen Bericht hin wurden die Abgeordneten beauftragt, bei der Nuntiatur die Sache nun offiziell zu betreiben. Aber ungeachtet dieses Beschlusses blieb die Bistumsangelegenheit wieder volle zwei Jahre liegen. Erst am 25. Oktober 1843 erklärte ab Yberg in der Sitzung der Regierungskommission, er habe im Verein mit Kommissar Suter zu wiederholten Malen mit dem Apostolischen Nuntius Rücksprache genommen. Der Nuntius habe sich bereit erklärt, zur Errichtung eines solchen Bistums Hand zu bieten, insofern nämlich die zur Errichtung erforderlichen Mittel und Wege gezeigt werden könnten. Nun aber sei hiefür bei den übrigen Kantonen der Waldstätte kein reges Interesse vorhanden, so zwar, daß er (ab Yberg) sich zum Antrag veranlaßt finde, es möchte der Gegenstand einstweilen zu Akten gelegt und zur Verwirklichung des Vorhabens ein geeigneterer Zeitpunkt abgewartet werden³¹.

Die Regierungskommission genehmigte diesen Antrag einstimmig. Aber nach dem am 9. Januar 1844 erfolgten Tode des Bischofs Johann Georg wurde die Frage neuerdings aktuell. Die Regierungskommission fand, „daß sich für Lösung der mit Chur bestehenden Bistumsverhältnisse kein geeigneterer Zeitpunkt als der gegenwärtige zeigen dürfte“; ja sie hatte sogar den Eindruck, „daß energisches und entschiedenes Handeln nottue“.³² So bemühte sich denn ab Yberg anlässlich der Tagsatzung im Sommer 1844, die Vertreter der beiden andern Urstände sowie den Präsidenten des eidgenössischen Vorortes, Siegwart-Müller, für die Gründung eines Bistums Waldstätte zu gewinnen³³. In Siegwarts Wohnung zu Luzern entwickelte

³¹ RK-Prot. v. 25. Okt. 1843.

³² RK-Prot. v. 15. Jan. 1844.

³³ Vgl. RK-Prot. v. 23. Sept. 1844.

er ihnen am 21. August die Gründe, die für eine solche Einrichtung sprachen, und ersuchte sie um ihre Mitwirkung bei der Festsetzung der dazu notwendigen Präliminarien. Die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden waren ohne Instruktion, teilten aber seine Ansichten und Wünsche; Siegwart betonte die schwierige Lage Luzerns hinsichtlich der Losschälung vom bestehenden kirchlichen Verbande und wünschte, daß der Impuls von den Urkantonen ausgehe. Darauf einigte man sich auf folgendes Vorgehen: Uri sucht Ob- und Nidwalden für das Unternehmen zu gewinnen. Ist dies geschehen, so gelangen die drei Regierungen an Schwyz und nachher sämtliche Urstände vereint an Luzern, „wornach ein.. umfassendes Projekt auszuarbeiten sei“.³⁴

Diesmal schien der lange gehegte Plan Gestalt annehmen zu wollen, zumal auch der Apostolische Nuntius ab Yberg gegenüber seine Zusicherungen wiederholte. Doch traten bald eidgenössische Fragen so sehr in den Vordergrund, daß man in Schwyz beschloß, zur Ausführung einen besseren Zeitpunkt abzuwarten³⁵. Dieser ist nie eingetroffen.

Aber in jenen Jahren blieb nicht nur dieses spezifisch kirchenpolitische Problem ungelöst. Noch andere öffentliche Aufgaben, mit denen sich ab Yberg als Landammann und als Mitglied der Regierungskommission³⁶ eingehender zu befassen hatte, mußten einer späteren Zeit zur Lösung überbunden werden. Dies galt in besonderer Weise für das Straßenwesen, das grundsätzlich in den Verwaltungsbereich der Bezirke gehörte. Da dem Kanton nur ein sehr beschränktes Aufsichtsrecht zukam, herrschte eine große Unordnung, indem jeder Bezirk im Straßenbau nach seinem Gutfinden handelte. Von einem planmäßigen Ineinandergreifen bei der Anlage neuer Straßenzüge konnte so keine Rede sein; ebenso wurde der Unterhalt vernachlässigt³⁷. Theodor ab Yberg wollte diesem Uebel abhelfen und beantragte im Jahre 1837 im Kantonsrat die gänzliche Kantonalisierung des schwyzerischen Straßennetzes³⁸. Tatsächlich genehmigte der Große Rat im November 1840 eine durch diesen Vorstoß veranlaßte Verordnung über die Kantonalisierung der Straßen³⁹. In der Regierungskommission regte ab Yberg die Anstellung eines Fachmannes an, „der sich in der Eigenschaft eines Ingenieurs mit dem Straßenbau ausschließlich zu beschäftigen hätte“⁴⁰. Diese Anregung wurde nicht ver-

³⁴ Ebenda.

³⁵ Vgl. RK-Prot. v. 1. Dez. 1845.

³⁶ Er gehörte ihr von 1833—1847 ununterbrochen an.

³⁷ Vgl. Steinauer II, S. 421.

³⁸ KR-Prot. v. 14. März 1837.

³⁹ GR-Prot. v. 19. Nov. 1840.

⁴⁰ RK-Prot. v. 20. Nov. 1840.

wirklicht; dagegen erhielten ab Yberg und Kantonsstatthalter J. B. Düggelin den Auftrag, „die Inspektion derjenigen Straßen, welche im Projekt als Cantonalstraßen bezeichnet sind.. vorzunehmen,.. ihre Ideen aufs Papier zu nehmen und der h. Regierungskommission zu weiterer Verfügung zu hinterbringen“⁴¹. Schon im März 1841 konnte eine gemeinsame Sitzung der Regierungskommission mit der Straßenbaukommission des Bezirkes Schwyz stattfinden und auf Grund des Gutachtens der beiden Inspektoren über die Verbesserung der für die Kantonalisierung bestimmten Straßen des alten Landes verhandelt werden⁴². Bereits wurden auch Kostenberechnungen über die Korrektion der Hauptstraßen in Auftrag gegeben⁴³. Der am 28. Mai 1841 im Schoße der Regierungskommission erstattete offizielle Bericht machte aus dem schlechten Zustand der schwyzerischen Straßen kein Hehl. „Aus allem ergebe sich, daß der Kanton die Straßen im gegenwärtigen Zustand nicht übernehmen könnte, wenn ihm nicht sehr große Geldmittel zur Verfügung gestellt würden“⁴⁴. Der Kanton sah sich in der Folge nach einem Anleihen um, während ab Yberg nicht ermangelte, weiterhin für die Verbesserung des Verkehrsnetzes zu arbeiten. So übernahm er es, im Verein mit Landammann Fridolin Holdener und Kantonssäckelmeister Wendelin Fischlin von Schwyz den Bau der Straßenlinie Schindellegi—Pfäffikon zu vergeben⁴⁵; ferner stand er dem Präsidenten der Kantonsstraßen-Kommission, Wendelin Fischlin, beim Bau der Straße von Wollerau nach Bäch und bei der Verbesserung von Straßenzügen im Bezirk Schwyz zur Seite⁴⁶, und im Jahre 1844 plädierte er im Kantonsrat mit Erfolg für den Bezirk Pfäffikon, der um Erlaß seines Treffnisses an der Schindellegi-Straßenbaute nachgesucht hatte. Theodor ab Yberg „wünschte, es möge der Kanton bei dem Anlaß abermals beweisen, daß er die Bezirke in ihren gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen gesonnen sei“.⁴⁷

Der großzügige Plan einer umfassenden Verbesserung des schwyzerischen Straßennetzes konnte in diesen Jahren erst zu einem kleinen Teil verwirklicht werden, wie denn auch die Kantonalisierung für einmal in ihren Anfängen stecken blieb⁴⁸. Immerhin kommt ab Yberg das Verdienst zu, durch sein tatkräftiges Beginnen hier Pionierarbeit geleistet zu haben.

⁴¹ RK-Prot. v. 20. Nov. 1840 und v. 21. Nov. 1840.

⁴² Neun Straßen standen zur Diskussion. Vgl. RK-Prot. v. 23. März 1841.

⁴³ RK-Prot. v. 15. April 1841.

⁴⁴ RK-Prot. v. 28. Mai 1841.

⁴⁵ RK-Prot. v. 19. Dez. 1842.

⁴⁶ Vgl. RK-Prot. v. 27. Nov. 1843.

⁴⁷ KR-Prot. v. 15. April 1844.

⁴⁸ Nach Steinauer II, S. 421, scheiterte sie „an dem Selbstherrlichkeitsdunkel und der Kurzsichtigkeit der Bezirke“.

In ebenso fortschrittlicher Weise suchte er die Viehzucht, diesen Hauptzweig der schwyzerischen Volkswirtschaft, quantitativ zu heben. Schon in älterer Zeit waren in einigen Bezirken zweckdienliche Anordnungen zur Veredelung des Viehes getroffen worden, die jedoch nur lau gehandhabt wurden⁴⁹. Da brachte ab Yberg im Jahre 1835 diese wichtige Frage im Kantonsrat zur Sprache und „stellte den Antrag für alljährliche Abhaltung einer Viehschau in den sämtlichen Bezirken zum Zwecke der Veredelung der Rindvieh- und Pferdezucht des hiesigen Kantons, als des bereits einzigen Erwerbszweiges desselben. Um diesen Zweck desto eher erreichbar zu machen, sollten von der Kantonsregierung aus in den sämtlichen Bezirken je nach Verhältnis ihrer Größe Prämien ausgesetzt werden. Der Antragsteller zeigte bei diesem Anlaß überhaupt die Notwendigkeit, daß für Veredelung der Viehzucht im hiesigen Kanton das Möglichste getan werde“⁵⁰. Der Kantonsrat übertrug ihm darauf das Präsidium einer Kommission, die die Sache zu studieren hatte. Im November 1835 legte ab Yberg dem Kantonsrat das von ihm unterzeichnete Kommissionalgutachten vor. Es bestand aus dreizehn Punkten und regte vor allem an, „daß alljährlich eine Viehschau im Kanton abgehalten und für die da-selbst aufgeföhrten Zuchttiere, Hengste und Stiere an deren Eigentümer eine Anzahl Prämien ausgeteilt werden. Für die 3 innern Bezirke Schwyz, Gersau und Küsnacht solle die Viehschau in Schwyz, für die 4 äußern in Pfäffikon statthaben. Eine vom Kantonsrat für jeden dieser Kantonsteile besonders aufzustellende Kommission habe die daher erforderlichen Verrichtungen zu übernehmen, als: Prüfung der Tiere hinsichtlich ihres Alters, Größe, Farbe, Abstammung etc., sowie Austeilung der Prämien. Die Zahl der letztern ist auf jeden der erwähnten Kantonsteile für die Pferde vier, für das Rindvieh zwölf, jene im Gesamtbetrag von 290 Franken, diese von 382 Franken, so daß die alljährliche Summe der Prämien 1344 Franken beträgt“⁵¹. Der Kantonsrat genehmigte diese Vorschläge. Später arbeitete ab Yberg im Auftrage der Regierungskommission zuhanden der beiden Viehschaukommissionen ein Regulativ aus, in dem genauer festgesetzt wurde, „wie im allgemeinen ein Tier hinsichtlich.. der wesentlich zu beachtenden Punkte beschaffen sein müsse, wenn ein Prämium an dasselbe abgegeben werden soll“.⁵²

Diese Art, ein Problem der wirtschaftlichen Produktion anzupacken, mutet durchaus modern an. Es handelte sich um einen Versuch staatlicher Qualitätsförderung, der in den Drei-

⁴⁹ Vgl. Steinauer II, S. 488.

⁵⁰ KR-Prot. v. 16. Febr. 1835.

⁵¹ KR-Prot. v. 24. Nov. 1835.

⁵² RK-Prot. v. 15. März 1837.

ßigerjahren des neunzehnten Jahrhunderts einer „altgesinnten“ Schwyzer Regierung und dem Initianten alle Ehre machte.

Aber noch andern Verwaltungszweigen und Amtsgeschäften drückte Landammann ab Yberg den Stempel auf. Da die „Notwendigkeit einer bessern Regelung des gesamten Polizeiwesens“ nach Einführung der neuen Verfassung im Jahre 1833 „allgemein gefühlt“ wurde⁵³, hatte ab Yberg als Chef dieses Ressorts die notwendigen Verbesserungen an die Hand zu nehmen. Er bemühte sich um die Einrichtung eines zweckmäßigen Polizeibüros⁵⁴, übernahm die Vorarbeiten zur Schaffung einer neuen Polizeiordnung⁵⁵, sorgte für die Uniformierung und Bewaffnung des Landjägerkorps⁵⁶, entwarf ein Regulativ über den Wirkungskreis und die Amtstätigkeit der Polizeidirektion, die bis zu jenem Zeitpunkte ohne Richtschnur geamtet hatte⁵⁷; ferner wirkte er mit bei den Bemühungen, die Heimatlosenfrage zu lösen⁵⁸, und gehörte auch zu den Initianten und Vorkämpfern für die Errichtung einer kantonalen Strafanstalt⁵⁹.

Daneben vertrat er den Stand Schwyz jedesmal als Verhandlungspartner, wenn ein wichtiges Abkommen geschlossen werden mußte, so beim Verkauf der Hafengüter bei Richterswil⁶⁰ und beim Abschluß des Postpachtvertrages zwischen Schwyz und St. Gallen⁶¹. Die Beherrschung der französischen Sprache ermöglichte ihm den mühelosen Verkehr mit der päpstlichen Nuntiatur, so daß auch da die Erledigung geschäftlicher wie repräsentativer Aufgaben regelmäßig ihm übertragen wurde. An der Vorbereitung wichtiger gesetzgeberischer Erlassen nahm er führenden Anteil⁶².

Ein besonderes Anliegen bildete für ab Yberg die Revision der Kantonsverfassung von 1833. Nachdem diese Verfassung

⁵³ RK-Prot. v. 7. Nov. 1833.

⁵⁴ Ebenda. Vgl. auch RK-Prot. v. 13. Aug. 1834.

⁵⁵ RK-Prot. v. 20. Nov. 1833.

⁵⁶ RK-Prot. v. 12. Mai 1834.

⁵⁷ RK-Prot. v. 6. Sept. 1834.

⁵⁸ GR-Prot. v. 15. Febr. 1838; RK-Prot. v. 19. Dez. 1838 und 9. April 1839.

⁵⁹ GR-Prot. v. 23. März 1840 und 16. Okt. 1842; RK-Prot. v. 19. Nov. 1842 und 23. Jan. 1843. Die Ausführung des Planes mußte dann freilich auf später verschoben werden. Vgl. RK-Prot. v. 26. Okt. 1843.

⁶⁰ Vgl. Styger, Martin, Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich. Mitt. Hist. Ver. Kt. Schwyz 38 (1931), S. 29 ff.

⁶¹ RK-Prot. v. 7. Dez. 1844; GR-Prot. v. 13. Dez. 1844.

⁶² Er präsidierte z. B. die Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen, vgl. GR-Prot. v. 16. März 1836. Im Jahre 1844 übertrug ihm die Regierungskommission die Leitung der Vorarbeiten zur Revision der sog. Organischen Gesetze, vgl. RK-Prot. v. 5. Juni 1844. Ueber die Organischen Gesetze vgl. Steinauer II, S. 439, und Inderbitzin, Hermann, Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz, Diss. jur. Zürich, Ingenbohl 1941, S. 11 f.

als ausgesprochenes Erzeugnis eines politischen Notzustandes 8 Jahre in Kraft gewesen war, galt es nun, ihre Schwerfälligkeit zu mildern und sie den praktischen Bedürfnissen des Volkes besser anzupassen. Der Verfassungsrat⁶³, der sich erstmals am 14. März 1842 versammelte, wählte Theodor ab Yberg zu seinem Präsidenten. In 8 Sitzungen kam ein Entwurf zustande, der sich sehen lassen durfte. Zwar wurde die Kantonsgemeinde von Rothenthurm nach Schwyz verlegt, jedoch mit engerer Beifugnis ausgestattet als bisher, indem Abstimmungen über Gesetze den Bezirksgemeinden überbunden waren. Der Bestand der Klöster und Stifte wurde ausdrücklich gewährleistet, im Gegensatz zur Verfassung von 1833. Auf Antrag von ab Yberg nahm man folgende Behörden in den Entwurf auf: A. Kantonsgemeinde, B. Kantonsrat (Legislative), C. Regierungsrat (Exekutive mit Departementseinteilung), D. Kantonsgericht, E. Oberstes Kriminalgericht, F. Schiedsgericht⁶⁴.

Am 4. April 1842 hatte ab Yberg im Verfassungsrat erklärt, das Mißlingen der Revision wäre ein Unglück für den ganzen Kanton⁶⁵. Aber der alte Partegeist lebte noch, und vor allem fürchteten die äußeren Bezirke für ihre errungene Ebenbürtigkeit. Schwyz, Küsnacht und Pfäffikon mit einer Seelenzahl von 20 223 nahmen zwar an, aber die March, Einsiedeln, Wollerau und Gersau, mit einer Bevölkerungszahl von nur 19 050, lehnten ab⁶⁶. Zur Annahme wären zwei Drittel der Stimmen nötig gewesen. Die wirkliche Mehrheit, bestehend aus einer starken Majorität im alten Land und ebenfalls starken Minderheiten in den verwerfenden Bezirken, konnte bei dem herrschenden Wahlmodus nicht zur Geltung kommen⁶⁷.

So blieb die Verfassung von 1833 weiterhin in Kraft. Die Partei der Altgesinnten hatte eine formelle Schlappe erlitten; allein die Abneigung gegen liberalisierende Projekte und die Sorge für die Erhaltung kirchlicher Stellung und Rechte wuchs gleichwohl sichtlich an⁶⁸. Die unmittelbar nachher getroffenen Wahlen der Maienlandsgemeinde am Rothenthurm bestätigten das herrschende Regime und Theodor ab Yberg wurde zum dritten Male Kantonslandammann. In seiner Antrittsrede⁶⁹

⁶³ Vgl. Sitzungsprotokoll des Verfassungsrates des Kantons Schwyz. StA, Aktensammlung I, Mappe 299.

⁶⁴ Vgl. StA, Verfassungsentwurf von 1842.

⁶⁵ StA, Aktensammlung I, Mappe 299, Prot. des Verfassungsrates von 1842.

⁶⁶ Vgl. GR-Prot. v. 19. April 1842. Die Bezirkslandsgemeinden hatten am 17. April über die neue Verfassung zu entscheiden. In einzelnen Bezirken wurde von den Liberalen scharf dagegen gekämpft, der Bezirk Schwyz mit einem reißenden Wolf verglichen und (anderswo) das Volk vor den Ziegeln der Häuser von Schwyz gewarnt.

⁶⁷ Vgl. auch Baumgartner III, S. 73.

⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 74.

⁶⁹ Vgl. Entwurf, FA.

führte er aus, er könne das Amt nicht übernehmen, ohne daß sich seine Brust mit banger Sorge erfülle.

„Denn fragen wir uns, wie steht es in der Eidgenossenschaft, in diesem schönen, früher so glücklichen, so geachteten Lande, . . welche herzbrechende Antwort wird uns zuteil, was hören, was sehen, was erfahren wir? Nichts als Zank, Hader, Zerwürfnisse aller Art und wenigstens alle Monate in irgendeinem Canton eine Revolution — eine gewaltsame Umänderung von Verfassungen und Regierungen, welche je nach der Mode gleichsam wie Kleider gewechselt werden. Ein noch größeres Uebel droht die Eidgenossenschaft in ihren Grundfesten zu erschüttern und dieselbe an den Rand des Verderbens zu schleudern. Es ist dieses der gewaltsame Eingriff in die konfessionellen Verhältnisse und die aus demselben notwendig erfolgende Entzweiung katholischer und reformierter Eidgenossen, welche, wenn sie unglücklicherweise länger unterhalten werden sollte, die traurigsten Folgen nach sich ziehen müßte, denn es wird wohl niemand bestreiten können, daß als wesentliche Bedingung eines glücklichen Bestandes der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit der Reformation . . die gegenseitige Achtung der kirchlichen Rechte, die Anerkennung kirchlicher Freiheit und das Nichtinterventionsprinzip es waren, welchen dieses friedliche Zusammenleben zu verdanken war. In dem Grade, in welchem aber dieses Prinzip des Friedens von der einen oder andern Seite verletzt wurde, hat sich sogleich der Rachen der Zwietracht geöffnet und alles Unheil unter die Eidgenossen geschleudert, hierüber lehrt uns die Geschichte, und hiefür zeugen die unglücklichen Ereignisse im Aargau.

Oh, möge es den Bemühungen und Verwendungen so vieler biedern Eidgenossen gelingen, dieses drohende Ungewitter vom teuren Vaterlande ferne zu halten und demselben wieder zu geben, was ihm so not tut und ohne das keine Schweiz auf lange Dauer denkbar ist — Friede, Ruhe und Eintracht.

Auch im innern oder engern Vaterlande ist leider noch kein ruhiges, friedliches, vertrauliches Zusammenleben eingetreten. Abneigung und gegenseitiges Mißtrauen wüten noch stets in den Eingeweiden unseres Cantons, jeder Bezirk glaubt sich beeinträchtigt, hintangesetzt, jeder verlangt mehr, keiner ist zufrieden und warum? Etwa weil ihm wirklich Unrecht geschieht? Nein — erlaubt mir, getreue, liebe Landleute, unumwunden zu bemerken: weil viele nicht wissen, was sie wollen, und nichts wollen, was nicht von ihnen kommt und von ihnen ausgeht! Möget ihr . . alle diese Wahrheit beherzigen . . mögen wir vereint alles anwenden, um gegenseitiges Vertrauen, Bruderliebe und Eintracht in die Herzen aller Mitbürger zu pflanzen, und glücklich und stark wird der Kanton Schwyz sein und so Gott will, auch bleiben.“

Diese Worte waren unter dem Eindruck der Klösteraufhebung im Aargau und der mißglückten Verfassungsrevision im Kanton Schwyz gesprochen. Als ab Yberg nach zwei Jahren das Landammannamt dem Volke zurückgab, zeichnete er in bezug auf den Kanton Schwyz ein wesentlich helleres Bild:⁷⁰

„Unverkennbar steht der Kanton Schwyz, durch Gottes gütige Leitung und Fürsorge, auf einem weit ruhigeren, friedlicheren und geregelteren Punkt, als er während . . zehn Jahren sich leider mehr als einmal befunden hat. Die unseligen Wirren und Unruhen sind verschwunden, das traurige, alles verzehrende gegenseitige Mißtrauen hat sich

⁷⁰ Vgl. Landsgemeinderede 1844. Entwurf, FA.

größtenteils verloren und wird, ich hoffe es, ja ich traue es so gerne eurem Biedersinn zu, ganz der Vergessenheit anheimfallen. Oh, mögen diese Bilder der Zerrissenheit auf immer von uns verbannt bleiben, mögen an deren Statt verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung, zeitgemäße Verbesserungen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als der Administration, besonnenes Vorwärtsschreiten, nützliche Einrichtungen sowohl im Canton als in den verschiedenen Bezirken aufblühen.. und dadurch der erfreuliche Beweis geleistet werden, daß das sämtliche Volk des Cantons Schwyz, der Wirren müde, den ihm von verschiedener Seite stetsfort dargebotenen Zankapfel von sich geworfen und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nur Friede, Ruhe, Eintracht, festes Zusammenhalten.. echt brüderlicher und religiöser Sinn ein freies Volk beglücken und ihm Kraft und Achtung verschaffen können.“

Zweiter Teil

Im Abwehrkampf gegen den Radikalismus

5. Auf der Tagsatzung

Im Jahre 1832 hatte ab Yberg zum ersten Mal als Mitglied der schwyzerischen Ehrengesandtschaft die Tagsatzung besucht¹. Die Ereignisse des Jahres 1833 trugen seinen Namen durch alle Gaeu der Eidgenossenschaft; aber es knüpfte sich an ihn mehr Haß als Sympathie. In den regenerierten Kantonen wurde er in der Presse und an Versammlungen als reaktionärer Heißsporn gebrandmarkt. Der Küßnachterzug allein hätte genügt, ihm diesen Ruf einzutragen. Aber er galt zudem in politischen Kreisen neben Landammann von Weber als einer der Hauptverantwortlichen für die Politik der sogenannten Sarnereide, die man als „Sarnerei“ bezeichnete². Dies und vor allem die Entlassung als eidgenössischer Oberst mochte ihn auf Jahre hinaus bewegen, sich von der Tagsatzung fern zu halten. Aber zu Beginn der 40er Jahre, als die Auseinandersetzungen auf eidgenössischem Boden immer deutlicher einen konfessionellen Akzent anzunehmen begannen und der Bundesvertrag nach dieser Richtung in krasser Weise verletzt wurde, nahm für ab Yberg die Zurückhaltung ein Ende. Nicht daß er das Amt eines Tagherrn gesucht hätte. Noch am 4. März 1841 weigerte er sich, eine Wahl als Tagsatzungsgesandter anzunehmen. Als er in der Großratssitzung vom 18. Juni 1841 neuerdings als Gesandter vorgeschlagen und einstimmig gewählt wurde, erbat er sich zunächst eine Bedenkzeit. Am folgenden Tage erklärte er, daß er seinen Entschluß, den eidgenössischen Tagungen fern zu bleiben, dem so entschiedenen Wunsch und Willen des Großen Rates unterwerfe; er sei bereit, auf den Kampfplatz zu treten, um dem Rechte das Wort zu sprechen, dem alles zerstörenden Zeitgeiste entgegenzuwirken und nicht zurückzubleiben, wo es darum gehe, gedrückte Unschuld zu unterstützen³. Daß ab Yberg auch die Souveränität der Kantone und damit die historische Stellung der Urschweiz vom Radikalismus her aufs höchste gefährdet sah und entschlossen war, zu ihrer Ver-

¹ Vgl. Ratsprot. v. 7. Mai 1832 und v. 2. Juni 1832.

² Vgl. Baumgartner I, S. 432.

³ GR-Prot. v. 19. Juni 1841.

teidigung sogar zu den Waffen zu greifen, bewies seine vom Präsidentenstuhl des Großen Rates aus am 5. März des gleichen Jahres gehaltene Rede, in der er auf gefährliche Tendenzen hinwies, „die sich aus Drohungen ableiten lassen, die man gegen die sogeheißenen kleinen Kantöni zu machen sich.. in Grossräten etc. herausgenommen“ habe⁴. Wenn dem Stande Schwyz auch obliege, die eidgenössischen Interessen im Auge zu behalten, so sei es für ihn nicht weniger wichtig, männlich und entschlossen aufzutreten, sofern „einem bekannten Teile befiele, weiter zu gehen, als man vielleicht erwarten sollte..“. Die neuesten Ereignisse veranlassen ihn zur Anfrage an den Großen Rat, ob nicht der gegenwärtige Moment gebiete, sich zu rüsten für den Fall, daß die „eigene Freiheit und Unabhängigkeit, Religion und Vaterland bedroht sein sollten“.⁵

Was war geschehen, daß ab Yberg einen solchen Ton anschlug?

Vor Jahresfrist hatte im Kanton Aargau die Frage der Verfassungsrevision die Gemüter sowohl des katholischen als des reformierten Bevölkerungsteils in Bewegung gebracht. Das Prinzip der konfessionellen Parität im Großen Rat, das bisher anerkannt geblieben war, bildete einen der wichtigsten Streitpunkte bei diesen Auseinandersetzungen. Die Verfassung vom 5. Januar 1841 beseitigte nun das Prinzip der Parität und sicherte den Protestanten das Uebergewicht. Da die Regierung, die diesen Ausgang der Abstimmung gewünscht hatte, jeden möglichen Widerstand der sehr starken Minderheit gleichsam zum voraus ersticken wollte, ließ sie mehrere katholische Volksführer verhaften. Was sonst ausgeblieben wäre, geschah jetzt: die katholischen Freiämter griffen zu den Waffen und rückten, allerdings militärisch planlos, bis gegen Villmergen vor, wurden aber von den aufgebotenen Regierungstruppen zersprengt. In den Kreisen der siegenden Partei hieß es sofort, daß die beiden Klöster Muri und Bremgarten der Hauptherd des Aufstandes gewesen seien; Muri hätte durch Sturmläuten den Aufstand geschürt. Sofort rückte Oberst Frei-Herosé, der die Regierungstruppen befehligte, mit 600 Mann im Kloster Muri ein, um es zu besetzen. Dieses Militär hauste dort in schändlicher Weise⁶.

Unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse versammelte sich der Große Rat in Aarau. Kaum war am 13. Januar 1841

⁴ GR-Prot. v. 5. März 1841.

⁵ Ebenda.

⁶ Vgl. Streb, J., Des Klosters Muri Kampf und Untergang, Luzern 1940; Vischer, Eduard, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, ein politischer Briefwechsel, Aarau 1951; ferner Rosenberg, Martin, Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers, Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 31 (1937), S. 34 ff. und S. 168 ff.

die Sitzung eröffnet, ergriff einer der Vorkämpfer des Radikalismus, der Seminardirektor Augustin Keller das Wort und stellte nach einer leidenschaftlichen Rede den Antrag, es seien sämtliche aargauischen Klöster aufzuheben. In seiner Anklagerede bezichtigte er sie der Urheberschaft des Aufruhrs⁷. Er führte weiter aus, daß die Klöster im Morgen- und Abendland nichts als öde Steppen der Barbarei und Unkultur hinterlassen hätten. Der Mönch sei in der Regel ein schlechtes, verdorbenes Geschöpf. „Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr“⁸. Mit 115 gegen 19 Stimmen bei Abwesenheit der meisten katholischen Grossräte wurde Kellers Antrag zum Beschuß erhoben. Das Aufhebungsdekret nannte als Gründe dieser Maßregel Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger, unablässige Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüter des Volkes, ferner staatsgefährliche Beunruhigungen und ähnliche schwerwiegende Beschuldigungen. Die Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses folgte auf dem Fuße; unter militärischem Aufgebot, ohne Untersuch, ohne Prozeß wurden die Ordensleute in der kalten Januarzeit auf die Straße gestellt und die Klostergüter im Werte von mehr als 6 Millionen säkularisiert.

Das Todesurteil über die acht aargauischen Klöster, darunter die berühmten Abteien Muri und Wettingen, hatte der Radikalismus freilich längst gesprochen, ehe das Volk im Freiamt die ungerechte Verhaftung seiner Wortführer mit einem Aufstand erwiderte.

Diese Aufhebung und Beraubung der aargauischen Klöster aber war eine schwere Verletzung des Bundesvertrages von 1815, der in Art. XII den Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums ausdrücklich gewährleistete. Die Kunde vom Geschehenen verbreitete sich denn auch rasch durch alle Kantone. „Nur gemeine Roheit und kopflose Stürmerei huldigten dem Ereignis. Von den politischen Hauptparteien war die eine so betroffen als die andere . . . trüben Blickes sahen die meisten der nächsten Zukunft entgegen.“⁹ Im Aargau wurden unterdessen eine große Zahl von Verhaftungen vorgenommen, Untersuchungen durchgeführt und sogar Todes-

⁷ Vgl. Dierauer V, S. 637. Die Anklage war frei erfunden.

⁸ Zit. nach Baumgartner II, S. 445. Vgl. hiezu Vischer, Eduard, Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 26 (1947), S. 211 ff. Ders. Der Aargau und die Sonderbundskrise. Ebda. 27 (1948), S. 1 ff.

⁹ Baumgartner II, S. 447. Vgl. Vischer, Geist und Politik der aarg. Regeneration, S. 231.

urteile gegen Flüchtige ausgefällt. Nur gegen jene, die nach der Erklärung des Großen Rates die Schuldigsten sein mußten, nämlich die Aebte und Konventualen der Klöster, wurde keine Untersuchung eingeleitet¹⁰.

Die Ereignisse im Aargau veranlaßten die 5 katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern im Verein mit dem protestantischen Neuenburg zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Auf den 25. Februar 1841 wurde Theodor ab Yberg zusammen mit dem damals amtierenden Landammann Fridolin Holdener zu einer Konferenz der Stände nach Brunnen abgeordnet¹¹, wo sich die versammelten Delegierten auf ein geschlossenes Vorgehen der Urschweiz einigten. Ihre Anträge zuhanden der Tagsatzung lauteten auf Rückgängigmachung des Klosteraufhebungsdekrets¹² durch die aargauische Regierung und Sicherung der Rechte der aargauischen Katholiken; ferner beschloß man eine scharfe Mißbilligung und Rüge an die Adresse des damaligen Vorortes Bern, weil dieser, obschon Wächter des Bundes, es nicht nur unterlassen hatte, die aargauische Regierung in die Schranken zurückzuweisen oder bei Nichtbeachtung einer solchen Zurückweisung die Tagsatzung von sich aus einzuberufen, sondern sogar Truppen in den Aargau schickte, sie unter ein aargauisches Kommando stellte und auf diese Weise direkt mithalf, bundeswidrige Beschlüsse gewaltsam durchzusetzen¹³.

Wohl erklärte die in Bern versammelte außerordentliche Tagsatzung am 2. April 1841 die Klosteraufhebung im Aargau als unvereinbar mit dem Art. XII des Bundesvertrages, der das oberste Gesetz aller 22 Kantone war, und erließ an die aargauische Regierung die dringende Einladung auf Wiederherstellung der Klöster; doch die Gesandtschaft dieses Kantons legte gegen die Stellungnahme der Tagsatzung Verwahrung ein und die Mehrheit des Großen Rates in Aarau faßte am 13. Mai den Beschuß, die Stände zu ersuchen, die von der Tagsatzung erlassene Einladung auf sich beruhen zu lassen¹⁴.

Diese Weigerung Aargaus machte in den katholischen Kantonen einen tiefen Eindruck. Im schwyzerischen Großen Rat äußerte ab Yberg am 17. Juni die Ansicht, daß von der Beantwortung der aargauischen Klosterfrage vielleicht die Existenz der Eidgenossenschaft abhänge¹⁵. Unter dem Eindruck des

¹⁰ Vgl. Baumgartner II, S. 452.

¹¹ RK-Prot. v. 20. Febr. 1841.

¹² RK-Prot. v. 1. März 1841, ferner GR-Prot. v. 4. März 1841.

¹³ Vgl. die Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung des Jahres 1841, enthalten im GR-Prot. v. 4. März 1841.

¹⁴ Vgl. Baumgartner II, S. 458.

¹⁵ GR-Prot. v. 17. Juni 1841.

aargauischen Bundesbruches erfolgte auch seine einstimmige Wahl zum Tagsatzungsgesandten¹⁶. Das Erscheinen ab Ybergs in der Bundesstadt blieb in der bernischen Oeffentlichkeit nicht unbeachtet¹⁷.

Die Instruktion, die ihm der schwyzerische Große Rat mit auf den Weg gab¹⁸, ging dahin, an dem von der außerordentlichen Tagsatzung am 2. April 1841 gefaßten Beschlusse festzuhalten und zu fordern, daß das Dekret betreffend die Klosteraufhebung noch während der bevorstehenden ordentlichen Sommertagsatzung zurückgenommen und den Ordenspersonen die Rückkehr in ihre Klöster unmittelbar nach Aufhebung des Dekrets ermöglicht werde. Ferner forderte die schwyzerische Instruktion auch die Rückgabe von Vermögen und Rechten an die aufgehobenen Klöster. Im Fall der Weigerung solle die Tagsatzung den genannten Beschuß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vollziehen. Ergebe sich aber auf der Tagsatzung keine Mehrheit von Standesstimmen für diese Vollziehungsmaßnahme, so könne die schwyzerische Gesandtschaft an weiteren Beratungen keinen Anteil nehmen. Sie habe in einem solchen Falle mit den Gesandtschaften der Urkantone, sowie der übrigen Mitstände, die sich für treues Festhalten am beschworenen Bunde, für Schutz der Unterdrückten und Unterstützung ihrer Rechte aussprächen, vertraulich Rücksprache zu nehmen, mit ihnen die sachdienlichen weiten Schritte gemeinsam zu beraten und dann neue Instruktionen einzuholen.

Im Schoße der Tagsatzung brachte sich ab Yberg als Anwalt für den verletzten Bundesvertrag und damit als Verteidiger der aargauischen Klöster bald zur Geltung, obschon Luzern seit dem dort im Jahre 1841 erfolgten politischen Umschwung wieder die Führung der katholischen Kantone übernommen hatte.

Die Tagsatzung war am 5. Juli 1841 durch den Berner Schultheissen Charles Neuhaus eröffnet worden. Am 9. Juli ergriff ab Yberg erstmals in der Klosterfrage das Wort¹⁹, indem er im Sinne der schwyzerischen Instruktion und in Uebereinstimmung mit den Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg das luzernische Votum für Aufrechterhaltung und

¹⁶ Er blieb es ununterbrochen bis im Sommer 1847.

¹⁷ Vgl. Allgemeine Schweizer-Zeitung, 1841, Nr. 85. Ein bernischer Zeitungsartikel sprach von ihm als dem „hervorragendsten, makellosen Magistraten“ des eidgenössischen Standes Schwyz.

¹⁸ Vgl. GR-Prot. v. 18. Juni 1841. Die fünfgliedrige Regierungskommission, der ab Yberg seit dem 22. Oktober 1833 ständig angehörte und sie als Landammann jeweils von Amtes wegen präsidierte, entwarf die Instruktion für die Gesandtschaft. Faktisch war ab Yberg als Gesandter mit Fridolin Holdener zusammen seine eigene Instruktionsbehörde.

¹⁹ Erster Gesandter war eigentlich Grossratspräsident J. B. Duggelin.

unbedingte Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 mit Nachdruck unterstützte²⁰.

Eine Mehrheit beschloß denn auch, die frühere Einladung an den Aargau in eine Aufforderung zu verschärfen. Gleichzeitig wurde der Stand Aargau verpflichtet, noch im Verlaufe des Monats Juli der Tagsatzung über seine Entschließungen Bericht zu erstatten²¹. Der aargauische Große Rat wich aber nur einen Schritt zurück, als er am 19. Juli beschloß²², die Wiederherstellung der drei armen Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadenhal anzubieten, während das Vermögen der übrigen Klöster dem Fiskus verfallen bleiben sollte²³. Jedoch wurde die Errichtung kantonaler Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten als Sühne in Aussicht gestellt. Mit diesem Beschlusse, der ultimativen Charakter trug, gab sich die Tagsatzung nicht zufrieden und wies die Angelegenheit nochmals zur Begutachtung an eine Kommission²⁴, die aus den Repräsentanten so vieler Meinungen zusammengesetzt war, daß an eine Einigung überhaupt nicht gedacht werden konnte. Doch waren 2 Hauptrichtungen vorherrschend; die eine machte die Staatsraison²⁵, die andere das Recht zum Ausgangspunkt ihrer Stellungnahme. Die zweite Richtung bildete die Mehrheit, aber diese zerfiel wiederum in verschiedene Meinungen. Die einen Mitglieder, Schmid von Uri und Rüttimann von Luzern, forderten die strikte Handhabung des Rechts, die andern glaubten, dem Frieden zuliebe Konzessionen verantworten zu können. So wollten sich Landammann Baumgartner von St. Gallen und Staatsrat Maillardoz von Freiburg mit der Wiederherstellung der klösterlichen Korporationen von Muri, Fahr, Maria Krönung in Baden, von Gnadenhal und der Kapuziner in Baden zufrieden geben und die Aufhebung der Korporationen von Wettingen, Hermetschwyl und der Kapuziner zu Bremgarten nachträglich anerkennen²⁶.

Als die Anträge der berichterstattenden Kommission am 3. September 1841 im Schoße der Tagsatzung zur Sprache kamen, betrachtete es ab Yberg als seine Aufgabe, sich „mit schwyzerischer Offenheit“²⁷ über die Klostersache auszuspre-

²⁰ Manuscript im FA. Vgl. auch Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1841, I, Beilage lit. T, S. 8 f.

²¹ Abschied d. ordentl. Tagsatzung 1841, I, Beilage lit. T, S. 20.

²² Wortlaut des Dekretes ebenda, S. 22 ff.

²³ Vgl. Dierauer V, S. 643.

²⁴ Sie war zusammengesetzt aus Schultheiß Neuhaus von Bern, Bürgermeister von Muralt aus Zürich, Landammann Schmid von Uri, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Staatsrat Maillardoz von Freiburg, Staatsrat Druey aus der Waadt.

²⁵ Sie wurde allein durch Schultheiß Neuhaus vertreten. Vgl. auch Baumgartner III, S. 23.

²⁶ Vgl. Abschied d. ordentl. Tagsatzung 1841, I, Beil. lit. T, S. 74.

²⁷ Ebenda S. 78 ff. Votum der schwyzerischen Gesandtschaft. Manuscript im FA.

chen. Er wandte sich gegen die aargauische Auffassung, die mit einigen kleinen Konzessionen der Aufforderung der Tagsatzung entsprochen zu haben glaube, und machte der Kommission den Vorwurf, sie verwickle mit ihren Anträgen die ohnehin schwierige Frage noch mehr, da in diesen Anträgen Grundsätze und Ansichten geltend gemacht werden wollten, wodurch die Eidgenossenschaft selbst von der Tagsatzung der Willkür und Auflösung preisgegeben würde. Er könne nicht umhin, den Bürgern und der Regierung des Standes Aargau und allen Eidgenossen zuzurufen, man möchte nicht zu leicht, nicht zu willfährig dieses oder jenes für Volkswünsche und Volkswillen halten, sondern die Interessen der einzelnen Teile mit unparteiischem Blicke auf Vergangenheit und Zukunft nach Staatspflicht und Staatsklugheit sorgfältig erdauern und auch alle Folgen berechnen, um ja nicht allzubald eine Irrung beklagen zu müssen.

Die Gesandtschaft von Schwyz müsse es tief bedauern, „daß sich mehrere von dem geraden und einzigen sichern Weg des Rechts ab — und verschiedenen Nebenwegen zuwenden. In eben dieser Verschiedenheit der eingeschlagenen Nebenwege liegt schon offenbar der Beweis für die Gefahr der Irrung, es ist dieses der Wegweiser, an den Scheideweg hingestellt für jeden, von einer und derselben warnenden Hand! Sobald von den Bestimmungen des Bundesvertrages abgegangen wird, und es sich nicht mehr um den eigentlichen Grundsatz handelt, werden die Widersprüche inbezug auf die Zahl und die Namen der Klöster gleichsam bedeutungslos... Die Frage, ob einige tausend Franken mehr für diese oder jene noch so wohltätige Anstalt verwendet werden.. hat die Tagsatzung weder zu untersuchen noch zu entscheiden; es geht ihr, sowie dem Stand Aargau, das Recht zur Verfügung ab, denn es ist und bleibt das Eigentum eines andern; die beste Verwendung kann hier nicht legitimieren; der Grundsatz cuique suum muß beachtet werden... Ueber den Ruf der Staatsgefährlichkeit (der Klöster) muß sich der Gesandte die Frage erlauben: ob wohl im gegenwärtigen Augenblick, wo, den Forderungen der Tagsatzung gegenüber, Behörden und Volk von Aargau sich so entschlossen, so verwegen und so furchtlos zeigen, noch von jemand begriffen werden kann, daß diese sich vor ein paar Klöstern fürchten?“ Einen Vergleich der aargauischen Renitenz mit dem schwyzerischen Widerstand, die Okkupationskosten von 1833 zu bezahlen, wies ab Yberg in jener Debatte entschieden zurück; er bezeichnete ihn als unnötig oder zwecklos, „zumal die Parallele ganz unrichtig ist, indem die Vergleichung des im Jahre 1833 von 10 000 Miteidgenossen okkupierten, hartbedrängten Schwyz und der durch eine gleiche Macht siegreich erhaltenen Regierung vom Aargau wohl schwerlich auf eine Weise herausgehoben

werden kann, welche die Eidgenossenschaft in der Geschichte rechtfertigen oder zieren mag“.

Dieses Votum ließ an Klarheit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig. Aber statt eine restlose Wiedergutmachung vom Stande Aargau zu verlangen, wie es das Minderheitsgutachten Schmid-Rüttimann²⁸ postulierte, beschloß die Tagsatzung am 4. September, den Entscheid in der Klosterfrage zu verschieben. Vier Tage darauf reisten die Tagherren nach Hause.

Am 14. Oktober 1841 sprach der in Schwyz versammelte Große Rat der Gesandtschaft „für ihre vielfältigen Bemühungen und namentlich für das kräftige Auftreten an der eidgenössischen Tagsatzung“ seinen ungeteilten Dank aus²⁹. Dagegen bemühte sich ab Yberg vergeblich um Entlassung als Gesandter: sein Gesuch wurde einstimmig abgelehnt³⁰.

Am 25. Oktober des gleichen Jahres trat die Tagsatzung neuerdings zusammen. Die Gesandtschaft von Schwyz sprach sich nach wie vor für die Aufhebung des aargauischen Dekrets vom 13. Januar 1841 und aller daraus hervorgegangenen Verfügungen aus. Alle innerschweizerischen Gesandtschaften, aber auch die Vertreter von Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden konnten in dem Versuche, die Existenz einiger Klöster auf Kosten der andern sicherzustellen, nichts anderes erblicken als die Absicht, die Verletzung des Bundesvertrages zu bemänteln und die Mit- und Nachwelt glauben zu machen, man sei für Recht und Pflicht in die Schranken getreten, während man doch bereits mit dem Unrecht und mit der Willkür sich abgefunden habe³¹. Die nämlichen Gesandten gaben der Tagsatzung zu bedenken, daß offener Bundesbruch in seinen Erscheinungen wie in seinen Folgen durchaus nicht verwerflicher und gefährdender sei als ein verhüllter Bundesbruch³². Nichtsdestoweniger erklärten sich bei der Schlußabstimmung am 2. November nur die genannten 6½ Stände und dazu Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Wallis für die Wiederherstellung sämtlicher

²⁸ Enthalten im Abschied 1841, I, Beilage IV (lit. A) zu den Verhandlungen der ordentl. Tagsatzung von 1841, betr. die Angelegenheiten des Kantons Aargau.

²⁹ GR-Prot. v. 14. Okt. 1841.

³⁰ Ebenda.

³¹ Vgl. Abschied 1841, II, S. 9 ff.

³² Ebenda. Im Friedensvertrage von Aarau, 1712, nach dem zweiten Villmergerkrieg, seien Zürich und Bern die Verpflichtung eingegangen, die Stifte und Klöster in den freien Aemtern in ihrer Existenz in jeder Beziehung ungestört und sicher fortbestehen zu lassen. Heilig hätten die protestantischen Glaubensbrüder das gegebene Wort durch alle Wechselsefälle während fast eines Jahrhunderts gehalten; erst in der neuesten Zeit wolle die Lehre aufkommen, Kantone, die der protestantischen Konfession angehören, hätten ihren Bundesbrüdern der katholischen Konfession den geschworenen Eid nicht zu halten.

Klöster. Der Stand Bern stellte den Antrag, die Tagsatzung möge sich mit dem aargauischen Anerbieten zufrieden geben und die Klostersache aus dem Abschied verweisen. Dafür stimmten außer Bern die Stände Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Appenzell-Außerrhoden und Basellandschaft, was zusammen acht ganze und zwei halbe Stimmen ergab. Eine Mehrheit von 12 Standesstimmen, die in diesem Punkte den Bund halten wollten, war schon jetzt nicht mehr zu erreichen und so beschlossen die Gesandten in Anbetracht, daß sie außerstande seien, die wichtige Frage zu lösen, neuerdings Vertagung, diesmal auf unbestimmte Zeit³³.

Als sich die Vertreter der Stände in der ordentlichen Session des Jahres 1842 wieder mit dieser Frage befaßten, waren 11 Stimmen: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf bereit, sich mit dem illusorischen aargauischen Wiederherstellungsdekret abzufinden. Zur Gruppe der Befriedigten zählten ferner Basel-Land und Appenzell-Außerrhoden. Ihr gegenüber standen geschlossen die Kantone der Innerschweiz, dazu Freiburg und Neuenburg, nebst Appenzell-Innerrhoden. In einer Mittelstellung befanden sich St. Gallen, Wallis und Basel-Stadt: diese Stände waren zu einer Abfindung bereit, wenn sie auch grundsätzlich zur zweiten Gruppe gehörten.

Der schweizerische Radikalismus aber hatte seit Jahresfrist erfolgreich für die Sache der Klosterstürmer geworben; es fiel ihnen nicht allzu schwer, in den protestantischen Kantonen den antikatholischen Instinkten Ziel und Richtung zu geben. Und als im Frühjahr 1842 in Zürich die Radikalen das Staatsruder übernahmen, waren die Hauptkantone der protestantischen Schweiz nun einig, daß der katholischen nicht Recht zu halten sei³⁴. Dagegen setzte Luzern mit Nachdruck fort, was es im vergangenen Jahre begonnen hatte: es führte das Wort für die katholische Schweiz. Dieser Umstand entwertete auf der Tagsatzung die schwyzerischen Voten keineswegs und so fand sich ab Yberg bewogen, in der Sitzung vom 25. Juli 1842 erneut mit unmißverständlicher Klarheit vor den schlimmen Konsequenzen eines sanktionierten Bundesbruches zu warnen. Er führte in der Hauptsache folgendes aus:³⁵

„Es ist die Schweiz ein kleiner Staat. Sie ist im großen Staatenbund Europas kaum was der kleinste Staat im schweizerischen Staatssystem. Dem Kleinen muß es daran liegen, Ge-

³³ Vgl. Abschied 1841, II, S. 37 f.

³⁴ Baumgartner III, S. 50. Ueber Baumgartner vgl. Bonjour, Edgar, Das Schicksal des Sonderbundes in zeitgenössischer Darstellung, Aarau 1947, S. 50 ff.

³⁵ Abschied 1842, S. 143 f. Manuskript im FA.

rechtheit zu üben. Denn wie will er sich beklagen, wenn Große keine Gerechtigkeit gegen ihn zeigen, da er selbst das Recht nicht handhabt? Darum.. ruft der Gesandte von Schwyz heute der Eidgenossenschaft zu: Beweiset der Mit- und Nachwelt, daß auch heutzutage in der Eidgenossenschaft das Recht der Gewalt noch nicht weichen muß!

Zwar scheint man sagen zu wollen, solche Grundsätze, sofern sie Klöstern gelten, seien nicht mehr zeitgemäß. Viele sogar glauben, der Fortschritt der Zivilisation gestatte kaum mehr, den Buchstaben der Bundesurkunde und das aus demselben hervorgehende Recht für die Klöster in Anwendung zu bringen, denn diese haben sich selbst und ihren Zweck überlebt; ihr Vermögen wäre zu andern, weit bessern, den Forderungen der Zeit mehr entsprechenden Zwecken, als: zu Schulen, Armenanstalten, Spitätern, Verbesserungen von Pfründen usw. zu verwenden. Solche Ansichten teilt aber Schwyz nicht.“

Diese Ansichten hätten freilich schon vor 1815 bestanden, aber dennoch sei die Garantie der Klöster im Bundesvertrag ausgesprochen worden. Es handle sich also nicht um die Beurteilung der Frage, ob klösterliche Institute nützlich und mit dem Zeitgeist vereinbar seien. Diese Frage sei abgetan dadurch, daß im Interesse und auf das Verlangen der katholischen Stände der Bund die Garantie der Klöster übernommen habe. Aber auch dann, wenn keine Garantie bestünde, hätten doch nie und nimmer die Protestanten über Wert oder Unwert der Klöster zu entscheiden. Und ab Yberg fuhr fort: „Oder was würden wohl die Eidgenossen reformierter Konfession dazu sagen, wenn sich ihre katholischen Miteidgenossen anmassen wollten, in ihre, der Protestanten, religiösen Institute sich einzumischen, über deren Wert oder Unwert abzusprechen, wenn sie sich erlauben wollten, dieselben anzugreifen, ja sogar zu vernichten? Ich höre die Antwort wie aus einem Munde. Fest und entschlossen lautet sie: wir würden das nie zugeben, wir könnten das nie dulden.

Und sie ist richtig diese Antwort, jeder rechtschaffene Katholik muß und wird derselben beipflichten. Aber stehen der katholischen Konfession nicht auch die gleichen Rechte zur Seite? Dürfen und sollen die Bekenner derselben sich nicht auch gegen Eingriffe der reformierten Miteidgenossen wahren und wehren? Haben sie nicht auch das Recht, diesen zu erwidern, daß es ihnen nie zukomme, über solche Fragen zu urteilen?

Zwar ist und soll die obschwebende Frage nur eine bundesrechtliche sein, sie sollte daher auch nur vom Standpunkt des schweizerischen Staatsrechts aus gewürdigt werden. Schwyz hat sich bisher nur auf diesem Boden bewegt... aber die Stände haben entweder den Mut oder den Willen nicht ge-

habt, dem anerkannten Rechte vollständig und konsequent zu helfen.

Wenn durch diese Unentschiedenheit, durch diesen Wan-kelmut der Tagsatzung die Gelegenheit und Ermunterung dar-geboten worden, die Angelegenheit auf ein anderes und zwar auf das religiöse Gebiet hinüberzuspielen,.. so kann Schwyz dessen nicht beschuldigt werden.“

Nachdem ab Yberg die radikale Partei für die unglückliche Entwicklung der Klosterfrage verantwortlich erklärt hatte, wies er auf die unmittelbare Wirkung der aargauischen Klosterpolitik hin: „Die katholische Bevölkerung der Eidgenossenschaft hat nun die Sache zu der ihrigen gemacht, und zwar in solchem Maße und in solcher Intensität, daß weder die Länge der Zeit bis zu einem endlichen Entscheide, noch die mannigfaltigen Hindernisse gegen eine gerechte Lösung der Angele- genheit, sie derselben entfremden werden“.

Wenn die meisten katholischen Gesandtschaften, nebst Neuenburg, die unbedingte Gültigkeit und Verbindlichkeit des Klosterartikels mit aller Zähigkeit verteidigten, so taten sie es auch aus der Ueberzeugung heraus, daß mit dem Entscheid über die umstrittene Frage implicite die Rechtsbeständigkeit des Bundesvertrages selbst anerkannt oder bestritten wurde. „Denn klar ist es wohl, daß, wenn heute ein Artikel des Bun-desvertrags bestritten, mißdeutet und nicht verbindlich erklärt werden kann und darf, zu fürchten ist, daß dies morgen bei einem andern Artikel des Bundesvertrages auch geschehen würde.“³⁶

Die Klosterfrage blieb unausgetragen. Die aargauische Re-gierung aber setzte die längst begonnene Liquidation der Klostergüter³⁷ mit einer Selbstverständlichkeit fort, gegen die das Bemühen jener Gesandtschaften, die auf der Tagsatzung das strenge Recht verteidigten, nicht mehr aufkommen konnte³⁸. Auch die zahlreichen Petitionen, dahingehend, daß der katho-lischen Bevölkerung des Kantons Aargau größere konfessionelle Garantien erteilt und die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1841 durch Verfügung einer allgemeinen und unbedingten Am-nestie der Vergessenheit übergeben werden möchten, blieben unberücksichtigt³⁹. Ebenso erfolglos bemühten sich die thur-gauischen Klöster um die Wiedereröffnung des Noviziats und um die Rückgabe der selbständigen Vermögensverwaltung; es

³⁶ Aus ab Ybergs Votum vom 25. Juli 1842.

³⁷ Art. 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 setzte fest, „daß, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidations-verfügungen eingestellt bleiben und somit rücksichtlich der Vermögens-gegenstände der aargauischen Klöster der status quo behauptet werden soll“.

³⁸ Vgl. Abschied 1842, § XXIX, C., S. 166 ff.

³⁹ Ebenda, § XXIX, D., S. 174 ff.

fand sich auf der Tagsatzung keine Mehrheit, die bereit gewesen wäre, ihre durch den thurgauischen Staat seit 6 Jahren bedrohte Existenz zu schützen⁴⁰.

Unter solchen Umständen übernahm Luzern zu Beginn des Jahres 1843 die vorörtlichen Geschäfte. Noch ahnte man nicht, daß es das letzte Mal sein sollte. Während Bern als Vorort in den vergangenen 2 Jahren das Recht durch die Macht glaubte ersetzen zu müssen, begann Luzern seine vorörtlichen Verrichtungen in der besten Absicht, vor allen Dingen den bundesgemäßen Rechtszustand zu handhaben und sich um die Vollziehung der bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zu bemühen⁴¹. Der neue Vorort sah darin das einzige Mittel, um den Frieden unter den Bundesgliedern erhalten zu können. Als die Tagsatzung heranrückte, verschärfte sich der Kampf für und gegen die aufgehobenen Klöster nicht nur im Aargau. In den Regierungen und Grossen Räten aller Kantone, die in bezug auf die Klosterfrage uneinig waren, erneuerte sich die Auseinandersetzung um die Instruktionen im Sinne des Bundesrechtes in der entgegengesetzten Richtung aargauischer Kantonal-Omnipotenz⁴². Obschon also die Stimmgebung der Gesandten zum voraus festgelegt wurde, erwartete doch jedermann den Verlauf und Ausgang der entscheidenden Verhandlungen mit ungewöhnlicher Spannung. Das Bestreben Aargaus und seiner politischen Freunde zielte darauf ab, von der Tagsatzung die

⁴⁰ Die Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden hatten durch ein gemeinsames Begehr den Vorort veranlaßt, eine Beschwerdeschrift der thurgauischen Klöster behandeln zu lassen. Vgl. Abschied 1842, § XXVIII, B., S. 106 ff., ferner RK-Prot. v. 20. April 1842.

⁴¹ Vgl. Baumgartner III, S. 84 f.

⁴² Daß hervorragende Protestanten sich mit der ganzen Kraft ihrer Persönlichkeit für die Wiederherstellung der aufgehobenen aargauischen Klöster einsetzten, gab diesem Kampfe ein besonderes Gepräge. So stand die am 21. Juni 1843 im zürcherischen Grossen Rate gehaltene Rede des berühmten Juristen und damaligen Staatsrates Dr. Bluntschli in völligem Gegensatz zur Parteistellung seines Kantons. Bluntschli erklärte, die rechtliche Seite der Sache sei so überaus einfach, so ungeheuer klar, daß man sie mit einem Schlußsatze abtun könne: „Der Art. XII des Bundesvertrages garantiert die Klöster; aargauischerseits sind sie einseitig aufgehoben worden; daraus folgt, daß dieselben von der Eidgenossenschaft wieder hergestellt werden müssen.“ Aber auch eine gesunde Politik verdamme die Aufhebung der Aargauer Klöster und fordere ihre Wiederherstellung, führte Bluntschli weiter aus. Der zürcherische Standpunkt sei inkonsequent und schwach, dazu konfessionell einseitig. Das sei eine falsche Politik; Zürich sollte nicht in konfessionellen Fragen der Eidgenossenschaft einen bloß reformierten Standpunkt festhalten. „Es gibt eine kantonale Borniertheit und eine reformierte Borniertheit. Beide muß Zürich in der eidgenössischen Stellung abstreifen, wenn es groß sein, wenn es in der gesamten Eidgenossenschaft Zutrauen finden will“. Aber Zürich verwarf Bluntschlis Antrag auf bundesgemäße Erledigung der Klosterfrage, obschon Grossrat von Schultheß-Rechberg bei dem nämlichen Anlasse die zürcherische Tagsatzungs-Instruktion als eine Verletzung des Bundeseides bezeichnete. Vgl. Baumgartner III, S. 90 f.

Sanktion des aargauischen Anerbietens vom Jahre 1841 und die Entfernung der Streitsache aus Abschied und Traktanden zu erzwingen⁴³. Die Verteidiger des positiven Bundesrechtes aber verharrten nach wie vor bei ihrer Forderung, daß sämtliche aufgehobenen Klöster wiederherzustellen seien⁴⁴. Wenn es nicht möglich sein sollte, einen Beschuß im Sinne des Art. XII des Bundesvertrages zustande zu bringen, so müsse mindestens das „große Protokoll künftiger Wechselfälle“⁴⁵ offen behalten werden.

Für die Innerschweiz und die übrigen katholischen Stände war neben der Rechtslage ein weiterer trifftiger Grund zur Bekämpfung des aargauischen Begehrens gegeben: man fühlte, daß man nach einer bundeswidrigen Erledigung der Klosterfrage nicht stillschweigen dürfte, sondern vielmehr in die ernste Lage käme, den zahlreichen schwerwiegenden Erklärungen, die man in diesem Zusammenhang im Schoße der Tagsatzung bereits abgegeben hatte, weitere Schritte folgen zu lassen⁴⁶.

Drei Tage dauerten allein die Verhandlungen über die Wiederherstellung der Klöster, zwei weitere Tage verbreitete man sich über die Verletzung des status quo hinsichtlich der Verwaltung des aargauischen Klostervermögens, über die Begehrungen der aargauischen Katholiken und Garantierung ihrer religiösen Rechte und über das Gesuch um Amnestie für die zahlreichen Flüchtlinge⁴⁷, die im Kanton Schwyz und anderwärts Zuflucht gefunden hatten.

Für den Stand Luzern sprach Statthalter Siegwart-Müller, der gleichzeitig auch die Verhandlungen präsidierte. „Körnig und treffend“ waren seine Darlegungen; „... der angebliche Aufruhr der Klöster, die Staatsraison von Neuhaus, die von Bern und Aargau auf die Spitze getriebene und dem Rechte des Bundes übergeordnete Kantonalsouveränität, die verdächtige Appellation der Störer des Friedens an das unabweisliche Bedürfnis desselben fanden in Siegwarts Rede eine dermaßen gediegene, juristisch und politisch überlegene Abfertigung, wie sie bisher im Schoße der Tagsatzung nicht vernommen worden.“⁴⁸

⁴³ Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1843, § XXIX: Votum des Standes Aargau, S. 140 ff. Aufschlußreich sind auch die Voten der Stände Thurgau, S. 146 f., Zürich S. 151 ff. und Bern S. 153 ff.

⁴⁴ Vgl. Abschied 1843, § XXIX, S. 171.

⁴⁵ Vgl. Baumgartner III, S. 94.

⁴⁶ Ebenda S. 95. Baumgartner sagt: „Einzelne mochten solche im Stillen wünschen, aber die meisten der Führer hatten eine bange Scheu vor denselben.“

⁴⁷ Vgl. Abschied 1843, § XXIX, E., S. 289 ff.

⁴⁸ Baumgartner III, S. 95 f. Vgl. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran, Altdorf 1864. Siegwarts Votum vide S. 564 ff. Ueber Siegwart vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 43 ff.

Aber auch ab Yberg zog in jener Debatte alle Register seiner Beredsamkeit. Schonungslos sezierte er die Situation: „Wenn wohlgemeinte Worte.. und unwiderlegbare Gründe Anklang, wenn das Recht Anerkennung, der Bund der Eidgenossen Beachtung, das gegebene Wort.. Heilighaltung gefunden hätten, so müßten die Angelegenheiten des Kantons Aargau nicht zum fünftenmal im Schoße der obersten Bundesbehörde behandelt und allda das schmerzliche Gefühl ausgesprochen werden, daß ihre Erledigung leider auch diesmal kaum zu erwarten sei: eine Erledigung nämlich, die.. den Forderungen des Bundes entspricht, die stattgehabte Verletzung desselben wieder sühnt und das verübte Unrecht wieder gutmacht...“

Die Sachlage war längst geklärt, und ab Yberg verbreitete sich daher vor allem über die Frage, ob die Tagsatzung noch länger zusehen dürfte, wie die Behörden des Kantons Aargau, im Widerspruch zum Bundesvertrag und zu bestehenden Tagsatzungsbeschlüssen, die Aufregung der katholischen Bevölkerung durch immer neue Unterdrückungen, durch Einkerkerung, Untersuchungsprozesse, Verurteilungen und Strafen schließlich bis zur Verzweiflung steigern und zur Notwehr zwingen würden. „Nein, es darf nicht länger zugesehen werden!“, rief er den Tagherren ins Gesicht. „Man wähne ja nicht, daß mit einem Mehrheitsbeschuß diese Angelegenheit abgetan und erledigt wäre. Nein, eine Mehrheit von Ständen ist ebenso wenig als ein einzelner Kanton berechtigt, einen Bundesartikel zu zerstören. Durch ein solches Beginnen würde der Fortbestand des Bundes in Frage gestellt, und die Folgen.. vermöchte wohl niemand vorauszusehen.“⁴⁹

Hier klang das gefürchtete Motiv wiederum an: die leise Andeutung einer Trennung im Falle der Mißachtung des Artikels XII des Bundesvertrages war deutlich aus dieser Rede herauszuhören und bildete das unmißverständliche Pendant zu den Ausführungen Siegwarts⁵⁰.

Der entscheidende Augenblick aber trat am 31. August 1843 ein, als die aargauische Gesandtschaft die Erklärung abgab, daß der in Aarau versammelte Große Rat am 29. August beschlossen habe, neben den Frauenklöstern Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal auch das vierte Frauenkloster, Hermetschwyl, wieder einzusetzen. Es geschehe dies zum „Beweis der versöhn-

⁴⁹ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 199 ff. Manuskript im FA.

⁵⁰ Vgl. Siegwart: „Wenn dann Verwirrung, wenn Unordnung, wenn die Gefahren der Auflösung über die fünfhundertjährige Eidgenossenschaft hereinbrechen, dann mögen diejenigen die Verantwortlichkeit dafür übernehmen und tragen, welche in Befolgung des Grundsatzes der Staatswillkür, aus Huldigung für eine unbedingte Kantonalsouveränität, einem faulen Frieden zulieb zur Durchsetzung eines erkannten Unrechts, zur Verletzung eines geschworenen Eides, zur Vollendung eines Bundesbruches mitgewirkt haben.“ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 182.

lichen und bundesgemäßen Gesinnungen des Standes Aargau, der, wenn es im wohlverstandenen Interesse der gesamten Eidgenossenschaft“ liege, auch „das letzte Opfer nicht hartnäckig verweigern“ wolle⁵¹.

Schon am 18. August hatten neun Stände⁵² dafür gestimmt, daß die Tagsatzung sich mit dem aargauischen Anerbieten auf Wiederherstellung von drei Frauenklöstern zufrieden gebe⁵³. Jetzt erklärten sich weitere drei Stände als befriedigt⁵⁴, und damit war die Mehrheit gefunden, die ein Jahr später die Klosterangelegenheit gänzlich aus Traktanden und Abschied fallen ließ. Nicht wesentlich besser erging es den übrigen Anliegen der aargauischen Katholiken. Weder die Forderung nach konfessionellen Garantien noch das Amnestiegesuch der Flüchtlinge fand Gnade bei der Tagsatzungsmehrheit⁵⁵. So stand es damals, nach Baumgartner, mit der „Heilighaltung des Eides, den die Stände durch ihre Gesandten alljährlich und feierlich in einem Gotteshause schwören ließen“.⁵⁶

Nach diesen folgenschweren Entscheiden gaben die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gemeinsam eine Protestation⁵⁷ zu Protokoll, in welcher sie einer Mehrheit von 12 Standesstimmen die Befugnis absprachen, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von 5 Klöstern und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten und sich hiedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz gegebenen eidlichen Worte loszusagen. Die genannten Gesandtschaften erklärten jene Stände, die den Bundesbruch verübt hatten, und insbesondere den Aargau, für alle daraus sich ergebenden Folgen verantwortlich. Die Protestation war das Ergebnis vertraulicher Besprechungen⁵⁸ der Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden. In diesem Kreise wurde anfänglich auch das Verlassen der Tagsatzung ernsthaft erwogen für den Fall, daß die radikale Partei dem Aargau in der Klosterfrage zum Siege verhelfe. Einen solchen Schritt und entsprechende weitere Maßnahmen

⁵¹ Ebenda S. 228.

⁵² Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt nebst Appenzell-Außerrhoden.

⁵³ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 226.

⁵⁴ Graubünden, Genf und St. Gallen. Vgl. Abschied 1843, B., S. 228.

⁵⁵ Ebenda § XXIX, D., S. 280 ff. und § XXIX, E., S. 289 ff.

⁵⁶ Baumgartner III, S. 99.

⁵⁷ Text im Abschied 1843, § XXIX, B., S. 241 ff. Auch die Gesandtschaft von Freiburg hatte unterzeichnet. Die Gesandtschaften von Wallis und Appenzell-Innerrhoden erklärten sich mit dieser Protestation einverstanden und schlossen sich derselben an. Neuenburg fügte ebenfalls eine vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus abgefaßte Erklärung bei. Zürich dagegen gab eine Gegenerklärung ab.

⁵⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 100.

befürworteten Siegwart und die Gesandten von Uri, Schwyz und Obwalden besonders energisch⁵⁹. Doch trat dann vorübergehend eine andere Kombination in den Vordergrund: der Präsident der Tagsatzung solle diese nach dem erwarteten 12er Beschuß von sich aus vertagen und die übrigen katholischen Gesandtschaften ihm folgen, damit allseits neue Instruktionen eingeholt würden, doch rieten hervorragende Staatsmänner dringend davon ab⁶⁰. Siegwart mußte deshalb auch diesen Plan fallen lassen, worüber die Gesandten von Uri und Schwyz sich ungehalten zeigten⁶¹. Man glaubte nämlich, durch ein entschiedenes Auftreten, ja nicht zuletzt durch eine Trennung der katholischen Kantone von der 12er Mehrheit könnte die Gegenpartei zu besserer Gesinnung und Handlungsweise zurückgeführt werden⁶².

In dieser Beziehung war es mit dem radikalen Flügel der Reformpartei allerdings bitterschlimm bestellt; denn schon bald darauf, im Frühjahr 1844, als im Wallis mit den revolutionären Horden der sogenannten Jungschweizer aufgeräumt wurde, glaubte der Radikalismus mit der Walliser Regierung und mit dem Vorort Luzern in einer Weise ins Gericht fahren zu können, die mit Vernunft und Sachlichkeit nicht mehr viel zu tun hatte⁶³. Immerhin kamen die radikalen Wünsche auf der unnütz erzwungenen außerordentlichen Tagsatzung zu kurz⁶⁴. Aber die Eidgenossenschaft hatte neuerdings „ein Schauspiel aufgeführt, auf welches sie selbst nur mit Beschämung zurückblicken möchte“.⁶⁵

Die ordentliche Sommer-Tagsatzung, die einige Tage nachher von Schultheiß Siegwart eröffnet wurde, bot das traurige Bild einer abgrundtiefen politischen und konfessionellen Zerrissenheit. „Die Zerrüttung der Eidgenossenschaft erschien bereits als eine vollendete; nicht nur waren die Bande alles Vertrauens gewichen, auch das Recht hatte Geltung und Einfluß verloren.“⁶⁶ Das Manifest der sieben katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, das die bundesgemäße Wiederherstellung aller aargauischen Klöster forderte, löste abermals eine bittere Erörterung der

⁵⁹ Ebenda S. 101.

⁶⁰ Baumgartner III, S. 102, nennt Bürgermeister Frey von Basel, Staaterrat Calame von Neuenburg und den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Ebenda S. 100.

⁶³ Ueber die blutigen Ereignisse im Wallis und die Schritte des Vorortes vide Abschied der außerordentl. Tagsatzung 1844, § III, S. 3 ff. Vgl. dazu Baumgartner III, S. 138 ff.

⁶⁴ Votum von Theodor ab Yberg vide im Abschied der außerordentl. Tagsatzung 1844, § III, S. 102 ff. Manuskript im FA.

⁶⁵ Baumgartner III, S. 152.

⁶⁶ Ebenda S. 155.

Klosterfrage aus, und eine Vorstellung der schweizerischen Bischöfe wegen der Beeinträchtigung der katholischen Kirche in der Schweiz war im Verein mit einer Anzahl Bittschriften nur geeignet, der Auseinandersetzung weiteres Gewicht zu geben. Eine Mehrheit von 12 Stimmen aber beschloß am 8. August die Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden⁶⁷.

Aber der konfessionelle Kampf nahm kurz darauf einen noch größeren Umfang an. Es war wiederum der Aargau, der eine neue Brandfackel in die schweizerischen Ratssäle und ins Volk warf, indem auf Veranlassung von Augustin Keller auf der nämlichen Tagsatzung der Antrag eingebracht wurde, der Jesuitenorden sei als Störer des politischen und konfessionellen Friedens in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und des Landes zu verweisen⁶⁸. Den Antrag begründete Keller selbst in ausführlicher Rede⁶⁹; doch fehlte in ihr das entscheidende rechtliche Moment. In der Umfrage legte die Gesandtschaft von Basel-Stadt mit aller Gründlichkeit dar, daß Schul-, Kirchen- und Ordenssachen nicht Gegenstand der Bundesautorität, sondern ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Kantone seien⁷⁰. Auch ab Yberg griff in die Debatte ein. Der aargauische Antrag fiel am 20. August mit zwei (Aargau und Baselland) gegen siebzehn ganze und zwei halbe Stimmen durch. Bern, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden enthielten sich der Stimme. Die eindeutige Stellungnahme der Tagsatzung konnte indessen nicht verhindern, daß das Antijesuitenmotiv von da an in den protestantischen Landesteilen Triumphe zu feiern begann⁷¹. Die Berufung von 7 Mitgliedern der Gesellschaft Jesu nach Luzern gab der radikalen Hetze die entscheidenden Impulse. So konnte es nicht überraschen, daß die Jesuitenfrage später wieder auf der Traktandenliste der Tagsatzung erschien.

Theodor ab Yberg, der den Stand Schwyz auch in den folgenden Jahren als Gesandter zu vertreten hatte, nahm jedoch nur noch selten zu längeren Ausführungen das Wort. Nach dem Abschluß des Schutzbündnisses der sieben katholischen Kantone im Jahre 1845 wurde gemeinsames Handeln für diese Stände erst recht zur Selbstverständlichkeit. Haupt und Wortführer der Verbündeten aber war Luzern..

⁶⁷ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, § XXIX, S. 204.

⁶⁸ In Schwyz nahmen um diese Zeit die Jesuiten in feierlichem Aufzug und unter großer Teilnahme des Volkes Besitz vom neuen Pensionatsgebäude und ihrer dortigen Kirche, nachdem sie längere Zeit „im Klösterli“ St. Josef geweilt hatten.

⁶⁹ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, Beil. lit. F. F.

⁷⁰ Vgl. Votum von Basel-Stadt im Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, § XXVIII, S. 130 f.

⁷¹ Vgl. hiezu Strobel, Ferdinand, Der schweizerische Protestantismus und die Jesuitenfrage, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), Heft 4/5, S. 282 ff.

Da bewirkte ein Zwischenfall in der Sommertagsatzung des Jahres 1846, daß ab Yberg in einen Duellhandel verwickelt wurde, der plötzlich die gesamte schweizerische Oeffentlichkeit beschäftigte. Die Tagherren befaßten sich in dieser Session mit der luzernischen Amnestie für die Freischaren, ferner mit der Klosterfrage, die vom katholischen Volke keineswegs als erledigt betrachtet wurde; die vom Radikalismus angestrebte Vertreibung der Jesuiten bildete die dritte der aufgeworfenen Hauptfragen, und schließlich kam auch das Freischarenverbot und sodann das Schutzbündnis der katholischen Kantone zur Sprache⁷². In der Sitzung vom 21. August erklärte der Gesandte von Obwalden, daß die gegen die Freischärler erlassenen Gesetze seinen Stand nicht zu beruhigen vermöchten, da man sehe, wie Bern einen ehemaligen Freischarenführer zum Chef aller Truppen erhoben habe, obschon dieser vor einem Jahr aus dem eidgenössischen Stabe entfernt worden sei⁷³. Gemeint war der Advokat und Grossrat Ulrich Ochsenbein⁷⁴ in Nidau, der populärste Führer der Radikalen, der gerade in jenen Tagen in den bernischen Regierungsrat gewählt, mit der kantonalen Militärdirektion betreut und zum Oberst befördert wurde⁷⁵. Der bernische Gesandte von Tillier entgegnete, es gebe noch andere Offiziere, die aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen worden seien und jetzt in ihrem Kantone angesehene Stellungen einnahmen, ja sogar in der Tagsatzung säßen. Diese Aeußerung richtete sich gegen ab Yberg. Sogleich erhob sich dieser und verbat sich die Zusammenstellung mit jemandem, der bei Nacht und Nebel einen verbündeten Kanton überfallen habe⁷⁶ und ausdrücklich als Friedensbrecher aus der Liste der eidgenössischen Offiziere gestrichen worden sei⁷⁷. In einer späteren Sitzung, am 12. September, war der inzwischen zum zweiten bernischen Gesandten ernannte Ochsenbein selbst anwesend⁷⁸. Er trat nun als Märtyrer der Volkssache auf und erklärte mit großem Pathos, er könne sehr gut über die persönlichen Ausfälle hinweggehen, die man in seiner Abwesenheit über ihn machte. Theodor ab Yberg erwiderte ihm, das sei keine Art, so aufzutreten, und fragte, ob er überhaupt als Gesandter von Bern oder bloß als Ochsenbein spreche. Wenn er aber jener Ochsenbein sei, der am 31. März 1845 die Freischaren beim blutigen Ueberfall auf den Kanton Luzern an-

⁷² Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1846 (Traktandenliste).

⁷³ Spreng, Hans, Ulrich Ochsenbein, Bern 1918, S. 113.

⁷⁴ Der spätere Bundesrat. Er war eine fast geniale, aber abenteuerliche Natur.

⁷⁵ Vgl. Spreng S. 112.

⁷⁶ Ochsenbein leitete den zweiten Freischarenzug gegen Luzern.

⁷⁷ Spreng S. 113.

⁷⁸ Seit 1845 führte Zürich die vorörtlichen Geschäfte.

führte, also Hochverrat und Landfriedensbruch begangen habe, so gelte ihm die Bezeichnung, wegen welcher er auffallenderweise reklamiere; sie sei ihm in der Tagsatzung ohne Widerspruch beigelegt worden⁷⁹.

Nach der Sitzung ließ Ochsenbein durch den zweiten solothurnischen Gesandten Schmid an ab Yberg die Forderung zu einem Duell⁸⁰ überbringen, war aber nicht bereit, sich dem Gegner sofort zu stellen, sondern reiste nach Aarau. Von dort aus wiederholte er die Forderung schriftlich⁸¹ und änderte unter Angabe eines nichtigen Grundes die Duellbedingungen. Umgehend antwortete ab Yberg und bestimmte Ort und Zeit des Austrages⁸². Da zeigte es sich, daß Ochsenbein auskneifen wollte. Weitläufig erörterte er von neuem die Frage der Waffen⁸³, obwohl es ihm, so schrieb er, gleichgültig sei, „mit Degen oder Säbel, Rapier oder Pistolen zu schlagen“. Auch möchte er gerne wissen, ob er als Gesandter des Standes Bern oder als Privatperson beleidigt worden sei. In seiner Antwort⁸⁴ drang ab Yberg wiederum auf sofortige Erledigung des Handels. Ochsenbein schrieb dann, er sei in der nächsten Zeit durch Militärinspektionen in Anspruch genommen⁸⁵. Doch sein schwyzerischer Gegner ruhte nicht und wiederholte nochmals den Wunsch auf beförderlichen Austrag des Duells⁸⁶, erhielt aber keine Antwort. Indessen vergaß das Publikum die Angelegenheit keineswegs, sondern erwartete mit Interesse den Ausgang eines solchen Schauspiels, da sich in den Duellant⁸⁷ „die Ge- sinnung der Freischarenpolitik und der Urkantone“ gewissermaßen verkörperte⁸⁸. Die Ochsenbein freundlich gesinnten Blätter behaupteten, daß ab Yberg ausgekniffen sei⁸⁹. Deshalb veröffentlichte dieser die Briefe seines Gegners⁹⁰. Es folgte nun eine Pressefehde, die sich fast einstimmig gegen Ochsenbein

⁷⁹ Vgl. Spreng S. 113 f., ferner Ochsenbein-ab Yberg, Ein Duell, Neue Zürcher Zeitung, 1898, Nr. 97 f.; Berner Zeitung, 1846, Nr. 111.

⁸⁰ Die Korrespondenz über diesen Handel liegt im FA.

⁸¹ Brief v. 12. Sept. 1846.

⁸² Aus dem Brief v. 15. Sept. 1846: „Ich werde .. Dienstag den 22. Sept. früh bei Tagesanbruch mit meinem Sekundanten auf der Zürcher-St. Galler-Grenze nahe bei Rapperschwyl mich einfinden, um da mit dem Degen in der Faust zu der Wahrheit zu stehen, welche ich im Schoße der Tagsatzung zu wiederholen veranlaßt worden und welche in den Abschieden des Jahres 1845 zur Genüge zu lesen ist.“

⁸³ Brief v. 18. Sept. 1846.

⁸⁴ Brief v. 24. Sept. 1846.

⁸⁵ Brief v. 28. Sept. 1846.

⁸⁶ Brief v. 5. Okt. 1846.

⁸⁷ Vgl. Eidgenössische Zeitung, 1846, Nr. 351.

⁸⁸ Vgl. Spreng S. 114, ferner Berner Verfassungsfreund, 1846, Nr. 309.

⁸⁹ Vgl. Schwyzerisches Volksblatt, 1847, Nr. 8. Dazu bemerkte ab Yberg abschließend: „Schließlich erkläre ich aufs Bestimmteste, daß ich nach Veröffentlichung dieser mir längst zum Eckel gewordenen Geschichte allfällig neuen Zeitungsausfällen zu antworten mich nie würdigen werde.“

aussprach⁹⁰. Dies geschah im Januar und Februar 1847, und im Mai sollte in Bern die Wahl des Regierungs- und zukünftigen Tagsatzungspräsidenten stattfinden. Ochsenbein, der für diesen hohen Posten kandidierte, sah bei solcher Lage der Dinge seine Wahl ein wenig gefährdet⁹¹. Er ließ ab Yberg deshalb noch vor dem Zusammentritt des bernischen Grossen Rates durch den Kriegskommissär Lombach einladen⁹², am 20. Mai „morgens vor Tagesanbruch in Hüningen bei Basel zu erscheinen, um mit dem Degen das kontrahierte Duell zu bestehen“. Doch lehnte ab Yberg, nachdem er seit 7 Monaten keine Antwort erhalten hatte, unverzüglich ab⁹³. Das war für Ulrich Ochsenbein die richtige Lektion.

Mit diesem Duellhandel aber setzte ab Yberg, ohne es zu ahnen, gleichsam den Schlußpunkt zu seiner Gesandtentätigkeit⁹⁴. Dem Zusammenstoß mit Ochsenbein wohnte eine gewisse Symbolik inne: Radikalismus und geschichtliche Schweiz, beide in scharfer Ausprägung, begegneten sich in diesen beiden Männern als die unversöhnlichen Fronten, denen eine unerbittliche Logik schließlich einen weit ernstern Waffengang aufzwingen mußte. Dieser Duellhandel stellte eine Art Vorwegnahme der kommenden Auseinandersetzungen dar; nur der Ausgang war verschieden, weil die Ereignisse über Herkommen und Rechts-titel hinwegschritten.

6. Schwyz und die Schutzvereinigung der kath. Kantone

Schon seit 1842 traten die katholischen Stände und zwar von Jahr zu Jahr öfter in Konferenzen zusammen, ohne daß sie damals noch an ein förmliches Schutzbündnis gedacht hätten. In diesen Konferenzen berieten sie sich gewöhnlich über die politischen Tagesfragen und suchten sich für gemeinsame Instruktionen auf die Tagsatzung zu vereinigen¹.

⁹⁰ Spreng S. 114. Das radikale „Solothurner Volksblatt“ urteilte: „So handeln nicht Männer, die einen Gesandtschaftsstuhl an der Tagsatzung innegehabt. Herr Ochsenbein ist in den Augen aller ehrenfähigen Männer beider Parteien gerichtet.“ (Zit. aus „Eidgenössische Zeitung“, 1847, Nr. 42.)

⁹¹ Spreng S. 114.

⁹² Brief v. 12. Mai 1847.

⁹³ Vgl. Brief v. 16. Mai 1847, geschrieben von Oberstlt. Caspar von Müller in Schwyz an Kriegskommissär Lombach. Es heißt darin: „Die von Herrn Ochsenbein in dieser Angelegenheit kundgegebene Handlungsweise ist von der Art, daß Herr Oberst ab Yberg es mit seiner Ehre unverträglich findet, mit diesem Manne in eine fernere diesfällige Berührung zu treten.“

⁹⁴ Er war für 1847 wieder als Gesandter gewählt, aber die politische Lage verlangte dann von ihm die Lösung anderer Aufgaben.

¹ Vgl. Ulrich, Der Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 155. Ueber Ulrich vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 31 ff.

So lud die Regierung von Luzern nach dem verhängnisvollen Tagsatzungsbeschuß vom 31. August 1843 die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadt auf den 13. September zu einer gemeinschaftlichen Beratung nach Luzern ein². Schon tags zuvor traf sich auf Einladung von Siegwart eine große Zahl politisch Befreundeter aus den katholischen und gemischten Kantonen im Bade Rothen bei Luzern zu einer Privatbesprechung, an welcher neben den höhern Magistraten aus Luzern und den Urkantonen auch Grossrat Josef Leu aus Ebersol, Leonhard Gmür aus St. Gallen und Prof. Schleuniger aus Baden, einer der entschlossensten Kämpfer für die aargauischen Katholiken, teilnahmen³. Es gab sich allgemein und entschieden die Stimmung kund, eher das Aeußerste zu wagen, als noch weitere Bedrückung zu dulden, und es war dort eine Einigkeit und Entschlossenheit vorhanden, die auch vor dem letzten Opfer nicht zurückschrecken wollte⁴. An der zweitägigen Ständekonferenz, die am folgenden Tage begann⁵, tauchten dieselben Fragen und Meinungsdifferenzen auf, die schon an den vertraulichen Besprechungen während der vorausgegangenen Sommer-Tagsatzung sich vorgefunden hatten: ob man bloß protestieren oder tatsächlich handeln wolle; ob eventuell die Bundesgemeinschaft mit den 12er Ständen abzubrechen sei oder nicht⁶. Schwyz war durch ab Yberg und die beiden Bezirkslandammänner Carl von Schorno und Karl Styger vertreten. Der erste luzernische Abgeordnete, Statthalter Constantin Siegwart, vertrat beharrlich und entschieden die Meinung, daß die Stände, die für die Wiederherstellung aller Klöster gestimmt hatten, den Bundesvertrag durch die Schlußnahme von 12 Ständen als gebrochen und demnach das gemeinschaftliche Band als aufgelöst betrachten sollten⁷. Sein Vorschlag auf Trennung von den bundesbrüchigen Kantonen wurde in erster Linie von der schwyzerischen Abordnung unterstützt⁸. Im Sinne ihrer Instruktion erklärten die Schwyzer, daß ihr Stand „nur in entschiedenem und furchtlosem Auftreten etwas Gedeihliches, in Halbheiten aber nur Verderbliches erblicken könne“.⁹ Auch die Abgeordneten von

² Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 587.

³ Baumgartner III, S. 103.

⁴ Ebenda.

⁵ Basel-Stadt und Neuenburg hatten die Einladung abgelehnt. Auch Wallis und Appenzell-Innerrhoden waren nicht vertreten, erklärten sich aber zu gemeinschaftlichem Handeln bereit, wenn es darum gehe, die Rechte des Bundes zu sichern.

⁶ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, mündlicher Konferenzbericht von Theodor ab Yberg. Vgl. Baumgartner III, S. 103.

⁷ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 587.

⁸ Ebenda S. 587 f.

⁹ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht von Theodor ab Yberg. Direktiven für die schwyzerische Deputatschaft im RK-Prot. v. 7. Sept. 1843.

Uri¹⁰ unterstützten Siegwart, während Schultheiß Weck von Freiburg, persönlich ein Befürworter der Trennung, für seinen Stand keine offizielle Erklärung abgeben durfte¹¹. Allein sonst fand die Trennung keinen Anklang. Staatsschreiber Bernhard Meyer und Schultheiß Rudolf Rüttimann, beide von Luzern, bekämpften sie¹². Nidwalden und Zug wollten sich überhaupt jeder Drohung enthalten¹³. Sie deuteten auf die Gefahr einer provozierenden Stellung hin und legten dar, daß die Drohung einer allfälligen Trennung entweder lächerlich würde oder zur Ausführung kommen müßte. Ihnen wurde von Siegwart, dann von den Abgeordneten von Schwyz, Uri, Obwalden und Freiburg entgegnet, das Maß der Unbilden und Bedrückungen sei voll. Ein Bruch werde doch einmal erfolgen. Besser sei, mit Ehren unterzugehen, als mit Schande zu bestehen. Dabei verwies man auf die vielen Zwistigkeiten in den 12 Kantonen, die zum Bundesbruche Hand geboten hatten, und zählte auf die Kraft der Urstände sowie auf die Unterstützung der unterdrückten Katholiken in den verschiedenen gemischten Kantonen¹⁴.

Man kam dann am Ende dahin überein, an die Behörden der beteiligten Kantone folgende Anträge zu stellen:

1. Gestützt auf die Protestation vom 31. August soll eine gemeinschaftliche Manifestation an alle Eidgenossen erfolgen, worin die garantierten Rechte der Katholiken zurückgefördert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August, die Wiederherstellung der Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der thurgauischen Klöster in ihre selbständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme, endlich auch die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt wird. Beizufügen ist, daß die genannten Stände eine Verweigerung als Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genötigt sehen müßten, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, die den Bundesbruch nicht gutmachen würden.

2. An einer neuen Konferenz soll die Erklärung abgefaßt und weiteres eingeleitet werden, daß „diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann“.

3. Die Regierungen der katholischen Stände sind „mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen

¹⁰ Die Landammänner Vinzenz Müller und Anton Schmid.

¹¹ Vgl. Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 588.

¹² Ebenda. Vgl. auch Konferenzbericht von Theodor ab Yberg im RK-Prot. v. 25. Sept. 1843.

¹³ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht. Die Abgeordneten von Nidwalden wiesen insbesondere auch auf die Macht der Gegner hin.

¹⁴ Vgl. Baumgartner III, S. 104.

militärischen Maßnahmen für Wahrung und Verteidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und Rechte zu versehen“.¹⁵

Die schwyzerische Abordnung fand diese Anträge vollkommen zweckmäßig, „insofern nämlich denselben entschiedene Folge gegeben werden wolle“.¹⁶ Besonders viel versprachen sich die Vertreter von Schwyz von einem Manifest, worin den Reformierten „umfassend und in deutlicher ernster Sprache“ dargetan würde, daß es ihnen nicht zustehe, in kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken willkürliche Verfügungen zu treffen, so wenig als es diesen einfalle, in reformierte Kirchensachen sich einzumischen¹⁷. Immerhin knüpfte die schwyzerische Abordnung ihr Einverständnis an die Bedingung, daß der Stand Luzern sich zuerst erkläre, welche Stellung er einzunehmen gedenke. Ferner müsse eine hinlängliche Anzahl von Ständen sich zur Aktion entschließen und dann seien auch die Mittel zu zeigen und an Handen zu geben, wodurch den Beschlüssen der nötige Nachdruck verschafft werden könne¹⁸. In Schwyz beschloß darauf die Regierungskommission, vorerst die Stellungnahme des Standes Luzern abzuwarten und dann die Kantonalbehörden einzuberufen¹⁹. Auf die luzernischen Entschlüsse aber suchte in der Folge nicht nur Siegwart einzuwirken. Als Basel-Stadt von den Konferenzbeschlüssen vertrauliche Kunde erhielt, beschloß seine Regierung unverweilt eine Rundreise in die fünf innerschweizerischen Kantone, um vor den Folgen der eingeleiteten Schritte zu warnen. Als Bürgermeister Frey und Ratsherr Dr. Andreas Heusler von Basel in Luzern erschienen, bedeutete ihnen Siegwart, sie wären besser zu den 12er Ständen gegangen, um diese, die nach der Ueberzeugung selbst von Basel im Unrecht seien, zuerst zur Nachgiebigkeit zu stimmen und zu mahnen. Die zwei Basler Magistraten waren durch diese Bemerkung betroffen und reisten wieder ab²⁰. In Schwyz wurden sie von ab Yberg und Fridolin Holdener empfangen, stellten in freundidgenössischer Weise die Folgen einer Trennung dar und empfahlen auch hier Geduld und Nachgiebigkeit. Dabei versäumten sie nicht, zu betonen, „daß sie die zwar rechtliche Stellung der Conferenzstände anerkennen“.²¹ Die schwyzerischen Repräsentanten hingegen gaben zu bedenken, daß es sich nicht nur um den Fortbestand einiger Klöster handle, „sondern um den Bundesvertrag von

¹⁵ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda. Die Deputierten der Stände Uri, Obwalden und Freiburg machten die schwyzerischen Vorbehalte auch zu den ihrigen.

¹⁹ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843.

²⁰ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 590.

²¹ RK-Prot. v. 24. Okt. 1843.

1815, welcher in seinem 12. Artikel die Rechte der katholischen Confession garantire... und es daher in der Pflicht derjenigen Stände, die sich dazu bekennen, liege, zur Wahrung derselben ihr Möglichstes anzuwenden"²², worauf „die Sitzung ohne einen wesentlichen Erfolg aufgehoben“ wurde.

Aber ohne Einfluß blieb die Sendung doch nicht. „Denn zuletzt gingen alle Stände sogar von der bloßen Drohung einer Trennung ab.“²³ Luzern billigte militärische Vorkehren ausdrücklich nur zu dem Zwecke, „um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können“, und behielt sich für den Fall, daß die Ständemehrheit im Bundesbrüche verharren sollte, bloß „die fernern gutfindenden bundesgemäßen Schritte“ vor²⁴.

Der luzernische Großratsbeschuß war für die Stellungnahme des Standes Schwyz entscheidend. Die Regierungskommission mit ab Yberg an der Spitze vertrat einmütig die Auffassung, daß Schwyz der Sache am besten diene, wenn es sich nach diesem Beschlusse richte, „zumal der Gefahr vorgebogen werden müsse, daß nicht Verschiedenheit in der Wahl der Mittel zu einem und demselben Zwecke Uneinigkeit herbeiführe und die gemeinsamen Kräfte zersplittere“.²⁵ Drei Tage später referierte ab Yberg im Kantonsrat über den Tagsatzungsbeschuß vom 31. August und über die Konferenz der katholischen Stände, wobei er unter Hinweis auf die Haltung des luzernischen Grossen Rates auch dem Stande Schwyz weitere Schritte empfahl²⁶. Am 30. Oktober 1843 unterbreitete dann die Regierungskommission dem Kantonsrate zuhanden des Grossen Rates einen Dekretsvorschlag, den ab Yberg und Holdener redigiert hatten²⁷. Sein Inhalt stellte im Wesentlichen eine Solidaritätserklärung gegenüber Luzern und den andern gleichgesinnten Ständen dar²⁸ und wurde Gegenstand einer Debatte, in welcher die beiden Einsiedler Vertreter Josef Anton Eberle und Mathias Gyr sich ab Yberg und Holdener mit der Auffassung entgegenstellten, es wäre besser, wenn man die Klosterangelegenheit auf sich beruhen ließe²⁹. Die Verfasser des Dekrets aber plädierten für ein entschiedenes Auftreten:

²² Ebenda.

²³ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 590. Baumgartner III, S. 105: „... die ursprüngliche Absicht derjenigen, welche die nähere Vereinbarung hervorgerufen, stand der Organisation einer getrennten alten katholischen Eidgenossenschaft sehr nahe, ja wurde einige Zeit lang sogar als Zielpunkt zur Schau gestellt...“. Vgl. hierüber Müller, Dr. E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), Heft 4/5, S. 242 ff.

²⁴ Wortlaut im RK-Prot. v. 26. Okt. 1843.

²⁵ RK-Prot. v. 25. Okt. 1843.

²⁶ KR-Prot. v. 28. Okt. 1843.

²⁷ RK-Prot. v. 28. Okt. 1843.

²⁸ Wortlaut im RK-Prot. v. 30. Okt. 1843.

²⁹ KR-Prot. v. 30. Okt. 1843.

im äußersten Falle müsse Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. Sowohl vom Kantonsrat als tags darauf vom Grossen Rate wurde der Entwurf unverändert genehmigt³⁰.

Kaum war das Dekret von der kantonalen Legislative verabschiedet, teilte es die Regierungskommission sämtlichen Konferenzständen mit. Dies geschah folgendermaßen:³¹ Luzern gegenüber gab man Freude zu erkennen über den Schritt des schwyzerischen Grossen Rates; Uri und Obwalden wurden eingeladen, nun dem Beispiel von Schwyz und Luzern zu folgen; nach Nidwalden und Zug schrieb man, Schwyz erwarte auch dort zustimmende Beschlüsse, weil ja keine feindseligen Tendenzen vorhanden seien; Nidwalden wurde noch an seine Ur-Bundesbrüderschaft erinnert. Aehnlich wie nach Zug wurde an die Stände Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden geschrieben. Basel-Stadt und Neuenburg ließ man wissen, daß von dort her Unterstützung erwartet werde.

Bern und Zürich, die dem katholischen Vorort Luzern das genannte Großratsdekret bitter verübelten und dahinter bundeswidrige Tendenzen witterten³², mußten sich von Schwyz die Belehrung gefallen lassen, daß Luzern nichts anderes beabsichtige, als seine Mitstände zu bewegen, das durch den Tagessatzungsbeschuß vom 31. August 1843 verübte Unrecht gutzumachen und die Rechte und Institute der katholischen Konfession unangetastet zu lassen³³. Luzern wolle, so schrieb Schwyz an Zürich, keine Gewaltmaßnahmen anwenden, sondern belehrend an seine Miteidgenossen gelangen, wozu gewiß jedem Kanton das volle Recht zustehe. Wenn Luzern die Organisierung seiner Streitkräfte angeordnet habe, so dürfe nicht übersehen werden, daß verbürgte Nachrichten über dergleichen Maßnahmen von seiten anderer Kantone und frühere Beispiele vielleicht hiezu wesentlich beigetragen hätten. Es bestehe somit kein Grund, böswillige Absichten zu vermuten. Uebrigens habe Schwyz einen Beschuß gefaßt, der mit demjenigen von Luzern übereinstimme³⁴. Ein ähnliches, im Tone aber kühler gehaltenes Schreiben, ging nach Bern ab³⁵.

Am 17. Januar 1844 wählte die schwyzerische Regierungskommission Fridolin Holdener und J. B. Düggelin als Abgeordnete für eine neue Konferenz der katholischen Stände. Diese tagte in Luzern vom 24. Januar bis 2. Februar und bereinigte

³⁰ GR-Prot. v. 31. Okt. 1843. Die Instruktion für die Konferenz-Delegierten hieß der Große Rat mit 57 gegen 14 Stimmen gut. Altlandammann Gyr hatte die vorliegende Fassung bekämpft.

³¹ RK-Prot. v. 31. Okt. 1843.

³² Vgl. Baumgartner III, S. 106; Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 593.

³³ RK-Prot. v. 31. Okt. 1843, schwyz. Antwort an Zürich.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda.

den Entwurf eines Manifestes an die eidgenössischen Stände³⁶, das nach der Genehmigung durch die Konferenzkantone an alle übrigen Stände gesandt wurde. Die beteiligten katholischen Kantone, so hieß es darin, sähen sich verpflichtet, an die übrigen Mitstände mit dem Begehr um treue Handhabung der durch den Art. XII des Bundesvertrages der katholischen Konfession und den kirchlichen Instituten und Gütern derselben erteilten Gewährleistung zu gelangen. Günstigen Erfolg erhoffen sie umso mehr, „als unsere Bestrebungen und Verlangen durch uralte, nie entkräftete Verträge, durch den Bundesvertrag, durch Tagsatzungsbeschlüsse und durch die Grundsätze der Gerechtigkeit und des eidgenössischen Friedens gerechtfertigt, anerkannt und geheiligt sind“.³⁷ In jenen ältern Verträgen habe nach blutigen Bürgerkriegen der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß jeder Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ruhig belassen und die wohlerworbenen kirchlichen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß keine Konfession sich in die Angelegenheiten der andern mische und die gesamte Eidgenossenschaft die Rechte, Freiheiten und Güter beider christlicher Konfessionen zu schützen und zu schirmen habe. Bei Handhabung dieser Verträge habe sich die Eidgenossenschaft wohl befunden „bis zum Jahr, wo fremde Gewalt alle Bande zerriß und auch die 13örtige Eidgenossenschaft auflöste“.³⁸ Dann habe die helvetische Einheit den Abgrund gezeigt, in welchen die Lossagung von den Grundsätzen der Väter das Vaterland stürze. Darum folgte billige Restauration unter der Mediationsakte, mit Anerkennung der korporativen Rechte der Klöster, förmlicher Anerkennung ihres Bestandes durch den Bundesvertrag von 1815; das Vorgehen des Aargaus gegen dieselben habe die Tagsatzung 1841 entschieden mißbilligt, Sühne und Wiederherstellung verlangt, doch vergeblich, indem der Aargau in Wirklichkeit bei seinem Widerstande beharrte. Daß die Versicherungen dieses Standes leere Täuschungen seien, beweise die Art, wie der Großratsbeschuß vom 29. August 1843 vollzogen werde, da nicht einmal die Noviziatseröffnung gewährt würde. In den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. gleichen Monats könnten die Stände der Minderheit nichts Abschließendes, noch viel weniger Bundesgemäßes finden; darum hätten sie unverweilt Verwahrung eingelegt und bestätigten diese umso mehr, als „die Klöster im Aargau als schuldlose Opfer unerwiesener Anschul-

³⁶ Vgl. Bericht von Landammann Holdener im RK-Prot. v. 12. Febr. 1844. Holdener empfahl der Regierungskommission, seine Mitteilungen einstweilen als vertraulich zu betrachten.

³⁷ Manifest der katholischen Stände.

³⁸ Ebenda.

digungen gefallen“³⁹ seien. Litten aber die Verfügungen vom genannten Tage nicht an Unförmlichkeit, und hätten 12 Kantone, also die Mehrheit, zu einer positiven Schlußnahme sich vereinigt, was aber nicht der Fall sei: so müßten auch dann die katholischen Stände gegen solche Mehrheitsbeschlüsse Einwand erheben; denn die Anerkennung des Grundsatzes, daß eine bloße Tagsatzungsmehrheit befugt wäre, einen Kanton von der Erfüllung seiner Bundespflicht zu befreien, würde den Untergang der Eidgenossenschaft herbeiführen.

Groß seien ohnehin die Gebrechen und Gefahren der Zeit, denn nicht bloß „werden die Lehren, Anstalten und Vorsteher der römisch-katholischen Konfession ungescheut und ungestraft verdreht, beschimpft und verleumdet, sondern sogar die Göttlichkeit des Christentums hinweggeleugnet“.⁴⁰ Werden Bund, Eid und Eigentum nicht mehr geachtet, werde von oben herab selbst das Beispiel solcher Mißachtung gegeben, so sei kaum Rettung zu erhoffen. Um jene Gefahren und ihre Folgen nun abzuwenden, seien sie, die katholischen Stände, „fest entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze unserer Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angeratenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen“.⁴¹ Eine solche erwarteten sie umso eher, als sie sich bewußt seien, alle Pflichten der christlichen Duldung gegen die schweizerischen Protestanten erfüllt zu haben.

Den Schluß des Manifestes bildete das Begehren um Instruktion an die nächstfolgende Tagsatzung, es seien sämtliche aargauischen Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte wieder einzusetzen.

Das Manifest, dessen Inhalt im schwyzerischen Kantonsrat am 14. März 1844 offiziell bekannt gegeben wurde⁴², machte auf die Mehrheitskantone, in denen man es bestmöglich verbreitete, nicht den gewünschten Eindruck. Es erschien dort nur als eine Demonstration, und so verschwanden die früheren Besorgnisse über die Entschiedenheit der katholischen Kantone⁴³. Diese schrieben, der Aargau aber handelte: das Zerstörungswerk gegen die Klöster schritt unaufhaltsam vorwärts und die Opposition des katholischen Volksteils gegen die Maßnahmen der

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Ebenda.

⁴² KR-Prot. v. 14. März 1844.

⁴³ Baumgartner III, S. 130.

Regierung wurde rücksichtslos gedrosselt⁴⁴. Zudem hatten die katholischen Kantone die fortgesetzten Schmähungen der radikalen Presse zu ertragen, die nicht weniger scharf auch gegen die katholische Kirche kämpfte. Die angegriffenen Kantone antworteten mit Zeitungsverboten. So untersagte Schwyz die Verbreitung eines der gefährlichsten Kampforgane, des Disteli-Kalenders, wegen seines in Bild und Wort Religion und Sittlichkeit höhnenden Inhaltes⁴⁵. Doch konnten solche Verbote wenig helfen⁴⁶.

Es war unter diesen Umständen nur natürlich, daß Schwyz die luzernische Vorortspolitik weiterhin nach Kräften unterstützte, zumal in wesentlichen Fragen keine Meinungsverschiedenheiten vorlagen. Der von Holdener und ab Yberg für die schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft bearbeitete Instruktionsvorschlag betreffend die Unruhen im Wallis⁴⁷ wurde vom Großen Rate am 20. Juni 1844 unverändert genehmigt⁴⁸, ebenso die von ab Yberg redigierte Instruktion zum berüchtigten Jesuitenantrag des Standes Aargau⁴⁹. Die schwyzerische Stellungnahme war in beiden Fällen geeignet, Luzern einen kräftigen Rückhalt zu bieten.

Die Bereitschaft, für die gemeinsamen Interessen zu kämpfen, kam besonders augenscheinlich nach der Berufung der Jesuiten nach Luzern zum Ausdruck. Als in den ersten Tagen des Monats Dezember die halboffizielle Mitteilung in Schwyz eintraf, der Stand Luzern werde im Falle des erwarteten Umsturzversuches durch Freischaren schwyzerische Waffenhilfe anbegehrn, sprach man sich im Schoße der schwyzerischen Regierungskommission einstimmig dahin aus, daß einem eventuellen Hilfsbegehrn mit allem Nachdruck zu entsprechen sei⁵⁰. Wenige Stunden später wurde, veranlaßt durch eine Depesche der Luzerner Regierung, das gesamte schwyzerische Bundeskontingent auf Pikett gestellt⁵¹ und anderntags, am 8. Dezember, erwirkte ein Luzerner Eilbote den Beschuß, es seien sämtliche Truppen sofort im Hauptorte Schwyz zusammenzuziehen⁵². Einem weitern Gesuch der Luzerner Regierung, die Schwyzertruppen möchten sofort nach Luzern aufbrechen und dort ein-

⁴⁴ Vgl. hiezu Bruggisser, K. Leonz, Professor Schleuniger und die aargauische Regierung, Zürich 1844.

⁴⁵ KR-Prot. v. 14. März 1844.

⁴⁶ Vgl. Baumgartner III, S. 132.

⁴⁷ RK-Prot. v. 11. Juni und v. 19. Juni 1844.

⁴⁸ Bezirkslandammann Joseph Carl Benziger von Einsiedeln wollte zwar den „Jungschweizern“ durch die Tagsatzung Amnestie erteilen lassen. Vgl. GR-Prot. v. 20. Juni 1844.

⁴⁹ RK-Prot. v. 10. Juni und v. 19. Juni 1844.

⁵⁰ RK-Prot. v. 7. Dez. 1844.

⁵¹ Ebenda.

⁵² RK-Prot. v. 8. Dez. 1844.

rücken, wurde nur deshalb nicht sofort entsprochen, weil Schwyz bei aller Bereitwilligkeit nicht so schnell helfen konnte, wie Luzern es wünschte⁵³.

Aber bald war die größte Gefahr vorüber; der erste Ueberfall auf den Kanton Luzern und seine konservative Regierung durch bewaffnete Freischaren⁵⁴ mißlang vollständig. Nichtsdestoweniger hinterließ dieser krasse Landfriedensbruch in Schwyz einen starken Eindruck. Einstimmig billigte der Große Rat die von der Regierungskommission getroffenen Verfügun- gen⁵⁵, ernannte Theodor ab Yberg zum Oberkommandanten der schwyzertruppen und stellte dieselben dem Stande Luzern in aller Form zur Verfügung. Zudem übertrug er seine Kompe- tenzen in einmütigem Beschlusse⁵⁶ auf die Regierungs- kommission, um ihr damit für den Notfall rasches Handeln zu ermöglichen. Der Kriegsrat des Kantons Luzern lud ab Yberg auf den 16. Dezember 1844 zu seiner Sitzung ein⁵⁷, um gemein- same militärische Vorkehren zu beraten; das schwyzerische Militär aber konnte am 26. Dezember entlassen werden⁵⁸.

Die Regierungskommission beschloß an diesem Tage die außerordentliche Einberufung des Kantonsrates zum Zwecke der Berichterstattung und ferner die Abfassung eines Berichtes an die Bezirksräte, „wobei.. die den anarchischen Bestrebun- gen im Vaterlande zum trügerischen Vorwand dienende Jesui- tenberufung nach Luzern.. hervorgehoben werden“ sollte⁵⁹.

Während Luzern „im guten Glauben, daß der Rechtssinn der eidgenössischen Stände noch nicht ganz erstorben sei“⁶⁰, von der Tagsatzung ein Gesetz gegen künftige Freischärlerei erwartete, begann Schwyz zu rüsten. So wurde die Bildung einer Artillerie-Kompagnie beschlossen, obschon sich im Kantonsrat aus finanziellen Erwägungen heraus etwelcher Widerstand ge-

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Es handelte sich um den sog. 1. Freischarenzug. 600—700 Frei- schärlar, die sich vor allem aus den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselland zusammengerottet hatten, brachen am 8. Dez. 1844 mit Regie- rungsrat Waller von Aarau an der Spitze gegen Luzern auf, um die dortige Regierung zu stürzen. Der schlecht organisierte Zug wurde aber durch lu- zernische Truppen bei Emmenbrücke zersprengt und ein Aufstand der Ra- dikalen Luzerns unterdrückt. Vgl. hierüber Bernet und Boesch, S. 144.

⁵⁵ GR-Prot. v. 10. Dez. 1844.

⁵⁶ GR-Prot. v. 13. Dez. 1844.

⁵⁷ RK-Prot. v. 16. Dez. 1844.

⁵⁸ RK-Prot. v. 26. Dez. 1844. Schon am 12. Dez. hatte Schwyz auf An- suchen Luzerns die Hälfte der Truppen entlassen (1 Bataillon Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen und einen Teil der Trainmannschaft), rief sie aber am 24. Dezember neuerdings unter die Waffen, als Luzern auf die hei- lige Nacht einen zweiten Ueberfall befürchtete.

⁵⁹ RK-Prot. v. 26. Dez. 1844. Das Kreisschreiben an die Bezirke trägt das Datum des 13. Januar 1845. Ueber die Jesuitenberufung vgl. Bernet und Boesch, S. 115 ff.

⁶⁰ Vgl. Baumgartner III, S. 185.

gen eine Vermehrung der Truppen erhob⁶¹. Die Regierungskommission nahm die Vorbereitungen für eine Organisierung des Landsturms an die Hand⁶². Eine von Holdener und ab Yberg entworfene Proklamation an das Schwyzervolk wurde in Plakatform in 5000 Exemplaren unter das Volk verteilt⁶³. Sie bildete die Antwort auf die maßlose Jesuitenhetze der Radikalen, die vor allem in der Presse und an zahlreichen Volksversammlungen der mittleren und westlichen Schweiz die antikatholischen Instinkte des protestantischen Volksteils aufstachelten⁶⁴. Unverblümt nannte die Proklamation den Freischaren-einfall in den Kanton Luzern einen Banditenzug. „Nie können wir glauben“, so hieß es darin, „daß die beschlossene Einführung der Väter der Gesellschaft Jesu an die Lehranstalt von Luzern die Ursache davon sei. Das ist offenbar nur Vorwand⁶⁵, ein längst gesuchtes, verbreitetes und ausgebeutetes Schlagwort, um den Religionshaß unter den Protestant en zu wecken, die so Irregeleiteten und Aufgeregten zu mißbrauchen und die längst angestrebte Zentralherrschaft durch einen Handstreich zu gewinnen... Wie man unsere katholischen Glaubensbrüder behandelte, Recht und Gerechtigkeit, ja die Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit außer acht setzte, ist Euch bekannt“. Und übergehend auf die radikalen Volksversammlungen, sagte die Regierung zum Schwyzervolk:

„Da verkünden und gestehen sie es laut, daß es nicht nur Luzern, daß es bis an den Mythen und den Urkantonen insgesamt gelte. Ge-knech tet unter einer Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und

⁶¹ KR-Prot. v. 7. Jan. 1845.

⁶² RK-Prot. v. 10. Jan. 1845.

⁶³ Wortlaut im RK-Prot. v. 21. Jan. 1845.

⁶⁴ Vgl. Baumgartner III, S. 188 ff., ferner Ulrich, Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 152. Die Mehrheit des aargauischen Großen Rates spendete Regierungsrat Waller für seine Teilnahme am Ueberfall auf den Kanton Luzern hohes Lob. Auf einer Versammlung in Ins im bernischen Seeland wurde verlangt, man solle endlich mit den Regierungen der kleinen Kantone „fertigmachen“. Der „Schweizerbote“ in Aarau rief ohne Rückhalt zu bewaffnetem Aufstand, „und wer dann mit Trennung droht, der werde mit der Schärfe des Schwertes zur Ruhe und Ordnung zurückgebracht“. Die bernischen Regierungsräte von Tavel und Weber reisten in die östliche und westliche Schweiz, um die Kantone für die Erteilung von Tagsatzungs-instruktionen im Sinne des vorjährigen aargauischen Antrages zu gewinnen. Dies nur einige Beispiele. Die ungeheure Agitation richtete sich also nicht gegen die Urheber des Freischarenzuges, sondern gegen dessen Vorwand und Opfer: die Jesuiten, die Regierung und Volksmehrheit von Luzern.

⁶⁵ Vgl. Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 37: „Wer dem revolutionären Beginnen entgegentrat, ja wer nicht mitmachte und die Agitation nicht billigte, den verschrie man als Jesuitenfreund oder Jesuit.. Es gab radikale Führer, welche über die Jesuitengefahr lächelten; aber das Wort Jesuit war eine bequeme Angel, um die Massen zu locken und für die Bundesrevolution zu fangen. Einige Stellen aus Ochsenbeins Briefwechsel aus dieser Zeit bestätigen diese Behauptungen.“

schutzlos sollen wir werden, und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde zernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden. Und wer sind diese? Wir sagen es offen: hergelaufenes, fremdes Gesindel, das das Mark unseres Landes frisst und, ausgeworfen aus dem Heimatlande; die Giftpflanze unchristlichen Sinnes und einer hohlen und mißbrauchten zügellosen Freiheit auch in unsere Hochebenen und Gebirge versetzen möchte⁶⁶; junge Schweizer, welche mißleitet oder boshaft ihre Mutter, die Schweiz, und ihre ältesten Brüder undankbar mißhandeln und sklavisch beherrschen möchten. Aber das sind keine Söhne Tell's, unter ihren Ahnen ist kein Stauffacher und kein Winkelried; ihre Vorfäväter kämpften nicht am Morgarten, nicht zu Sempach; durch sie entstand keine freie unabhängige Schweiz ... Wir suchen und wollen keine Einmischung in die konfessionellen, kirchlichen Rechte unserer protestantischen Miteidgenossen. Nie haben wir uns eines Ein- oder Uebergriffs in dieselben schuldig gemacht; wir können aber auch nicht dulden, daß sie uns Gesetze geben, — daß sie uns lehren, auf welchem Wege wir das Heil unserer Seelen suchen und finden sollen, — daß sie uns vorschreiben, welche Lehren und Lehrer wir unsren Kindern geben und vorsetzen sollen.“

Diese schwyzerische Antwort auf die Herausforderung, die von den Führern des sogenannten „Volksbundes“⁶⁷ ausgegangen war, ließ keinen Zweifel übrig, daß dem Radikalismus hier eine grimmige Entschlossenheit entgegenstand. Drei Tage nach der Veröffentlichung der Proklamation beschloß die Regierungskommission auf Antrag von ab Yberg, den Stand Luzern einzuladen, im Hinblick auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung sofort für Einberufung einer Konferenz der bundesgetreuen Stände zu sorgen, damit die Instruktionsbehörden der einzelnen Kantone sich rechtzeitig versammeln könnten⁶⁸. In der gleichen Sitzung befaßte sich die Regierungskommission mit der im Kanton herrschenden Volksstimmung. Man befürchtete, daß im Falle ernster Ereignisse die Bürgerschaft nicht überall, namentlich nicht in der March, das wünschbare Maß innerer Bereitwilligkeit an den Tag legen würde, und äußerte die Ansicht, daß es wohl nötig sein dürfte, da und dort auf den Geist des Volkes einzuwirken. Theodor ab Yberg erklärte bei dieser Gelegenheit, er habe keine Kenntnis von der Stimmung in der March, aber bei einer solchen Eventualität würden unzweifelhaft die früheren Instrumente der Zwietracht immer noch vorhanden sein. Und doch hatte er sich am 16. Dezember 1844 an der fünftägigen Militärkonferenz⁶⁹ in Luzern die Ehre aus-

⁶⁶ Gemeint waren jene Ausländer, die geistig oder politisch der Führerschicht des Radikalismus angehörten.

⁶⁷ Der „Volksbund“ war die zur „Austreibung der Jesuiten“ gegründete Kampforganisation des schweizerischen Radikalismus.

⁶⁸ RK-Prot. v. 24. Jan. 1845.

⁶⁹ Vgl. Ulrich S. 160. Die Regierung von Luzern hatte dazu eingeladen, um die bestmögliche Anordnung der Verteidigungskräfte zu beraten. Die Volksstimmung scheint übrigens nicht nur in der March, sondern auch in

erbeten, bei einem neuen Ueberfall nicht nur etwa als Reserve der luzernischen Truppen die Stadt Luzern zu beschützen, sondern an der Spitze gegen die Freischaren ausziehen zu dürfen. Also war mindestens sein Vertrauen zum schwyzerischen Militär über jeden Zweifel erhaben.

Mit Opposition mußte freilich auch die schwyzerische Regierung rechnen. Die nächste Instruktionsdebatte nahm am 12. Februar 1845 im Kantonsrat und tags darauf im Großen Rat zeitweise recht lebhafte Formen an. Unbestritten war die Forderung, daß das Freischarenwesen verboten werden müsse. Hingegen fand der Antrag des Vorortes Zürich, der Stand Luzern sei einzuladen, dem Frieden zuliebe auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten, bei verschiedenen Rednern im schwyzerischen Ratssaal unverhohlene Sympathie. Bezirkslandammann Mathias Gyr von Einsiedeln gab zwar zu, daß der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit kein Interventionsrecht zustehe, stellte jedoch den Antrag, die schwyzerische Gesandtschaft möchte angewiesen werden, auf die Regierung von Luzern in dem Sinne einzuwirken, daß diese die Berufung rückgängig mache. Es sei dies ein Mittel zur Pazifikation, und zwar umso mehr, als auf der Tagsatzung doch keine Mehrheit zustande kommen werde⁷⁰. Ferner beantragte Gyr, daß man auf Amnestie der Luzerner Flüchtlinge hinwirke. Seine Auffassung teilten Statthalter Kälin, Fürsprech J. A. Eberle und Jos. M. Zehnder, alles Vertreter von Einsiedeln. Wenn vorauszusehen wäre, daß man in einem möglichen Kriege siege, so hätte man nur errungen, daß die Jesuiten in Luzern einziehen könnten; im Falle einer Niederlage aber träten alle jetzt gefürchteten Folgen ein: Zentralität, Religionsgefahr etc. Wenn dem durch eine freundschaftliche Einladung vorgebeugt werden könne, so liege es in der Pflicht des Kantons Schwyz, dies zu tun. Seine Bevölkerung habe jüngst die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung gezeigt; wenn sie aber zum Schutze der Jesuiten nochmals aufbrechen müßte, so wisse man nicht, wie es kommen werde. So sprach Zehnder⁷¹, während Holdener und ab Yberg für die Respektierung der Kantonalsouveränität und für eine entschiedene Unterstützung der Luzerner Regierung plädierten. Die Bezirkslandammänner Karl Styger und Hediger aus dem alten Lande, alt Kantonsstatthalter J. B. Duggelin, Kantonsstatthalter Fridolin Mächler und Bezirkslandammann Michael Ruoss aus der March, Säckelmeister Andreas Rigert aus Gersau und

Einsiedeln geteilt gewesen zu sein. Vgl. Stiftsstathalter P. Heinrich Schmid an Landammann Fridolin Holdener, Brief v. 23. Febr. 1845. NH. P. Heinrich übermittelte Holdener in diesen Monaten laufend Informationen politischer Natur. Seine Briefe sind meist mit dem Decknamen Ulrich gezeichnet.

⁷⁰ Vgl. KR-Prot. v. 12. Febr. 1845.

⁷¹ Ebenda.

andere schlossen sich ihrer Auffassung an. Fürsprech Franz Anton Oethiker aus Lachen legte dar, daß man im Nachgeben kein Heil mehr finden könne; wäre man im Jahre 1841 so entschieden aufgetreten, so stünde es mit der Klostersache besser. Die Gegner gingen immer weiter: zuerst Bevogtung der Klöster, nachher Aufhebung, jetzt Ausweisung der Jesuiten; gebe man hier nach, so werde ein neuer Schritt versucht; der Zweck sei unstreitig in der Proklamation vom 21. Januar richtig bezeichnet worden⁷². Bezirkslandammann J. C. Benziger, ein Mann der gemäßigt Opposition, versicherte, er liebe den Frieden, und für dessen Erhaltung möchte er alles opfern. Es gehe an den Volksversammlungen nicht nur um Jesuiten. Im Rechte seien die Konferenzstände selbst nach dem Ausspruche des reformierten Vorortes Zürich. Vom Rechte abgehen aber heiße, die rechtliche Stellung aufzugeben. In diesem ernsten Augenblicke sei es notwendig, daß man sich einige und zu den Konferenzständen halte. In einem späteren Zeitpunkte würde man auf Luzern einwirken können, daß es von der Berufung der Jesuiten abstrahieren möchte; im gegenwärtigen Momente aber könne er zu einer förmlichen Einladung nicht Hand bieten, denn dies stehe der Solidarität entgegen⁷³.

Anderer Meinung war Fürsprech Eberle, der Luzern unter allen Umständen zum Rückzug bewegen wollte. Man solle ja nicht glauben, daß die Konferenzstände im Falle eines Kampfes nicht zu verlieren hätten. Wenn Luzern hingegen auf die Jesuitenberufung verzichtete, so könnte die konservative Partei an Kraft und Bedeutung nur gewinnen, falls der Radikalismus auf seiner Bahn dennoch weiter schritte⁷⁴.

Am Schluß dieser Debatte erklärte ab Yberg, auch er sei ein Mann des Friedens. Wer einen Bürgerkrieg anfache, nehme eine große Verantwortung auf sich... „doch wir verteidigen ein gutes Recht“. Man solle „die Zahl der Feinde nicht zählen, sondern sie hinausschlagen, wenn sie uns angreifen... Wir haben für Schützung und Wahrung unserer Rechte alles zu tun...“. Der Antrag, „daß die Gesandtschaft angewiesen werde, sich bei jener des hohen Standes Luzern zu verwenden, daß die dortige Regierung von dem Beschlusse, beschlagend die Berufung der Jesuiten, unter obwaltenden bedenklichen Umständen freiwillig abstehe“, wurde vom schwizerischen Großen Rat mit 58 gegen 12 Stimmen abgelehnt⁷⁵.

Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft waren freilich bedenklich genug. Wenn Landammann Holdener im Kantons-

⁷² Ebenda.

⁷³ GR-Prot. v. 13. Febr. 1845.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ Ebenda.

rat erklärte, die Freischaren seien zwar zerstöben, „dem Geiste nach und der Tendenz jedoch schwerlich!“⁷⁶ — man erkenne sie heute unter dem Namen Volksbündler und Volksversammlungen — so entsprachen diese Worte den Tatsachen. Bereits traf neue Kunde ein über Vorbereitungen zu einem zweiten Ueberfall auf Luzern⁷⁷. Zu den Drohungen der Freischaren kam die Revolution in der Waadt und der Aufstand in Genf hinzu. Der Vorort Zürich bot „zur entschiedenen Abwehr eines solchen Unglücks“ Truppen auf⁷⁸ und Schwyz sah sich veranlaßt, auf den 20. Februar den Großen Rat neuerdings einzuberufen; desgleichen wurden die Bezirksräte eingeladen, sofort für den Zusammenzug des ganzen schwyzerischen Bundeskontingents die nötigen Verfügungen zu treffen⁷⁹.

Vorerst hielt dann eine großrätliche Kommission zusammen mit der Regierungskommission eine Vorberatung über die Maßnahmen, die man nun ergreifen wollte. Hier und am folgenden Tage im Großen Rat kam es zu einer neuen Jesuiten-Debatte. Bezirkslandammann Benziger sah nun doch im Nachgeben das Mittel zur Erhaltung des Friedens. Er meinte, „wenn man den Konferenzständen und vorzüglich Luzern beliebt machen könnte, von der Berufung der Jesuiten abzustehen und somit statt einer Kriegs- eine Friedensproklamation zu erlassen, würde dadurch Vieles gewonnen und den Radikalen der Weg zur Verfolgung ihrer Pläne abgeschnitten. Zu dieser Maßregel rate aber auch die politische Klugheit“.⁸⁰ Die Verzichtleistung bedeute, dem Frieden entgegengehalten, nicht ein so großes Opfer. Luzern sei katholisch gewesen, ehe Jesuiten sich dort niederließen, und ebenso Schwyz; auch gute und fromme Geistliche seien im Kanton Luzern gegen die Jesuitenberufung gewesen.

Auch Bezirkslandammann Gyr befürwortete wiederum eine Politik des Nachgebens: es sei besser, dies geschehe jetzt freiwillig, als später durch Zwang. Demgegenüber legte Grossrat Martin Reichlin von Schwyz unter Hinweis auf die vergangenen Jahre dar, daß jede Nachgiebigkeit die Arroganz des Radikalismus nur steigern und immer neue Zumutungen veranlassen würde⁸¹. Aehnlich argumentierte J. A. Hediger: so käme man von Opfer zu Opfer, bis nichts mehr zu opfern wäre.

Benzigers Minderheitsantrag, man möchte Luzern freundlich ersuchen, das Jesuitenberufungs-Dekret zurückzunehmen,

⁷⁶ KR-Prot. v. 12. Febr. 1845.

⁷⁷ RK-Prot. v. 18. Febr. 1845.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ Vgl. Prot. über die vereinigte Sitzung der Regierungs- und Grossrats-kommission v. 20./21. Febr. 1845, ferner GR-Prot. v. 21. Febr. 1845.

⁸¹ GR-Prot. v. 21. Febr. 1845.

unterlag mit 15 gegen 49 Stimmen⁸². Dagegen faßte der Große Rat ohne grundsätzliche Opposition folgende Beschlüsse:

„I. Schwyz bekennt sich zu den bisherigen Ansichten und will widerrechtlichen Angriffen begegnen.

II. Schwyz wird in militärischer Beziehung rein defensiv handeln, aber im Notfall Hilfe leisten.

III. Die bereits vom Kantonsrat getroffenen Verfügungen in bezug auf die Bildung eines gemeinschaftlichen Kriegsrates sind genehmigt.“

Zwei Monate vorher, vom 16. bis 18. Dezember 1844 hatte auf Einladung von Luzern eine fünftägige Militärkonferenz die Lage besprochen. Theodor ab Yberg vertrat damals den Stand Schwyz, desgleichen am 6. Februar 1845, als der infolge des Beschlusses der Militärkonferenz vom 17. Dezember 1844 gebildete fünftägige Kriegsrat in Luzern zusammentrat⁸³, um einen alle fünf Kantone umfassenden Defensivplan zu entwerfen. Aus den Berichten und Beratungen im Kriegsrat ging hervor, „daß die Kontingente der betreffenden Stände vermehrt, die Landwehr in gleicher Stärke organisiert, bewaffnet und mit Munition versehen und mobil gemacht sei. Der Landsturm in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden werde ebenfalls organisiert. — Munition sei allwärts genügend vorhanden, die Pulvermühlen in Ingenbohl und Luzern seien in fortgesetzter Tätigkeit, und für Lebensmittel und Geldkräfte werde überall bestmöglich gesorgt“.⁸⁴

Es war für die schwyzerische Haltung wiederum bezeichnend, daß Bezirkslandammann Karl Styger, der am 22. Februar in den fünftägigen Kriegsrat abgeordnet wurde, von der auf Anregung von Theodor ab Yberg am 21. Februar ernannten geschäftsleitenden Kommission des Großen Rates die Instruktion erhielt, auf gemeinsames Handeln der Konferenzstände hinzuwirken⁸⁵. Die Schwyzertruppen standen wegen der Gefahr, in der Luzern schwiebte, in jenen Tagen neuerdings unter den Waffen⁸⁶. Zwar fand Grossrat Dr. Mathias Benziger ihre eventuelle Verwendung im Kanton Luzern bedenklich, weil — wie er geltend machte — ein solches Unternehmen die Sicherheit

⁸² Ebenda.

⁸³ Zum Mitglied des fünftägigen Kriegsrates wurde ab Yberg vom Kantonsrat am 12. Febr. 1845 gewählt. Er ließ sich aber schon am 18. Febr. ersetzen. Vgl. RK-Prot. v. 18. Febr. 1845, ferner Ulrich S. 160 ff.

⁸⁴ Zit. nach Ulrich S. 162. Der Schwyzer Regierung sicherte das Kloster Einsiedeln für alle Eventualitäten Geldmittel zu. Es erklärte sich nach Unterhandlungen mit Landammann Holdener bereit, „insbesondere vor der Hand bis auf die Summe von 2000 Louis d'or Kaution zu stellen“, laut RK-Prot. v. 18. Febr. 1845. Vgl. P. Heinrich Schmid an Fridolin Holdener, Briefe v. 16. und 17. Febr. 1845. NH.

⁸⁵ Diese Kommission, die in Abwesenheit des Großen Rates dessen Geschäfte zu besorgen hatte, bestand aus 6 Mitgliedern.

⁸⁶ GR-Prot. v. 20. Febr. 1845.

des eigenen Kantons gefährden würde und Luzern übrigens in der Lage sei, einen Freischareneinfall ohne schwyzerische Hilfe abzuweisen⁸⁷. Auch die Regierung wurde ungeduldig, als Luzern sich gegen eine Reduktion der aufgebotenen Schwyzertruppen wehrte. Sogar ab Yberg äußerte sein Befremden: „.. am Stande Schwyz werde es sein, den bedrohten Mitständen bundesgetreu Hilfe zu leisten, nicht aber auf seine Kosten Wache zu halten“.⁸⁸ Doch wollte er einen Riß unter den befreundeten Ständen vermeiden, und so wartete man, bis der fünftöltige Kriegsrat die Entlassung von zwei Dritteln der Mannschaft verfügte⁸⁹.

Aber bald änderte die Szene wieder. Die in den protestantischen Kantonen systematisch betriebene Jesuitenhetze gab die richtige Stimmung zur Vorbereitung eines zweiten Ueberfalls auf Luzern. Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau und der aargauische Milizinspektor Oberst Rothpletz stellten sich an die Spitze des Zuges. Die Tagsatzung hatte zwar am 20. März 1845 ein Verbot der Freischaren erlassen, doch es wurde in den sogenannten Freischarenkantonen nicht beachtet. Am 30. und 31. März 1845 fand der zweite Ueberfall auf Luzern statt⁹⁰. „Von Seite der Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland geschah Vieles zur Begünstigung des Zuges, nichts Ernstliches zu seiner Verhinderung..“⁹¹

Bis vor die Stadt rückte Ochsenbein, aber da er mit einem Sturme auf Luzern säumte, wurde ihm das zum Verhängnis. Als in der Dunkelheit der Nacht Schüsse fielen, glaubten sich die Freischaren umzingelt und flohen. Bei Malters wurden sie aufgehalten. 104 Mann verloren das Leben und 1800 Mann wurden gefangen genommen. Im Laufe der folgenden Tage wuchs die Zahl der Gefangenen bis nahe an 2000 an und betrug demnach mehr als den vierten Teil des bewaffneten Freischarenheeres⁹². Unter den Gefangenen befanden sich Dr. Robert Steiger, der Führer der luzernischen Radikalen, den nur die Kavalleriebegleitung vor dem Ausbruche der Volkswut zu sichern vermochte, und der aargauische Milizinspektor Oberst Rothpletz, ferner 6 Oberstleutnants, viele andere Offiziere, auch höhere Staatsangestellte aus den Kantonen Aargau, Solothurn, Baselland und Bern.

⁸⁷ Sitzung der geschäftsleitenden Kommission und der RK v. 26. Febr. 1845.

⁸⁸ Sitzung desselben Kollegiums v. 28. Febr. 1845.

⁸⁹ Dies geschah übrigens noch am 28. Febr.

⁹⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 37 ff.

⁹¹ Baumgartner III, S. 221.

⁹² Vgl. Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 81, ferner Bernet und Boesch, S. 149 ff.

Schwyz hatte am 31. März, frühmorgens, das gesamte Bundeskontingent aufgeboten⁹³ und eilte Luzern so rasch als möglich zu Hilfe. Als aber die Schwyzser dort einmarschierten, war der Angriff auf die Stadt bereits abgeschlagen⁹⁴. Theodor ab Yberg übernahm nun das Oberkommando über die erste Brigade der im Kanton Luzern stehenden Truppen. Diese Brigade, die an die aargauisch-bernische Grenze disloziert⁹⁵ wurde, bestand aus den Schwyzerbataillonen Hediger und von Reding, dem Luzerner Bataillon Schobinger, der Luzerner Schützenkompanie Zülli Nr. 1 und dem provisorischen Luzerner Bataillon Mohr. Die Schwyzser wurden erst am 3. Mai in die Heimat entlassen. Tags darauf erfolgte ein feierlicher Einmarsch in Schwyz, mit Oberst ab Yberg an der Spitze seiner stolzen Truppe. Am 19. Mai referierte ab Yberg im Großen Rat über die Luzerner Expedition, die nicht ganz ohne Zwischenfälle abgelaufen war⁹⁶.

Ueber die Freischärler erging ein scharfes Gericht. Um große Summen Geldes mußten die Gefangenen losgekauft werden. Die aufrührerischen Luzerner wurden mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt und über Dr. Steiger wurde die Todesstrafe verhängt. Es gelang ihm aber zu entfliehen. Bald darauf wurde der konservative Volksführer Josef Leu nachts in seinem Bette ermordet. Die Konservativen machten für diese Bluttat die gesamte radikale Partei verantwortlich, denn diese hatte gegen Leu maßlos gehetzt.

Die Freischarenzüge aber waren nichts anderes als revolutionäre, gesetzlose Ueberfälle auf einen friedlichen Kanton mit dem Ziele, die konservative Regierung zu stürzen und den Kanton Luzern für die Ideen des Radikalismus zu gewinnen. Sie waren eine grobe Verletzung des Bundesvertrages, eine unverantwortliche Störung des Landfriedens. Der liberale Dierauer verurteilt sie als „grobe Rechtswidrigkeit, unfehlbaren Bruch des Landfriedens, einen gefährlichen Schritt zur Anarchie“.⁹⁷

Diese Herausforderung im Verein mit der verfassungswidrigen Klosteraufhebung im Aargau und der fanatischen

⁹³ RK-Prot. v. 31. März 1845. Schon in der gemeinsamen Sitzung der geschäftsleitenden Kommission mit der RK v. 26. März 1845 war in Rücksicht auf den Beschuß des fünftöfigen Kriegsrates und das Ansuchen Luzerns das Aufgebot der Schwyzetruppen beschlossen, nach beruhigenden Berichten aus Luzern aber am 27. März wieder rückgängig gemacht worden.

⁹⁴ Elgger, Franz von, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, Schaffhausen 1850, S. 35. Ueber von Elgger vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 25 ff.

⁹⁵ Bericht ab Ybergs aus Sursee v. 5. April 1845, im Prot. d. geschäftsleitenden Kommission v. 7. April 1845. Vgl. ab Yberg an Holdener, Briefe v. 5. und 6. April 1845. NH.

⁹⁶ Vgl. RK-Prot. v. 21., 24. und 25. April 1845, ferner die Briefe ab Ybergs an Holdener v. 11., 21., 22., 24. und 30. April 1845. NH.

⁹⁷ Dierauer V, S. 679.

Hetze gegen den Jesuitenorden mußte die katholischen Orte, wollten sie nicht ehr- und wehrlos untergehen, naturnotwendig zu einem noch engern Zusammenschlusse führen. Für die katholischen Kantone war es geradezu ein Gebot der Notwehr, ihre Reihen fester zu schließen zum Schutze der religiösen und kantonalen Rechte, zur Abwehr der Vergewaltigungsversuche des Radikalismus. Das Freischarenverbot der Tagsatzung war infolge der Ereignisse vom 30. und 31. März illusorisch geworden, und in den radikalen Kantonen fand auch nach dem zweiten Attentat auf den Kanton Luzern kein einziger Teilnehmer die gebührende Strafe⁹⁸.

Angesichts dieser Situation ersuchte Luzern die befreundeten Stände um Vollmachterteilung an die Ehrengesandtschaften für die Vorberatung aller erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der den Souveränitäts- und konfessionellen Rechten der katholischen Stände drohenden Gefahr⁹⁹. Die schwyzerische Gesandtschaft besaß durch Großratsbeschuß diese Vollmacht bereits, und so hinderte sie nichts daran, zur Fortsetzung der seit Jahren beliebten Konferenzen Hand zu bieten. Der frühere Widerstand gegen den von Siegwart angestrebten festen Zusammenschluß war nun gebrochen, seit die sieben Kantone gesehen hatten, daß sie schutzlos den Angriffen der Freischarenpartei und ihrer Banden ausgesetzt blieben.

Siegwart lud gleich zu Beginn der Sommertagsatzung 1845 die Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in die Wohnung der luzernischen Gesandtschaft¹⁰⁰ ein, um die Beratungen über einen förmlichen und schriftlichen Schutzvertrag in Gang zu bringen. „Schultheiß Rüttimann und Staatsschreiber Meyer leiteten die Verhandlungen, während Siegwart von Luzern aus wesentlich durch Briefwechsel Einfluß übte. Am eifrigsten neben den Luzerner Abgeordneten waren ab Yberg, Schmid, Durrer, Fournier“, während die Bedenken anderer, zumal von Muheim (Uri) und Bossard (Zug) nie ganz verstummtten¹⁰¹. „Mit einer bis ins Kleinlichste gehenden Gewissenhaftigkeit wog man jedes Wörtchen ab, um ja nicht gegen den Bundesvertrag zu verstossen.“¹⁰²

Aus den Beratungen gingen folgende fünf Artikel hervor, die die Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone ausmachten:

⁹⁸ Vgl. Ulrich S. 180 f.

⁹⁹ RK-Prot. v. 30. Juni 1845.

¹⁰⁰ Es war das Haus „zum Tiefenhof“ in Zürich.

¹⁰¹ Vgl. Baumgartner III, S. 377; ferner Schib, Karl, Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und der Gründung des Bundesstaates, Zs. f. schweiz. Geschichte 29 (1949), S. 393 ff.

¹⁰² Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 101.

„1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Ob und Nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Kantonalrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntnis von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntnis erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrat, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrat, mit der ihm erteilten Vollmacht hat im Falle der Not alle zur Verteidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Verteilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden.“¹⁰³

Auch die Organisation der Streitkräfte der sieben Stände wurde in Beratung gezogen. Theodor ab Yberg gehörte zu den Fachmännern, die die Vorschläge bereinigten. Diese umfaßten vier Abteilungen, nämlich:

- I. die Organisation und den Bestand der Streitkräfte, bestehend aus dem Bundeskontingent, der Landwehr und dem Landsturm;
- II. die Verwendung der Mannschaft im Allgemeinen und Besondern;
- III. den Kriegsrat, dessen Zusammensetzung und Verrichtungen, und
- IV. den Oberbefehlshaber in seinem Verhältnis zum Kriegsrat und seinen Verpflichtungen und Vollmachten¹⁰⁴.

Am 26. August 1845 genehmigte der schwyzerische Kantonsrat einstimmig die in Zürich ausgearbeiteten Vorschläge — Schwyz war der einzige Stand, der schon jetzt unbedingt zustimmte — und ernannte ebenfalls einstimmig Theodor ab

¹⁰³ Zit. nach Ulrich, S. 188.

¹⁰⁴ Vgl. Ulrich S. 189. Im Wortlaut ebenfalls bei Ulrich, als Beilage Nr. 7.

Yberg zum Mitglied des siebenörtigen Kriegsrates¹⁰⁵. Am 10. Dezember 1845 wurde dann in Luzern der Schutzvertrag endgültig abgeschlossen. Schwyz hatte lediglich in bezug auf Organisation und Bestand der Streitkräfte einige Vorbehalte angebracht¹⁰⁶. Die sieben Kantone gedachten sich demnach in vollständige Kriegsbereitschaft zu setzen, allerdings den Fall eines Angriffes vorausgesetzt, und nur gegen einen Angriff. In Luzern war man schon um diese Zeit tätig in militärischen Vorkehrungen und sammelte Berichte aus den sieben Kantonen über dortige Streitkräfte¹⁰⁷.

Die Schwyzzer Regierung aber sah sich plötzlich in die Lage versetzt, im eigenen Lager einen schrillen Mißton abzudämpfen. In Lachen war nämlich Pfarrer Vital Hegner während einer Predigt mit heftigen Ausdrücken über die „obersten Behörden des Kantons“ hergefallen: „Der Bezirk (March) steht in großer Schuldenlast, die Landeswaldungen, Quellen seines Reichtums, sind vergeudet. Vom Kanton ist nichts zu erwarten; denn er hat (sich)durch unnötige Anschaffung von Kriegsmaterial und politischen Mahlzeiten verblutet.“¹⁰⁸ Auf ab Ybergs Antrag verklagte die Regierungskommission den Pfarrherrn von Lachen beim bischöflichen Ordinariate wegen Ehrverletzung. Der Bischof verpflichtete den Verklagten zum Widerruf¹⁰⁹. Immerhin drückte die durch eine schlechte Ernte entstandene Teuerung von Lebensmitteln auf viele Gemüter schwer¹¹⁰ und mochte die vermehrte Beanspruchung der öffentlichen Mittel für militärische Zwecke da und dort in einem ungünstigen Lichte erscheinen lassen.

Am Zustandekommen der Schutzvereinigung war Schwyz also wesentlich beteiligt gewesen. Insbesondere die Führergarnitur des alten Landes — voran Theodor ab Yberg und Fridolin Holdener, sekundiert von Karl Styger und weiteren Persönlichkeiten — unterstützte den luzernischen Schultheissen Siegwart mit aller nur wünschbaren Entschiedenheit. Siegwarts kühnste Pläne¹¹¹ fanden in Schwyz vielleicht mehr Verständnis und Sympathie als selbst im Kanton Luzern.

¹⁰⁵ KR-Prot. v. 26. Aug. 1845. Als Ersatz für ab Yberg im Kriegsrat wurde Oberstlt. von Müller in Schwyz bestimmt.

¹⁰⁶ RK-Prot. v. 30. Nov. und v. 20. Dez. 1845; KR-Prot. v. 23. Dez. 1845.

¹⁰⁷ Vgl. RK-Prot. v. 26. und 27. Sept. 1845. Theodor ab Yberg als Präsident des schwyzserischen Kriegsrates ordnete an den von Oberst Elgger und Major Uhlmann geleiteten Kaderkurs nach Luzern 12 schwyzserische Offiziere ab.

¹⁰⁸ RK-Prot. v. 15. Nov. 1845.

¹⁰⁹ RK-Prot. v. 12. März 1846.

¹¹⁰ RK-Prot. v. 4. Okt. 1845 und v. 6. Dez. 1845.

¹¹¹ Vgl. Müller, Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 246 ff.

7. Die Niederlage

Die Kränkung, die ab Yberg durch die Entlassung aus dem eidgenössischen Generalstab im Jahre 1833 widerfahren war, wurde durch die Aemter und Würden, die der Souverän ihm seither übertrug, mehrfach wettgemacht. Seit 1834 berief ihn das Volk des Kantons Schwyz regelmässig in vierjährigem Turnus, mit zweijähriger Amts dauer, an die Spitze der Regierung¹. Ununterbrochen war er seit 1833 Mitglied des Grossen Rates, des Kantonsrates und der Regierungskommission. 1840 bis 41 präsidierte er den Grossen Rat. Dem Kantonsrat und der Regierungskommission stand er als Kantonslandammann von Amtes wegen vor. An den Landsgemeinden, in den Räten und Kommissionen sprach er zusammen mit Fridolin Holdener fast stets das maßgebende Wort. Die Tagsatzung sah in ihm den typischen und mächtigen Repräsentanten des Urstandes Schwyz.

Selbst vom Heiligen Vater wurde ab Yberg geehrt und ausgezeichnet: Papst Gregor XVI. ernannte ihn in Anerkennung seiner Verdienste um die katholische Kirche am 15. Januar 1839 zum Ritter des St. Gregorius-Ordens². 1842 erfolgte die Ernennung zum Commandeur dieses Ordens³. Aber eine noch

¹ Er teilte sich in das Landammann-Amt mit Fridolin Holdener, der seinerseits in den Jahren 1836/38, 1840/42 und 1844/46 der Regierung vorsandt.

² Vgl. das päpstliche Brevet im FA. Es hat in der Hauptsache folgenden Inhalt: „Wir (der Papst) erteilen wahrlich gern solchen Männern glänzende Ehrengeschenke und die vorzüglichsten Beweise Unseres Wohlwollens, die, nebst andern ausgezeichneten Eigenschaften, mit besonderer Treue und Anstrengung sich um Uns und diesen Apostolischen Stuhl aufs Beste verdient zu machen angelegtlichst bestreben. — Da Wir nun wohl wissen, daß Du, aus edlem Stamm entsprossen, mit den vortrefflichsten Eigenschaften begabt, Uns und diesem heiligen Stuhle Petri ganz ergeben, mit der ersten Magistratswürde im Kanton Schwyz in der Schweiz geschmückt, alle Mühe und allen Fleiß zum Nutzen der katholischen Religion verwendest, so halten wir für gut, Dir irgend ein Zeichen Unserer Huld zu geben.. und erwählen und erklären Dich mit gegenwärtigem Schreiben kraft Unseres apostolischen Ansehens zum Ritter des Heiligen Gregors des Grossen, der Civil-Klasse, und erheben Dich in die glänzende Zahl und in die Reihen der andern Ritter dieses Ordens. — Deshalb gewähren und erlauben Wir Dir auch, daß Du die Insignien dieses Ordens, nämlich ein goldenes achteckiges Kreuz, das auf roter Oberfläche in der Mitte das Bild des hl. Gregor des Grossen trägt, auf der Brust an einem rotseidenen, auf jedem Rande gelbfarbenen Ordensbande, nach gewohnter Ritter-Weise auf der linken Seite des Kleides angehängt, frei und ungehindert tragen dürfen. Damit Du aber Unser Wohlwollen gegen Dich immer mehr und mehr erkennen mögest, überschicken Wir selbst Dir dieses Kreuz. Gegeben zu Rom... den 15. Januar 1839, im achten Jahre unseres Pontifikates. C. Cardinal Ligorio.“ — Vgl. Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Je-suitismus und Sonderbund, S. 63.

³ Lateinische Urkunde v. 9. Sept. 1842. FA. Ueber die Gewährung

größere päpstliche Ehrung wurde ihm zuteil. Gregor XVI. erhab ihn am 3. März 1846 in den erblichen Grafenstand⁴. Konnte der Abkömmling des glänzenden, ältesten Schwyzergeschlechtes angesichts solcher Auszeichnungen an seiner Sendung und Befähigung noch zweifeln? Mußte diese Soldatennatur sich nicht gleichsam als ein Fels vorkommen in der Brandung des Radikalismus? Jedenfalls fiel ein freiwilliges Nachgeben für ihn außer Betracht. Die Uebermacht der Gegner schreckte ihn kaum: seine Vorfahren hatten die Feinde nie gezählt!

So lagen die Dinge für ab Yberg, als das Schutzbündnis der sieben Kantone von der radikalen Partei „entdeckt“ wurde. In Zug, wo die Konferenzbeschlüsse dem Landrat in der Frühjahrssitzung des Jahres 1846 vorgelegt wurden, setzte die Opposition der Genehmigung nur geringen Widerstand entgegen⁵. Bald darauf, am 9. Juni 1846, trat auch der Große Rat zu Freiburg zusammen. Der Staatsrat legte ihm die Konferenzbeschlüsse zur Genehmigung vor. Hier war die Opposition entschiedener. Dr. Bussard, der Chef der Freiburger Radikalen, legte eine von 23 Meinungsgenossen unterzeichnete Erklärung ins Ratsprotokoll nieder, die eine ausführlich motivierte Verurteilung des Schutzvertrages enthielt. Eine ähnliche Verwahrung gaben auch die neun protestantischen Großräte des Bezirkes Murten ein, die im Schutzvertrag, abgesehen von der vermeintlichen Bundeswidrigkeit desselben, auch einen Angriff auf die Religion ihres Bezirkes zu sehen behaupteten. Die Anrufung der „alten Bünde“ bezwecke nichts anderes als die Neugründung des sogenannten goldenen oder borromäischen Bundes, der wesentlich gegen die reformierte Kirche gerichtet gewesen sei. Der Separatbund verfolge bloß katholische Interessen. Die Murtener Abgeordneten zogen sich nach Abgabe der Verwahrung aus der Großratsversammlung zurück und nahmen daher selbst eine Art Sonderstellung ein, während sie der Regierung über das gleiche Thema Vorwürfe machten. Die Konferenzbeschlüsse wurden mit knappem Mehr angenommen⁶. Auch im Wallis gab es Schwierigkeiten. Dieser Stand stimmte nur mit dem Vorbehalt zu, daß er für sein Gebiet von der gemeinsamen Kriegsleitung unabhängig sei.⁷

Damit fehlte dem Schutzvertrag von Anfang an jene Lebenschraft, die zur Erreichung des gesteckten Ziels notwendig gewesen wäre.

eines Freiplatzes am Collegium Germanicum in Rom für den Stand Schwyz
vgl. Styger, Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz, S. 17 f.

⁴ Lateinische Originalurkunde. FA.

⁵ Ulrich S. 191. Zug hatte sich aber immer nur mit einer gewissen Abneigung und Besorgnis nachschleppen lassen.

⁶ Vgl. Baumgartner III, S. 382 ff.

⁷ Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 104.

Aber das Feuer, das die Opposition in Freiburg angefacht hatte, begann bald in weiten Teilen der Schweiz aufzuflackern. Es nützte nichts, als der Freiburger Staatsrat auf eine Beschwerdeschrift der Gemeinden des Bezirkes Murten die beruhigende Erklärung abgab, Freiburg werde am Bundesvertrage unverbrüchlich festhalten. Die Murtener verlangten die Dazwischenkunft der Tagsatzung. Der Verfasser ihrer Eingabe war Ulrich Ochsenbein⁸.

Da das Gelärme gegen die Jesuiten und den „Jesuitismus“ sich in der Schweiz allmählich doch etwas verbraucht hatte, suchte und fand die radikale Propaganda ein neues Schlagwort, um die protestantischen Massen aufzuputschen. Bei den Großratsverhandlungen in Freiburg war ja die Existenz eines katholischen „Sonderbundes“ ruchbar geworden. Dieser „Sonderbund“ müsse schleunigst aufgehoben werden, hieß es nun plötzlich⁹. Wenige Tage, nachdem jene Verhandlungen bekannt geworden waren, verlangte der thurgauische Große Rat, die Tagsatzung habe sich von dem Separatbündnis offizielle Kenntnis zu verschaffen und darüber nach Maßgabe von Art. VI des Bundesvertrages zu ratschlagen¹⁰. Der Vorort Zürich schrieb am 20. Juni 1846 an Luzern, den Bundesbehörden liege die Handhabung von Art. VI ob¹¹. Für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, sehe sich der Vorort schon jetzt veranlaßt, die gefährdeten Rechte des Bundes zum voraus zu verwahren. Gleichzeitig lud der Vorort sämtliche eidgenössischen Stände zur Instruktionserteilung ein¹².

Diese Eile des Vorortes, über die Schutzvereinigung das Urteil zu fällen, bildete ein merkwürdiges Gegenstück zur vorörtlichen Unbeholfenheit, so oft es galt, die von den sieben Ständen angerufenen Bundesartikel zur Nachachtung zu bringen. Auch die Grossen Räte von Aargau und Bern waren sofort mit Beschlüssen zur Hand, die die schleunige Gewaltanwendung gegen die Konferenzkantone bezweckten. Aargau beantragte, es dürfe die ordentliche Tagsatzung nicht eher geschlossen werden, als bis dem zu fassenden Auflösungsbeschuß gegen den „Sonderbund“ Genüge geleistet sei. Bern gab seiner Gesandtschaft die Instruktion, der (bevorstehende) Auflösungsbeschuß müsse durch die Tagsatzung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vollzogen werden¹³. Damit stand in

⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 385 f.

⁹ Ebenda S. 386.

¹⁰ Vgl. Ulrich S. 191.

¹¹ „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden.“ So lautete Art. VI des Bundesvertrages von 1815.

¹² Vgl. RK-Prot. v. 30. Juni 1846.

¹³ Vgl. Spreng S. 101 f.

den Augen Vieler der so oft schon besprochene Bürger- und Religionskrieg vor der Türe.

Luzern aber setzte im Einverständnis mit den Konferenzständen die materiellen Gründe, die zum Schutzvertrage geführt hatten, dem Vororte gegenüber wörtlich wie folgt auseinander¹⁴:

„In den Jahren 1844 und 1845 ist der Kanton Luzern zweimal von bewaffneten Banden aus andern Kantonen mit Krieg überzogen worden und auch nach dem Mißlingen dieser Ueberfälle sind die Drohungen einer Wiederholung derselben nicht ausgeblieben. Es wäre überflüssig zu bemerken, welche Hilfe dem Kanton Luzern von dem damaligen Vororte Zürich im Frühling des Jahres 1845 geleistet worden ist. Wenige Tage vor dem zweiten Ueberfalle hatte die Tagsatzung ein Verbot der Freischaren erlassen, und dennoch ergoß sich eine derartige Horde über unsfern Kanton. Nach dem zweiten Freischarenzuge hat die Tagsatzung sämtliche Stände zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Wiederholung solcher Unfuge aufgefordert; es gibt aber eidgenössische Stände, welche solche Gesetze noch nicht haben zustandebringen können, und wo mächtige Opposition sich gegen diese von der Tagsatzung geforderten Garantien zur Wahrung des Landfriedens erhoben hat.¹⁵ Sollte in allem diesem nicht genugsamer Grund für Luzern und andere in gleicher Lage befindlichen Stände liegen, ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit vor ähnlichen Invasionen möglichst sicher zu stellen? Dieses und nichts anderes bezweckt die Uebereinkunft der sieben Kantone. Und sie haben diesen Zweck zu erreichen gesucht innert den Schranken des bestehenden Bundesvertrages, dessen unverletzter Bestand wahrlich am wenigsten von ihnen bedroht oder in Frage gestellt, sondern bei jedem Anlaß angerufen und verfochten wird... Wir schließen (unsere Antwort) im vollen Bewußtsein unserer rechtlichen Stellung und unserer reinen Absichten mit der Erklärung, daß wir an den in jener Uebereinkunft liegenden bundesgemäßen Grundsätzen jederzeit festhalten werden, und im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und unserer Miteidgenossen die Folgen getrost zu erwarten gedenken, wozu diese Uebereinkunft der sieben Stände bei mehrerer oder minderer Unterstützung der bereits vom hohen Vororte ausgesprochenen Verwahrung allfällig zum Anlasse möchte genommen werden..“

Das vorörtliche Schreiben vom 20. Juni, „womit der Vorort um amtliche Mitteilung der.. Uebereinkunft einkommt und

¹⁴ Zit. bei Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 121 f.

¹⁵ Baumgartner III, S. 389: „Im Baselland Veto gegen das Gesetz; in Aargau mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Petitionen gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes; der Inhalt der zu Stande gekommenen Gesetze allüberall lau, der Wille zu ihrer Ausführung nirgends besser.“

sich bemüßigt glaubt, gegen dieselbe als ein die Rechte des Bundes gefährdendes Separat-Bündnis Verwahrung einlegen zu müssen,¹⁶ fand auch in Schwyz eine denkbar ungünstige Aufnahme. Die Tagsatzung habe kein Recht für die Behandlung dieses Gegenstandes: das war die bündige Instruktion, die der Große Rat der Gesandtschaft erteilte¹⁷. Wie weit der moralische Kredit der Tagsatzung unter den Mythen bereits gesunken war, zeigte sich schon früher bei einer Eröffnungsrede des Grossratspräsidenten Karl Stocker, als er ausführte, auf der Tagsatzung „werde gleich im Anfange mit jedem Jahr der Eid geschworen, jedoch selten gehe eine solche zu Ende, ohne daß der Eid gebrochen werde“.¹⁸

Die eidgenössischen Tagherren befaßten sich auch in der Sommersession des Jahres 1846 mit den brennenden Fragen der Zeit: mit der Amnestie für die Freischaren, mit den aargauischen Klöstern, mit der Austreibung der Jesuiten und zum ersten Mal mit den Konferenzbeschlüssen der sieben katholischen Kantone. Für diese gab wiederum Luzern die entscheidenden Voten ab. In heftigen Redeschlachten prallten der radikale und der rechtliche Standpunkt aufeinander; es „trat die ganze Macht der in den Gemütern kochenden Leidenschaften zu Tage und ergriff selbst die Zuhörer auf der Tribüne. Eben bei diesem Anlaß gab Uri.. seinen ganzen Abscheu über die Ermordung Leu's zu erkennen, die sich der Gesandte nicht als vereinzelte Tatsache denken mochte, eine Kundgebung, auf welche die Zuhörer mit Stampfen und Poltern antworteten“.¹⁹

Beschlüsse kamen nicht zustande; auch für die Auflösung des „Sonderbundes“ ließen sich erst zehn Standesstimmen finden. Der luzernische Gesandte Bernhard Meyer verteidigte in einer 3½stündigen Rede²⁰ die Schutzvereinigung. Ihr Zweck sei kein anderer als die gemeinschaftliche Abwehr eines ihre Souveränitäts- und Territorialrechte bedrohenden Angriffes. Als bloße Verabredung zur Defensive werden die Konferenzbeschlüsse nie in Wirksamkeit treten, wenn nicht ein solcher Angriff erfolge; ja sie seien bedeutungslos, wenn das, was sie voraussetzen, ein feindlicher Angriff auf die sieben Kantone, nicht erfolge. So warf der Redner die ganze Wucht der An-

¹⁶ Bemerkung v. Grossratspräsident Karl Stocker von Pfäffikon anlässlich der Behandlung dieses Gegenstandes im schwyzerischen Großen Rat. GR-Prot. v. 23. Juli 1846.

¹⁷ Ebenda. Diese Instruktion wurde mit 50 gegen 2 Stimmen genehmigt.

¹⁸ GR-Prot. v. 17. Juni 1846.

¹⁹ Baumgartner III, S. 405 f. Baumgartner wohnte als erster Gesandter St. Gallens den Verhandlungen bei.

²⁰ Vgl. Votum der Gesandtschaft von Luzern, abgegeben auf der Tagsatzung in Zürich den 31. Aug. 1846, in der Angelegenheit der von den Ständen Luzern usw. gemeinschaftlich gefaßten Konferenzbeschlüsse, von Bernhard Meyer. Luzern 1846.

klagen auf jene zurück, die vorgaben, sie seien zur Gegenwehr genötigt, und zeigte in erschütternder Weise, daß nichts zu fürchten sei, wenn die Fürchtenden nicht selbst Arges im Schilde führten.

Theodor ab Yberg, der bei der Behandlung der Schutzvereinigung kurz den schwyzerischen Standpunkt dargelegt hatte²¹, schrieb nach dieser Tagsatzung in seinem Bericht an den schwyzerischen Grossen Rat²²: Die Verhandlungen boten „so reichhaltigen Stoff zu ernsten Betrachtungen und so gewichtige Ursachen zu tiefen Besorgnissen für die Zukunft dar, daß der echte Freund des Vaterlandes mit staunendem aber ängstlichem Auge auf dieselben zurückblicken und sich fragen muß, wie ist es möglich, daß es im schönen Vaterlande, wo vor anderthalbem Decennium noch Ruhe, gesetzliche Ordnung, Bündestreue, Glaube an Recht und Wahrheit einheimisch waren, so weit gekommen ist, daß diese .. Zierden eines freien Volkes den Eidgenossen abhanden gekommen und geradezu an den Gegensatz vertauscht worden sind? Wie ist es möglich, daß eine solche Verkehrtheit von Begriffen über Bund und Recht so weit um sich greifen und ein gerade seiner Treue, seiner Redlichkeit, seines Biedersinnes wegen früher berühmtes Volk auf diesen Punkt der Leidenschaft und der Schmach bringen konnte? Und wie ist es möglich, daß unaufhaltsam und mit verdoppelter Wut dieses schändliche, die Ehre, die Freiheit, ja sogar die Existenz des gesamten Vaterlandes im höchsten Grad gefährdende Spiel fortgetrieben werden darf..?“

Aber dieses Spiel wurde weiter getrieben, zumal die radikale Partei im Herbst 1846 durch den Umsturz in Genf eine neue, die elfte Standesstimme gewann. Der Genfer Umsturz wurde auch in Schwyz als schwerwiegendes Ereignis erkannt. In einer außerordentlichen Sitzung der Regierungskommission vom 15. Oktober erklärte ab Yberg, er werde „für die ganze Eidgenossenschaft von den wichtigsten Folgen sein..“²³ Holdener bezeichnete es als erste Aufgabe, nun die Stimmung des Volkes zu erforschen und durch Organisierung von Vereinen zu bearbeiten; in zweiter Linie komme dann die bestmögliche Bereithaltung der militärischen Kräfte. Die gegnerische Partei im eigenen Kanton, die sich bisher passiv verhalten, werde voraussichtlich nun eine aktive Rolle übernehmen. Es sei vor allem auch eine sorgfältige Ueberwachung aller ins Land kommenden Fremden zu empfehlen. Eine von Holdener vorgeschlagene Proklamation fand ab Yberg für verfrüht; hingegen ent-

²¹ Vgl. Abschied der ordentl. eidgenöss. Tagsatzung des Jahres 1846, S. 150. Manuscript im FA.

²² Vgl. Manuscript im FA.

²³ RK-Prot. v. 15. Okt. 1846.

warf die Regierungskommission eine Verordnung, die die Überwachung der Fremden regeln sollte.

Unterdessen begann die Schutzvereinigung Gestalt anzunehmen. Der am 29. und 30. September 1846 in Schwyz versammelte schweizerische Katholikenverein hatte die Bereitschaft gezeigt, die Sache der sieben Kantone als jene des schweizerischen Katholizismus anzusehen²⁴. Gleichzeitig tagten auch die Konferenzmitglieder und berieten in vertraulichen Besprechungen diejenigen Maßregeln, die für die Vollziehung der Konferenzbeschlüsse und für die Organisierung der Streitkräfte unerlässlich geworden waren²⁵. Hier in Schwyz konstituierte sich der Kriegsrat der sieben Kantone²⁶. Zum Präsidenten wurde einstimmig Siegwart und zum Sekretär der bei der Sitzung abwesende Staatsschreiber Meyer ernannt. Als Interimssekretär amtete ab Yberg. Hier wurde auch die Einteilung der katholischen Streitkräfte in vier Divisionen beschlossen, Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio als Chef des Generalstabes gewünscht und ab Yberg beauftragt, mit demselben Rücksprache zu nehmen. Etwas später, am 18. Oktober, wurde ab Yberg vom Kriegsrat zum Kommandanten der zweiten Division ernannt, obschon er sich lange weigerte und beharrlich Landammann und Oberst Anton Schmid von Altdorf dazu vorschlug²⁷. Noch im Februar 1847 wollte er die schwyzerische Regierungskommission bewegen, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, doch konnte er sich diesem Posten nicht entziehen²⁸.

In Luzern tagte der Kriegsrat der sieben Stände wiederum vom 17. bis 20. Oktober 1846, ferner im Januar und Februar 1847; er hatte militärische Ernennungen vorzunehmen und die Maßnahmen zu treffen, die notwendig waren, um die Truppen der Schutzvereinigung auf den Stand der Kriegsfähigkeit zu bringen²⁹. Das Oberkriegskommissariat wurde am 18. Oktober 1846 Regierungsrat Joseph Zünd in Luzern anvertraut. Das

²⁴ Baumgartner III, S. 422 f. Der schweizerische Katholikenverein war 1843 im Bade Rothen gegründet worden. Baumgartner stand ihm die ersten drei Jahre als Präsident vor. Der Form nach war der Katholikenverein vom Schutzbündnis unabhängig.

²⁵ Siegwart verlegt, wohl irrtümlich, diese Besprechungen auf den 6. Oktober. Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 253, ferner Baumgartner III, S. 420 ff.

²⁶ Vgl. Ulrich S. 210 f.

²⁷ Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 254. Diese Division umfaßte die Truppen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zur Korrespondenz ab Ybergs mit von Salis-Soglio vgl. Zs. f. schweiz. Geschichte 9 (1929), S. 40 und S. 54 ff.; ferner Anzeiger für schweiz. Geschichte 17 (1919), S. 273.

²⁸ RK-Prot. v. 19. Febr. 1847.

²⁹ Vgl. Ulrich S. 211 ff. Ulrich schöpft aus dem Protokoll des Kriegsrates. Vgl. ferner Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 253 ff.

Kommando über das Geniekorps übernahm Regierungsrat Karl Emanuel Müller aus Altdorf. Oberst von Salis-Soglio, der auf seine Zusage hin am 18. Oktober 1846 vorerst den Posten eines Generalstabschefs erhalten hatte, wurde am 15. Januar 1847 zum zweiten Oberkommandanten und Oberst Franz von Elgger am 1. Februar zum Chef des Generalstabes ernannt. Der für das Oberkommando vorgesehene Walliser Staatsratspräsident Wilhelm von Kalbermatten lehnte eine definitive Wahl ab³⁰. Der Finanzkommission des Kantons Luzern überwies der Kriegsrat in jenen Tagen einen Geldbetrag von 100 000 Gulden zur Aufbewahrung. Es handelte sich um ein unverzinsliches Darlehen der k. k. österreichischen Regierung an die sieben Stände, das Siegwart durch die Vermittlung des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg zuhanden der Schutzvereinigung gewährt worden war³¹.

Aber ebenso wichtig wie die äußere Organisation und die Beschaffung von Geldmitteln war die Ausbildung der Truppen zur Kampftüchtigkeit. In dieser Beziehung wurde Wichtiges versäumt. Eine am unrichtigen Ort geübte Sparsamkeit und der Gedanke, es werde nicht zum Kriege kommen, standen vor allem im Kanton Luzern der militärischen Ausbildung hindernd entgegen. Der luzernische Milizinspektor, General von Sonnenberg, war dafür verantwortlich³².

Besser lagen die Dinge in Schwyz. Hier beschloß der Kantonsrat und in letzter Instanz der Große Rat nach Erläuterungen ab Ybergs eine durchgreifende Vervollkommnung des Wehrwesens auch in bezug auf die Prüfung der Offiziere und die Instruktion der Mannschaft³³. Die Offizierskandidaten des Bundes- und Landwehr-Auszuges und diejenigen Offiziere der

³⁰ Vgl. Ulrich S. 212 ff.

³¹ Ebenda. Vgl. ferner Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 246 ff., und Winkler, Arnold, Oesterreichs materielle Hilfe für den Sonderbund, Anzeiger für schweiz. Geschichte N. F. 18 (1920), S. 153 ff.

³² „Wenn die Regierung die Einberufung von Cadres beschloß, so verkürzte er (Sonnenberg) ihre Uebungszeit. Hie und da blieb sogar ein Beschluß der Regierung unvollzogen.“ 1846 schickte er in das eidgenössische Lager nach Thun „ein Bataillon zusammengelesener Rekruten . . . welche der Gegenstand der Mißachtung und der Neckerei aller andern Truppen wurden. Der gesunde Menschenverstand mußte es eingeben, daß man ein auserlesenes Bataillon der rüstigsten . . . Truppen hätte schicken sollen, um den Miteidgenossen zu zeigen, daß man sich mit ihren Truppen messen könne, und um das dorthingesandte Bataillon in seinem Selbstbewußtsein zu heben . . . Klüger handelte Schwyz, dessen Bataillon den ersten Rang im Lager einnahm“. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 257 ff. Vgl. auch von Elgger S. 128 ff. und S. 201 ff.

³³ KR-Prot. v. 14. Juni 1847; GR-Prot. v. 16. Juni 1847. Vgl. von Elgger, S. 204: „Im Allgemeinen können die militärischen Einrichtungen dieses Kantons als Belege dienen, daß Oberst ab Yberg es verstand, mit den vorhandenen, verhältnismäßig geringen Mitteln, das Mögliche zu leisten.“

Landwehr, deren militärische Fähigkeiten nicht genugsam ausgewiesen waren, wurden zur Prüfung und Instruktion einberufen. Doch stieß man mit dieser Anordnung auf unerwartete Schwierigkeiten. Während aus den Bezirken Schwyz, Einsiedeln und Pfäffikon alle Aufgebotenen, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, ohne weiteres einrückten, fanden sich aus dem Bezirk Wollerau überhaupt keine und aus der March von fünfzehn nur zwei Offiziere zur Instruktion ein. Alle Reklamationen blieben ohne Erfolg, so daß die Regierung gezwungen war, die Bezirksräte aufzufordern, „die renitenten Offiziere sofort zu senden“, ansonst diese vor Gericht gestellt und die vermahnten Bezirksbehörden für verantwortlich erklärt würden³⁴. Man war im Rathaus zu Schwyz weniger denn je gewillt, vom eingeschlagenen Weg abzuweichen. „In Betracht der politischen Zustände“ wurden ab Yberg und Holdener am 1. Juli beauftragt, „zur Vorsorge gegen eventuelle Lebensmittel sperren Unterhandlungen anzuknüpfen, um sowohl einen Vorrat an Lebensmitteln als (auch) an Salz anzulegen“.³⁵ Am 20. Juli gab ab Yberg in der Regierungskommission bekannt, daß aus dem Arsenal der Lombardei 1800 Gewehre eingetroffen seien, und versicherte hinsichtlich des Kaufpreises, „daß die Bezirke dadurch nicht beschwert“ würden³⁶. Doch da regte sich wieder die Opposition. Im Gasthof zum Ochsen in Lachen hatte eine Respektsperson, alt Major und Friedensrichter Schwyter, in hetzerischer Weise erklärt, „die Bevölkerung der March zeige für den Sonderbund und die Jesuiten keine Sympathie, und wenn es sich nur darum handle und ein Angriff auf Luzern und die katholischen Orte nur deshalb stattfinden sollte, so werde gewiß kein Märchler Soldat einem Aufgebot Folge leisten“.³⁷ Kaum war gegen den Urheber dieser Auslassungen eine Strafverfolgung angeordnet, so traf neue Kunde aus Lachen ein: Dr. Melchior Diethelm, alt Bezirkslandammann und Wirt zum Bären, hatte am 17. Juli, als die eidgenössische Schützenfahne auf dem Wege zum großen eidgenössischen Freischießen nach Glarus den Bezirkshauptort Lachen passieren sollte, durch eine öffentliche Inschrift an seinem Hause dem französischen Gesandten in der Schweiz, Graf Bois le Comte, eine grobe Beleidigung zugefügt. Den Anlaß dazu gab ein diplomatischer Zwischenfall, der zwar in der ganzen Schweiz Aufsehen erregte, aber in den katholischen Kantonen hinsichtlich seiner außenpolitischen Konsequenzen überschätzt wurde.

³⁴ RK-Prot. v. 1. Juli 1847.

³⁵ Ebenda.

³⁶ RK-Prot. v. 20. Juli 1847. Oesterreich überließ Schwyz und den andern kleinen Kantonen geschenkweise 3000 Gewehre samt Munition. Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 252.

³⁷ RK-Prot. v. 20. Juli 1847.

Die vorörtliche Geschäftsführung war zu Beginn des Jahres 1847 turnusgemäß von Zürich auf den Stand Bern übergegangen, dessen Großer Rat am 25. Mai gleichen Jahres den ehemaligen Freischaren general Ulrich Ochsenbein zum Präsidenten des Regierungsrates wählte. Damit trat Ochsenbein an die Spitze des Vorortes und des eidgenössischen Kriegsrates. Für die konservativen Kantone war es eine starke Zumutung, sich dem Präsidium des gewesenen Freischarenführers zu unterstellen; besonders erschien er den fremden Mächten als diplomatisch unmöglich³⁸. Eine noch größere Herausforderung bedeutete Ochsenbeins Vorsitz im eidgenössischen Kriegsrat. Nach dem zweiten Freischarenzug wegen Landfriedensbruch von der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichen, wurde er jetzt von Bern dem eidgenössischen Kriegsrat als Präsident gleichsam aufgezwungen. Von den führenden schweizerischen Militärpersonen aber wollten einige von Ochsenbein nichts wissen: die Obersten Ziegler von Zürich, Rüttimann von Luzern und Maillardoz von Freiburg blieben am 21. Juni 1847 der von ihm geleiteten Sitzung des Kriegsrates fern, und der Sekretär des eidgenössischen Kriegsrates, Oberstleutnant Letter von Zug, reichte sogar seine Entlassung ein³⁹.

Anlässlich des ersten Amtsbesuches beim Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein reichte nun Graf Bois le Comte in seiner Eigenschaft als französischer Gesandter eine Verbalnote ein, in welcher unter Berufung auf die Wiener Kongressakte gegen anarchische Freischärlerei, gegen Attentate auf die selbständigen Kantone und die Zentralisierungstendenzen des Radikalismus Stellung bezogen war⁴⁰. Ochsenbein entgegnete, daß die Freischarenangelegenheit ihn persönlich berühre und daß er darüber nur den Behörden und der öffentlichen Meinung seines Landes verantwortlich sei. Bezüglich der Kantonalsouveränität gab er die Versicherung ab, daß von seiten des Vorortes den bestehenden Verträgen kein Eintrag geschehen solle. Indessen sah sich der französische Minister Guizot veranlaßt, nachträglich noch eine Note zuhanden des Tagsatzungspräsidenten überreichen zu lassen. Sie enthielt die gleichen Gedanken, die Bois le Comte in seiner Audienz dargelegt hatte. Die Politik der französischen Regierung, so hieß es darin, sei weit davon entfernt, der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu nahe zu treten; aber sie fasse diese Eidgenossenschaft so auf, wie die europäischen Verträge sie anerkennen, nicht als einheitlichen Staat, sondern als einen Bund von Staaten, die sich die wesentlichen Souveränitätsrechte vor-

³⁸ Spreng S. 123.

³⁹ Vgl. Ulrich S. 233 f. und Baumgartner III, S. 496 f.

⁴⁰ Ausführlich bei Spreng S. 123 ff.

behalten hätten. Würde die Tagsatzung sich an diesen Rechten vergreifen, so käme dies einer Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 gleich, mithin auch der Aufhebung der auf ihn bezüglichen europäischen Verträge. Gegen ein solches Unterfangen müßten die verbündeten Mächte protestieren. Sollte diese Warnung keine Beachtung finden, so würde sich Frankreich keineswegs für verpflichtet halten, den neuen Zustand anzuerkennen.

Die französische Note stellte für einen solchen Fall auch die Aberkennung der vom Wiener Kongreß garantierten Neutralität der Eidgenossenschaft in Aussicht; sie verfolgte den Zweck, auf den Gang der Tagsatzung mäßigend einzuwirken⁴¹. Ochsenbein aber fand es nicht für nötig, dem Vorort oder der Tagsatzung hievon amtliche Mitteilung zu machen, so daß der Gesandte Frankreichs sich damit behalf, die Note durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Diese Erklärung nützte nichts, hatte aber den doppelten Nachteil, einerseits bei den Ständen der Minderheit Hoffnungen auf das Ausland zu erwecken und anderseits Graf Bois le Comte und damit die französische Regierung dem Hohn der radikalen Propaganda preiszugeben⁴². In dieser Sicht wird die Inschrift verständlich, die der gewesene Bezirkslandammann der March an jenem 17. Juli am „Bären“ in Lachen angebracht hatte. Sie lautete:

„Mit seines Schreibens Stolz und Trutz
der welsche Holzgraf drohte;
Bern's Bär, der alte starke Mutz
wies mutig ab die Note.
Hier grüßt der Bär die Freunde sein,
kehrt Eidgenossen bei mir ein!“⁴³

Das Bezirksamt der March ließ freilich diese Inschrift so schnell als möglich entfernen. Der Bezirksrat aber wurde von der Regierungskommission beauftragt, Dr. Diethelm für diese Insulte zu bestrafen⁴⁴.

Inzwischen waren Ereignisse eingetreten, die den unheilvollen Konflikt in der Eidgenossenschaft rasch der Katastrophe entgegentreiben. Noch vor Jahresfrist hatte den Radikalen in der obersten Landesbehörde zur Mehrheitsstellung eine Stimme gefehlt. Da wurde St. Gallen, das im Großen Rate 75 Konservative und 75 Radikale vereinigte, zum Schicksalskanton; denn bei den Neuwahlen⁴⁵ am ersten Maisonntag 1847 brachte es die radikale Agitation zustande, mit Hilfe radikal gesinnter Ka-

⁴¹ Vgl. Baumgartner III, S. 496.

⁴² Vgl. Spreng S. 127 und Ulrich S. 236.

⁴³ RK-Prot. v. 21. Juli 1847.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Vgl. darüber Baumgartner III, S. 487 ff., ferner Ulrich S. 232 ff.

tholiken des katholischen Bezirkes Gaster durch geringen Stimmenzuwachs eine radikale Mehrheit im Großen Rat zu schaffen⁴⁶. Der Kanton St. Gallen entsandte nun radikale Vertreter in die Tagsatzung und damit war dort die fehlende zwölftes Stimme errungen. Der Radikalismus bekam so eine entscheidende Waffe in die Hand, die Schutzvereinigung der katholischen Kantone zu sprengen.

Trotzdem blickten die führenden Männer der sieben Konferenzstände mit Zuversicht und Entschlossenheit den kommenden Dingen entgegen. Wenn auch schwer betroffen durch die Niederlage in St. Gallen, bauten sie umso mehr auf ihre gute Sache und die Treue ihres Volkes. Was hatte die Tagsatzung für die Sicherheit des Landes gegenüber dem Freischarrentum unternommen? Nichts, gar nichts als ein papierenes Verbot dagegen erlassen. Wenn aber die oberste Landesbehörde hier versagte, wurde nicht Selbsthilfe das einzige Mittel der Rettung?

Am 19. und 20. Juli 1847 kam die Schutzvereinigung auf der Tagsatzung zur Behandlung. Als Gesandte des Standes Schwyz waren J. B. Duggelin und C. von Schorno und als Ersatzmann Grossratspräsident F. A. Oethiker bestimmt worden⁴⁷. Den Wortführer der sieben Stände, Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, schildert Baumgartner als einen Mann von „vollendet Offenheit, Geradheit und Entschiedenheit, scharfen staatsmännischen Blickes, keineswegs zu verwechseln mit den Männern, welche das Heil der Eidgenossenschaft in einer bis zum Uebermaß anerkannten Kantonalsouveränität zu finden glaubten, dabei tief durchdrungen vom Unrecht, das den VII Kantonen angetan ward“.⁴⁸

In den Kantonen waltete im allgemeinen der Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen müsse, vorab war das herkömmlich seit der Einführung des sogenannten demokratischen Regimentes; die neuen Verfassungen hatten die Grundlage der Kopfzahlmehrheit angenommen und abweichende Bestimmungen größtenteils beseitigt.

Die neue Mehrheit auf der Tagsatzung wandte diesen Grundsatz nun auch auf die Bundesverhältnisse an und erkannte sich selbst das Recht zu, Bundesbeschlüsse zu fassen nicht bloß in Sachen unbestrittener Kompetenz, sondern auch dann, wenn diese von einer Anzahl Stände bestritten wurde. So glaubte sie, in der Klostersache und auch in der Jesuitenfrage frei verfügen zu dürfen und maßte sich infolgedessen auch an, über die Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone ihr Ver-

⁴⁶ Vgl. hiezu Schönenberger, Karl, Zur Schäniser Bezirksgemeinde von 1847, Zeitschrift für schweiz. Geschichte 30 (1950), S. 447 ff.

⁴⁷ GR-Prot. v. 17. Juni 1847.

⁴⁸ Baumgartner III, S. 502. Ueber Bernhard Meyer vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 53 ff.

dammungsurteil zu fällen. Nach dieser Auffassung erhielt also ein Mehrheitsbeschuß bündesrechtliche Kraft für die Minderheit.

Diese Mehrheitstheorie war in weiten Kreisen unbestritten; denn draußen im Volke wußten eben viele nicht zu unterscheiden zwischen einem Einheitsstaat und einem Bundesstaat oder gar einem Staatenbund⁴⁹. Demgegenüber suchte nun Bernhard Meyer bei den entscheidenden Verhandlungen den Streit in das richtige Geleise zu bringen: jeder müsse innert den Schranken seines Rechts bleiben, so auch der Bund und die Mehrheit. Der ganze Konflikt sei sofort beseitigt, wenn die Mehrheit selbst zum Recht zurückkehre, wenn sie also den Bundesvertrag, den sie gegen die sieben Stände anrufe, selber heilig halte. Es gäbe keine Schutzvereinigung, wenn die Gewalttat der Mehrheit nicht dazu getrieben hätte, und sie verschwinde von selbst, wenn der angerufene allgemeine Bund wieder eine Wahrheit werde. Und wörtlich fuhr Bernhard Meyer fort:

„Was haben Euch die sieben Kantone und ihr Schutzbündnis Leides gethan...? Haben sie Eueren Frieden, Euere Ruhe gestört, Euere Rechte und Freiheiten vernichtet? Strecken sie die Hand aus nach Eueren Gütern, nach dem, was Euch lieb und teuer ist? Sind sie es, welche bewaffnet Euch überzogen, Euere rechtmäßige Regierung gestürzt, Aufruhr und Landfriedensbruch, ja noch Schlimmeres... gepredigt haben? Sind sie es, die mit frecher Hand in das Heiligtum Eueres Glaubens sich Eingriffe erlaubt haben? Wohlan, dann greift zum Schwerte und versucht es, im blutigen Spiele des Krieges diese Schänder der Ruhe und des Friedens, des Ruhmes und der Ehre unseres Volkes zu züchtigen. Wenn aber die Völker der sieben Kantone es sind, welche sich nur waffen, um den Frieden zu erhalten, welche nichts Anderes wollen, als das behalten, was sie von den Vätern ererbt haben, auch Euch gern Alles lassen, was Euch gehört, — wenn sie es sind, welche Euere Souveränitätsrechte immer geachtet, den Bund heilig gehalten, vor Eingriff in Euere konfessionellen Rechte mit gewissenhafter Scheu sich enthalten, — wenn sie es sind, welche, so lange Ihr sie in Ruhe ließet, Euch und Euern Kindern kein Haar am Haupte gekrümmmt haben: wie wäre es möglich, daß Ihr gegen diese ruhigen friedlichen Völker die Brandfackel des Bürgerkrieges schleudern könntet?“⁵⁰

Durch die Freischarenzüge habe man die Revolution, die Knechtung Luzerns und der Urkantone von unten herauf ver-

⁴⁹ Vgl. Baumgartner III, S. 504, ferner Spreng S. 135.

⁵⁰ Meyer, Bernhard, Votum und Replik der Gesandtschaft von Luzern in der sogenannten Sonderbundsfrage, eröffnet auf der Tagsatzung zu Bern den 19. und 20. Juli 1847, nebst der Protestation der sieben katholischen Stände. Luzern 1847.

sucht; jetzt stehe man im Begriffe, sie von oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung zu erzwingen: „Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, daß es einer Mehrheit von zwölf Ständen zustehe, alles zu beschließen, was ihr gelüstet... Diese Theorie des unbedingten Gehorsams gegen eine Zwölftändemehrheit ist die Theorie einer der Mehrheit der Stände gegenüber der Minderheit eingeräumten absoluten Gewalt, einer Despotie im eigentlichsten und schlimmsten Sinne des Wortes, indem diese Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit an kein Recht und Gesetz gebunden ist, über sich als Legitimation ihrer Handlungen nur ihre Pläne und Tendenzen anerkennt.“⁵¹ „Noch großsprecherischer“⁵² äußerte sich der Vertreter von Schwyz, Carl von Schorno: Jener Geist der Dreißigerjahre schone weder die Rechte der Kantone, noch der Religion. Schwyz sei bereit, den Fehdehandschuh hinzunehmen, aber nur über die Leichen Tells und Winkelrieds werde man in die Täler der uralten Freiheit eindringen. Aber in alle diese Betrachtungen wollten die Gesandten der Mehrheit nicht eingehen; ihre Stellung war, so gut als die der sieben Stände, ohnehin schon bezogen; sie beurteilten den „Sonderbund“ stets nur als isolierte Tatsache⁵³. Auf Antrag von Bern faßte die Mehrheit am 20. Juli folgenden Beschuß: „1. es ist das Separatbündnis der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt; 2. die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.“⁵⁴

So wurden die Stände der Minderheit verpflichtet, sich des Rechtes der Verteidigung zu entäußern und sich auf Gnade und Ungnade der Willkür der Mehrheit preiszugeben. Diesen Beschuß faßten Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf; das waren die zählenden Stimmen, denen sich die Halbkantone Baselland und Appenzell-Ausserrhoden beigesellt.

⁵¹ Ebenda.

⁵² So drückt sich Spreng, S. 136; aus.

⁵³ Spreng verkennt die Situation, wenn er (S. 129) schreibt: „Eine Minderheit drohte jedem Mehrheitsbeschuß der Bundesbehörde, der ihre Selbstherrlichkeit verletzte, mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten.“ Dagegen betont His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, II, S. 772, daß die „ultramontane Politik“ eine größere Achtung vor legitimen Autoritäten und eine klügere Verwendung legaler Mittel an den Tag legte als der Radikalismus. Auch His bezeichnet (S. 770 f.) die politische Methode desselben als gewalttätig und revolutionär.

⁵⁴ Abschied d. ordentl. Tagsatzung des Jahres 1847, I, S. 96.

Die Frage einer Revision des Bundesvertrages von 1815 war auf der Tagsatzung seit Jahren nicht mehr zur Sprache gekommen. Die neue Zwölfstimmenmehrheit nun brachte sie wieder auf die Bahn; sie sah es als heilsam an, das Werk wieder an die Hand zu nehmen und zwar durch die Tagsatzung selbst, nicht mehr wie früher durch Aufstellung eines Verfassungsrates. Ochsenbein hatte in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit der Bundesrevision mit großem Pathos hervorgehoben⁵⁵.

Aber auch die Jesuitenfrage und damit die konfessionelle Autonomie der katholischen Stände kam auf dieser Sommertagsatzung erneut zur Sprache (jene der protestantischen Kantone war nicht bestritten). Die Jesuitenangelegenheit bildete „die Kapitalfrage der Zeit, wenn auch zur Täuschung andere, namentlich jene über den Sonderbund, als Hauptstreitgegenstand vorgeschoben wurden“.⁵⁶ Dies kam sogar während den Verhandlungen der Tagherren zum Ausdruck, als Bernhard Meyer in der Hitze des Wortgefechtes die Hoffnung aussprach, daß die Schutzvereinigung bald völkerrechtliche Anerkennung erhalten werde. Davon nahm Ochsenbein Vormerkung und bezeichnete das Gesagte als etwas, das die größte Aufmerksamkeit der Kommission verdiene. Aber auch Ochsenbein war bei dieser Gelegenheit gesprächiger, als seinen Parteikollegen lieb sein konnte; er sagte: aus der gegenwärtigen schwierigen Stellung könne man nicht anders als durch Entfernung der Jesuiten herauskommen; Luzern tue das und niemand werde eine weitere Anforderung an dasselbe stellen. „Bündiger konnte nicht zugestanden werden, daß der Legalitätsanlauf der zwölf Stände gegen den „Sonderbund“ nur die Schale, der eigentliche Kern die Befehlung der konfessionellen Rechte der katholischen Schweiz war... Auch die eindringlichsten Friedensworte, wie jene von Basel-Stadt, welches vom Rechtssatz ausging, daß die vorwürfige Angelegenheit nicht zur Bundesfrage gemacht werden könne, ohne den Bund in seinen Grundpfeilern zu erschüttern, fanden keinen Anklang..“⁵⁷ Am 4. September faßte die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen den Beschuß:

„1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln. 2. Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen. 3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.“⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Spreng S. 131 f.

⁵⁶ Baumgartner III, S. 519.

⁵⁷ Ebenda S. 515 und S. 520.

⁵⁸ Zit. nach Ulrich, S. 283.

Damit war ein längst gehegter Wunsch des Radikalismus erfüllt. Eine weitere bedeutungsschwere Maßnahme dieser Sommertagsatzung bestand in der Streichung jener Offiziere aus dem eidgenössischen Etat, die zur Schutzvereinigung in irgend einem Dienstverhältnis standen.

Am 9. September beschloß die bekannte Zwölfermehrheit die Vertragung der Verhandlungen auf den 18. Oktober. Ochsenbein entließ die Tagherren mit den Worten: „Die Geschäfte haben ihre rechtliche Erledigung gefunden; ihre tatsächliche Erledigung werden sie finden, wenn die Gesandtschaften der hohen Stände, mit neuen Instruktionen versehen, hier wieder zusammentreten.“⁵⁹ Die „tatsächliche Erledigung“ war der Krieg. Die Gesandten reisten in ihre Heimat zurück, um ihn vorzubereiten.

Während auf der Tagsatzung mit solcher Emsigkeit die Anstalten zu einem Waffengang getroffen worden waren, hatte auch draußen im Volke der Sturm getobt. Ein wesentliches Mittel zur Ausbreitung und Befestigung der radikalen Politik waren die verschiedenen Vereine und Gesellschaften, die sich in den vergangenen 15 Jahren in der Schweiz gebildet hatten. Es gab Gesang-, Kultur-, Handwerker- und Schützenvereine, ferner gemeinnützige, helvetische, religiöse und politische Vereine in allen Gegenden der Schweiz. Die meisten gerieten frühzeitig ins Fahrwasser des Radikalismus.

Ihr Wirken war umso gefährlicher, als sie die radikalen Ideen den durch ein fideles Leben angezogenen, unerfahrenen Jünglingen in patriotischer Bemächtigung beibrachten. In späteren Jahren nahmen sie einen durchaus revolutionären Charakter an. Zu den Freischarenzügen nach Luzern hatten sie ganz besonders ihre Kontingente geliefert. Alle diese Organisationen übertraf bald der eidgenössische Schützenverein, der durch die Pracht und Feierlichkeit seiner „Freischießen“ all das lebenslustige Volk an sich zog. Hatte, wie alle andern, besonders auch dieser Verein anfänglich eine lobenswerte praktische Seite, so wurde dieselbe mit dem Anwachsen des politischen Konfliktes in den Hintergrund gedrängt. Schon das eidgenössische Freischießen in Basel im Jahre 1844 war nicht ohne skandalöse Szenen abgelaufen, und das Freischießen im Sommer 1847 in Glarus löste vor und während seiner Abwicklung ein so arges Gelärme aus, daß in den katholischen Kantonen, namentlich wegen eines Ueberfalls auf den Kanton Schwyz von dort her, ernste Besorgnisse entstanden. Theodor ab Yberg als regierender Schwyzer Landammann sah sich angesichts dieser Gefahr gezwungen, durch Präsidialverfügungen vom 15. und 16. Juli 1847 Truppen auf Pikett zu stellen⁶⁰.

⁵⁹ Zit. nach Spreng, S. 143.

⁶⁰ Vgl. RK-Prot. v. 20. Juli 1847.

Auf die Vertagung der Tagsatzung trat vorerst eine unheimliche Windstille ein. Es war die Ruhe vor dem Sturm. Die Presse freilich betrieb eine eifrige Instruktionsagitation. Während nun aber die radikalen Kantone allseitig jede Anregung zur Volksbefragung mit Berufung auf die formale Befugnis der Behörden sorgfältig ablehnten, schlügen die sieben katholischen Stände den entgegengesetzten Weg ein. Gesandtschaften und Regierungen trugen schwer am Gewicht ihrer Verantwortlichkeit für den beabsichtigten Widerstand gegen die Ständemehrheit. Auf Empfehlung der Gesandtschaften von Schwyz und Zug kamen sie überein, in allen ihren Kantonen, wo immer es tunlich sei, das Volk selbst über die Kriegsfrage entscheiden zu lassen. Sie waren dazu umso mehr genötigt, als die Gegner ihnen beharrlich vorwarfen, daß sie nur Herrensache treiben und daß das Volk viel friedlicher gesinnt sei. Die Urkantone, und unter diesen der mächtigste, gingen voran. Am 13. September 1847, also vier Tage nach der Vertagung der Tagsatzung, setzte die schwyzerische Regierungskommission eine Kantonsgemeinde in Rothenthurm auf den 26. September fest⁶¹.

Hier in Rothenthurm versammelte sich das Volk am genannten Tage wohl 10 000 Mann stark. Theodor ab Yberg war der Führer der Gemeinde. Als Wetterzeichen mochte man die Inschriften deuten, die in Sattel und Rothenthurm an Festbögen angebracht waren. Oberhalb der Kirche von Sattel stand zu lesen: „Wir, über 500 Jahre freie Männer, sollten uns in Fesseln schmählicher Knechtschaft legen lassen? Gott verhüte es.“ — „Sollten wir den Glauben unserer Väter verlassen und uns dem Unglauben hingeben? Gott bewahre!“ — „Seid ge- grüßt, Ihr Söhne des edeln Stauffach. Unser Wahlspruch sei: Siegen oder Sterben!“ Am Rothenthurm: „Landleute von Schwyz, laßt Euch nicht knechten nach fünfhundertjähriger Freiheit.“ — „Die Bundestreue der Väter lebe fort in den Söhnen.“ — „Sieg oder Untergang! Gedenkt Euerer Väter, denkt an Morgarten!“

Die Einleitungsrede ab Ybergs zeichnete in der rücksichtslosesten Sprache die Bedeutung des Kampfes, das Vorrücken radikaler Herrschaft über die Schweiz, ihren Anlauf auch gegen Luzern und ihre Niederlage dort. „Gott rettete Luzern, er rettete uns, denn in Luzern waren auch wir bedroht. Aber es half nichts. Statt von der Bahn des Frevels abzulassen, ver suchte der Feind nur einen andern Weg. Das Freischarrentum steht uns jetzt als Zwölferdiktatur gegenüber. Was es von uns fordert, ist nichts Geringeres als unsere Freiheit in Kirche und Staat. Wir sollen unsere Kinder nicht mehr erziehen wie es

⁶¹ RK-Prot. v. 13. Sept. 1847. Vgl. KR-Prot. v. 16. und 17. Sept. 1847.

uns beliebt, unser Haus nicht mehr bestellen wie wir wollen, — und hört es, biedere freie Landleute, wenn Ihr Euch Euerer Haut wehrt, dann heißt es, ihr brechet den Bund; Krieg, Krieg, schreien sie jetzt alle aus heiserer Kehle; also Krieg, und warum? Weil Ihr Euere Kinder zu erziehen verlangt wie Euch gut dünkt und nicht, wie man in Bern befiehlt; weil Ihr katholische Anstalten, die jedem wahren Katholiken heilig sein sollen, nicht wollt berauben und plündern lassen von zehn protestantischen und zwei katholisch sein wollenden Ständen. Krieg und warum? Weil Ihr Gerechtigkeit verlangt, Gerechtigkeit, welche wahre Eidgenossen geben würden, ohne daß man sie verlangt; weil Ihr wollt, daß man Euch halte, was Ihr ihnen haltet, daß man Euch gewähre, was man Euch eidlich zugesagt hat.⁶² In diesem einschneidenden Tone fuhr ab Yberg fort über die Streitfragen der Zeit. Der Rede folgte ein ausführlicher Bericht der Regierung über die bisher ergriffenen Maßnahmen, über Veranlassung und Wesen des Schutzvertrages und die Feststellung des Landammanns, daß das Volk nun nach Ermessun zu entscheiden habe, ob die Regierung auf der von ihr eingeschlagenen Bahn verharren solle oder nicht. „Sagt Ihr ja, so täuscht Euch nicht, Euer Entschluß fordert Gut und Leben.“

Nach dieser Mahnung des Landammanns sprachen die übrigen Häupter, Fridolin Holdener im Sinne und namens der Regierung, in ausgezeichneter Volkstümlichkeit Karl Styger, aus der Mitte des Volkes heraus auch der gewesene Landammann Nazar von Reding für die Anträge Holdeners und das gute Recht, das sie verteidigten. Die schwache Opposition war vertreten durch alt Bezirkslandammann J. C. Benziger von Einsiedeln. Er beantragte: Genehmigung des Verhaltens der Regierung im Allgemeinen, doch Rücktritt vom Sonderbund dem Frieden zuliebe; Vermittlung durch ausgezeichnete Eidgenossen; im Falle fruchtloser Bemühungen neue Einberufung der Landsgemeinde. Nachdem alle gesprochen hatten, die Pflicht oder Neigung das Wort ergreifen ließ, gab das souveräne Volk seinen Wunsch nach „Scheiden“⁶³ zu erkennen. Jetzt brach eben die Sonne durch das düstere Gewölk, das lange Stunden über der unwirtlichen Gegend gehangen hatte; ein gretles Streiflicht ergoß sich über die riesige Gestalt ab

⁶² Zit. nach Baumgartner III, S. 535 f. Baumgartner stützt sich hier auf die Berichterstattung eines wahrscheinlich protestantischen Augenzeugen, der die Rede in der „Basler-Zeitung“ veröffentlichte. Zur Landsgemeinde in Rothenthurm vgl. die Augenzeugenberichte an Georg von Wyß, veröffentlicht im Briefwechsel zwischen Georg von Wyß und Andreas Heusler-Ryhiner 1843—1867, herausgegeben von Eduard His in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 32. Band, 1933, S. 96 ff.; vgl. ferner Schwyzerisches Volksblatt, 1847, Nr. 78.

⁶³ Abstimmen.

Ybergs, der, auf das hohe Schwert der Gerechtigkeit gestützt, in diesem Augenblick an eine wahrhaft mittelalterliche Erscheinung erinnerte. Mit Stentorstimme rief ab Yberg: „Seht Ihr dort, Schwyzer! die Sonne von Morgarten und St. Jost! Gott schickt sie uns... gedenkt ihrer jetzt bei der Abstimmung und später in der Stunde der Schlacht!“ Und unter Siegesjubel rauschten viele Tausende von Händen empor für die bewaffnete Gegenwehr. Nur ein Häuflein von etwa 300 Mann stimmte für Benzigers Rat zur Nachgiebigkeit. Mindestens 9000 schwyzerische Landleute aber genehmigten die Anordnungen der Regierung, das Schutzbündnis inbegriffen, und gaben ihr die unbedingte Vollmacht zur Verteidigung, obschon die Führer an dieser Landsgemeinde alles getan hatten, „um die Freiheit der Meinung im allerstriktesten Sinne aufrecht zu halten, sehr ungleich den Radikalen...!“⁶⁴

Der eindrucksvollste Augenblick des denkwürdigen Tages war nach Augenzeugenberichten der, als Theodor ab Yberg, einhellig zum Oberbefehlshaber des Schwyzer Volkes gewählt, in sichtlicher Ergriffenheit folgende Worte an die Landsgemeinde richtete: „Schwyzer! ich schwöre vor Gott unter diesem freien Himmel, mit Euch und neben Euch alle künftigen Gefahren zu teilen, mit Euch zu leben und zu sterben! Allein die gleiche Treue, die gleiche unbedingte Hingebung erwarte ich auch von Euch; ich lege meine Zukunft, meine Ehre in Eure Hände; an Euch ist es nun, Schwyzer! in der Stunde der Gefahr meinen Glauben an Euch zu rechtfertigen!“⁶⁵

Er ahnte nicht, welche Schmähungen schon zwei Monate später nicht zuletzt auf Grund dieses Schwurs gegen ihn ausgesprochen werden sollten. Jetzt aber mußte ein lang andauerner, jubelnder Zuruf auch dem größten Zweifler die Augen öffnen über die Liebe, mit der das Volk an seinem ersten Führer hing.

Zum Befehlshaber des Landsturms wählte die Landsgemeinde Franz Dominik ab Yberg, einen Bruder des Landammanns. Schließlich wurde jeder den Landsgemeindebeschlüssen Ungehorsame als Landesverräter erklärt und mit der Strafe eines solchen bedroht. Ein Tedeum in der Kirche, dem Regierung, Geistlichkeit und ein Teil des Volkes beiwohnten, schloß den urdemokratischen Festtag.

Der Eindruck der Schwyzer Landsgemeinde wog schwer in diesen Tagen: die Besorgnis, es werde blutiger Ernst auf die sogenannte eidgenössische Exekution antworten, wuchs von

⁶⁴ Georg von Wyß an Andreas Heusler, S. 97, Brief vom 26. Sept. 1847, „Sonntagabend 9 Uhr“.

⁶⁵ Zit. nach Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 293. Vgl. Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund, S. 102.

Tag zu Tag. Wie man zum Beispiel in protestantisch-konservativen Kreisen in Zürich darüber dachte, geht aus Briefen hervor, die ein Mann der geistigen Elite, der bedeutende Historiker und Politiker Georg von Wyß, seinem gelehrten Basler Freund und politischen Mitstreiter Andreas Heusler schrieb. „Schwyz ist entschlossen; sie scheinen, Gott sei Dank, einzusehen, welche schändliche Unterdrückungspläne sich hinter der Sonderbunds- und Jesuitenfrage verstecken.“⁶⁶ Und am andern Tag: „Was wird denn also geschehen? Ich denke, Zürich werde einen Feldzug, wenn ein solcher beschlossen wird, mitmachen, aber flau, unwillig und ohne große Energie. Wir konservative Offiziere werden unsere Pflicht, so schwer sie uns vorkommen mag, nach besten Kräften und getreulich erfüllen. Gott weiß, wie viele dieser schweren Aufgabe erliegen werden! In keinem Falle ist sie eine erhebende, in keinem Falle erfreulich. Denn siegen wir, so haben wir über Recht und Freiheit gesiegt, und siegen wir nicht, so wird eine Unordnung und Verwirrung herrschend werden, von der man sich keine Vorstellung machen kann, sei es, daß dann die Wahrheit erkannt und die wahren Anstifter des Kriegsunheils zur Strafe gezogen werden, sei es, daß auch dann noch in unserem Kanton die Lüge über die Wahrheit den Sieg davontrage und unter der Anklage der Verräterei.. die Allerunschuldigsten werden leiden müssen. — In einer so ernsten und drückenden Lage hätte ich wahrlich keinen ruhigen Augenblick mehr, wenn nicht der Glaube an die Obhut des Allmächtigen mir Kraft und Stärke gäbe..“⁶⁷

Was Schwyz beschlossen hatte, bestätigten die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden an den folgenden zwei Sonntagen, und wenn Wyß an Heusler zu berichten wußte, daß selbst aus dem entlegenen Muotatal alles, alt und jung, bis auf den letzten Mann in Rothenthurm erschienen war, so hatte sich auch in den andern zwei Urkantonen das Volk in Masse, zahlreicher als je sonst, zum gegenseitigen Handschlag für die Selbsterhaltung eingefunden. In Zug hingegen lief die Landsgemeinde nicht ohne heftigen Widerspruch ab, da das Haupt der Minderheit, Adolf Keiser, den Schutzvertrag als Herrenbund, jeden Widerstand gegen einen Tagsatzungsbeschuß als Aufruhr bezeichnete⁶⁸. Doch siegte die Ansicht der Regierung mit ungefähr drei Vierteln der Stimmen. Auch in Luzern, Wallis und Freiburg faßten die Großen Räte entscheidende Beschlüsse, wobei Luzern sich auf eine von 17 000 Bürgern unterzeichnete Adresse stützen konnte, und im Wallis hatte die Abstimmung in den Gemeinden

⁶⁶ Wyß an Heusler, S. 98, Brief v. 26. Sept. 1847.

⁶⁷ Wyß an Heusler, S. 100, Brief v. 27. Sept. 1847.

⁶⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 538.

12 621 Stimmen für das Schutzbündnis ergeben, denen nur 257 verneinende Stimmen gegenüberstanden.

Zu diesen Beschlüssen und Verfügungen gesellten sich bald obrigkeitlich angeordnete oder aus freiem Antrieb des Volkes hervorgegangene Wallfahrten; die Bischöfe ordneten öffentliche Gebete für die Erhaltung des Friedens und für Milderung der Schrecknisse des Krieges an. Die Regierung von Schwyz führte am 17. Oktober eine großartige Landeswallfahrt nach Einsiedeln durch⁶⁹. Theodor ab Yberg und Nazar von Reding, die früheren Gegner und beiden Häupter der Konservativen und Liberalen, gingen, beide den Rosenkranz in der Hand, voran. Man schätzte die Zahl der Wallfahrer auf 12 000. Der redegewaltige Pater Gall Morel hielt bei diesem Anlaß eine ergreifende Predigt⁷⁰.

Schon vier Tage vorher hatte ab Yberg die Geschäfte des Landammannamtes offiziell dem Landesstatthalter übergeben⁷¹, um sich ausschließlich seiner Aufgabe als Oberbefehlshaber der schwyzerischen Streitkräfte widmen zu können. Die letzten Vorbereitungen zum Kriege waren fällig geworden. Die Regierungskommission erhielt die Vollmachten der übrigen Kantonalbehörden, nachdem sie um fünf Mitglieder erweitert worden war⁷²; die Bezirksräte wurden aufgefordert, für die Aufnahme und Verpflegung Verwundeter und Kranker Lokale und Einrichtungen bereitzustellen⁷³; das kantonale Kriegskommissariat bemühte sich in aller Eile, die notwendigen Mengen Getreide anzuschaffen. Die Landesabwesenden wurden heimgerufen.

Am 15. Oktober 1847 zeigte ab Yberg der Regierungskommission an, daß er mit der Aufstellung einiger Truppen zu beginnen gedenke. Er meinte damit die Verlegung der 1. Scharfschützenkompanie in die March und die Mobilmachung der Landsturm-Scharfschützenkompanien in den Gemeinden, namentlich zum Zwecke der Instruktion⁷⁴. Gleichzeitig ging man an die Errichtung und Organisation eines Zentralbüros für den kantonalen Kriegsdienst. Auf den 19. Oktober aber erfolgte in Uebereinstimmung mit der Forderung des siebenörtigen Kriegsrates „in Folge der in naher Aussicht stehenden Gefahr“ ein weit größeres Aufgebot. Das 1. Bataillon des Bundeskontin-

⁶⁹ Vgl. RK-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷⁰ Morel, P. Gall, Ursprung des Krieges und Bedingung des Sieges, Predigt bei Anlaß der gemeinsamen Wallfahrt des Kantons Schwyz nach Maria Einsiedeln, den 17. Okt. 1847 gehalten, Einsiedeln 1847; vgl. Schwyz. Volksblatt, 1847, Nr. 86.

⁷¹ KR-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷² GR-Prot. v. 14. Okt. 1847.

⁷³ KR-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷⁴ RK-Prot. v. 15. Okt. 1847.

gents und die 1. Scharfschützenkompanie wurden nach dem Sammelplatz Küßnacht, das 2. Bataillon des Bundeskontingents und die 2. Scharfschützenkompanie nach Lachen, die Kader des 1. Landwehrbataillons und der 1. Landwehr-Scharfschützenkompanie nach Einsiedeln, die Kader des 2. Landwehrbataillons und der 2. Landwehr-Scharfschützenkompanie nach Arth einberufen⁷⁵.

Inzwischen, am 18. Oktober, hatte sich die vertagte Tagsatzung wieder in Bern versammelt. Schwyz war diesmal einzig durch Grossratspräsident Oethiker vertreten, „denn viel oder wenig reden komme auf das gleiche heraus“ — so begründete ab Yberg diesen Vorschlag, und der Große Rat stimmte ihm zu⁷⁶. Die Bevollmächtigten der sieben Stände hatten das gemeinsame Verhalten ihrer Gesandtschaften vorher geregelt, denn am 6. Oktober war ihr Kriegsrat nach Luzern einberufen worden, hatte militärische Ernennungen nachgeholt, am 14. Oktober Johann Ulrich von Salis-Soglio als Oberbefehlshaber sämtlicher Truppen berufen, ihm am 16. Oktober Oberst Franz von Elgger, den ehemaligen Leiter der Militärschule Thun, als Chef des Generalstabes beigegeben und noch andere Maßnahmen angeordnet, um durch eine solche entschlossene Haltung eine Kriegserklärung seitens der Tagsatzung wenn möglich abzuwenden⁷⁷.

Die Beratungen der Tagsatzung wurden in der üblichen Form gehalten, aber sie waren eben nur noch Form, denn die Instruktionen lauteten auf der ganzen Linie so bindend und die Entschlüsse saßen dermaßen fest, daß eine Ausgleichung als unmöglich angesehen werden mußte. Auf Antrag der Gesandtschaft von Zürich wurde von der Mehrheit beschlossen, in jeden der sieben Stände zwei Repräsentanten abzuordnen, durch sie den Rücktritt vom „Sonderbund“ zu empfehlen und gleichzeitig mit einer Proklamation der Tagsatzung das Volk dieser Stände von der guten Absicht der Zwölfermehrheit zu überzeugen. Das sollten die letzten gütlichen Mittel sein, auf die mehrere Stände in ihren Instruktionen abgestellt hatten. Die Gesandtschaft von Zug hatte dazu treffend bemerkt, die Sendung von Repräsentanten dürfte vor allem auch in die Kantone der Mehrheit nötig sein, damit sie das dortige Volk darüber belehrten, daß die Sieben nicht die Sünder seien, die man aus ihnen machen wolle. Aber solche Einwendungen wogen sowieso nicht. Als Kommissare für Schwyz wählte die Tagsatzungsmehrheit Dr. Kern von Thurgau und alt Landammann Pequignot aus dem Berner Jura.

⁷⁵ RK-Prot. v. 18. Okt. 1847.

⁷⁶ GR-Prot. v. 14. Okt. 1847.

⁷⁷ Vgl. Ulrich S. 300 ff.

Die Proklamation⁷⁸ suchte einleitend die Unvereinbarkeit der Schutzvereinigung mit dem Bundesvertrag von 1815 zu beweisen. Dieses Sonderbündnis dürfe daher nicht fortbestehen, weil es die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde und den gemeinsamen Bund seiner Auflösung entgegenfüre. Und heuchlerisch fuhr sie dann fort: „Ihr fürchtet.. für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euren Glauben, Eure Religion. Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Eure teuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligtum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unseres Bundes gehören. Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern...“

Muß man sich wundern, daß solche Worte nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht mehr verfangen konnten? Von der Hauptsache, dem Eingriff in die souveränen Rechte der katholischen Kantone bezüglich Kirche und Schule, schweigt die Proklamation. Die Mehrheit sah darin eben keine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung ihrer Religion. Der zum Repräsentanten gewählte Gesandte Merian von Basel war anderer Meinung und lehnte die Sendung ab, weil er die Vertreibung der Jesuiten mit der in der Proklamation enthaltenen Versicherung der Mehrheit, die religiösen Institute der Minderheitsstände unangefochten zu lassen, nicht in Einklang bringen konnte. Im gleichen Sinne hatte sich bei der Beratung der Proklamation der erste Gesandte von Basel-Stadt ausgesprochen und den Widerspruch aufgedeckt, der darin liege, daß man die religiösen Institutionen und Rechte der Katholiken zu schützen verheiße, gleichzeitig aber Priester und Lehrer vertreibe, welche die katholischen Stände zu berufen das bundesmässige Recht hätten.

Die Sendung der eidgenössischen Repräsentanten war zum vornehmerein zum Scheitern verurteilt. In Schwyz beschloß die Regierungskommission, die Kommissarien nicht anzuerkennen und sie zur Anbringung ihrer Vorschläge an die Gesandten

⁷⁸ Vgl. Wortlaut bei Ulrich, Beilage 11.

der verbündeten Orte zu weisen. Im Bestreben, eine einheitliche Haltung zu erzielen, wurde Bezirkslandammann Camenzind von Gersau mit dem Auftrag nach Luzern gesandt, diese Frage dem siebenörtigen Kriegsrat zur Entscheidung vorzulegen⁷⁹.

Der Kriegsrat war mit der schwyzerischen Stellungnahme grundsätzlich einverstanden, nur vertrat er die Ansicht, es seien die Kommissarien in Begleitung der Standesfarbe zu empfangen, und es sei ihnen eine Ehrenwache und ein Ordonnanzoffizier, der den Auftrag hätte, die Schritte derselben zu überwachen, zur Begleitung beizugeben. Die schwyzerische Regierungskommission schrieb aber nach Luzern, man erteile „dieser Anordnung die Zustimmung nicht, indem man diese Höflichkeitsbezeugung der Stellung der katholischen Kantone nicht angemessen“ erachte. Man werde die eidgenössischen Kommissarien einfach durch das Standespräsidium empfangen und sie im Sinne früherer Konferenzverhandlungen an die Gesandtschaften weisen. Man wünsche ein gleiches Verfahren auch auf Seite der Verbündeten. Ferner wurde in Schwyz angeordnet, daß sich die Truppen in Küsnacht und Arth besonderer Ehrenbezeugungen enthalten sollen⁸⁰.

Am späten Nachmittag des 22. Oktober empfing Kantonsstatthalter Duggelin die beiden Kommissarien, die die Verbreitung der Proklamation und die Einberufung einer Kantongemeinde zur Beratung der darin enthaltenen Vorschläge verlangten. Beides wurde ihnen von Duggelin nach längerer Audienz verweigert und so reisten sie am andern Morgen unverrichteter Dinge wieder ab⁸¹. Auch die Mission in den übrigen Kantonen scheiterte. Einzig Zug machte insofern eine Ausnahme, als es die Verbreitung der Proklamation gestattete und eine gütliche Verhandlung in Aussicht stellte, falls die Repräsentanten Vergleichsanträge einreichen würden, die auf ein Fallenlassen der Jesuitenfrage hinausliefen. Selbstverständlich fehlte den Repräsentanten jede derartige Vollmacht. In Luzern brachten drei Scharfschützenkompanien vor dem Hotel Schweizerhof, wo die Repräsentanten logierten, anlässlich einer Inspektion dem dort einquartierten General von Salis-Soglio und der Schutzvereinigung unter den Augen der Repräsentanten ein Lebbehoch dar⁸².

Selbstverständlich war die Entwicklung in der Eidgenossenschaft von den europäischen Großmächten aufmerksam beobachtet worden. Österreich fühlte sich dabei in der Rolle einer Vorhut zum Schutze ungeschwächter Kantonalsouveränität. Rußland, Preußen und Frankreich stimmten in ihrer grund-

⁷⁹ RK-Prot. v. 21. Okt. 1847.

⁸⁰ RK-Prot. v. 22. Okt. 1847.

⁸¹ RK-Prot. v. 23. Okt. 1847.

⁸² Vgl. Ulrich S. 317.

sätzlichen Haltung mit Oesterreich überein. An England hingegen hatte der schweizerische Radikalismus einen wirksamen moralischen Rückhalt gefunden⁸³. Die englische Diplomatie fand auch den Auflösungsbeschuß gegen die Schutzvereinigung für begründet und ließ sich in eine Unterstützung der konservativen Absichten des österreichischen Kabinetts nicht ein. Zwar lag dem englischen Außenminister, Lord Palmerston, viel an der Erhaltung der inneren Ruhe in der Schweiz und an der Vermeidung eines offenen Bruches zwischen den streitenden Teilen. Gegenüber Oesterreich und Frankreich sprach er den Wunsch aus, sie möchten sich beim Papst für die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz verwenden. Oesterreich ging er an, den sieben Ständen den freiwilligen Rücktritt von ihrem Schutzvertrag zu empfehlen. Schultheiß Siegwart beantwortete das englische Ansinnen mit einer umfassenden Rechtfertigung des Schutzvertrages und indem er daran erinnerte, daß Lord Palmerston selbst im Jahre 1832 gegen eine Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität Stellung genommen hatte. Aber Siegwarts Denkschrift wurde in London nicht einmal gelesen⁸⁴. England brauchte für sein wirtschaftliches und politisches Geidehen nun allerdings den Frieden und eine seiner wichtigsten Voraussetzungen, nämlich das europäische Gleichgewicht. Diese Ueberlegung bestimmte Palmerston, auf dem Kontinent den Liberalismus zu unterstützen. Vernünftige Zugeständnisse an das Volk sollten dem Ausbruch gefährlicher Umwälzungen steuern⁸⁵. Als Hauptgegner der englischen Politik galten dem Premier Palmerston Frankreich und Rußland.

Die angedeuteten Zusammenhänge bestimmten sein Verhalten zur Sonderbundskrise. Bei einer Intervention in die schweizerischen Angelegenheiten mußten bald einmal die Interessen Oesterreichs und Frankreichs aufeinanderprallen und den europäischen Frieden gefährden. Den einzigen Weg, dieses Problem aus der Welt zu schaffen, sah der englische Außenminister in einer Stärkung der Schweiz selbst. Daß die Unabhängigkeit der Alpenpässe zu den wichtigsten Grundlagen des europäischen Gleichgewichts gehöre, war übrigens eine Erkenntnis, nach der sich die britische Politik schon seit Generationen richtete. Die Einsicht, daß Wille und Kraft, diese Unabhängigkeit zu wahren, bei der Tagsatzungsmehrheit lagen, bewog Lord Palmerston zu seiner Stellungnahme. Der britische Gesandte in der Schweiz, der jüngere Robert Peel, Sohn des berühmten Tory-Staatsmannes, ein begeisterter Anhänger des helve-

⁸³ Vgl. Hatze, Margrit, Lord Palmerstons Stellung zur Sonderbundskrise, *Schweizer Rundschau*, 47. Jahrg., Juli/August 1947, Heft 4/5, S. 305 ff.

⁸⁴ Ebenda S. 310.

⁸⁵ Ebenda S. 307.

tischen Radikalismus, ließ die englische Stellungnahme diesem Lager gegenüber aus eigenem Antrieb schon früh durchblicken. Als nämlich anfangs Juli 1847 der französische Gesandte mit bewaffneter Intervention drohte, beeilte sich Peel, Ochsenbein zu versichern, nicht alle Mächte hätten die gleiche Einstellung den schweizerischen Dingen gegenüber. Dieser wußte nun, daß sich England einer Intervention fernzuhalten gedachte. Zwar ging Palmerston erst aus seiner Reserve heraus, als die Tagsatzungsmehrheit die Schutzvereinigung als verfassungswidrig erklärt hatte. Peel mußte Ochsenbein „Schmeichelhaftes über seine hohe Stellung und die bekannte Energie seines Charakters sagen und ihm nahelegen, diese Eigenschaften zur Verhütung des Bürgerkrieges zu gebrauchen. Doch der Berner hatte taube Ohren für diese Mahnung zur Besonnenheit; er hörte aus den Worten des Engländer nur die Billigung seiner Politik heraus und sorgte für die Verbreitung des britischen Komplimentes. So erwuchs im radikalen Lager ein blinder Glaube an die englische Hilfe.“⁸⁶

Zwar mußte Lord Minto, der Schwiegervater des Premierministers, Ochsenbein zum Frieden mahnen, als er im September anlässlich einer Reise nach Italien Bern berührte. Doch wie vordem Peel, wurde auch er falsch verstanden, und wieder ging ein stolzes Rauschen durch die radikalen Blätter. Von englischer Seite wurde übrigens das audiatur et altera pars stark vernachlässigt. Minto kam nämlich auch nach Luzern, begehrte aber keine Unterredung mit dem Führer der Schutzvereinigung⁸⁷. Diese Ignorierung und das Schicksal der schon erwähnten Denkschrift Siegwarts waren nicht dazu angetan, das nicht ganz richtige englische Urteil über die schweizerischen Vorgänge zu korrigieren: Palmerston übersah nämlich die Verfassungsfrage und er glaubte, es sei nur die Zurückrufung der Jesuiten nötig, um die Einigkeit unter den Kantonen wieder herzustellen⁸⁸.

In der Schweiz aber war die Gefahr von Tag zu Tag gestiegen. Eine Note um die andere gelangte zu Beginn und im Verlaufe des Jahres 1847, von den Großmächten übersandt, an den Vorort Bern. Für die sieben katholischen Kantone stellte sich die Frage, wie sie sich im Falle einer Einmischung des Auslandes verhalten sollten. Unter dem Volke vertröstete man sich freilich nicht ungerne auf eine Vermittlung der europäischen Mächte. Bald hieß es, daß österreichische Truppen im Vorarlberg und am Bodensee sich sammelten; bald wollte man von solchen Truppenzusammenzügen an der Südgrenze des Tessin gehört haben. Wenn auch viele den Einmarsch frem-

⁸⁶ Ebenda S. 309.

⁸⁷ Ebenda S. 309 f.

⁸⁸ Ebenda S. 310.

der Truppen ernstlich wünschten, um die Befeindung durch die Tagsatzungsmehrheit abzuwenden, so hörte man, namentlich unter den Truppen, den Ausspruch, daß fremde Intervention doch ein Uebel wäre; man wüßte nicht, wie es dabei den katholischen Kantonen ergehen könnte⁸⁹.

Im siebenörtigen Kriegsrat kam die Frage fremder Intervention nie als solche zur Sprache. Da man aber die Mächte als die Garanten des geltenden Bundesvertrages ansah, gab man sich freilich dem Gedanken hin, es dürften die europäischen Mächte aus Gründen der Wahrung des europäischen Friedens eine Vermittlung vorerst auf diplomatischem Wege versuchen und derselben durch allfällige Aufstellung von Truppen an den Schweizergrenzen mehr Kraft verleihen. Weiter ging der siebenörtige Kriegsrat nicht⁹⁰. Auch Theodor ab Yberg erklärte bei mehreren Anlässen, daß der Gedanke an fremde Intervention der Urschweiz unwürdig wäre⁹¹.

So lagen die Dinge, als die eidgenössischen Repräsentanten nach ihrer gescheiterten Mission wieder in Bern eintrafen. Dort hatte die Tagsatzung eben wieder einen Vermittlungsantrag, der vom Stande Zug gestellt und begründet worden war, mit der radikalen Stimmenmehrheit abgelehnt. Am gleichen Tage, am 21. Oktober 1847, wählte sie Henri Dufour zum Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen. Am 24. Oktober beschloß die radikale Mehrheit in Abwesenheit der katholischen Gesandten die sofortige Aufstellung eines Armeekorps in der Stärke von ungefähr 50 000 Mann, und Dufour wurde beauftragt, „sie gehörig einzuteilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbständigkeit zu verwenden“.⁹² Die Exekution des Beschlusses, die Schutzvereinigung mit Gewalt aufzulösen, war damit praktisch eingeleitet.

In diesen Tagen der Krisis, als die Vorbereitungen zum Kriege sich täglich mehr entwickelten, versuchte die Gesandtschaft von Basel-Stadt nochmals eine Verständigung anzubahnen. Der Erfolg blieb ihr versagt. Nun verlangten die sieben katholischen Stände eine Sitzung, die auf den 29. Oktober angesetzt wurde. In aufgeregter Diskussion erwog man noch einmal die Möglichkeiten eines Ausgleichs. Basel-Stadt und Neuenburg mahnten in röhrenden Worten, aber umsonst, zum Frieden und zum Entgegenkommen. Die radikale Mehrheit hielt an ihrem Standpunkt fest. So fiel nebst einem andern Vermittlungsvorschlag auch der Antrag der sieben Stände durch,

⁸⁹ Vgl. Ulrich S. 747.

⁹⁰ Ebenda S. 748.

⁹¹ Elgger, Des Kantons Luzern.. Kampf..., S. 195.

⁹² Zit. nach Ulrich, S. 321.

der die Entwaffnung der Truppen beider Lager vorsah. Da gab Bernhard Meyer im Namen der sieben Stände eine Erklärung zu Protokoll, nebst einem Manifeste an das gesamte Schweizervolk. Er protestierte gegen die Mobilisierung des halben Bundesheeres, stellte diese Maßregel der Tagsatzung als tatsächlichen Kriegsbeschuß hin und zog dann aus diesen Tatsachen den Schluß: „Wir müssen daher scheiden, da diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf die, welche sie heraufbeschworen haben.“⁹³ Nachdem diese Worte verklungen waren, erhob sich der Luzerner Staatsmann und verließ mit den Gesandtschaften der übrigen sechs Stände unter dem Schluchzen der Gesandtschaften von Basel-Stadt und Neuenburg den Saal. Lautlose Stille trat ein, bis der letzte Trommelschlag der Wache verhallt war, die den Scheidenden zum letztenmal ihre Ehren erwies. Der Kriegszustand hatte begonnen.

In den sieben katholischen Kantonen stand bereits seit dem 19. Oktober jeder wehrbare Mann unter den Waffen. In den Truppen äußerte sich fast überall freudige Begeisterung. In Einsiedeln bildete sich sogar ein Freikorps von jungen Leuten, zum Aerger von Mathias Gyr, der in der dortigen Militärrkommission seinem Groll über die konservative Politik freien Lauf ließ. Freilich hätten die Einsiedler lieber den eigenen als fremden Boden verteidigt. In der March hingegen fehlte es strichweise am wünschbaren Kriegswillen. Das Volk war hier unruhig und es mußte damit gerechnet werden, daß dem Feind nicht ohne weiteres Widerstand geleistet würde. Dr. Melchior Diethelm, der gewesene Bezirkslandammann der March, versuchte sogar zu fliehen, wurde aber verhaftet und in Schwyz interniert⁹⁴.

Die Frauen beteten; Wallfahrten, Predigten und Andachten folgten sich ununterbrochen. Fast täglich liefen Gerüchte von bevorstehenden Angriffen von dieser oder jener Seite.

Um die Verpflegung der Truppen zu erleichtern und gleichzeitig die Grenzbezirke gegen feindliche Streifkorps zu schützen, wurde die erste Division im Kanton Luzern in ziemlich ausgedehnte Standquartiere verlegt. In vorderster Linie befand sich die Brigade Zurgilgen mit dem rechten Flügel in Sursee und dem linken bei Gettnau, hinter ihr die Brigade Kost auf der Linie von Ruswil bis Beromünster; die dritte Brigade lag in den Ortschaften des rechten Reußufers von Luzern bis Honau, wo sie sich an die Kantonnemente der zweiten Division

⁹³ Text bei Ulrich S. 329 ff., ferner bei Siegwart, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 477 ff.

⁹⁴ RK-Prot. v. 8., 9., 11. und 12. Nov. 1847. Vgl. von Elgger S. 227.

anlehnte⁹⁵. Diese staffelartige Aufstellung begünstigte sowohl die Defensive als auch die Offensive.

Mehr auf passive Verteidigung der Grenze berechnet war die Aufstellung der ersten Brigade der zweiten Division, die mit Einschluß des mobilgemachten Landsturms 10 Bataillone zählte und das Schwyz- und Zuggebiet von Reichenburg an der Glarnergrenze bis nach Sins und die Luzernergrenze deckte. Diese Dislokation der Truppen ging nicht vom Generalstab aus; sie wurde vom Divisionskommandanten ab Yberg infolge der vom Oberbefehlshaber erlassenen Instruktion über die örtliche Verteidigung der Kantone Zug und Schwyz vorgenommen. Da die Mehrzahl der Truppen in die Umgebung von Arth verlegt wurde, war es möglich, 6 Bataillone innert wenigen Stunden bei Zug oder an der Reuß zu konzentrieren. Die zweite Brigade der zweiten Division, zur allgemeinen Reserve bestimmt, stationierte in Altdorf, Stans, Sarnen und Umgebung; mit drei zur Verfügung stehenden Dampfbooten konnte sie verhältnismäßig rasch nach Luzern gebracht werden. Die Artilleriereserve stand in Luzern und Umgebung. Unabhängig von diesen Truppen war die Garnison in Luzern, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompanie nebst Pieceen, die zur Bewachung des Entlebuchs, die zweite Landwehr von Obwalden, die zur Bewachung des Brünigs, die zweite Landwehr von Uri, die mit etwas Artillerie zum Schutze des Gotthards verwendet werden sollten. Diese Aufstellung war am 21. Oktober vollendet⁹⁶.

Die Streitkräfte verteilten sich unter den sieben Kantonen auf folgende Weise: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zählten an Auszug, erster und zweiter Landwehr 20 678 Mann, an Landsturm 27 343 Mann. Von der erstgenannten Zahl bildeten 16 009 Mann, eingeteilt in die zwei Divisionen Rüttimann und ab Yberg und die Reserveartillerie unter Oberstleutnant Göldlin, die sogenannte mobile Armee. Der Rest hingegen wurde, wie schon angedeutet, ausschließlich zur Verteidigung des Gotthards, Brünigs und Entlebuchs, teils zur Garnison von Luzern verwendet⁹⁷.

Dieses System war unzweckmäßig. Allerdings mußte man die zweite Landwehr, bestehend aus schlecht ausgerüsteten älteren Männern, soweit als möglich zur lokalen Verteidigung verwenden. Allein grundsätzlich zum vornehmerein festzulegen, daß diese Truppen nicht anders eingesetzt werden sollten, war bei der zahlenmäßigen Schwäche der katholischen Armee ein doppelter Fehler. Trat der Fall ein, daß die zur Verteidigung einer Stelle bezeichneten Abteilungen nicht hinreichend waren, mußte man sie verstärken; ebenso aber konnten momentan die

⁹⁵ Vgl. von Elgger S. 232 ff.

⁹⁶ Ebenda.

⁹⁷ Ebenda S. 218 f.

Truppen an einem Ort überflüssig sein. Daran dachte man zu wenig. Aber man begnügte sich nicht damit, die Truppen der katholischen Minderheit auf diese Art ungewollt um den fünften Teil ihres Effektivbestandes zu schwächen. Der Defensivplan für Zug und Schwyz⁹⁸ enthielt zudem die unglückliche Verfügung, daß die Truppen des Kantons Zug und der größte Teil derjenigen des Kantons Schwyz nicht außerhalb der Kantonsgrenzen verwendet werden dürften.

Der Kanton Freiburg zählte an regulären Truppen 5469 Mann. Diese führten den Namen der dritten Division und waren dem Befehl von Oberst Maillardoz unterstellt. Der freiburgische Landsturm bestand aus 10 066 Mann. Die Truppen des Kantons Wallis, unter dem Kommando von General Kalbermatten, bildeten die vierte Division; sie bestand aus 3427 Mann. Der Landsturm war 12 000 Mann stark.

Am 21. Oktober 1847 hatte der Kriegsrat der sieben Orte Johann Ulrich von Salis-Soglio, den bisherigen zweiten Kommandanten, zum Oberbefehlshaber der sieben verbündeten Stände ernannt. General von Salis, der einer Familie angehörte, deren Name man in der Kriegsgeschichte von Frankreich und Oesterreich oft und ruhmvoll erwähnt findet, besaß unbestritten als Soldat und als Mann sehr bedeutende Eigenschaften; allein sie genügten nicht den Anforderungen, die an einen Feldherrn gestellt werden. Als Soldat voll ritterlichen Mutes, sah man ihn stets bereit, für die Sache, für welche er den Degen gezogen hatte, sein Leben einzusetzen. Doch auch jene Eigenschaft des klassischen Rittertums, die Strategie und Taktik gering schätzte, weil der Kämpfe nur auf persönliche Tapferkeit Wert legte, war General von Salis nicht fremd.

Seine einnehmenden Manieren waren geeignet, ihm die Zuneigung seiner unmittelbaren Umgebung und der Behörden, mit denen er im Verkehr stand, zu erwerben. Aber sie genügten nicht, um ihn dem Volke, mit dem er kämpfen mußte, näher zu bringen und so das Vorurteil zu besiegen, das in einem Kampfe, der wenigstens der Form nach einen religiösen Charakter trug, gegenüber einem Manne anderer Konfession bestehen mußte. Dazu kam, daß er lange nicht an die Möglichkeit eines Krieges glaubte und daß die Männer seines Vertrauens sich und ihn über seine Befähigung täuschten⁹⁹.

General Dufour hingegen besaß die Hochachtung aller politischen Parteien und überdies das Zutrauen seiner Truppen.

⁹⁸ Vgl. Beilage 22, ebenda.

⁹⁹ Ph. A. von Segesser, der Verfasser der „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz im November 1847“, beurteilt ihn vielleicht zu hart, wenn er ihm das Verständnis für die tiefe Bedeutung dieses Kampfes sozusagen rundweg abspricht; von Elgger, S. 219 f., wird ihm wohl eher gerecht.

Zögling der berühmten polytechnischen Schule in Paris, später Genieoffizier in Frankreich, hatte er sich das Kreuz der Ehrenlegion in einer Zeit erworben, in welcher es in der Regel nur für ausgezeichnete Verdienste erteilt wurde. Er hatte nicht bloß eine Reihe von Jahren in den Armeen Napoleons gedient, sondern den großen Kriegsfürsten auch verstanden und seine Grundsätze sich angeeignet. Im Augenblick der Gefahr war die Mehrheit der Tagsatzung klug genug, bei der Wahl des Heerführers vor allem die Fähigkeit desselben zu beachten. Sie konnte für sich keine vorteilhaftere, für die sieben Stände keine gefährlichere Wahl treffen¹⁰⁰.

Dem General Dufour wurde eine Armee zur Verfügung gestellt, die mit Einschluß der Reserven und der Freischarenkorps, die sich gebildet hatten, 98 533 Mann mit 172 Geschützen zählte. Sie bestand aus 52 315 Mann des Bundesauszugs, eingeteilt in sechs Armeedivisionen unter den eidgenössischen Obersten Rilliet-Constant, Burckhardt, Donats, Ziegler, Gmür und Luvini, in vier Brigaden Reserveartillerie unter Oberst Denzler und in drei Reservebrigaden Kavallerie unter Oberstleutnant von Linden. Hinzu kamen 5024 Mann Freiwilliger und 40 694 Mann der Reserve, eingeteilt in eine Reservedivision des Kantons Bern unter Oberst Ochsenbein, die später als siebente Division zur aktiven Armee gezählt wurde, in eine Reservedivision des Aargaus unter Oberst Rothpletz, in die Reservebrigaden von Zürich, St. Gallen, Waadt und andern Kantonen, nebst weiteren einzelnen Korps¹⁰¹.

Die zahlensmäßige Ueberlegenheit der Armee Dufours erhielt vermehrte Bedeutung durch die sehr ungünstige topographische Lage der sieben Kantone, weil diese eine Konzentration der katholischen Truppen unmöglich machte. Aber auch die Stellung der beiden Oberbefehlshaber war ganz verschieden: General Dufour verfügte über sein Heer mit unbedingter Vollmacht, während auf der Gegenseite das kriegsrätliche Septemvirat der Schutzvereinigung mit der obersten Leitung des Krieges beauftragt war und zwar so, daß es dem kommandierenden Chef allgemeine Instruktionen erteilen konnte, die es sogar auf Detailanordnungen ausdehnte. General von Salis-Soglio war als Oberbefehlshaber also eine Art Mittelding zwischen Kommandierendem und Gehorchendem, wobei die zweite Grundfarbe vorherrschte. Dazu kam der Umstand, daß die Befugnisse des Oberbefehlshabers und selbst des Kriegsrates gegenüber den

¹⁰⁰ Ochsenbein, der überall im Mittelpunkt der Vorberatungen stand und erwartet hatte, an die Spitze der gegen die Schutzvereinigung aufgebotenen Armee gestellt zu werden, war über die Wahl sehr unzufrieden. Vgl. Spreng S. 151.

¹⁰¹ Vgl. Dufour, G. H., Der Sonderbundskrieg, bei Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 77 ff.; ferner von Elgger S. 222.

Truppen der sieben Stände offenbar zu wenig klar ausgemittelt waren¹⁰². So kam es, daß die Verteidigung der Kantone Freiburg und Wallis mit den übrigen Operationen des siebenörtigen Heeres nicht im wünschbaren Ausmaße koordiniert werden konnte. Wenn man ferner bedenkt, wie sehr es bei Kriegsoperationen auf Schnelligkeit und Verschwiegenheit ankommt, so ist es unnütz hinzuzufügen, wie hemmend und unheilbringend es sein konnte, bei Truppenbewegungen und Verteidigungsmaßregeln vorerst die Zustimmung der betreffenden Kantonsregierung einholen zu müssen. Noch andere Vorzüge hatte das Tagsatzungsheer demjenigen der Schutzvereinigung voraus: Verwaltungswesen, Verpflegung und Ausrüstung der Truppen entsprachen dort den Bedürfnissen besser¹⁰³. Doch ganz anders verhielt es sich mit der Stimmung der Truppen. Wenn auch verschiedene Einheiten erzradikaler Kantone eine entschlossene Haltung zeigten, so war dies bei der großen Mehrzahl der Tagsatzungstruppen doch keineswegs der Fall. Selbst unter ihren ersten Führern gab es verschiedene, die gegen ihre politische Ueberzeugung in den Kampf zogen¹⁰⁴. Aehnlich stand es in den Mannschaften; die Stimmung war vielfach kleinlaut. Auch da marschierten sehr viele gegen ihre Ueberzeugung oder beteiligten sich wenigstens nur ungerne an einem Kriege gegen Mit-eidgenossen.

Ein entschlossener Geist herrschte hingegen in den Reihen und durch alle Klassen des katholischen Heeres. Aufs neue bekundete sich die Stimmung, die an den entscheidenden Landsgemeinden so deutlich zu Tage getreten war. Und diese Tat-sache wog schwer, wohl schwerer als Geschützrohre und Zahlen; sie bot, nach Elgger, ein fast sicheres Pfand des Sieges, wenn man sie kühn benützte¹⁰⁵.

Indessen verstrich für die Truppen der Schutzvereinigung wertvolle Zeit ungenutzt. Auf der gegnerischen Seite war die Organisation erst am 9. November soweit gediehen, daß General Dufour sein Heer in Bewegung setzen konnte. Das katholische Heer war seit dem 21. Oktober kampfbereit. „Wir aber blieben unbeweglich wie eine Austernbank“, schrieb spä-

¹⁰² Vgl. von Elgger S. 223 f.

¹⁰³ Ebenda S. 225. Vgl. Winkler, Militärische Betrachtungen über die Schweiz, Anzeiger für schweizerische Geschichte 17 (1919), S. 316 ff.

¹⁰⁴ Ebenda S. 226. Zu nennen ist hier General Dufour selbst. Aber auch die eidgenössischen Obersten Donats, Burckhardt, Ziegler, Bontems und Denzler gehören in diese Reihe.

¹⁰⁵ Tatsächlich räumt auch Dufour, wenn auch nur andeutungsweise, der militärischen Ausgangslage der Waldstätte gewisse Chancen ein. Vgl. Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 79 und S. 82 f. Vgl. ferner Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund, S. 139.

ter der Generalstabschef der katholischen Armee¹⁰⁶. Daß man entgegen seinen Vorschlägen hauptsächlich in der Defensive verharren wollte, sollte sich bitter rächen.

General Dufour, dessen Armee erst am 24. Oktober aufgeboten worden war, zog dieselbe auf folgenden Punkten zusammen: Die erste Division (Rilliet) besetzte den Landstrich zwischen Morges und Yverdon bis Vevey, die zweite Division (Burckhardt) das Gebiet zwischen der Emme und der Aare, die dritte Division (Donats) das Gebiet zwischen Emme und Wigger, die vierte Division (Ziegler) den Sektor zwischen Wigger und Reuß, die fünfte Division (Gmür) die Gegend des rechten Zürichseeufers bis Rapperswil, die sechste Division (Luvini) die Kantone Graubünden und Tessin. Die Reserve-Artillerie unter Oberst Denzler wurde hinter dem Zentrum aufgestellt. Die drei Brigaden der Reserve-Kavallerie unter Oberstleutnant von Linden hatten ihre Kantonemente in der Umgebung von Solothurn. Die gesamte Landwehr unterstand ebenfalls dem Kommando des Generals Dufour. Abgesehen von der Berner Reserve-Division, die als siebente Division unter der Führung von Oberst Ochsenbein bald in die Linie gezogen wurde, waren fast alle Reservetruppen in der zweiten Linie als Unterstützung hinter dem Zentrum und dem linken Flügel der Armee aufgestellt. Einzig die Reserven der Kantone Waadt und Genf standen auf dem rechten Flügel der ersten Division.

Am Tage vor dem Exekutionsbeschuß der Tagsatzung, am 3. November 1847, besetzte eine aus 400 Mann und 3 Geschützen bestehende Expeditionskolonne unter der Leitung von Oberstleutnant Emanuel Müller von Uri das Gotthardhospiz. Der Besitz dieses Punktes war für die Kantone der Schutzvereinigung von großer Wichtigkeit. Es mußte verhindert werden, daß Oberst Luvini mit seinen Truppen bis ins Urserental vordringen, sich dort mit seiner in Graubünden stehenden zweiten Brigade über die Oberalp in Verbindung setzen und die einzige Verbindung der katholischen Truppen mit dem Kanton Wallis, nämlich die Furka, abschneiden konnte. Tatsächlich hatte General Dufour in einer Depesche Oberst Luvini bereits befohlen, das Urserental zu besetzen¹⁰⁷.

Mit dieser Expedition hatte die militärische Führung der Schutzvereinigung ihren Grundsatz, den Krieg zu führen, ohne fremdes Gebiet zu betreten, faktisch aufgegeben. Man besprach im Kriegsrat in Luzern weitere Projekte, nämlich Expeditionen

¹⁰⁶ Vgl. von Elgger S. 236.

¹⁰⁷ Ebenda S. 237 f. Der Pragel wurde mit 100 Mann Landsturm von Schwyz und Umgebung zusammen mit dem Muotataler Landsturm unter dem Kommando von Bezirkslandammann Hediger besetzt. Uri forderte dort eine Demonstration, damit die Glarner gegen Uri in Schach gehalten würden. Vgl. RK-Prot. v. 11. und 12. Nov. 1847.

in die Kantone Tessin, Graubünden, St. Gallen und Aargau; aber die günstigen Augenblicke waren bereits zum Teil verpaßt¹⁰⁸. Es folgten Einfälle ins Freiamt und in den Kanton Tessin. Bei Kleindietwil nahmen katholische Truppen einen zürcherischen Vorposten gefangen; Angriffe auf Muri scheiterten am Widerstand der eidgenössischen Truppen. Oberstleutnant Emanuel Müller drang über den Gotthard und brachte Oberst Luvini in der Nähe von Airolo eine Niederlage bei. Dann rückte er mit seiner Kolonne bis Giornico und Biasca vor, ohne Widerstand zu finden. Da aber Zuzug aus dem Wallis ausblieb, zog er seine Truppen auf das Gotthardhospiz zurück. Inzwischen hatte Dufour die Stadt Freiburg eingeschlossen. Die Regierung wagte den Kampf gegen die Uebermacht nicht. Freiburg ergab sich am 14. November und wurde besetzt¹⁰⁹. Nun wandte sich Dufour gegen Zug und Luzern.

Theodor ab Yberg, der sich am 3. November von seinen Regierungskollegen in Schwyz verabschiedet und sein Divisions-Hauptquartier in Arth aufgeschlagen hatte, meldete am frühen Morgen des 21. November der schwyzerischen Regierungskommission den Einfall eidgenössischer Truppen in den Kanton Zug. Ein Rekognoszierungs-Detachement des Bataillons Hediger hatte tags zuvor in der Gegend von Steinhäusen während drei Stunden ein lebhaftes Gefecht unterhalten¹¹⁰. Zug, dieser Schlüssel zu Luzern und Schwyz, war sehr schwer zu verteidigen. Die numerische Ueberlegenheit des Gegners machte es unmöglich, den offenen Teil des Kantons, den Baarerboden und die Stadt, wirksam zu halten; dies war die natürliche Folge des Defensivsystems, an das sich der Kriegsrat der Schutzvereinigung in der Hauptsache klammerte.

Aber da hatte ein in der Stadt stationierter Schwyzer Offizier schon am 20. November spät abends die Nachricht nach Arth gebracht, daß der Kanton Zug am folgenden Tage dem Feinde durch Kapitulation übergeben werde. Wirklich nahmen Abgeordnete des Kantons Zug, ohne den Kriegsrat der sieben Stände davon in Kenntnis zu setzen, in aller Stille mit dem feindlichen Hauptquartier Fühlung auf und schlossen eine Separatkapitulation ab, die trotz der Einsprache des empörten Kriegsrates vom dreifachen Landrat von Zug am 22. November genehmigt wurde.¹¹¹ Dieses ebenso unerwartete als niederdrückende Ereignis schuf für die übrige Innerschweiz eine neue Situation. Vor allem wurde die Stellung des Kommandanten der Schwyzer Truppen

¹⁰⁸ Ebenda S. 241.

¹⁰⁹ Vgl. Wortlaut der Kapitulation bei Ulrich, S. 430. Der Kanton Freiburg war vollständig isoliert und befand sich deshalb von Anfang an in aussichtsloser Lage.

¹¹⁰ RK-Prot. v. 21. Nov. 1847.

¹¹¹ RK-Prot. v. 22. Nov. 1847. Vgl. von Elgger S. 351 f.

eine ganz andere und eine äußerst schwierige. Die Truppen von Zug, die vereint mit denjenigen von Schwyz die Aufgabe gehabt hatten, das Gebiet beider Kantone zu verteidigen, wurden nunmehr entwaffnet und entlassen. Die schwyzerischen Grenzen aber waren von der Hohen Rone bis an den Zugersee entblößt und dem Feinde auf einmal die Wege gegen den Kanton Schwyz geöffnet.

Als der Bataillonskommandant Hediger die Bestätigung der Kapitulation vernahm, machte er von der auf diesen Fall hin schon erhaltenen Order¹¹² Gebrauch und marschierte von Zug ab. Seine Einheit wurde vorerst nach Walchwil und Arth zurückgezogen.

Es war nunmehr damit zu rechnen, daß der Feind bedeutende Truppenmassen nach Zug verlegen und von diesem Zentralpunkt aus sowohl durchs Aegerital, über den St. Jostenberg gegen Sattel und Morgarten, als auch der Zugerstraße entlang und über den Walchwilerberg gegen das innere Land Schwyz operieren und dasselbe gleichzeitig an verschiedenen Punkten angreifen würde. Um diese Pässe möglichst zu sichern, wurde das aus dem Kanton Zug zurückgezogene Landsturmbataillon Kälin, das die beiden Aegeri besetzt hatte, nach Sattel und Rothenthurm beordert, um Morgarten und St. Jost zu decken. Statt diese Positionen sofort einzunehmen, marschierte Major Kälin, nachdem er von der Kapitulation des Standes Zug Kenntnis hatte, mit seinen Einsiedler Truppen eigenmächtig nach Hause zurück, weshalb ab Yberg die Regierungskommission in Schwyz ersuchte, den Posten am Sattel möglichst zu verstärken und namentlich auch Zuger Freiwillige, von denen eine Anzahl in Arth und Aegeri eingetroffen waren, dahin zu bringen¹¹³.

Die Deckung des Durchpasses bei der Schornen oberhalb von Morgarten wurde Artilleriehauptmann Städelin befohlen. Drei Kompagnien des Bataillons Hediger wurden nebst den Scharfschützen des Landwehrbataillons von Müller an die Zugerstraße und auf den Walchwilerberg verlegt, um diese Punkte zu schützen. Zwei weitere Kompagnien des Bataillons von Müller stießen zu den in Sattel und Rothenthurm stationierten Abteilungen.

In Arth blieben noch zwei Kompagnien als Reserve zurück¹¹⁴, um diesen durch die neuen Verhältnisse sehr verwund-

¹¹² Vgl. RK-Prot. v. 22. Nov. 1847.

¹¹³ RK-Prot. v. 23. Nov. 1847.

¹¹⁴ Vgl. den späteren schriftlichen Bericht ab Ybergs, teilweise abgedruckt bei Siegwart, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 640 ff. Ulrich, S. 444, berichtet von vier Kompagnien, folgt aber im übrigen ab Ybergs Darstellung.

bar gewordenen Teil des innern Landes zu schützen. Für den Fall, daß der Feind über den wegsamen Walchwilerberg und zugleich die Seestraße entlang mit starken Kolonnen vorrückte, hatte diese Reserve vollauf zu tun. Zudem war sie dazu bestimmt, je nach Umständen auch auf dem andern Seeufer eingesetzt zu werden.

Die wichtigen und ausgedehnten Positionen von Meierskappel und Buonas waren durch die zwei Schwyzerbataillone Dober und Beeler nicht hinlänglich besetzt. Deswegen gelangte Divisionskommandant ab Yberg schon am 21. November an den in Gisikon weilenden General von Salis, schilderte ihm die Lage und Disposition der Schwyzer Truppen ausführlich und bat ihn um hinlängliche Verstärkung für Meierskappel und Buonas, mit der Bemerkung, daß es unter den gegebenen Umständen, wo der Feind im Besitz von Zug sei, kaum nützlich werden dürfte, das rechte Seeufer und Arth von Truppen zu entblößen, um Meierskappel damit zu verstärken, wenn man dem Feind nicht den Weg über Arth nach Küsnacht in den Kanton Luzern und in den Rücken des Zentrums bahnen wolle¹¹⁵.

General von Salis schrieb hierüber am 22. November zwei Briefe¹¹⁶ an ab Yberg, den einen nachmittags um $3\frac{1}{2}$ Uhr von Rotkreuz aus, den andern um Mitternacht aus Gisikon. Im ersten erklärte er sich mit den von ab Yberg getroffenen Anordnungen vollkommen einverstanden und versicherte im zweiten Briefe, daß er bereits drei Bataillone, und zwar das Auszügerbataillon Würsch von Unterwalden und die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Luzern, für die Verstärkung von Meierskappel bezeichnet und Oberst Tschudi beordert habe, sich persönlich dorthin zu begeben, um die nötigen Anordnungen zu treffen und die Operationen zu leiten. General von Salis erklärte darin gleichzeitig auf das Bestimmteste, daß er Gisikon nicht eher verlassen werde, bis Meierskappel ganz gesichert und mit Truppen hinlänglich besetzt sei, und wies ab Yberg erneut an, seinerseits für das rechte Seeufer und für Arth zu sorgen, dagegen für die Stellung von Meierskappel ganz unbesorgt zu sein.

Infolge dieser Weisung widmete ab Yberg seine Aufmerksamkeit den Positionen am rechten Seeufer bis Walchwil, über den Walchwilerberg, Sattel, Morgarten und Jostenberg usw. Er erließ an alle Truppenkommandanten die nötigen Befehle, ließ die Vorposten gegen Zug verstärken und sah so den Ereignissen ruhig entgegen¹¹⁷. Damit begann seine persönliche

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ Die Originale befinden sich im FA.

¹¹⁷ Ulrich, S. 445, wird hier sarkastisch. Es ist aber deplaziert, wenn er es ab Yberg indirekt zum Vorwurf macht, daß dieser sich genau an die klaren Weisungen seines Oberkommandanten hält.

Tragödie; jene des „Sonderbundes“ war bereits in vollem Gange.

Am Abend des 22. November erhielt das Divisionskommando in Arth den Bericht, daß die Truppen der zwölf Kantone die beiden Aegeri von Zug aus besetzt hätten, daß dem Kanton Schwyz ein Angriff von verschiedenen Punkten aus bevorstehe und daß eine starke Kolonne die Positionen dem rechten Seeufer entlang und auf dem Walchwilerberge angreifen werde. Und am 23. November, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, traf die Meldung ein, man erwarte einen Angriff vom Zugerberg her. Bald hernach hörte man Kanonendonner aus der Gegend von Honau, dessen Schall immer stärker wurde. Um 9 Uhr berichtete Major Dober aus Meierskappel, daß eine bedeutende Truppenmasse sich näherte und daß ein Angriff nahe bevorstehe. Bald nachher hörte man eine lebhafte Kanonade aus der Gegend von Gisikon und Rotkreuz. Der Divisionskommandant schickte darauf Oberstleutnant von Müller¹¹⁸ mit drei Kompanien Infanterie-Landwehr und einer halben Batterie den Angegriffenen zu Hilfe, obschon er die Position von Meierskappel nach den Zusicherungen des Generals von Salis für gesichert halten durfte. Inzwischen traf ein Schreiben¹¹⁹ von Oberstleutnant Würsch, Kommandant des Bataillons von Unterwalden, in Arth ein, womit dieser seine Ankunft in Udligenwil meldete und bemerkte, daß auch die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Hochdorf und Hitzkirch angelangt seien, um nach der Weisung des Oberbefehlshabers die Stellung zwischen Gisikon und Meierskappel zu besetzen. Er, Würsch, werde sich augenblicklich nach Meierskappel begeben, um sich mit dem dort kommandierenden Major Dober in Verbindung zu setzen. Sofort sandte ab Yberg den Befehl an Oberstleutnant Würsch, mit seinem Bataillon nach Meierskappel zu eilen.

Aber von den genannten Bataillonen kam kein Mann den hart bedrängten Schwyzertruppen zu Hilfe. Das Bataillon Würsch soll vom General einen andern Befehl erhalten und die beiden Luzerner Landsturmbataillone sich an den Roterberg zurückgezogen haben.¹²⁰

Das Gefecht bei Meierskappel wurde immer hitziger, die zwei Schwyzerbataillone fochten mit großer Tapferkeit und hielten bis weit in den Tag hinein einem vierfach stärkeren

¹¹⁸ Caspar von Müller, früher Mitglied des siebenörtigen Kriegsrates, stand seit dem 29. Oktober im Felde. Im Kriegsrat ersetzte ihn Altlandammann Fridolin Holdener. Vgl. RK-Prot. v. 29. Okt. 1847.

¹¹⁹ Original im FA.

¹²⁰ Bericht von ab Yberg. Vgl. von Elgger S. 392: „Oberleutnant Merian, Ordonnanzoffizier des Generals Salis, und auch Oberst Tschudi behaupten, den Oberstleutnant Würsch dringend aufgefordert zu haben, den Schwyzern zu Hilfe zu eilen; er habe aber jedesmal gefragt, ob dieses der bestimmte Befehl des Kommandierenden sei, und da sie erklären mußten,

Feinde stand¹²¹, mußten aber endlich der Uebermacht weichen und sich auf die Grenzen des Kantons Schwyz bei Küßnacht zurückziehen, umso mehr, als auch die Position von Gisikon beinahe gleichzeitig gesprengt und dadurch das Schicksal des Tages entschieden wurde.

Wenn auch Meierskappel gar nicht angegriffen worden wäre, so konnte die Linie von da bis Buonas nicht mehr gehalten werden, sobald Gisikon und Root verloren waren. Die verschiedenen Wege über den Roterberg und die fahrbare Straße durch das Götzental hätten es dem Feinde ermöglicht, den Schwyzertruppen in den Rücken zu fallen und ihnen durch einen gleichzeitigen Frontalangriff jeden Rückzug abzuschneiden.

Kaum hatte das Gefecht bei Meierskappel begonnen, als auch auf der Zugerstraße und dem Walchwilerberg Demonstrationen einsetzten. Die dortigen schwyzerischen Vorposten berichteten, daß der Feind im Anrücken sei, und verlangten Verstärkung. Der Divisionskommandant nahm darauf die wenigen in Arth zurückgebliebenen Truppen zusammen und begab sich eilends nach Walchwil, um dem Feind jedes weitere Vorrücken zu verunmöglichen. Es fand dann dort ein unbedeutendes Plänklergefecht statt. Durch die Berichte von Zug und das Vorschieben feindlicher Kolonnenspitzen gegen Aegeri und Arth getäuscht, glaubte ab Yberg allerdings an einen ernsten Angriff gegen den Kanton Schwyz.¹²² Aber diese, wie sich bald zeigte, irrige Meinung teilte General von Salis mit ihm. Die Maßnahmen, die ab Yberg traf, waren ihm ausdrücklich befohlen.

Der Angriff Dufours aber galt der Hauptmacht der Schutzvereinigung, die am Roterberg, bei Honau, Gisikon und Meierskappel ihre Stellungen innehatte. Dufour setzte nämlich am 22. November die Tagsatzungsarmee in fünf Kolonnen über die Luzerner- und Zugergrenze, nahm die außerhalb der Reuß- und Emmenlinie gelegenen Positionen, griff am 23. diese Linie an, führte hier die entscheidenden Gefechte und erzwang sich, wie es sein Plan vorsah¹²³, an diesem Tag den Weg nach Luzern. Gleichzeitig rückte die Division Ochsenbein durchs Entlebuch gegen die Stadt.

Dort herrschte eine arge Verwirrung. Die Mehrzahl der lu-

blos eine persönliche Ansicht ausgesprochen zu haben, wollte er darauf nicht eingehen.“

¹²¹ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Ulrich, S. 481 ff. Die Schwyzer verteidigten sich hier gegen zwei ganze Brigaden (Ritter und Isler) der fünften feindlichen Division, die noch durch eine Reserve der vierten Division unterstützt wurden.

¹²² Vgl. von Elgger S. 377.

¹²³ Vgl. Dufour, Der Sonderbundskrieg, bei Bonjour S. 93 ff.

zernischen Regierungsräte zog sich nach Uri zurück, ebenso der siebenörtige Kriegsrat, nachdem er General von Salis die Weisung gegeben hatte, „wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigentums und der Personen mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten und sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Verteidigung fortzusetzen“.¹²⁴ Generalstabschef von Elgger vertrat den Standpunkt, daß der Angriff des Feindes am folgenden Morgen nicht abgewartet werden sollte, sondern daß man ihm mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zuvorkommen müsse. Er entwarf einen kühnen, wohldurchdachten Angriffsplan¹²⁵; allein von Salis, erschöpft und am Kopfe verwundet, wollte die Stadt übergeben, obschon von Elgger darauf hinwies, daß die Verteidigungsmittel keineswegs erschöpft seien. Vier Fünftel der verfügbaren Truppen waren noch nicht im Feuer gestanden. Die meisten der befragten Offiziere verlangten mit Ungestüm, dem Feind entgegengeföhrt zu werden¹²⁶; den Gedanken an eine Kapitulation nannten sie Verrat an der heiligen Sache des Volkes und des Vaterlandes. Es kam zu ergreifenden Auftritten; von Salis berief sich jedoch immer wieder auf den Befehl des Kriegsrates und auf den Eid des Gehorsams, den er diesem geleistet habe. In großer Verbitterung marschierte Oberst Schmid aus Altdorf, der diesen Besprechungen beigewohnt hatte, mit seinen unverbrauchten Uner und Unterwaldner Truppen von Luzern ab. Am 24. November wurde die Stadt übergeben. General von Salis folgte dem Kriegsrat nach Uri.

So endete trotz eines tapferen und ergebenen Volkes, ohne Schlacht und ohne Niederlage, die ehrwürdige alte Schweiz. Als Letzter auf dem Kampfplatz verteidigte Oberstleutnant Alois von Reding, Sohn des Siegers von Rothenthurm, am 24. November noch bei Hütten und an der Schindellegi die Erbschaft der Väter. Er konnte der feindlichen Brigade Blumer und zwei anderen Reserve-Brigaden nur sein Bataillon, eine Batterie und ungefähr tausend Mann Landsturm entgegenstellen.

Obschon in sechsfacher Ueberzahl, gelang dem Feind der Durchbruch nicht. Am 25. November hatte von Reding bereits Anstalten getroffen, um seinerseits in die Offensive überzugehen, als die lähmende Nachricht von der Kapitulation Luzerns eintraf.

Ohne ferner Widerstand fielen mit Luzern die Urkantone und das Wallis. Die moralische Kraft war jäh gebrochen; sie

¹²⁴ Zit. nach Ulrich, S. 500.

¹²⁵ Enthalten bei von Elgger, S. 414 ff. Vgl. auch Ulrich S. 504 f.

¹²⁶ Vgl. von Elgger S. 425 ff.

unterwarfen sich dem Exekutionsbeschuß der Tagsatzungsmehrheit. Im Namen der gleichen Eidgenossenschaft, die sie einst gegründet hatten, wurden die Waldstätte von den Truppenmassen jener Kantone, denen ihre Vorfahren mindestens zu einem Teil die Selbständigkeit und Bedeutung erkämpft hatten, besetzt und als erobertes Land behandelt.

Theodor ab Yberg befand sich noch im Divisions-Hauptquartier in Arth, als der schwyzerische Große Rat am 27. November 1847 den tags zuvor in Luzern zwischen General Dufour und den Vertretern des Standes Schwyz, Grossratspräsident Oethiker und Ratsherr Mettler aus Arth, abgeschlossenen Kapitulationsvertrag¹²⁷ genehmigte. Am 26. November hatte ab Yberg die Truppen entlassen wollen. Die Regierungskommission aber beschloß, bis zur Ratifizierung des Vertrages zu warten. Verschiedene örtliche Konventionen waren bereits vor ausgegangen: Lachen hatte für die March schon am 23. November kapituliert. Die Kolonnen der Reservebrigade Keller, die am Morgen früh die Schwyzergrenze bei Reichenburg überschritten, wurden am Abend beim Einmarsch in Lachen von einem Teil der Bevölkerung freudig begrüßt.¹²⁸ Pfäffikon kapitulierte am 24. November und wurde wie Wollerau am folgenden Tag besetzt.¹²⁹ Die Räumung von Küßnacht war am Morgen des 24. November von Stabsmajor Brändli, Adjutant des Divisionskommandanten Gmür, verlangt worden. Gleichzeitig hatte Brändli einen Waffenstillstand angeboten, der im Hauptquartier in Arth unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und von der Regierungskommission unmittelbar darauf genehmigt wurde.¹³⁰

Sämtliche schwyzerischen Truppen kehrten nach einem von Theodor ab Yberg an sie erlassenen Tagesbefehl am 27. November in ihre Dörfer und Täler zurück. Der Heimmarsch geschah in sichtbarer Trauer der meisten Soldaten und Offiziere, welche die dem Urstand Schwyz durch die Kapitulation auferlegte Demütigung tief empfanden. Ihr Groll entlud sich gegen ihren Landammann, in den sie das größte Vertrauen gesetzt und von dem sie für den Fall der Not alles erwartet, der sie nach ihrer Meinung aber schmählich im Stich gelassen hatte. Gewiß löste ab Yberg die administrativen Aufgaben des Divisions-Hauptquartiers mit aller Umsicht und Genauigkeit¹³¹, doch davon sah der Soldat wenig oder nichts. „Fast während

¹²⁷ Text im RK-Prot. v. 26. Nov. 1847.

¹²⁸ Vgl. Ulrich S. 522 ff.

¹²⁹ Ebenda S. 531 f. Vgl. auch Der siegreiche Kampf der Eidgenossen, S. 324.

¹³⁰ RK-Prot. v. 24. Nov. 1847. Vgl. Ulrich S. 533.

¹³¹ Vgl. hiezu Ulrich S. 547 ff., ferner Steinauer II, S. 388 f. Steinauers Darstellung ist hier übertrieben tendenziös.

der ganzen Zeit besuchte er nie die fernliegenden Positionen der eigenen Division. Als die Truppen an der Schindellegi und bei der Schornen eines Tages vernahmen, der Divisionskommandant ab Yberg werde ihnen heute oder morgen einen militärischen Besuch abstatten, da äußerte sich die lebhafteste Freude unter den braven Leuten. Ein wahrer Enthusiasmus sprach sich für den seit Jahren so viel geachteten Landesvorsteher aus. Er kam nicht, nie, so oft er erwartet wurde“.¹³² Dieser mangelnde persönliche Kontakt mit der Truppe war ein Fehler, der nach der Katastrophe psychologisch schwer wog. Daß ab Yberg sich meistens im Hauptquartier aufhielt, gab dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der Gemächlichkeit¹³³ in erster Linie Nahrung. Aber ein anderer Vorwurf löste wohl noch viel mehr Erbitterung gegen ihn aus, und dieser Vorwurf griff an seine Ehre. Es wurde behauptet, er habe die bei Meierskappel kämpfenden Schwyzertruppen in ihrer höchsten Not einfach dem Schicksal überlassen und so den unglücklichen Ausgang des Gefechtes verschuldet.¹³⁴ „Bei der Heimkehr der Soldaten wäre das Leben ab Ybergs vielleicht von seinen eigenen Leuten bedroht worden, wenn er ihrer Erbitterung näher ausgesetzt gewesen wäre.“¹³⁵

Seine Feinde, die sich nun ans Tageslicht wagten, säten fortan reichlich Haß und Hohn gegen ihn. Um ab Yberg lächerlich zu machen, gaben sie dem gewesenen Hauptquartier in Arth den Namen Lebensversicherungsanstalt.¹³⁶

Doch vorerst nahm ein anderes Hauptquartier die Aufmerksamkeit aller Schwyzer noch mehr in Anspruch: Oberst Gmür traf mit seinem Divisionsstab auf den Abend des 27. November in Schwyz ein. Die Ehre des Einzugs und die Besetzung des Kantonshauptortes war der Brigade Ritter, die gegen die Schwyzer gekämpft hatte, vorbehalten. Die Brigade Blumer war in Einsiedeln und im äußern Kantonsteil stationiert.¹³⁷ Die Schwyzer, vor allem die konservative Führerschicht und das Jesuitenkollegium, bekamen, obschon der Kapitulationsvertrag die Sicherheit der Personen und des Eigentums ausdrücklich zusicherte, das Regiment der siegreichen Bundesbrüder genugsam zu spüren.¹³⁸

¹³² Ebenda S. 548 f.

¹³³ Ebenda.

¹³⁴ Vgl. Tagebuch Schindler, S. 138. Nach Schindler hätte ab Yberg im entscheidenden Augenblick den Kopf verloren.

¹³⁵ Ulrich S. 548. Vgl. hiezu Tagebuch Schindler, S. 138 ff.

¹³⁶ Vgl. Schindler S. 138. Theodor ab Yberg, Sohn, der einzige lebende Nachkomme des Landammanns, war mit dem Range eines Leutnants ebenfalls dem Hauptquartier zugeteilt gewesen.

¹³⁷ Ueber die Okkupation vgl. RK-Prot. v. 29. Nov. 1847, ferner Ulrich S. 550 f. und Tagebuch Schindler S. 153.

¹³⁸ RK-Prot. v. 2. Dez. 1847. Tagebuch Schindler S. 153. Ulrich gibt

Die Wiederaufrichtung des nun darniederliegenden Standes Schwyz stieß auf größere Schwierigkeiten, als bei jedem andern der sieben verbündeten Kantone. War der durch die liberale Verfassung von 1833 geschaffene komplizierte Staatsorganismus mit seinen vielen Behörden und Beamtungen an sich schon einer gesunden Entwicklung hinderlich gewesen, so hatte die Politik des schweizerischen Radikalismus die Regierung jahrelang gezwungen, die sowieso beschränkten materiellen Mittel vorwiegend für die militärische Aufrüstung zu verwenden.¹³⁹ Wollte man jetzt eine gesunde Basis schaffen, so drängte sich vorerst eine neue, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Kantonsverfassung auf.

Der Große Rat trat erstmals wieder am 9. Dezember 1847 zusammen. Der am 14. Oktober bestellte Regierungsausschuss erklärte mit schriftlicher Eingabe, daß er seine Vollmachten als abgelaufen und seine Verrichtungen als geschlossen betrachte. Die ordentliche Regierungskommission mit ab Yberg an der Spitze verlangte ebenfalls ihre Entlassung. Der Große Rat entsprach beiden Eingaben¹⁴⁰ und wählte dann eine provisorische Regierung von 5 Mitgliedern mit Altlandammann Nazar von Reding als Präsidenten, der damit die Aufgabe übernahm, den Kanton Schritt für Schritt aus seiner schwierigen Situation herauszuführen.

S. 589 ff. eine einläßliche Schilderung der von Zürcher und Glarner Truppen im Jesuitenkollegium und im Pfarrhaus von Illgau verübten Exzesse. Die Behauptung, das Kollegium sei nicht von den Besetzungstruppen, sondern von Schwyzern selbst verwüstet worden (vgl. z. B. die Parteischrift Der siegreiche Kampf der Eidgenossen, S. 333 f.), weist Ulrich in eingehenden Darlegungen entschieden zurück. — Aufschlußreiche Stimmungsbilder, wenn auch ganz subjektiv gesehen, entwirft Schindler in seinem Tagebuch. In den 1830er Jahren ein begeisterter Anhänger, ja Verehrer ab Ybergs, tritt bei ihm allmählich ein Gesinnungswechsel hervor, der sich in den vierziger Jahren nach der Organisierung der schwyzerischen Streitkräfte zu richtigem Haß gegen ab Yberg und das konservative Regiment verdichtet. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß man ihn zu wenig beachtete. 1847 wurde er gar nicht einberufen, weil er es gesinnungsmäßig mit dem Feinde hielt. Vgl. RK-Prot. v. 5. Nov. 1847.

¹³⁹ Interessant ist die Tatsache, daß dieses zweite Moment immer übersiehen oder verschwiegen worden ist. Dabei hätten die politischen Erschütterungen, die der Kanton in den 1830er Jahren durchmachte, und die Entwicklung auf eidgenössischem Boden nach 1841 bei objektiver Würdigung der damit gegebenen Hemmnisse durchaus genügt, die Regierung ab Yberg-Holdener in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Die ersten Rechenschaftsberichte der neuen Regierung und der Bericht der eidgenössischen Repräsentanten Hungerbühler und Dr. Heim vom 22. Febr. 1848, die Ulrich (S. 694 ff.) und wahrscheinlich auch Steinauer (II, S. 397 ff.) für ihre Darstellung benützten, hüten sich davor, die Zustände im Kanton Schwyz vor die Kulisse der vorausgegangenen radikalen Politik zu stellen. Sie haben es im Interesse der Klugheit und der Pazifikation unterlassen, aber sie haben mitgeholfen, das Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts in seinem Wahrheitsgehalt zu schwächen.

¹⁴⁰ GR-Prot. v. 9. Dez. 1847. Vgl. RK-Prot. v. 7. Dez. 1847.

Theodor ab Yberg indessen war aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet und mit seinen 52 Lebensjahren am Ende der politischen Laufbahn angelangt. Von den Truppen hatte er im letzten Tagesbefehl¹⁴¹ folgendermaßen Abschied genommen: „...glaubet, daß das unser liebes Vaterland getroffene Unglück den Rest meines Lebens verbittern wird. Lebet wohl und verkennet nicht meinen guten Willen und meine Anhänglichkeit zu euch“. Aber seine Sache hatte verloren. Wie andere sogenannte Sonderbundsführer wurde auch er für Dinge verantwortlich gemacht, die man ihm nicht ohne weiteres zur Last legen durfte. Er schrieb darüber einige Monate nach der Katastrophe: „Eine solche Behandlung muß jeden, der noch ein Gefühl für Recht und Billigkeit in sich trägt, tief verwunden... muß in ihm aber auch die traurige Gewißheit erzeugen, daß, wer dem Allgemeinen dient, am Ende niemandem gedient hat, und daß der Lohn des im Dienste seines Vaterlandes ergrauften Staatsmannes nicht selten Undank, ja sogar... Verfolgung ist.“¹⁴² Schikanierungen blieben ihm während der Okkupation in Schwyz nicht erspart¹⁴³, aber es ist bezeichnend für ihn, daß er nicht die Flucht ergriff, sondern zu Hause blieb. Erst als ihm auf Grund des Tagsatzungsbeschlusses vom 4. Februar 1848 zugemutet wurde, sich dem außerordentlichen Kriminalverhöramt des Kantons Luzern als des Landesverrats verdächtig zu stellen, ging er im Spätsommer 1848 ins Exil nach Oesterreich.¹⁴⁴ Er hielt sich über diese Zeit hauptsächlich in Innsbruck auf und kehrte erst im Juni 1851 nach Schwyz zurück, wo er immer noch auf Freunde auch im Volke zählen konnte. Diese wählten ihn 1852 nochmals für eine Amtszeit in den neuen Kantonsrat.¹⁴⁵ Es war die letzte politische Charge für den

¹⁴¹ Original im FA.

¹⁴² Fragment einer Rechtfertigungsschrift. FA.

¹⁴³ RK-Prot. v. 2. Dez. 1847 und 20. Dez. 1847. Die provisorische neue Regierung von Luzern verzichtete zwar „einstweilen“ auf die Forderung nach Auslieferung der ehemaligen Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrates. Dafür hatte ab Yberg am 23. Dezember „innert 24 Stunden“ dem Verhöramt des Kantons Schwyz eine Anzahl Fragen schriftlich zu beantworten. Vgl. die Abschrift im FA, ebenda eine Weisung von Oberst Gmür, nach welcher ab Yberg ersucht wird, „am andern Tag“ von seinem Vorrat 50 Zentner „gutes fettes Mattenheu“ zu liefern; Oberst Gmür behält sich vor, bei fernerem Bedarf „den Tag der Lieferung und das benötigte Quantum aufzugeben“. Mit der Ruhe zu Hause war es ähnlich bestellt wie 1833 nach dem Küßnachterzug.

¹⁴⁴ Mit ihm verließ auch Altlandammann Fridolin Holdener die Heimat, kehrte aber schon im folgenden Jahre nach Schwyz zurück, wo er bald darauf im Alter von erst 48 Jahren starb. Fridolin Holdener, ursprünglich Advokat, ein willensstarker, schlauer Politiker mit klarem Kopf, mag auf ab Yberg nicht ohne Einfluß gewesen sein.

¹⁴⁵ Er siegte über Amtsstatthalter Dominik Kündig, der 1847, nach der Katastrophe, der provisorischen neuen Regierung als zweites Mitglied angehört hatte.

Mann, der 1842 vom Papst zum Commandeur des St. Gregorius-ordens ernannt und 1846 in den erblichen Grafenstand erhoben worden war. Nicht im Kantonsrat, aber an den Gemeinde-versammlungen von Schwyz trat er in den fünfziger Jahren noch gelegentlich als vielbeachteter Redner auf.¹⁴⁶ Dann wurde es allmählich still um ihn.

Nie hat er sich mit den neuen politischen Verhältnissen befreundet. Aber er bewahrte, wie es in der Familienchronik heißt, seinen gesellschaftlich heitern Charakter bis ans Lebensende. Er starb im Alter von 74 Jahren am 30. November 1869 und liegt in der Privatkapelle im Grund beim Stammsitz der Familie ab Yberg begraben.

8. Würdigung

Zwei rückschauende zeitgenössische Urteile, die im Zusammenhang mit dem Verhalten von Theodor ab Yberg in Arth gefällt wurden, mögen die nachfolgende Schlußbetrachtung einleiten.

J. B. Ulrich schrieb in seinem Buche:¹ „Schwerlich wird ein Mann im Kanton Schwyz sich während 25 Jahren solcher Anhänglichkeit des Volkes mehr zu erfreuen haben, wie ab Yberg; um so mehr also mußte ihm daran liegen, den Erwartungen seines treuen Volkes so gut als möglich zu entsprechen. Wir bedauern, seinem sonst geraden, offenen Biedersinn, seiner grundsätzlichen Festigkeit und seiner Vaterlandsliebe auch hier nicht eine bessere Krone und vollere Rechtfertigung beifügen zu können.“

Anders sah der Berufsoffizier Franz von Elgger, wohl der beste Kopf im Führerkorps der siebenörtigen Armee, die Dinge: „Man hat dem Obersten ab Yberg seine Untätigkeit am 23. November zur Last gelegt, man hat einem Ehrenmann sehr kränkende und sehr unverdiente Vorwürfe gemacht. Jene, welche ihn in der öffentlichen Meinung hätten rechtfertigen können und sollen, haben geschwiegen... Als Soldat hat Oberst ab Yberg sich pünktlich an die erhaltenen Befehle gehalten; wa-

¹⁴⁶ Mehrmals geschah es in der Frage der Friedhofverlegung, die in der Gemeinde Schwyz während sechs Jahren die Gemüter außerordentlich erregte. Theodor ab Yberg war Gegner einer Verlegung von der Pfarrkirche nach der Liegenschaft „Byfang“ und wurde von der Ortsgeistlichkeit in seinem Standpunkt nachdrücklich unterstützt. Die Verlegung kam dann 1857 auf Druck der Kantonsregierung doch; der Platz bei der Kirche war zu klein geworden. Schindler aber klagt 1852, der Gemeinderat tanze wieder nach der „Pfeife ab Ybergs“.

¹ Vgl. Ulrich S. 549.

ren diese unzweckmäßig, so hat es derjenige allein zu verantworten, der sie erteilt hat.“²

Geben wir nun zunächst ab Yberg selber das Wort. In seinen hinterlassenen Aufzeichnungen finden sich folgende Stellen:

„Wer möchte es leugnen, daß auf den verbündeten Kantonen, die es traf, harte Verhängnisse lasten, die jedes Zartgefühl tief ergreifen und schmerzen, aber vorzüglich bittere Nachwehen zurücklassen, die noch lange nicht zum Schweigen gebracht werden können! Der Verlust materieller.. und geistiger Güter ist groß... Das bedauert mit tief beklommenem Herzen jeder wahre Vaterlandsfreund.

Noch schlagender und schmerzlicher sind diese Ereignisse für jene, die gerade das Mißgeschick hatten, an Stellen und Aemter berufen zu sein, die ihnen geboten, Anteil an diesem Prinzipienkampf zu nehmen, und die nach dem unglücklichen Ausgang die ganze Schwere der Verantwortung auf sich nehmen sollten. In dieser Lage befindet sich eine große Anzahl ehrenwerter Männer aus den sieben Kantonen, welche während dieser Katastrophe aus direktem Auftrag des Volkes und der Regierungen nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und ihr Möglichstes getan haben, nach dem Mißlingen aber mit einem ganzen Schwarm von Vorwürfen und Anschuldigungen überschüttet und.. verfolgt worden sind... Auf diesem Felde habe auch ich Erfahrungen gemacht, die ich niemandem, nicht einmal jenen, welche sie mir geschaffen, wünsche, die ich aber umso ruhiger und geduldiger hinnehme, als ich in mir das Bewußtsein trage, während meinem fünfundzwanzigjährigen Wirken nach meiner besten Ueberzeugung und nach dem Willen der Mehrheit des schwyzerischen Volkes gehandelt, mein besseres Leben, mein Privat- und Familienwohl dem allgemeinen Interesse hintangesetzt und dem Vaterlande treu und uneigennützig gedient zu haben.

Es läßt freilich ein schmerzliches Gefühl zurück, wenn die Stellung des Mannes ganz verkannt wird, wenn alle Triebfedern in Bewegung gesetzt werden, um ihn zu verleumden, zu verdächtigen und um ihm das seit einer langen Reihe von Jahren genossene Ansehen zu rauben. Allein auch dieses Gefühl wird durch die beruhigende Ueberzeugung treu erfüllter Pflicht gemildert... Im Leben ist kaum etwas gewöhnlicher, als daß das Gelingen oder Mißlingen einer Sache maßgebend für das Urteil der großen Masse wird.. Und doch sollte jedem der gesunde Verstand sagen, daß die dabei tätigen Personen nicht.. nach dem Gelingen oder Mißlingen der Sache beurteilt werden dürfen.. Wer ist der Sterbliche, der nicht irren kann? Gewiß bleibt es immerhin: Hätte das Unternehmen der sieben Konferenzstände eine andere, glückliche Wendung genommen, wie man auch zu Hoffnungen berechtigt war, die in der Folge.. täuschten, so hätte die Handlungsweise ihrer Führer.. die vollste Anerkennung gefunden... So nahe beisammen stehen das Kreuzige und das Hosanna, und doch scheint es klar zu sein, daß der moralische Wert einer Sache nach dem Mißlingen wie beim Gelingen der gleiche bleiben sollte.“³

Sicher hat ab Yberg die Erwartungen des Schwyzer Volkes in den Tagen des Waffenganges schwer enttäuscht. Nicht mit Unrecht erwartete das Volk militärische Großtaten von ihm,

² Vgl. von Elgger S. 376 ff.

³ Fragment einer Rechtfertigungsschrift. FA.

denn er hatte viel, ja sehr viel versprochen und war einer der ersten und entschiedensten Befürworter einer bewaffneten Begegnung mit dem Radikalismus gewesen. Doch ab Ybergische Heldenaten hätten im November 1847 an dem von General Dufour geplanten und glänzend geleiteten Ablauf der Ereignisse nicht viel geändert. Das Verhalten des schwyzerischen Oberkommandanten am 23. November 1847 in Arth hat Franz von Elgger auf Grund der Briefe des Generals von Salis übrigens hinreichend gerechtfertigt.

Die Tragödie von Theodor ab Yberg liegt viel tiefer. Sie wurzelt in seiner Soldatennatur und in seinem unbedingten Föderalismus altschweizerischer Prägung, dem er mit der ganzen Unbändigkeit eines traditionsstolzen Schwyzers anhing. Diesen Sproß der Familie ab Yberg, der das Gründerbewußtsein des Ureidgenossen ebenso lebendig in sich trug wie die unzerstörbare Ueberzeugung, daß die überlieferte historische Stellung der Waldstätte erhalten bleiben müsse, stellten Geburt und Schicksal vor die Aufgabe, sich auf wichtigem Posten mit dem Liberalismus und Radikalismus, einer Bewegung von unerhörter Stoßkraft, auseinanderzusetzen.

Unbestreitbar stellte der schweizerische Liberalismus eine imponierende politische Erscheinung dar. Aber für ihn war, im Gegensatz zur alten Urschweizer Demokratie, der religiöse Faktor in der Politik nebенsächlich. Mehr als das: Schweizerisch gesehen, erschien die alte föderative Staatsstruktur gerade wegen ihrer konfessionellen Prägung als den neuen Bedürfnissen des anhebenden Industriealters nicht mehr gewachsen. Die Stärke des Liberalismus im Kampfe für die Zurückdrängung der föderativen und konfessionellen Elemente im eidgenössischen Staatsleben beruhte wesentlich auf seiner in sich geschlossenen Lehre, die sich für die Ausbildung einfacher und allgemein verständlicher staatsrechtlicher Formen überaus eignete: Der von allen überlieferten Bindungen befreite und auf die neue, so fruchtbare Industrie- und Handelsbetätigung hingewordne Bürger soll zur Grundlage der neuen demokratischen Schweizer Staatlichkeit werden.⁴ Dieses Bürgertum trägt und führt für das Volksganze den Staat.

Die politische Repräsentation der Volksmasse durch den die staatlichen Notwendigkeiten der Zeit bewußt gestaltenden Bürger war ein großartiges Ziel, wobei man freilich übersah, daß wahre Bürgerlichkeit im Religiösen verankert sein muß. Der Liberalismus aber löste die Politik von ihrer religiösen Grundlage. Weil nun in der Schweiz die konfessionelle Formung der staatlichen Verhältnisse noch besonders ausgeprägt

⁴ Müller, E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48) S. 243 f.

war, gingen Kirchenkämpfe seit 1830 mit dem Uebergang von der alten föderalistischen zur neuen bürgerlichen Staatlichkeit Hand in Hand. Damit wurde dieser Uebergang für die christlich Gesinnten außerordentlich erschwert. Für den schweizerischen Katholizismus hatte dieser Auseinanderfall von neuer Bürgerlichkeit und altschweizerischer politischer Religiosität Folgen, die den Schlüssel zur Erkenntnis der tieferen geistigen Hintergründe des Sonderbundsgeschehens bilden.

Auf der einen Seite brachte die liberale Kirchenpolitik den Wert der alten konfessionell geprägten Kantonalstaatlichkeit und der staatenbündischen Form gesamtschweizerischer Organisation neu zum Bewußtsein. Aber auch die Kraft des modernen demokratischen Gedankens wurde im katholischen Lager⁵ außerhalb der Urkantone entdeckt. Die moderne liberale Demokratie konnte zur Waffe werden, um die liberal-bürgerliche Kirchenfeindschaft zu brechen. Wo das souveräne Volk christlich oder gar katholisch dachte, bot die auf Volkssouveränität gegründete neue Demokratie christlichem Bewußtsein die Möglichkeit, auch in neuen Formen alte religiös-politische Ideale zu gestalten.

Der Methodendualismus, der sich aus diesen beiden Voraussetzungen für eine eidgenössische Politik betont christlicher Prägung ergeben mußte, trat noch lange nicht ins Stadium der Aktualität, als Theodor ab Yberg in den schwyzerischen Verfassungskämpfen sich erstmals mit Postulaten des politischen Liberalismus auseinandersetzen mußte. Zu jener Zeit sträubte er sich zwar keineswegs nur deshalb gegen die von den äußern Bezirken erhobene Forderung nach politischer Gleichstellung, weil diese Forderung der Regierung in Schwyz in Gestalt einer auf der modernen Lehre von der Volkssouveränität fußenden Verfassung entgegentrat. Dieser Umstand steigerte gewiß die Abneigung der damals regierenden Herren, die grossen Bezirke zufriedenzustellen. Aber entscheidend für den altschweizerischen Herrenstandpunkt war vor dem Küsnachterzug die Gefahr einer Majorisierung durch die neuern Kantonsteile.

Nachdem in Schwyz die Restaurationsperiode mit der eidgenössischen Okkupation von 1833 unwiederbringlich begraben war, hat ab Yberg sich an beides gewöhnt: an die politische Gleichstellung und an die moderne Verfassung. Die Erfahrung der folgenden Jahre zeigte, daß man mit einem in liberale Formen gegossenen Grundgesetz konservativ regieren konnte, wenn Regierung und Staatsvolk mehrheitlich konservativ dachten.

1839 erneuerte sich das Zwinglische Zürich im „Straßenhandel“ politisch aus seiner überlieferten und von den Bauern-

⁵ Ebenda. Vgl. Bernet-Boesch, Josef Leu von Ebersol, S. 86 ff.

massen immer noch gehüteten religiösen Substanz heraus. 1841 setzte das Luzerner Bauerntum, geführt von Ratsherr Josef Leu, zu seiner „Politik aus dem Glauben“ an.⁶ Eine politische Umgestaltung der Gesamtschweiz von dieser Grundlage der Souveränität des christlichen Bauernvolkes aus erschien damit als im Bereiche des Möglichen liegend, ja geradezu als eidgenössisches Ideal, als Weg, um von der inneren alten Bauern-Schweiz her das Vaterland zu erneuern. Dieser neue Weg mußte von der inneren katholischen Schweiz her beschritten werden, als in den neuen paritätischen Kantonen große katholische Minderheiten von der liberalen Repräsentativ-Demokratie von 1841 weg in ihren heiligsten Rechten verletzt wurden.

Diese neue christlich-katholische politische Einstellung organisatorisch zu fassen und dafür staatsrechtliche Formen zu finden, war eine ungeheuer schwierige Aufgabe. Dem katholischen Staatsdenken gelang es nicht, dafür ein ähnlich klares Strukturprinzip, wie es mit dem Gedanken der bürgerlichen Repräsentation gegeben war, auszubilden. Die katholische Politik der Vierzigerjahre war, wie schon angedeutet, vielmehr durch einen eigenartigen Methodendualismus charakterisiert. Einerseits war man konservativ; man wollte die alte, von den Konfessionen her bestimmte Staatlichkeit der Kantone und darüber hinaus allgemein einen religiösen Gehalt des eidgenössischen Bundes bewahren. Aber man war zugleich auch liberal-demokatisch; man wollte die moderne Volkssouveränität zur Schaffung einer christlich-konfessionell bestimmten politischen Ordnung nützen, und man mußte eben um dieses Zieles willen das aus der Barockzeit her immer noch lebendige konfessionell-politische Bewußtsein des Volkes wieder aktivieren. In dieser dualistischen politischen Grundhaltung liegt wohl der letzte und tiefste Grund für das Scheitern der sogenannten Sonderbundspolitik.

Die liberale Idee von der Repräsentativ-Demokratie war einfach und klar und an und für sich leicht zu verwirklichen. Aber eine christlich-konfessionelle Staatlichkeit auf Grund der modernen Volkssouveränität zu gestalten, war dagegen ein Beginnen voll von unheimlicher Problematik, denn die Aktivierung des konfessionellen Bewußtseins, die den Ausgangspunkt dieses ganzen neuen Strebens bildete, mußte nur die christlich-konservative Solidarität zerstören, die der „Straßenhandel“ geweckt hatte.⁷

Die Politik des schweizerischen Katholizismus im „Sonderbunds“-Zeitalter ist übrigens keine innerlich geschlossene Er-

⁶ Vgl. Müller, E. F. J., Politik aus dem Glauben, Schweizer Rundschau 45 (1945/46), S. 483 ff.; dazu Bernet-Boesch S. 111 ff.

⁷ Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 245 f. Vgl. hiezu Dürr, Emil, Jacob Burckhardt als politischer Publizist, Zürich 1937. Das radikale Lu-

scheinung. Die „Sonderbunds“-Politik war nur die wichtigste Strömung der Vierzigerjahre, die sich in der Folge innerhalb des schweizerischen Katholizismus durchsetzte. Diese Politik war wesentlich das Werk Siegwarts, der vom 1830er Liberalismus herkam und seine politische Grundeinstellung nach seiner Umkehr in neue Formen faßte, die er, mit dem frommen Geiste von Josef Leu als Inhalt, zur Geltung zu bringen trachtete. Der Versuch einer solchen Politik konnte nur unternommen werden, weil neben den bestes Volkstum verkörpernden Vater Leu ein von ungewöhnlichem Herrscherwillen erfüllter Jurist trat: Constantin Siegwart.

Seine Politik war eine Mischung von politischer Fortschrittlichkeit und potenziertem barockem Föderalismus. Religion und Staatlichkeit sollten im beginnenden Zeitalter der vollen bürgerlichen Verweltlichung in ein neues fruchtbare Verhältnis zu einander gesetzt werden. Siegwart suchte dieses hohe Ziel mit einer gekünstelten Methode zu erreichen. Die katholische Schweiz sollte auf Grund der modernen Vorstellung von der Souveränität des Volkes zusammengeschweißt und dann mit der reformierten in ein Gleichgewicht gesetzt werden. So sollte, ganz barock, in einem neuorganisierten Gesamtvaterland religiöser Gehalt bewahrt werden.

Ein engerer Zusammenschluß der schweizerischen Katholiken wurde in den Vierzigerjahren unumgänglich notwendig, denn der vordringende Radikalismus wuchs sich zu einer Religionsgefahr aus. Die aargauische Klösteraufhebung von 1841, ohne welche die ganze „Sonderbunds“-Politik nie in Fluß gekommen wäre, bedeutete unbestreitbar eine Gefährdung des alt-eidgenössischen Religionsfriedens und einen Bruch des damaligen Bundesrechtes, was neue und noch schlimmere Gewalttaten befürchten ließ. Diese Vorstellung von der Notwendigkeit einer politisch geschlossenen katholischen Schweiz als Abwehrorganisation gegen radikale Rechts- und Friedensbrüche steht belebend hinter dem ganzen „sonderbündischen“ Wesen. Siegwart schwebte etwas wie die Bildung einer gesamtschweizerischen katholischen Partei vor. Aber das politische Ziel, das mit dieser Organisation verwirklicht werden sollte, war durchaus nicht etwa, wie das im Wesen des modernen liberalen Verfassungsstaates liegt, die parteimäßige Auseinandersetzung mit anderen, nichtkatholischen Gruppen im Rahmen eines auf all-

zerner Regiment erlag nach zehnjähriger Dauer den Wahlen von 1841. „Hinter diesem katholischen Vorstoß wirkte aber nicht nur ein flüchtiges Aufwallen. Nein, vielmehr hielt sich dahinter das Rom der Restauration, das Rom Gregors XVI., das Rom des wiederhergestellten Jesuitenordens ... So kam ein klerikal durchschossener, politisch-aktivistischer Katholizismus auf, den man Ultramontanismus nannte, weil er die Prärogative der römischen Kirche vor dem Staate postulierte.“ (Dürr S. 14 f.)

gemeiner Volkssouveränität beruhenden Gesamtstaates. Im Gegenteil: die auf moderne Religions- und Vereinsfreiheit gegründete katholisch-politische Bewegung sollte ganz im Sinne des Barock eine „katholische Schweiz“ als territorial geschlossenes Gebilde schaffen, das dann mit der „reformierten Schweiz“ in ein neues übergeordnetes Bundesverhältnis treten würde.⁸

Die Siegwart'sche Politik mußte in eine Katastrophe ausmünden, weil sie, statt ein fruchtbaren Verhältnis zum werdenden neuen Staate anzubahnen, den schweizerischen Katholizismus in eine vollständige Entfremdung von diesem hineinführte. Die katholische Politik wollte eine Schutzvereinigung schaffen, aber dieses Beginnen lief in einen Bruch zwischen Katholizismus und Nation aus.

Das Antijesuitenmotiv zum Beispiel war wesentlich schweizerisch-bürgerlichen Ursprungs und bildete die Antwort des liberalen Bürgertums auf die Leu-Siegwart'sche Politik aus dem Glauben. Die Jesuiten selber sahen nur die Politik aus dem Glauben und nicht die Unzulänglichkeit des ganzen Systems. Es ist bezeichnend, wie sehr in Luzern das Glaubensmotiv in der Endphase der Sonderbundstragödie zum Durchbruch kam. Man erwartete ein Wunder. Man betete darum, man zählte darauf, daß der liebe Gott im letzten Augenblicke die heilige Sache retten werde.⁹ Es trat kein Wunder ein. In der „entsetzlichen Nacht“ vom 23. auf den 24. November 1847 wurde um 3 Uhr früh zum letztenmal in Luzern katholisch-kriegerischer Generalmarsch geschlagen. Es war, um die Waffen niederzulegen.

Wie weit nun Landammann Theodor ab Yberg die politischen Gedankengänge und Ziele Siegwarts kannte oder billigte, ist aus seinen Aeußerungen nicht zu erkennen. Für Schwyz ging es ganz einfach darum, den zügellosen Radikalismus, diese Revolution in Permanenz, wirksam abzuwehren. Der Radikalismus bedrohte die Souveränität der Kantone; er mißachtete die Freiheit des Bekenntnisses, so wie sie während mehr als zweieinhalb Jahrhunderten bestanden hatte. Was 1841 noch Recht war, wurde 1843 Unrecht. Es folgten die bewaffneten Ueberfälle auf Luzern und dann das papierene Freischarenverbot, das zu neuen anarchischen Umtrieben geradezu ermunterte. Was lag angesichts einer solchen Entwicklung näher, als daß ein Charakter wie ab Yberg für die Idee einer bewaffneten

⁸ Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 249 f. Es schwebte Siegwart also eine Restauration des altschweizerischen Dualismus, der Parität eines Corpus Evangelicorum und eines Corpus Catholicorum vor. Vgl. hiezu Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 47. Nach Bonjour sind solche Gedankengänge aus Siegwarts dreibändigem Werk nicht zu beweisen. Müller stützt sich bei seinen Darlegungen u. a. auf eine Denkschrift Siegwarts vom 27. Juli 1847 an Freiherr von Kaisersfeld, deren Beweiswert nicht angezweifelt werden kann.

⁹ Vgl. Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 257.

Schutzvereinigung mit jeder Faser seines Wesens eingenommen war? Freilich sah er die Gefährlichkeit der Siegwart'schen Politik kaum;¹⁰ er sah so wenig wie andere Häupter der Schutzvereinigung die Unzulänglichkeit des Oberbefehlshabers und er schreckte auch vor der erdrückenden Uebermacht der Mehrheitskantone nicht zurück. So betrachtet, war er nächst Siegwart einer der Hauptverantwortlichen für die größte Katastrophe, die den neuzeitlichen Katholizismus in der Schweiz heimsuchte. Und doch ist aus dieser Katastrophe der moderne Bundesstaat hervorgegangen, der ein weltgeschichtliches Zeitalter im wesentlichen unerschüttert überstanden hat!

Auch Niederlagen haben geschichtsbildende Kraft. Was die Konservativen, auf protestantischer wie katholischer Seite, in diesen Schicksalsjahren immer bewegte, war doch irgendwie der Einsatz für die sittlichen Kräfte des staatlichen Gemeinwesens gegen die überbordende Ausschließlichkeit einer Partei, die in einer Revolution befangen blieb, deren Ende noch nicht sichtbar geworden war.¹¹ Erst durch den Krieg sind die Geister zur Besinnung auf das Recht gekommen. Der jahrelange Widerstand der Konservativen, der im Waffengang gipfelte, brach wohl erst die revolutionäre Welle. Die Bundesverfassung von 1848 rettete das Ständeprinzip und bewahrte damit auch den Gedanken des Ausgleichs zwischen den kleinen und großen Kantonen. Auch das stand vor 1848 keineswegs fest. Also war der unglücklich verlaufene Prinzipienkampf doch nicht umsonst gewesen.

Nicht nur Constantin Siegwart, auch den Schwyzert Landammann Theodor ab Yberg muß man, wenn man ihm gerecht werden will, vom tieferen historischen Sinn des sogenannten Sonderbundsgeschehens her begreifen. Wenn er auch in einfacheren Kategorien dachte und überhaupt sehr wenig mit Siegwart gemein hatte, so lag ihm doch die Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes in Erziehung und Leben und ein zeitgemäßer Fortschritt in Staat und Volk nicht wenig am Herzen. Wenn er von einer Bundesrevision nichts wissen wollte, so ist das von seinem Standort aus leicht zu erklären und braucht in Anbetracht der politischen Verhältnisse in der damaligen Eidgenossenschaft durchaus nicht mehr nur als ein borniertes Festhalten am alten Staatenbund verurteilt zu werden. Man wäre in Schwyz übrigens ohne weiteres bereit gewesen, zu wirtschaftlichen Reformen in der Eidgenossenschaft auf dem

¹⁰ Vgl. GR-Prot. v. 14. Okt. 1847. Als Benziger vor der Siegwart'schen Politik warnte und darlegte, daß sie nur zu Verlegenheiten führe, entgegnete ab Yberg, Schwyz handle nicht nach fremder Politik, sondern nach seiner eigenen Ueberzeugung und nach dem Volkswillen.

¹¹ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 268.

Konkordatswege Hand zu bieten.¹² Dadurch, daß die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts das Ergebnis der Auseinandersetzungen, Bundesverfassung und Bundesstaat von 1848, gleichsam zum historischen Maß der Dinge werden ließ und durch diese Vorwegnahme eine Entwicklungsgeschichtliche Betrachtungsweise verunmöglichte¹³, wurden eben auch alle Motive in den Hintergrund gerückt oder verdrängt, die den Kampf in seiner vollen Tragweite erklären und die Gegnerschaft zur Bundesrevision etwa im Sinne der Radikalen verstehen ließen.

Auch einer Gestalt wie Theodor ab Yberg können wir heute mit einem größeren geschichtlichen Verständnis begegnen, als es früher der Fall gewesen ist. Er selber hätte bei seinen Fähigkeiten und seiner Rednergabe nach 1850 mindestens im eigenen Kanton neuerdings eine Rolle spielen können, wenn ihm ein geschmeidiges Wesen eigen gewesen wäre.¹⁴ Doch er blieb stets eine Soldatennatur, die in der Politik eigentlich mehr geschoben wurde, als daß sie andere führte. Aber er war ehrlich und unentwrgt in seinen Grundsätzen, ein Charakter, der nicht wanken konnte.

„In mir lebt nur ein Gedanke, die Ehre von Schwyz.“ So schrieb ab Yberg im Jahre 1833. Mag man sich zu seiner Politik stellen, wie man will: diese Grundhaltung geht wie ein roter Faden durch sein ganzes Wirken, und in dieser Hinsicht hat er jedem Landsmann auch heute noch etwas zu sagen. Er ist trotz des tragischen Endes seiner öffentlichen Laufbahn eine der bedeutendsten Gestalten der neueren schwyzerischen Geschichte.

¹² GR-Prot. v. 14. Okt. 1847. In der Debatte über die Tagsatzungs-Instruktion betonte Fridolin Holdener im Zusammenhang mit der Bundesrevisions-Frage, in materiellen Dingen seien Schwyz und die andern verbündeten Stände den großen Kantonen nie hindernd in den Weg getreten, und wenn man in diesen Belangen eine Revision wolle, so werde die Urschweiz entgegenkommen. Doch das wolle man (im andern Lager) nicht, denn dies hätte auf dem Wege des Konkordates schon lange geschehen können. Die Oppositionsredner Benziger und Eberle widersprachen in diesem Punkte nicht.

¹³ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, S. 259 f.

¹⁴ Vgl. Anzeiger für die innere Schweiz, 1869, Nr. 98.

Quellen- und Literaturangabe

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Archiv der Familie ab Yberg in Schwyz (zit. FA): Handschriftlicher Nachlaß von Theodor ab Yberg, bestehend aus selbstbiographischen Notizen, Briefen, Aufzeichnungen militärischen Inhalts, Manuskripten von Reden, Fragmenten einer Rechtfertigungsschrift; auch finden sich hier die päpstlichen Urkunden und andere Dokumente.

Staatsarchiv Schwyz (zit. StA): Protokoll des Landrates 1826—1833; Landgemeindeprotokoll 1833—1847; Großratsprotokoll 1833—1848 (zit. GR-Prot.); Kantonsratsprotokoll 1833—1848, 1852—1854 (zit. KR-Prot.); Protokoll der Regierungskommission 1833—1848 (zit. RK-Prot.); Aktenammlung Abt. I, Mappen 243—249, 298—300, 312—319, umfassend den Zeitraum von 1803—1848; Tagebuch des Schützenhauptmanns Joachim Schindler (zit. Tagebuch Schindler).

Privatbesitz der Familie Holdener-von Reding in Schwyz: Nachlaß Fridolin Holdener (zit. NH), in der Hauptsache bestehend aus Briefen von Pannerherr ab Yberg, Statthalter Duggelin, Schultheiß Siegwart, Landammann Baumgartner, Oberstleutnant von Müller, Major Dober, Abt Coelestin Müller von Einsiedeln, Stiftsstatthalter P. Heinrich Schmid von Einsiedeln. (Sämtliche Briefe stammen aus dem Jahre 1845.)

Privatbesitz der Familie Castell in Schwyz: Historia Collegii Suitensis Societatis Jesu ab anno 1836 ad annum 1844. Archiv Prov Germ Societas Jesu. Excerpsit Ant Castell Prof 1937. (Nach einer Mitteilung des verstorbenen Staatsarchivars Dr. Anton Castell, der die Abschrift erstellte, befindet sich das Original in Belgien.)

Privatbesitz Georg von Reding in Schwyz: Nachlaß Nazar von Reding. (Die meisten Dokumente betreffen die Zeit nach 1847 und fallen nicht direkt in den Rahmen dieser Arbeit.)

Kantonsbibliothek Luzern: Am Rhyn-Archiv, 4. Abt. E, lit. a (Briefe an Kanzler Jos. Karl Am Rhyn); Sonderbundskrieg, diplomatische Akten (I. Abt. Fasz. 148, II. Abt. Fasz. 25 und 27).

2. Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede für die Jahre 1830 bis 1833, 1838, 1841—1848.

An die Oberallmendgenossen des Bezirkes Schwyz über die Verhältnisse des Oberallmendgutes und die Verwaltung desselben. Ohne Ortsangabe. 1838.

Beleuchtung des „Rückblickes auf ein Memorial der neuen Landleute des altgefreyten Landes Schwyz an die alten Landleute desselben“. Von einem Freunde des Rechts, ab der Landschaft des Kantons Luzern. Zürich 1830.

Beleuchtung über die Badener Konferenz. Für die Bewohner der Urkantone. Von einem Geistlichen der Urkantone. Schwyz 1835.

Bericht an die sämtlichen Landleute des Kantons Schwyz. (Gegeben zu Schwyz, den 21. Christm. 1830. Aus Auftrag der Regierung von Schwyz: Kanzlei Schwyz.) Ohne Ortsangabe. 1830.

Bericht an E. Großen Rath über das Ereignis vom 3. August. Beilage: Bericht an den Kleinen Rath. Von der Gesandtschaft zur letzten Schwyz Konferenz, Basel, d. 1. Sept. 1833.

Critik des durch die eidgenössische Tagsatzung unter dem 28. Juli 1831 an die Landleute des Kantons Schwyz erlassenen Aufrufs. Schwyz, den 1sten August 1831. Ein Landmann des altgefreiten Landes Schwyz.

Die drei Urstände, Basel und Neuenburg an die in Zürich versammelten Abgeordneten der übrigen Stände. Schwyz, den 21. März 1833. (Staatsarchiv.)

Die Kommission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer katholischen Erziehungs-Anstalt in Schwyz. Schwyz, den 12. August 1837. (Zirkularschreiben.)

Die Stimme der Freiheit im alten Lande Schwyz, im Jahr 1834. Gewidmet dem Hochgeachteten, Hochwohlgeborenen Herrn Kantons-Landammann Theodor ab Yberg von einem Schwyzser des alten Landes. (Staatsarchiv.)

Ein Memorial der neuen Landleute des altgefreyten Landes Schwyz an die alten Landleute desselben. Ohne Ortsangabe. 1829.

Kälin, J. B., Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (1918).

Näff, Wilhelm, und Hertenstein, Adolf, Haupt- und Schlussbericht über die ihnen durch Schlußnahme des eidgenössischen Vorortes vom 11. Mai 1838 aufgetragene Sendung als eidgenössische Kommissarien in den Kanton Schwyz. Einsiedeln 1838.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den h. Kantonsrath des eidg. Standes Schwyz. 1 (1848/49).

Rechtfertigung oder geschichtliche Beleuchtung des im Bezirke Schwyz obwaltenden Rechtsstreites. Ohne Ortsangabe. 1838.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848, bearbeitet von W. Petscherin. 2 Bde. Bern 1874 bis 1876.

Rückblick auf ein Memorial der neuen Landleute des altgefreiten Landes Schwyz an die alten Landleute desselben. (Schwyz im Hornung 1830. Auf Anordnung der H. Landesgemeinde und aus Auftrag des . . Ge-sessenen Landrats: Kanzlei des altgefreiten Landes Schwyz.) Ohne Ortsangabe. 1830.

Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803—1832, herausgegeben von M. Kothing, Einsiedeln 1860.

Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803 bis 1856. Schwyz 1864.

Staatsverfassung des Kantons Schwyz äußeres Land. Einsiedeln 1832.

Zeitungen:

Allgemeine Schweizer-Zeitung 1838—1848.

Anzeiger für die innere Schweiz 1869.

Der Waldstätterbote 1833—1836.

Eidgenössische Zeitung 1846—1847.

Neue Zürcher Zeitung 1846.

Schweizerische Bundeszeitung 1838.

Schwyzerisches Volksblatt 1847.

Schwyzerisches Wochenblatt 1819.

Staatszeitung der katholischen Schweiz 1843—1846.

B. Literatur

- Allgemeine deutsche Biographie. 56 Bde., Leipzig 1875—1912.
- Bastgen, H., Der Schweizer Nuntius Gizzi. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 18 (1924).
- Bastgen, H., Der Schweizer Nuntius Girolamo d'Andrea. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 19 (1925).
- Bastgen, H., Vatikanische Aktenstücke zur Gründung des Jesuitenkollegs in Schwyz. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 23 (1929).
- Baumgartner, G. J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. 4 Bde., Zürich 1853—1867.
- Benziger, Karl, Wanderungen durch Uri im Zeitalter der Biedermeier. (Aus dem Tagebuch von Landammann Franz Xaver von Weber, 1833.) Historisches Neujahrsblatt Uri 22 (1916).
- Bernet, Alois, und Boesch, Gottfried, Josef Leu von Ebersol und seine Zeit. Luzern 1945.
- Boner, Georg, Der Aargau und der Sonderbund. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Bonjour, Edgar, Das Schicksal des Sonderbundes in zeitgenössischer Darstellung. Aarau 1947.
- Bonjour, Edgar, Die Schweiz und Deutschland in ihren politischen und kulturellen Beziehungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Doppelvortrag. Basel 1940.
- Bonjour, Edgar, Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. In Geschichte der Schweiz von Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour. Bd. II, Zürich 1938.
- Bruggisser, K. Leonz, Professor Schleuniger und die aargauische Regierung. Zürich 1844.
- Curti, Theodor, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert. Neuenburg 1902.
- Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund nebst vollständiger Schilderung des Feldzuges vom November 1847 durch einen Offizier der eidg. Armee. Solothurn 1848.
- Dettling, Martin, Schwyzerische Chronik. Schwyz 1860.
- Dierauer, Johannes, Aus der Sonderbundszeit. St. Gallische Analekten I, VII, VIII, IX, 1889—1899.
- Dierauer, Johannes, Briefe aus der Zeit der Freischarenzüge 1845. St. Gallische Analekten XV, 1905.
- Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. V, Gotha 1922.
- Dufour, G. H., Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856. Basel 1876.
- Dürr, Emil, Jacob Burckhardt als politischer Publizist. Aus dem Nachlaß E. Dürrs herausgegeben von Werner Kaegi. Zürich 1937.
- Eckinger, Karl, Lord Palmerston und der Schweizer Sonderbundskrieg. (Histor. Studien . . Heft 327.) Berlin 1938.
- Elgger, Franz von, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus vom 8. Dezember 1844 bis 24. November 1847 und mein Anteil an demselben. Schaffhausen 1850.
- Escher, Heinrich, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. 2. Bändchen. Zürich 1867.
- Feddersen, P., Geschichte der Schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848. Zürich 1867.

- Feierabend, M. Aug., Geschichte der eidgenössischen Schützenfeste und Gründung derselben im Juni 1824 in Aarau bis und mit der Jubelfeier 1874 in St. Gallen, nebst geschichtlicher Einleitung über das schweizerische Schützenwesen. Aarau 1875.
- Gagliardi, Ernst, Geschichte der Schweiz, Bd. I—III, 4., durchgesehene Auflage, Zürich 1939.
- Gruner, Emil, Das bernische Patriziat und die Regeneration. Diss. phil. Bern 1942. SA. aus Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 37. Bd.
- Haas, L., Nuntiatur und Staatssekretariat im Aargauer Klosterstreit. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 42 (1948).
- Hatze, Margrit, Lord Palmerstons Stellung zur Sonderbundskrise. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Heer, Gottfried, Neuere Glarner-Geschichte. 1. Heft. Schwanden 1903.
- Heusler, Andreas, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920.
- His, Eduard, Briefwechsel zwischen Georg v. Wyß und Andreas Heusler-Ryhiner 1843—1867. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 32 (1933).
- His, Eduard, Briefwechsel zwischen Philipp Anton von Segesser und Andreas Heusler-Ryhiner 1842—1867. Festgabe zum Anlaß des 600. Jahrestages des ewigen Bundes von Luzern mit der Eidgenossenschaft, überreicht der historisch-antiquarischen Gesellschaft zu Luzern durch die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel. 1932.
- His, Eduard, Die Bedeutung der schweiz. Regeneration von 1830/31. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 11 (1931).
- His, Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, II. Bd., Basel 1929.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde. und Supplementsband. Neuenburg 1921 ff.
- Hüsser, Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz 1790—1840. Diss. phil. Zürich. Einsiedeln 1925.
- Inderbitzin, Hermann, Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz. Diss. jur. Zürich. Ingenbohl 1941.
- Kämpfen, Peter Joseph, Das Wallis und der Sonderbund. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Kothing, Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1863.
- Lampert, Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz. III Bde. Basel und Freiburg 1929—1939.
- Letter, Paul, Theodor Scherer, 1816—1885. I. Grundlagen und erste Tätigkeit. Diss. phil. Freiburg (Schweiz). Einsiedeln 1949.
- Maag, Albert, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten während der Restauration und Julirevolution (1816—1830). Biel 1899.
- Meyer, Bernhard, Votum der Gesandtschaft von Luzern, abgegeben auf der Tagsatzung in Zürich den 31. August 1846, in der Angelegenheit der von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz usw. gemeinschaftlich gefaßten Konferenzbeschlüsse. Luzern 1846.
- Meyer, Bernhard, Votum und Replik der Gesandtschaft von Luzern in der s. g. Sonderbundsfrage, eröffnet auf der Tagsatzung zu Bern den 19. und 20. Heumonat 1847 — nebst der Protestation der sieben kathol. Konferenzstände. Luzern 1847.
- Meyer, Gerold von Knonau, Der Kanton Schwyz, Gemälde der Schweiz. St. Gallen und Bern 1835.

- Morel, P. Gall, Ursprung des Krieges und Bedingung des Sieges. Predigt bei Anlaß der gemeinsamen Wallfahrt des . . Kantons Schwyz nach Maria Einsiedeln, den 17. Oktober 1847 gehalten. Einsiedeln 1847.
- Müller, E. F. J., Politik aus dem Glauben. Schweizer Rundschau 45 (1945/46).
- Müller, E. F. J., Religion und Politik. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Müller, Hans, Der Aargau und der Sonderbund. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration. Diss. phil. Zürich. Wohlen 1937.
- Oechsli, Wilhelm, Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten. In der Festgabe zur Einweihung der Neubauten der Universität Zürich, philosophische Fakultät I. Zürich 1914.
- Oechsli, Wilhelm, Die politische Einigung der Schweiz im 19. Jahrhundert. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 10. Bern 1917.
- Pfister, Alexander, Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen, 1839—1841. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 25 (1911).
- Pfülf, Otto, Die Anfänge der deutschen Provinz der neu erstandenen Gesellschaft Jesu und ihr Wirken in der Schweiz 1805—1847. Freiburg i. Br. 1922.
- Reding-Biberegg, Alois von, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz. Diss. jur. Bern. Schwyz 1912.
- Rieter, Fritz, Der Sonderbundskrieg. Zürich 1948.
- Rosenberg, Martin, Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 31 (1937).
- Scherer, Emanuel, Briefe von Konstantin Siegwart-Müller an Friedrich von Hurter. (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen 1924/25.) Sarnen 1925.
- Schib, Karl, Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und der Gründung des Bundesstaates. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 29 (1949).
- Schibig, Augustin, Berühmte Männer aus dem Lande Schwyz. Artikelserie. Schwyzerisches Wochenblatt, 1819.
- Schlatter, Arn. K., J. C. Kern. Diss. phil. I Zürich. Zürich 1940.
- Schnabel, Franz, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. I—IV. Freiburg i. Br. 1929 ff.
- Schnüriger, Xaver, Die Schwyzer Landsgemeinde. Schwyz 1905.
- Schollenberger, J. J., Geschichte der schweizerischen Politik. Bd. II. Frauenfeld 1908.
- Schönenberger, Karl, Zur Schäniser Bezirksgemeinde von 1847. Ein neu aufgetauchtes amtliches Dokument. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 30 (1950).
- Schumacher, Edgar, Der militärische Aspekt des Sonderbundskrieges. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Segesser, A. Ph. von, Sammlung kleiner Schriften. 4 Bde. Bern 1877—1887.
- Segesser, Philipp Anton von, Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz im November 1847, von einem luzernischen Miliz-Offizier. Basel 1848.
- Siegwart-Müller, Constantin, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Altdorf 1864.
- Siegwart-Müller, Constantin, Der Sieg der Gewalt über das Recht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1866.
- Siegwart-Müller, Constantin, Ratsherr Joseph Leu von Ebersol. Altdorf 1863.

- Spreng, Hans, Ulrich Ochsenbein 1811—1848. Bern 1918.
- Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der 13-örtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. 2 Bde., Einsiedeln 1861.
- Stirnimann, Theodor, Zur Staatsauffassung Philipp Anton von Segessers und ihren geistigen Quellen. Diss. jur. Freiburg (Schweiz). Immensee 1942.
- Strebel, J., Des Klosters Muri Kampf und Untergang. Luzern 1940.
- Streiff, Eric, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839—1845. Diss. phil. Zürich. Zürich 1931.
- Stoecklin, Alfred, Ein letzter Vermittlungsversuch. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Strobel, Ferdinand, Der schweizerische Protestantismus und die Jesuitenfrage. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Strobel, Ferdinand, Die Jesuitenfrage zur Sonderbundszeit. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Styger, Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz. Schwyz 1914.
- Styger, Martin, Wappenbuch des Kantons Schwyz. Genf 1936.
- Tetmajer, Ludwig von, Josef Karl Amrhyne, ein Luzerner Staatsmann 1777 bis 1848. Diss. phil. I Zürich. Stans 1941.
- Tillier, Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes. 4 Bde. Bern 1854—1855.
- Ulrich, J. B., Der Bürgerkrieg in der Schweiz in seiner Veranlassung, Wirklichkeit und seinen Folgen, umfassend den Zeitraum von 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848. Einsiedeln 1850.
- Vasella, Oskar, Zur Geschichte der Religionspolitik im 19. Jahrhundert. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 28 (1934).
- Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Velin, Thomas, Die Rolle der deutschen Emigration. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Vischer, E., Der Aargau und die Sonderbundskrise. Zeitschrift für schweiz. Geschichte 27 (1948).
- Vischer, E., Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, ein politischer Briefwechsel. Aarau 1951.
- Vischer, E., Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration. Zeitschrift für schweiz. Geschichte 26 (1947).
- Winkler, Arnold, Des Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg Anteil am Sonderbundskriege. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1 (1921).
- Winkler, Arnold, Die österreichische Politik und der Sonderbund. Anzeiger für schweizerische Geschichte, NF. 17 (1919).
- Winkler, Arnold, Metternich und die Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 7 (1927).
- Winkler, Arnold, Militärische Betrachtungen über die Schweiz. Anzeiger für schweizerische Geschichte 17 (1919).
- Winkler, Arnold, Oesterreichs materielle Hilfe für den Sonderbund. Anzeiger für schweizerische Geschichte, NF. 18 (1920).
- Wymann, Ed., Ein Brief von General Joh. Ulrich von Salis-Soglio über den Sonderbund. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 21 (1927).

